Merkwürdige
Reichshofrathsgutachten
mit
Gesichtspuncten
für
den Leser

Erster Theil

Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung
1792

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wie vielfältig auch der Nutzen ist, den Reichshofrathsgutachten gewähren, so haben sie doch das unverdiente Schicksal, wenig gelesen und noch seltener studirt zu werden.

Unmöglich kann das letzte Folge ihres innern Gehalts seyn, dessen großen Werth die beßten Kunstrichter aller Zeiten anerkannt haben.

Ein — dem ersten Blicke nach allzusehr aus dem einzelnen herausgehobener, eben daher oft etwas trockner, und nicht selten in einen schlependen Vortrag eingekleideter Gegenstand mag vielmehr die Hauptursache seyn, warum sie nicht stärker anziehen und befriedigen. Immer aber bleiben sie in ihrer Art ein köstlicher Edelstein, der nur geschliffen zu werden braucht, um concentrirte Lichtstrahlen von sich zu werfen.

An dem Vortrage meistern und die Sprache manches — vorzüglich ältern Reichshofrathsgutachtens in reines Deutsch übersetzen wollen, das würde ein Angriff auf seine Authenticität bey der Zeitgenossenschaft und der Nachwelt seyn.

Wer es also versucht, einer Sammlung solcher Richtersprüche Athem und Leben einzuhauchen, entspricht seinem Zwecke vielleicht am ersten, wenn er gleichsam das Gemählde mit allen

seinen Flecken und Schönheiten in ein solches Licht stellt, daß das Auge des Zuschauers eher bey den letzten verweilt, als es die ersten gewahr wird.

Ob der Herausgeber folgender Reichshofrathsgutachten den rechten Gesichtspunct getroffen hat, — wenn er bald die Geschichte der Begebenheit vorausschickte, bald das einzelne der Gegenstände in das allgemeine einzuflechten, oder, um der Aufmerksamkeit des Lesers aufzuhelfen, beydes mit einander zu vereinigen suchte, das bleibt, wie billig und bräuchlich, dem Ausspruche einer ehrsamen Leserwelt in aller Bescheidenheit anheimgestellt, während dem ihn sein eigenes Gefühl mit dem Bewußtseyn des besten Willens beruhigt, — doch ohne darum die mindeste Anmassung zu hegen, daß das Publicum damit vorlieb nehmen soll.

Geschrieben im ersten Monathe des neuen Zwischenreichs 1792.

Inhalt.

Einschränkung des Rudolphinischen Freyheitsbriefes für die schwäbische Reichsritterschaft über den Blutbann auf ihren Gütern, eben sowohl Probe rühmlicher Standhaftigkeit des Reichshofraths, als Verirrung des philosophischen Geistes Kaiser Josephs des Zweyten. S. 1 — 6

I. Reichshofrathsgutachten in Sachen von Rost Grafen pto. investituræ. über den Blutbann zu Vollmaringen und Göttelfingen in specie Fiscalis Imperialis aulici contra die Gebrüder Grafen von Rost Citat. pto. neglectæ investituræ, vom Jahre 1771. S. 7 — 20

II. Desgleichen vom Jahre 1774. S. 21 — 32

III. Desgleichen. S. 32 — 34

Lehensdeterioration, Lehensdereliction, — und Gesundheittrinken als Beweis der Feudalität, alles im Beyspiele der reichslehnbaren Herrschaft Styrum. S. 35 — 37

IV. Reichshofrathsgutachten in Sachen zu Lymburg-Styrum Graf Philipp Ferdinand pto. investituræ in specie die catholische Mission zu Mühlheim und die

die derselben ohne Kaiserl. Consens veräusserte Reichslehen betreffend vom J. 1773. S. 38—44

V. Desgleichen. S. 44—80

VI. Reichshofrathsgutachten in Sachen zu Baden-Baden und Baden-Durlach Herrn Marggrafen, den zwischen beyden marggräflichen Häusern, der Erbfolge und sonstiger Gegenstände halber errichteten Erbvertrag betreffend vom Jahre 1770. S. 81—91

VII. u. VIII. Desgleichen vom Jahre 1777. S. 92—97

IX. Relation die Cronenbergische Verlassenschaft in specie Hohengeroldseck betreffend modo zu Baden Herrn Marggrafen contra den Grafen von der Leyen zu Hohengeroldseck, die Restitution der Hohengeroldseckischen Allodien betreffend vom Jahre 1774. S. 98—126

X. Reichshofrathsgutachten in eben derselben Sache vom Jahre 1774. S. 127—140

Wie weit wirkt der Kaiserl. Hof auf teutsche Bischofswahlen? — und wie weit gehen dabey seine Reservatrechte? S. 141—152

XI. Schlußrelation des Kaiserlichen Commissars Grafen von Wurmbrandts über die im Jahre 1724. zu Wirzburg vorgenommene Bischoffswahl. S. 153—192

XII. Reichshofrathsdeputationsgutachten über die Wirzburger Bischoffswahl vom Jahre 1724. insonderheit über die Frage, wie sich künftig bey den Wahlen teutscher Bischöffe zu benehmen sey? S. 192—203

XIII. Auszug aus einem Bedenken de jure Imperatoris circa electionem episcoporum Germaniæ, verfaßt vom Reichshofrath von Berger im Jahre 1725. nebst Anmerkungen von ebendemselb. S. 204 — 209

Beyspielloser Reichsjustizeifer Kaiser Josephs des Zweyten. S. 210 — 213

XIV. Des Reichshofrathspräsidentens Grafen von Harrach Befolgungsleistungsrelation über die ihm unterm 17. April 1768. allergnädigst ertheilten Aufträge. S. 214 — 221

XV. Reichshofrathsgutachten über die von Sr. Kaiserl. Majestät verbotheuen Geschenke vom Jahre 1767. S. 222 — 248

Also sollten unsre Publicisten gegen das teutsch-italiänische Staatsrecht nicht länger gleichgültig seyn? S. 249 — 256

XV. Reichshofrathsgutachten den Verkauf des Reichslehens Madrignani und die Toscanische Thronbelehnung betreffend vom Jahre 177*. S. 257—268

XVI. Reichshofrathsgutachten über die sträfliche Herausforderung zum Zweykampfe des kaiserlichen Generalauditors Marini in dem sequestrirten Fürstenthume Castiglione delle Stiviere vom J. 1770. S. 269 — 277

XVII. Reichshofrathsgutachten die Unruhen im Fürstenthume Castiglione delle Stiviere betreffend vom Jahr 1768. S. 278 — 288

XVIII. Reichshofrathsgutachten die Unruhen und die Ausschaffung der Banditen im Marquisat Montis Sanctæ Mariæ betreffend vom J. 1772. S. 289—314

XIX. Reichshofrathsgutachten die Beschwerden der Gemeinde Campo freddo entgegen die Republic Genua und dem Marchese Spinola betreffend vom Jahre 1774. S. 315—336

Ein,

Einschränkung
des
Rudolphinischen Freyheitsbriefes
für die
schwäbische Reichsritterschaft
über den
Blutbann
auf ihren Gütern
eben sowohl
Probe rühmlicher Standhaftigkeit
des Reichshofraths
als
Verirrung des philosophischen Geistes
Kaiser
Josephs des Zweyten.

Unter so vielen unbegreiflichen Trennungen landesherrlicher Gerechtsame, welche das anarchische Mittelalter in Oberdeutschland hervorgebracht hat, ist die häufige Absonderung des Strafrechts von der Befugniß, die Strafe zu vollziehen, gewiß eine der unnatürlichsten.

Niemand befand sich dabey übler, als die Reichsritterschaft im Lande Schwaben. Wenn

auch dem armen Sünder mit allem Recht der Stab vom ritterschaftlichen Beamten war gebrochen worden, so fehlte es doch nunmehr dem ritterschaftlichen Gebiete an einer Feimstadt, wo der Maleficant hätte vom Leben zum Tode gebracht werden können. Da mußte er erst an das nächstgelegene Halsgericht auf Kosten des Ritters ausgeliefert werden, und wenn denn der Graf oder Fürst, über dessen Grund und Boden der Zug gieng, den armen Sünder nicht ohne Geleit ziehen lassen wollte, — oder, was bisher blos zufällige Convenienz gewesen war, nun zu einer Gerechtigkeit machte, und die Auslieferung des Verbrechers gerade an sein Halsgericht verlangte, — wenn der mächtige Nachbar alsdann in dem gewöhnlichen Gange des Mittelalters Anlaß nahm, die hohe Obrigkeit über das Rittergut anzusprechen, dann wurde es auch der Selbstständigkeit des Ritters gefährlich, die Wahrzeichen der fraischlichen Hoheit entbehren zu müssen. — Und wie manches Malefiz mochte da, um allen Kosten, Spän und Irrungen zu entgehen, im Lande Schwaben ungestraft geblieben seyn! —

Auszuweichen diesem Ungemache, hatte sich daher schon in jenem Zeitraume, als von Schleglern und Martinsvögeln, manches Glied der schönen Kette geschmiedet war, welche nachher die Freyadlichen im Lande Schwaben, Franken und am

Rhein

Rhein, in jenen großen Bund auf das engste mit einander verschlungen hat, — hier und da eine einzelne Ritterfamilie den Blutbann von Kaiserlicher Majestät verleihen lassen. Aber wenn alsdann nicht Stock und Galgen als ein Zubehör des Guts war bewilliget worden, wer den Blutbann nur für sich und seine Erben ausgebracht hatte, der konnte ihn auch nicht durch Kauf und Tausch mit dem Rittergute, welchem doch die hohe Obrigkeit anklebte, an den neuen Besitzer überlassen, sondern dieser mußte ihn zu seinem Nachtheile entbehren, und der alte Centherr behielt ihn als ein Lehen für sich und seine Nachkommenschaft, ohne den mindesten Nutzen davon zu ziehen.

Da bat die gesammte schwäbische Reichsritterschaft Kaiser Rudolph den Andern, daß er ihr doch den Blutbann nicht allein für sich und ihre Erben, sondern auch für jeden fremden Besitzer und Innhaber bestätigen und verleihen möge. *). Als nun darauf im Jahr 1609. Kaiserliche Majestät der Ritterschaft ihr ziemliches Begehren verwilligte, und ein halbes Jahrhundert später der Reichshofrath angewiesen ward, „das von weyland Kaiser „Rudolph dem Andern ertheilte Privilegium in gute

*) Man vergleiche J. K. Kerners ritterschaftliches Staatsrecht 1. Th. 2. Abschn. 4tes Hptst. und Maders ritterschaftl. Magaz. B. 3. S. 1.

„Obacht zu nehmen," auch Leopold I. seines Vorfahren am Reich ertheilte Gnadenbezeugung bestätigte, wie hätte da der Urenkel noch fürchten sollen, daß Kaiserliche Majestät sie ihm einst wieder entziehen werde? Konnte er sich doch so wenig als sein Ahnherr, wie sehr auch immer die Doctoren zu Tübingen oder Dillingen diese herkömmliche Absonderung in Schutz nehmen mochten, — eine hohe Obrigkeit ohne Blutbann gedenken! Wurden doch die Kaiserlichen Reservatrechte durch den erhaltenen Freyheitsbrief nicht im mindesten geschmälert! sondern vielmehr des Kaisers und Reichs getreue Reichsritterschaft den Anfechtungen ihrer immer wachsenden Gegner von einer Seite wenigstens — und wie viel war nicht schon dadurch im Aufblühen gewonnen! — entzogen! — Mußte der Ritter nicht endlich auch glauben, daß man sich selbst davon zu Wien überzeugt habe, und die Wahrheit nicht verkennen möge, daß demjenigen, welcher zu einem gewissen Endzweck berechtigt ist, auch die Mittel gebühren ihn zu erreichen! —

Und dennoch konnte nicht Kaiser Carl VI. allein, sondern selbst Joseph der Philosoph, vielleicht in einer Anwandlung von Laune gegen seinen erbländischen Adel, den wiederholten Vorstellungen seines Reichshofraths ohngeachtet, dem Rudolphinischen Freyheitsbriefe sein edelstes Kleinod entziehen, konnte gegen das gegebene kaiserliche Wort, gegen

den

den klaren Inhalt der heiligsten Lehnbriefe, den Befehl erlassen, daß nur männliche Erben, also nicht auch weibliche, nicht jeder Innhaber des Guts, mit dem Blutbanne belehnt werden sollten.

„Meine Entschließung, sagt Joseph II. ist „auf rechtskräftige Kaiserliche Erkenntniß „gebauet.“

Aber sind diese Erkenntnisse auch förmliche Urtheile, die nach vorgängigem Gehör des andern Theils in einem fiscalischen Rechtsstreite vom Reichshofrathe gefällt worden sind? — Sind es nicht blos einseitige Kaiserliche Cabinetsverfügungen, die auf Rechtskraft keinen Anspruch machen können? — Und hat nicht der Reichshofrath gleich von Anfang an Kaiserlicher Majestät vorgestellt, daß mit den Lehenbriefen keine eigenmächtige Veränderung vorgenommen werden dürfe?

Dennoch sollen jene Erkenntnisse rechtskräftig geworden seyn! — Nichtigkeitsklagen und Recurse an die Reichsversammlung, wird man doch der Reichsritterschaft nicht zumuthen wollen, — da der Kaiserliche Hof seinem Interesse auch nicht das kleinste Opfer bringt, wenn er sich seiner etwa wirklich rechtskräftigen Befugniß aus Kaiserlicher Gnade wieder begiebt? — oder sind Interesse des Kaiserlichen Hofs und Interesse der Reichskanzley so ganz einerley Dinge? —

So wenig sich also die allerhöchste Verfügung des auch der Reichsritterschaft unvergeßlichen großen Josephs rechtfertigen läßt, — so möchte es doch, wenn nur der Kaiserliche Hof selbst ein unmittelbares Interesse dabey haben könnte, leichter seyn, das Rudolphinische Privilegium für diejenigen Mitglieder der schwäbischen Ritterschaft zu beschränken, welche etwa noch gar nicht mit dem Blutbann beliehen seyn sollten, — wobey es doch aber auch wieder auf die Frage ankommt, in wie ferne jener Freyheitsbrief blos auf Gnaden ertheilt, oder mit Aufopferungen erworben seyn mag.

Dem sey nun wie ihm wolle, so wird die Reichsritterschaft in Schwaben in Leopolds Gerechtigkeit und Herzensgüte den Schutz wieder finden, welchen ihr einst Rudolph, Ferdinand und Leopold der Erste gewährten.

I.

Reichshofraths Gutachten

in Sachen

von Rost Grafen

pto. Investituræ, über den Blutbann zu Vollmaringen und Göttelfingen

in Specie

Fiscalis Imperialis aulici

contra

die Gebrüdere Grafen von Rost

Citat. Pto. neglectae Investituræ

Conc. die 22. Dec. 1770. Lect. vero et adprobatum die 14. Febr. 1771.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Nachdem unter denen nach Ew. Kaiserlichen Majestät glorwürdigsten Regierungsantritt verschlafenen Reichslehn, auch jene, so die Grafen von Rost von E. K. M. Herrn Vatern glorwürdigsten Andenkens, zum letztenmal am 12. May 1750 zu Lehn empfangen, sich vorgefunden; so gehorsamster Reichshofrath per Concluf. de 24. Junii 1769. den Fiscal seines Amts erinnert, auch anfänglich auf dessen Anrufen unterm 18. Aug. anni ejusd. Citationem ad videndum et audiendum se privari feudo, und nachhero auf

dessen fernere Anzeige, daß die beeden letzte Vasallen mit Tode abgegangen, unterm 26. April abgewichenen Jahrs gebetenermasen, der Ritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarzwald per Rescriptum aufgegeben, darüber, wer von Zeit des Ablebens der Grafen von Rost den Blutbann in den beeden Orten Vollmaringen und Göttelfingen ausgeübet, und dermalen ausübe, in termino, 2 Mens. zu berichten.

Hierauf stellet nun gedachte Reichsritterschaft bey E. K. M. allerunterthänigst vor, welchergestalten der eine der letzten Vasallen der Reugl. Linie: nemlich Graf Constanz von Rost mit Hinterlassung zweyer Töchter zuerst verstorben, der andere Bruder Franz Carl hingegen den 11. May 1762. mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, so in den geistlichen Stand getreten, verschieden seye. Dieser letztere habe als Innhaber der Rittergüter Vollmaringen und Göttelfingen, in einem den 15. Nov. 1757. errichteten Testament seines oberwehnten Bruders zwey Töchter, Maria Theresia und Walburga, an Kindesstatt angenommen, zu Haupterben seiner ganzen Verlassenschaft eingesetzet, und denenselben, falls sie ledig abstürben, die beyde andere Rostische Linien zu Bilß und Lintz nach dem Primogeniturrecht substituiret.

Nach dessen erfolgten Absterben habe sie Ritterschaft den zweyen Pupillen sammt der in dem Testament zur Vormünderin bestimmten Mutter in Ansehung der ritterschaftlichen Güter den Grafen v. Spauer zu Inspruck zum Vormünder bestellet.

Da nun bey Errichtung des Inventarii der damalige, nunmehr aber verstorbene alte Vogt, welcher um die Beschaffenheit der Güter, die beste Wissenschaft gehabt, alle — den beyden Rittergütern anklebende hohe und niedere Obrig- und Gerechtigkeiten für ein wahres Eigenthum, so weder mit einem Lehns-

noch

noch Fideicommißnexu befangen, angegeben, und in dieser Mase dem Inventario einverleibt worden seye, auch die immittelst nachgeschlagenen Actenzeigten, daß weder seit dem Ableben des ultimi Vasalli, noch seit der ersten Belehnung sich ein Criminal-casus ereignet, mithin dieser Blutbann von keinem Innhaber oder Besitzer dieser Güter bishero ausgeübet, und blos der Stock und Galgen von unvordenklichen Jahren her, aufgerichtet, und unterhalten worden; so seye in diesen Umständen allein die Ursache zu suchen, daß die in Insprugg wohnende Vormundschaft nach dem Tod des Grafen Franz die Lehnsmuthung unterlassen, auch von ihr der Ritterschaft, welche sich lediglich an das Inventarium gehalten, nicht habe betrieben werden können, gegen welches allenfalsiges Versehen der Curatel und Verschweigung des Beamten auch ohnehin nach den bekannten Rechten den Minderjährigen die restitutio in integrum allerdings zu statten kommen müsse.

Diesemnach kommt berichtende Ritterschaft auf die Eigenschaft dieses Blutbannes selbsten, welcher von der Art seye, daß juxta Privilegium Rudolphinum Nobilitati suevicæ concessum ein jeder Besitzer derjenigen Güter, worauf er hafte, ipso jure hierzu die Befugniß hätte, welcher Satz auch dahier um so mehr anschlagen müsse, als die Besitzer der Güter quæst. vermög der ältesten Lagerbücher de 1537 et 1596. vorhin schon alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit gehabt, und erstere selbst dem Kaiser in feudum offeriret, und dargegen die Erlaubniß, ein besonderes Halsgericht niederzusetzen und Stock und Galgen aufzurichten, erhalten hätten.

Hieraus, aus dem hierauf gerichteten ältesten Lehnbrief, und in specie dem Vorgang de anno 1691. wo des damaligen Besitzers Streit von Immerdingen

einzige Tochter, Maria Johanna eine Vermählte von Rost, zur Investitur gelanget, ergebe sich, daß die in einigen nachherigen, auch insbesondere in dem letzten Lehnbrief vorkommende Restriction dieses Blutbannes auf die männliche Lehnserben für einen offenbaren Fehler zu halten, und ihren Pflegbefohlenen minderjährigen Gräfinnen nicht schaden können.

Das Petitum der Ritterschaft geht demnach dahin:

1) die fiscalische Klage aufzuheben;
2) den wegen unterlassener Lehnsmuthung begangenen Fehler in Kaiserlichen Gnaden zu verzeihen, und die Vormundschaft zum Empfang dieses Lehns zuzulassen; und
3) den Lehnbrief wieder nach den älteren Investituren auf die eheliche Leibeserben, und derselben Erbenserben, auch Nachkommen einrichten zu lassen.

Bevor nun gehorsamster R. H. R. über dieses Gesuch E. K. M. sein allerunterthänigstes Gutachten eröffnet; findet derselbe für nöthig, Allerhöchstderselben die Geschichte dieses Lehns a prima investitura aus den Lehensacten in möglichster Kürze allersubmissest vorzulegen.

Anno 1595. sub Rudolpho II. baten die damaligen Besitzer der Rittergüter quæst. die von Neuhaus, ihnen, da sie ohnehin schon daselbst die hohe und niedere Obrigkeit hätten, den Bann über das Blut zu richten, und die Errichtung der halsgerichtlichen Zeichen für sich und ihre Nachkommen zu Lehn zu verleihen, worauf auch anno 1605. der erste Lehnbrief *juxta petitum* ausgefertiget wurde.

Anno 1609. ertheilte idem Imperator dem Schwäbischen Reichsadel das bekannte Privilegium, nach welchem

welchem dergleichen auf den Rittergütern haftende Blutbänne als ein ius reale fundo inhærens betrachtet, und der Ritterschaft ab Imperatore zugesichert worden: daß

„allen, so die Blutbänne von Alters her für „sich, ihre Erben und Nachkommen, „Besitzer oder Innhaber der Güter herge„bracht, solche hergebrachte Gerechtigkeit „bestätiget und confirmiret, denen aber, so „die Blutbänne nur für sich, ihre Erben und „Erbnehmer hiezuvor ausgebracht, dieser „Zusatz und Extension bewilliget seyn solle, „daß sie denen ersteren gleich und die Investi„tura auf die Besitzer und Innhaber der „Güter ebnermasen gerichtet werden sollen „ꝛc. ꝛc. “

Als nun hierauf anno 1613. sub Matthia die weitere Belehnung dieser Vasallen vor sich gienge; so wurde sich in Litteris investituræ nun zwar nicht nur allein auf die primas litteras investituræ Rudolphinas, sondern auf das jetztgedachte Privilegium generale, in specie mit bezogen, diesem unerachtet aber die Belehnung nur für die Vasallen, und ihre männliche Leibslehnserben gerichtet, auf welche nemliche Art es auch bey denen nachgefolgten Investituren de annis 1620 et 1628. sub Ferdinando II. gehalten wurde.

Anno 1650. sub Ferdinando III. bate der älteste der dreyen anno 1628. belehnten Brüder, weilen er geistlich seye, und seine beyden weltlichen Brüder improles verstorben, die Lehn auf seiner zweyen Schwestern, verehelichten von Ow, und von Zandizell, 6 Söhne zu übertragen, worauf Supplicant zwar von R. H. R. unterm 10. Dec. ann. ejusd. die gehörige requisita beyzubringen, angewiesen wurde. Daß aber die wirkliche Belehnung nicht erfolget seye, zeiget

sich

sich daraus, daß An. 1659. sub Leopoldo ein Mitglied der schwäbischen Reichsritterschaft, Rudolph Streit von Immerdingen, bey K. M. vorstellte, daß, nachdem die beyden Schlösser Vollmaringen und Göttelfingen gänzlich verheeret, und die von Neuhaußische Erben dergestalt verarmet worden, daß sie ad instantiam Creditorum diese beede Güter cum omnibus appertinentiis an ihn Supplicanten verkaufet, als bitte er *in vim privilegii Rudolphini*, nach welchem der Blutbann, als ein ius reale et prædiale den Gütern inhärire, ihn damit zu investiren.

Gleichwie aber damaliger R. H. R. dieses Lehn für heimgefallen ansahe, so wurde den 24. May 1659. der Fiscal excitiret, welcher hierauf, weilen das Lehn ao. 1629. nicht requirirt worden, auch die alienatio an Streit sine consensu vorgegangen, und dennoch auch stante privilegio Rudolphino die Lehnserneuerung erfordert werde, gegen gedachten von Streit pro citatione se videre privari feudo, ansuchte, auch unterm 23. Febr. 1661. erhielte, worauf dieser fiscalische Proceß mit dem Beklagten und denen intervenirenden Neuhaußischen Erben usque ad duplieas fortgeführt wurde, und endlich prævio voto ad Imperatorem anno 1675. die Kaiserliche Resolution dahin erfolgte: daß der von Streit ex speciali gratia Cæsaris zur Belehnung zuzulassen seye. Worauf dann auch anno eodem der Lehnbrief mit Beziehung auf den ersten Rudolphinischen Lehnbrief, und *notanter* auf das *Privilegium Rudolphinum*, dennoch aber nur für ihn und seine männliche Lehnserben expediret wurde.

Anno 1690. starb dieser von Streit mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Maria Johanna, und kame daher derselben Ehenvogt der Freyherr von Rost uxorio nomine um die Belehnung ein, nachdem aber

aber hierauf das Conclus. erfolgte, daß seine Ehecon-sortin selbst einkommen, und wie sie zu dem Blut-banne berechtiget, dociren solle, so stellte dieselbe An. 1691. vor: sowohl nach Anleitung des ältesten Lehn-briefs, als auch insbesondere des privilegii Rudol-phini zeige sich, daß die enuntiatio der nachfolgenden Lehnbriefe, männliche Lehnserben, erroneé einge-flossen seyn müsse, wobey dann dieselbe noch weiters deducirte, daß dergleichen den schwäbischen Rittergü-tern inhärirende iura auf der gleba hafteten, und als ein feudum mere hereditarium et a communi feudi natura plane devians dem Innhaber und sei-nen Erben utriusque sexus folge, worauf dann auch an. eod. dieselbe nunmehro für sich und ihre eheliche Erben wirklich beliehen wurde.

Auf diese nemliche Art geschahen auch die Beleh-nungen derselben ao. 1706. sub Josepho und ao. 1712. sub Carolo VI.

Anno 1730. zeigte die verwittibte Gräfin von Welsperg, eine gebohrne von Rost und Neptis der Maria Johanna von Streit beym R. H. R. an, ihre Grosmutter seye zwar schon längstens mit Tod abge-gangen, und hätte ihr als Enkelin und einzige Erbin gebühret, renovationem investituræ nachzusuchen: da aber ihr dieses Jahr erst, in seinem 86. Jahre ver-storbener Grosvater, sowohl bey Lebzeiten ihrer Gros-mutter, als nachhero die Administration über sämmt-liche Güter geführet, und diesfalls die Lehn für sie hätte requiriren sollen; so hoffe sie, daß ihr diese Unterlassung um so weniger schaden werde, als ihr ohnehin die Unwissenheit der Rechte zu statten komme, und sie mit einem körperlichen Eid betheuren könne, daß sie bis nach dem Tod ihres Großvaters von der lehnbaren Qualität dieses Blutbannes nichts gewußt habe.

Die-

Dieselbe zeigte zu gleicher Zeit an, daß sie in vim dispositionis, ihrer Großeltern mit der Rostischen Familie einen Vergleich eingegangen, durch welchen sie beede Güter Vollmaringen und Göttelfingen sub Conditione des zu erwirkenden Kaiserlichen Consenses ratione des darauf haftenden Blutbanns an dieselbe überlassen. Derselben petitum gienge demnach dahin, prævia restitutione in integrum ob omissam renovationem investituræ den Vergleich per Consensum Cæsareum zu ratificiren, und die von Rost ad investituram zuzulassen.

Das hierauf von R. H. R. erstattete Gutachten gründete sich zwar auf die nach dem Rudolphinischen Privilegio außer Zweifel gesetzte Eigenschaft dieses Lehns, wie auch den Vorgang de ao. 1691. und ginge daher simpliciter auf die Ertheilung des Consenses und Admission derer von Rost für sich und ihre Leibeserben; gleichwohlen erfolgte die Kaiserliche Resolution dahin: „daß K. M. ad „stylum imperialem pro masculis die allergnädigste „Einwilligung ertheilet haben wollten.“

Anno 1731. wurden demnach Johann Gaudenz, Franz Carl, und Georg Horatius von Rost, ad litteram Resolutionis cæsareæ beliehen.

Sub Carolo VII. wurde die Lehensmuthung zwar unterlassen; hingegen unter E. K. M. Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Andenkens, anno 1746. Gaudenz Graf von Rost allein, und nach dessen Absterben per ultimas litteras investituræ dessen beede Eingangs des gegenwärtigen allerunterthänigsten Voti benannte zween Söhne auf gleiche Art investirt.

Votum.

In Zusammenhalt dieser allergehorsamsten vorausgesetzten Lehnsgeschichte mit dem gegenwärtigen Casu und dem erstatteten ritterschaftlichen Bericht, ist nun nach gehorsamsten R. H. Raths allerunterthänigstem Dafürhalten für richtig anzunehmen:

1) daß originetenus die von Neuhauß als Besitzer der beeden Rittergüter Vollmaringen und Göttelfingen die hohe Obrigkeit, schon als ein appertinens dieser Güter hergebracht, und daß die Nachsuchung bey K. M. um Ertheilung des Blutbannes er juris erigendi signa, keine Ursach gehabt, als weil ihnen, wie denen andern ritterschaftlichen Mitgliedern theils zu kostspielig gewesen, die jeweiligen Malefficanten in eines benachbarten mit diesen Regalien begabten Standes territorio exequiren zu lassen, theils auch, weilen sie ratione des bey der Ueberführung des Delinquenten erforderlichen Geleits immerhin nachbarlichen Irrungen ausgesetzt gewesen.

2) Daß dieselbe hierauf von Imp. Rudolpho II. in primis litteris investituræ juxta petitum **für sich und ihre Nachkommen** simpliciter beliehen worden.

3) Daß durch das anno 1609. der Reichsritterschaft in Schwaben aus denen itzt angezogenen nemlichen Gründen, so die von Neuhauß zu Impetrirung des Blutbanns beygebracht, ertheilte Privilegium generale, wovon die formula oben allerunterthänigst sich angeführt befindet, die denen von Neuhauß verliehene Gerechtsame nicht seyen restringiret, sondern vielmehr dadurch erweitert worden, daß, wenn

auch

auch die in dem ersten Lehnbrief vorkommende Worte der Nachkommen, nach der sonstigen Auslegung der Lehnrechte pro solis masculis einstweilen genommen werden wollte, dennoch nunmehro juxta clara verba privilegii dergleichen den terris equestribus suevicis inhärirende Blutbänne nexu tamen feudali, auch eo ipso ad quoscunque Possessores terrarum übergehen sollen. — Es ergiebt sich dieses auch

4) bey diesem Lehn klar daraus, daß in den nachfolgenden litteris investituræ sub Imperatore Matthia de 1613. sich nunmehro sorgfältig auf dieses privilegium generale bezogen wird; und kann demnach

5) die deme ohngeachtet, dennoch diesem und den nachfolgenden Lehnbriefen eingeschlossene Restriction auf die männliche Erben anderst nicht, als ein bloser Irrthum angesehen werden. Diese Folge wird auch

6) durch den Vorgang de anno 1691. in voller Mase bestärkt, da man nach dem Tod des anno 1675. pro se et *masculis tantum* belehnten Streit von Immerdingen, dem sich uxorio nomine um die Belehnung meldenden Streitischen Tochtermann von Rost zur Resolution ertheilet, daß seine Eheconsortin um die Belehnung einkommen, und sich zu dem Lehn qualificiren solle, und demnächst, als dieselbe diesfalls sich lediglich auf die ex privilegio Rudolphino herrührende qualitatem der auf denen schwäbischen Rittergütern haftenden Blutbänne bezogen, der obgedachten — dem Lehnbrief ihres Vaters inserirten Restriction *ad masculos* ohnangesehen,

den-

dennoch für sich und ihre eheliche Leibeserben ad investituram zugelassen worden, welches nicht hätte geschehen können; sondern das Lehn hätte eingezogen werden müssen, wenn man nicht, wie billig, das oft besagte Privileginm zum Grund geleget, und die Investituras anteriores ad solos masculos restrictas pro erroneis angesehen hätte. Es irrt auch an dieser unvorgreiflichen Meynung gehorsamsten R. H. R. nicht, daß

7) diesem jetzt bemerkten Vorgang zuwider, dennoch anno 1730. die von Rostische Familie abermalen nur pro masculis zur Investitur gelanget, indem derselbe, auch dieses, jedoch mit allertiefster Verehrung der damalen ertheilten allerhöchsten Kaiserlichen Resolution, für einen oftgedachtem privilegio Rudolphino generali zum Abbruch gereichenden Eintrag ansehen, und vielmehr der von dem derzeitigen R. H. R. in humillimo voto geäußerten Meynung beypflichten, und dafür halten muß, daß es erstgemeldtem Privilegio und dem ersten Lehnbrief zum Nachtheil, in den Mächten des Kaiserlichen Lehnhofs, die naturam feudi zu verändern, nicht gestanden habe.

Nach reifer Erwegung aller dieser Umständen, siehet demnach gehorsamster R. H. R. dem ritterschaftlichen Petito gemäß nicht nur allein die beeden von Rostische Töchter, als dermalige Innhabere der Rittergüter quæstionis für allerdings zu Erhaltung des darauf haftenden reichslehnbaren Blutbannes befugt an, sondern hält auch in Ansehung des diesfalls seiner Zeit auszufertigenden Lehnbriefs allerunterthänigst dafür, daß solcher unbedenklich könne abgeändert, und auf sie und ihre eheliche Leibeserben, eingerichtet werden.

Eben so wenig Anstand findet derselbe auch in Ansehung des fernerweiten, auf die allermildeste Nachsehung des begangenen Lehnsfehlers und auf die Aufhebung des fiscalischen Processes gestellten ritterschaftlichen periti, anerwogen E. K. M. ex deductis selbst allergnädigst zu entnehmen geruhen werden, daß bey Fortsetzung dieses Rechtsstreits gehrstr. R. H. R. am Ende nie ad condemnatoriam würde kommen können, und den beeden Gräfinnen die restitutio ex capite minorennitatis immerhin würde zu statten kommen müssen.

E. K. M. allerhöchst und erleuchtetsten Ermessen bleibet jedoch ein und anderes allerunterthänigst anheimgestellet, und findet gehorsamster R. H. R. nur noch dieses allerunterthänigst anzumerken, sich pflichtschuldigst verbunden, daß, wenn E. K. M. gegenwärtiges gehorsamstes Gutachten allergnädigst zu genehmigen geruhen sollten, es dennoch allerhöchst Dero obristrichter- und lehnherrliche Autorität erfordere, daß vor Hinausgebung dieser kaiserlichen Resolution, der Rostischen Vormundschaft die zum Nachtheil ihrer Pflegbefohlenen unterlassene Lehnsmuthung, wovon sie auch die Unrichtigkeit des nach Absterben des letzten Grafen von Rost von dem Vogten errichteten Inventarii, noch das Stillschweigen des gedachten Vogten um so weniger entschuldigen kann, als ihnen, von den Gerechtsamen ihrer Curandarum selbsten die genaueste Wissenschaft einzuziehen, Pflichten halber obgelegen hätte, per conclusum zu verweisen, und sodann etwa nach dem allerunterthänigsten angebogenen unzielsetzlichen Entwurf, durch einen Vorbescheid zu bedeuten, daß wenn sie in termino 2 mensium einkommen, und um die Belehnung behörig anrufen würden, sodann auf das von der Ritterschaft, wegen der Aufhebung des fiscalischen Processes und Abände-

rung

rung des Lehnbriefes angestellte Gesuch, fernere Kaiserliche Entschliessung erfolgen solle. Womit gehorsamster R. H. R. zu E. K. M. Allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden sich in tiefster Erniedrigung empfiehlt.

Ita concluſum in Conſilio imperiali aulico die 22. Dec. 1770.

Præſnt.

Excell. D. P. D. C. ab Harrach
Excell. D. V. P. D. B. ab Hagen.

D. C. ab Uberracker.
D. C. a Sternberg.
D. C. a Kauniz.
D. C. a Windiſchgräz.
D. B. a Thüngen.
D. C. a Wurben.
D. C. a Firmian.
D. B. a Kageneck.
D. B. a Waldſtætten.
D. B. a Bartenſtein.
D. B. ab Hillebrand.
D. B. a Braun.
D. a Steb.
D. B. a Münch.
D. a Heſſ.
D. B. a Ditmar.
D. a Pufendorf.

et me Sec. de Stock.

Lectum vero et approbatum die d. 14. Febr. 1771. Præſentibus iisdem, nec non D. a Gærtner, abſentibus autem ex ſupra dictis Excell. D. P. D. C. ab Harrach, D. C. a Windiſchgräz, D. B. a Thüngen, D. B. a Waldſtætten, et D. a Steb.

Formula Concluſi.

Imo Ponatur der Reichsritterſchaft Viertels am Neckar und Schwarzwald allerunterthänigſter Bericht ad Reſcriptum cæſar. de 26. April. 1770. de præſ. 10. Dec. a. ej. ad acta.

IIdo Wird der von Roſtiſchen Vormundſchaft in Kaiſerlichen Ungnaden hiermit ernſtlich ver-

wiesen, daß dieselbe mit Hintansetzung ihrer vormundschaftlichen Pflicht, denen Gerechtsamen ihrer Pflegbefohlnen zum Nachtheil die ihnen obgelegene Lehnsmuthung wegen des auf denen — der schwäbischen Reichsritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar und Schwarzwald incorporirten Rittergütern Vollmaringen und Göttelfingen haftenden Reichslehnbaren Blutbanns unterlassen; würde dieselbe aber im übrigen

IIIio in termino 2 mensium um die Belehnung behörig anrufen, so ergehet in Pto. deswegen Aufhebung des fiscalischen Processes und Abänderung des Lehnbriefes durch die gedachte Reichsritterschaft an K. M. gebrachten petiti, fernere Kaiserliche Entschliessung.

IVto Injungatur dem R. H. Raths: Thürhüter die insinuationem membri 2. et 3. hujus Concluſi an seine Behörde zu vollziehen, und wie solches geschehen ad acta zu dociren.

Placet der Vorbescheid, indessen ist an mich von R. H. R. ein umständliches gründliches Gutachten über die Festsetzung gleich durchgängiger Principiorum zu erstatten, welche allgemein über die Eigenschaft derer denen Mitgliedern der schwäbischen Ritterschaft auf ihren Gütern von Kaiser Rudolph II. zugestandenen reichslehnbaren Blutbännen, und bey denen in verschiedenen Kaiserlichen Lehnbriefen befindlichen Worten: Leibslehnserben, statt haben, mithin dabey die vorhandene Verschiedenheit derer Kaiserlichen Lehnbriefen, auch Kaiserlicher vormaliger Entscheidung in rechtliche und schickliche Vereinbarung gebracht werden möge.

Joseph m. p.

II.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät haben auf das von gehorsamsten Reichshofrath unterm 14. Febr. 1771. in außen rubricirter Sache erstattete allerunterthänigste Gutachten, folgende allergnädigste Resolution zu ertheilen geruhet: „Placet der Vorbescheid; indessen „ist an mich von Reichshofrath ein umständliches „gründliches Gutachten über die Festsetzung gleich „durchgängiger principiorum zu erstatten, welche „allgemein über die Eigenschaft derer denen Mitglie„dern der schwäbischen Reichsritterschaft auf ihren „Gütern von Kaiser Rudolph II. zugestandenen reichs„lehnbaren Blutbänne, und bey denen in verschiedenen „Kaiserlichen Lehnbriefen befindlichen Worten: Leibs„lehenserben, statt haben, mithin dabey die vorhandene „Verschiedenheit der Kaiserlichen Lehnbriefe auch Kai„serlichen vormaliger Entscheidungen in rechtliche und „schickliche Vereinbarung gebracht werden möge.“

Nun hat zwar in Gefolg des von E. K. M. allergnädigst genehmigten Vorbescheids die gräflich Rostische Vormundschaft sämmtliche noch abgängige Lehnsrequisita beygebracht, und um die wirkliche Belehnung nachgesuchet; nachdem sich aber mittlerweile ergeben, daß der Freyherr von Hornstein in Ehevogts Namen Mariä von Welspurg, als der einzigen Streit von Immerding- und Dionysius Rostischen Descendentin, die beede Rittergüter Vollmaringen und Göttelfingen, welchen der dermalen empfangen werden sollende Reichslehnbare Blutbann inhäriret, durch einen bey der Reichsritterschaft ortenauischen Bezirks gegen ersagte von Rostische Vormundschaft ausgeführten Reluitionsproceß evincirt, und beklagte Vormundschaft gemeldte

beede Güter dem Kläger abzutreten, (Vid. Lit. B. ad Exhibitum de præſ. 22. Oct. 1772. per ſententiam de 29. Aug. 1771.) condemnirt, und auch Lit. D. ad Exhibitum de præſ. 13. Aug. a. c. in ſequelam hujus iudicati denſelben durch eine förmliche Immiſſion wirklich eingeräumet worden; ſo ſcheinet nunmehro die von Roſtiſche Familie gänzlich aus der Sache zu ſeyn, und iſt es dahero gegenwärtig um die Belehnung des von Hornſtein als dermaligen Poſſeſſoris mehrgedachter beeder ſchwäbiſchen Rittergüter nur darum allein zu thun, weilen nach denen weiter unten E. K. M. allerunterthänigſt vorzulegenden, aus deutlichem Innhalt des Privilegii Rudolphini hergeleiteten Principiis es bey Verleihung dergleichen auf denen ſchwäbiſchen Rittergütern haftenden Blutbännen bey dem kaiſerlichen Lehnhof nicht darauf ankommen kann, auf was Art die Rittergüter ſelbſten von dem vorigen Lehnmann oder deſſen Deſcendenz auf einen andern Poſſeſſorem gekommen, ſondern genug iſt, daß von dem um die Lehn anrufenden bewieſen werde, daß er die mit dem Reichslehnbaren Blutbann behaftete Rittergüter wirklich Rechtsbeſtändig beſitze, und als ein Reichsritterſchaftlich Mitglied zu beſitzen fähig ſeye. Es würde demnach in Caſu ſubſtraro bewandten Umſtänden nach anderſt nichts zu verfügen ſeyn, als nach der allerſubmiſſeſt beygebogenen formula concluſi nebſt Poſition des über die Abtretung der beeden Rittergüter bey R. H. R. producirten Inſtrumenti dem von Hornſtein die Præſtationem præſtandorum durch einen Vorbeſcheid aufzulegen, und dergeſtalt die Belehnung eventualiter zuzuſichern. Gleichwie derſelbe aber in denen ſub præſ. 13. Aug. et 3. Nov. a. c. eingereichten Exhibitis, ſo wie es ehemalen die gräflich Roſtiſche Vormundſchaft gethan, auch insbeſondere mit Beziehung auf die ältere Lehnbriefe und die klare Vorſchrift des Privilegii Rudolphini das ausdrückliche petitum auf

Abänderung des Kaiserlichen Lehnbriefs dahin stellet, „daß statt derer denen seit anno 1731. ertheilten Kaiserlichen Lehnbriefen eingeflossenen Formalien: ehelichen Leibserben männlichen Stamms und Geschlechts, wiederum nach Vorschrift der älteren Kaiserlichen Lehnbriefen gesetzt werden möge, vor sich „und seine ehelichen Leibserben, und derselben „Erbenserben und Nachkommen," so würde zwar alles dasjenige hier eintreten, was gehorsamster R. H. R. in dem ersten E. K. M. erstatteten Gutachten in Ansehung des von der Ritterschaft Namens der von Rostischen Pupillen gestellten gleichförmigen petiti allerunterthänigst angeführet, und in Gefolg dessen auch dem von Hornsteinischen petito in alle Weg zu deferiren nach gehorsamsten R. H. R. ohnzielsetzlichen Dafürhalten kein Bedenken seyn.

Nachdem aber E. K. M. durch die Eingangs gedachte allergnädigste Resolution ad prædictum humillimum votum von gehorsamsten R. H. R. ein umständliches gründliches Gutachten darüber abzufordern allergnädigst geruhet, was derselbe

a) für gleich durchgängige principia in Ansehung der in sequelam privilegii Rudolphini denen Possessoribus der schwäbischen Rittergüter ertheilten Blutbännen und denen in denen Kaiserlichen Lehenbriefen befindlichen Worten: Leibslehnserben führe, und

b) wenn sich in casu substräto diese letztere in denen von anno 1731. denen Possessoribus der Rittergüter Vollmaringen und Göttelfingen ertheilten Lehnbriefen vorkommende Enunciation der Leibeslehnserben mit denen in medio liegenden Kaiserlichen Entscheidungen de 1731. wo diesen ohnerachtet der Reichslehnbare Blutbann usque ad ultimas litte-

ras investiturae inclusive **nur** *pro masculis* verliehen worden, auf eine rechtlich und schickliche Art sich vereinbaren lasse:

So vermag derselbe ad Imum obhabender Pflichten halber, nach welchen er in der Reichshofraths-ordnung Tit. 3. §. 10. ausdrücklich angewiesen ist, „bey der ohnmittelbaren Ritterschaft in Schwaben „Belehnungen, das von weiland Kaiser Rudolph II. „1609. über den Blutbann und hohe Gericht ertheilte „Privilegium in gute Obacht zu nehmen, und darauf „zu halten," kein anderes Principium aufzustellen, als eben jenes, dessen bereits oben schon erwähnet worden, und welches in dem cum plenissima causae cognitione ertheilten jetzt gedachten Privilegio selbsten enthalten ist, und nach dessen deutlichen Inhalt darinn bestehet, daß der Kaiserliche Lehnhof die Verleihung der Gerechtsamen des Blutbannes einem jeden ritterschaftlichen Possessori derley ritterschaftlichen Gütern absque discrimine sexus in perpetuum zugesagt, und dabey von einem zeitlichen Possessore weiter nichts zu beobachten seye, als daß derley der glebae inhärirende Reichslehnbare Gerechtsame bey denen sich in manu dominante vel serviente ergebenden Fällen renoviret werde. Der Rechtsbestand dieses von gehorsamsten R. H. R. aufgestellten Satzes erweist sich am deutlichsten daraus, wann Imo die ratio impulsiva der um diese Kaiserliche Verleihung supplicirenden Reichsritterschaft, — IIdo die Cognitio causae, welche der Ertheilung des Privilegii vorhergegangen, und endlich — IIItio die Verba dispositiva des Privilegii selbsten näher beleuchtet werden.

Ad Imum ist sowohl aus der Geschichte als aus denen bey dem Kaiserlichen Lehnhof vorhandenen Lehenbriefen allerdings bekannt, daß der schwäbische Reichsadel **die hohe und niedere Gerichtsbarkeit** auf seinen

seinen innhabenden Rittergütern theils schon vor Kaiserlicher Belehnung jure proprio hergebracht, theils von Kaiser und Reich in der Folge zu Lehen getragen hat, und um das Kaiserliche Privilegium nur darum nachgesucht habe, a) damit bey der vorhandenen Verschiedenheit der Kaiserlichen Lehnbriefe, wovon einige denen Besitzern dergleichen Rittergütern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit für sich und ihre Erben, andere für sich und seine Allodialerben, andere für sich, derselben ehelichen Leibeserben, und derselben Erbenserben und Nachkommen, und endlich andere wiederum für sich und des Guts Besitzere und Innhaber verliehen, über diese Gerechtsame eine Uniformität bey der gesammten schwäbischen Ritterschaft eingeführt werden möge; b) damit man durch Errichtung Stock und Galgen denen Beschwehrnissen ausweiche, so sich dadurch ergeben, daß der gedachter Masen mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit begabte schwäbische Adel aus Mangel Stock und Galgens die Delinquenten in eines benachbarten mit derley Zeichen versehenen Standes territorio mit Aufwand vieler Kosten exequiren zu lassen gezwungen wäre, wie auch c) damit man denen sich bey Ueberführung dergleichen Delinquenten ad locum supplicii sich ratione des juris conducendi denjenigen Territorialherrn, deren Lande man dabey betreten müssen, sich vielfältig ergebenen Irrungen nicht mehr ausgesetzt seyn möge; und endlich, d) damit ein um die Investitur anrufender Gutsbesitzer den neuerlich von dem Kaiserlichen Lehnhof gefordert werden wollenden Beweiß der Descendenz a primo adquirente zu führen contra naturam dieses dem fundo inhärirenden regalis nicht möge angehalten werden.

Daß aber dieses wirklich die zur Erlangung des Privilegii angeführte rationes moventes der Reichs-

ritterschaft gewesen, geben die narrativa privilegii selbsten zu erkennen in verbis: „Reichsritterschaft habe „Kaiserlicher Majestät zu erkennen gegeben ꝛc. ꝛc. erst„lich seye es notorium, daß die frey adeliche Güter „im Lande zu Schwaben je und alleweg die hohe Obrig„keit für sich selbsten und jure proprio gehabt, und „den Maleficanten in ein Halsgericht, wohin sie gewollt „haben, führen, und daselbst auf ihre Kosten berechti„gen lassen, weil aber merkliche Unkosten dabey auf„gelaufen, zudem die benachbarten noch nicht gern „mehr gestatten wollen, die Maleficanten ohne Geleit „über ihren Grund und Boden zu führen, als hätte „sie bey weyland Kaiser Friedrich III., sonderlich aber „Kaiser Maximilian I. und den darauf erfolgten römi„schen Kaisern um Verleihung des Blutbanns und also „die signa executiva, damit das Uebel um gehörter „Ursachen willen nicht ungestraft bleibe, angehalten, „welche ihnen auf vorhergehende Erkundigung „und genugsamen Beweiß vorgemeldten Landes„gebrauch und Herbringens zu denen Gütern, oder „für sich, ihre Erben und Nachkommen, ohne „alles Bedenken bewilliget und verliehen worden ꝛc. ꝛc. „Fürs andere, so würden in denen Kaiserlichen Archiven „die von gedachten römischen Kaisern ertheilte Lehen„briefe vorhanden seyn, in welchen allen und jeden „entweder der vorgesetzte Gebrauch, daß ein jeder den „Maleficanten an anderen Ort seines Gefallens ad „executionem führen lassen dörfte, oder doch so viel „exprimiret, daß in der Supplicanten Güter sonsten „Niemand in dergleichen Fällen zu schaffen und zu gebie„ten gehabt. Dahero dann erfolgt, daß obschon „ein Gut durch Verkauf, Tausch, Testament, „Erbschaft oder in andere Wege verändert wor„den, daß je und in alle Weg mit demselben auch „der lehnbare Blutbann als ein *jus reale fundo* „*inhærens* auf die Besitzer der Güter ohne Wider-

red

„red kommen und gefallen, und von Kaiserl. Maje-
„stät und ihrem Vorfahren auf Ansuchen und eigent-
„lich den Inhabern, ja sogar den Bischöf- und Klö-
„stern, Collegiis und Universitatibus geliehen, und
„niemals keine Fälligkeit, oder daß man *primum*
„*adquirentem*, wie in andern Lehn, beweisen solle,
„bis erst ohnlängst angezogen worden. Daß es auch
„je und in alle Weg den Verstand gehabt, daß die Blut-
„bänne zu denen Gütern verliehen worden,
„erscheine noch ferner aus dem, daß in den folgenden
„Investituren fast insgemein nur allein der *Pos-*
„*sessor* und Innhaber, und nicht die Erben,
„wie in andern Lehnbriefen gesetzet, und da es
„einen andern als diesen Verstand haben sollte, denen
„Gütern anstatt dessen, daß man vermeinet, sie zu
„mehrern Ansehen und Würdigkeit zu bringen, nur
„ein onus und Beschwehrniß aufgeladen worden ꝛc. ꝛc.
„So habe Ritterschaft in Ansehung aller dieser
„beschwerlichen Inconvenienzen gebeten, hinführo allen
„und jeden rechtmäßigen *Possessoribus* der Güter
„so allein den Blutbann zu Lehen tragen, und sich in
„gebührender Zeit anmelden würden, ohne Weige-
„rung denselben zu leihen, und zu Verhütung
„weiteren Disputats in die Lehnbrief den Be-
„sitzer, seine Erben, und Nachkommen, Innha-
„bere der Güter, wie ohne das in denen meisten
„ersten Belehnungen stehe, setzen zu lassen."

Gleichwie sich nun hieraus offenbar zu Tage legt, daß der Sinn der implorirenden Reichsritter ausdrücklich dahin gegangen, daß Kaiserliche Majestät durch ein allgemeines den ganzen schwäbischen Reichsadel zu ertheilendes Privilegium die Gerechtsame des Blutbannes als ein jus glebæ inhærens einem jeden rechtmäßigen Besitzer dergleichen Rittergüter ohne Unterschied, auf was Art dergleichen Güter an ihn gekommen, zu versichern, so zeiget sich auch gleichergestalt:

ad IIdum, daß die in Gemäßheit des petiti erfolgte Conceſſio privilegii nicht ad nude narrata ordinis equeſtris, ſondern nach vorher gegangener genauer Einſicht der in dem Kaiſerlichen Lehnsarchiv vorhandenen älteren Lehnbriefe und voraus durch eine eigene des Endes angeordnete Kaiſerliche Commiſſion vorgenommene Unterſuchung, mithin cum pleniſſima cauſæ cognitione erfolget ſeye, aus dem weitern Inhalt des Privilegii, in verbis:

„Auf dieſes der Ritterſchaftlichen Anſuchen haben „wir nicht unterlaſſen, eine anſehnliche Commiſſion „zu dem Ende zuzuordnen, damit wir gewiſſen „Bericht und Erkundigung haben möchten, welche „aus mehrgedachter Ritterſchaft über ihre Güter von „Alters her die hohe Obrigkeit hergebracht, oder den „Blutbann zu Lehen getragen, wie die hierüber „erſtattete erſte Lehnbriefe lauten, und was es „mit den geklagten der Ritterſchaft Beſchwer„den für eine Gelegenheit habe, und ſo wir dann „aus denen bekommenen Relationen ſowohl in „Erſehung unſerer Kaiſerlichem Archiven und „Regiſtraturen auch anderen Umſtänden ſo viel „befunden, daß es der angezogenen Halsgericht und „Blutbänne halber, wie auch mit denen von der Rit„terſchaft angebrachten Beſchwerden geklagtermaßen „beſchaffen, und da denenſelben nicht gebetenermaßen „willfahret werden ſollte, ihren adelichen Gü„tern nur größere Ungelegenheiten zuwachſen „würden, ſo haben Wir ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

In Zuſammenhalt des E. K. M. allerunterthänigſt vorgelegten Hergangs, wie das privilegium quæſt. von der ſchwäbiſchen Reichsritterſchaft bewürket worden, mit denenjenigen Maaßregeln, ſo man Kaiſerlicher Seits vor Verleihung deſſelben genommen, bleibet dahero

ad

ad III^tium kein Zweifel mehr übrig, daß die Absicht weyland Kaiser Rudolph II. Majestät dahin gegangen seye, die Gerechtsame des Blutbannes den schwäbischen Rittergütern dergestalten einzuverleiben, daß jeder derselben Besitzer, welcher auch, wie andere des schwäbischen Adels dergleichen vorhin gar nicht, oder nur für sich, seine Erben und Erbgenommenen gehabt, nicht nur durch diese Verleihung solche von nun an haben, sondern in Zukunft solche in perpetuum mit Aufhebung alles bishero vorhandenen Unterschieds der Kaiserlichen Lehnbriefen eo ipso, auf alle *Possessores* übergehen, und von dem Kaiserlichen Lehnhof verliehen werden sollen, wie solches folgende verba dispositiva privilegii respective **confirmiren, extendiren, und von neuen verleihen,** offenbar zu erkennen geben:

„Hierum haben wir mit wohlbedachtem Muth, „guten Rath, und rechten Wissen ihnen zur besondern „Gnad gethan, und

„1mo allen denenjenigen, welche die Blutbänne von „Alters her für sich, ihre Erben und Nachkommen, Besitzer oder Innhaber der Güter hergebracht, solche wohl hergebrachte Gerechtigkeit gnädiglich confirmiret und bestättiget.

„2do denjenigen aber, o den Blutbann nur für „sich, ihre Erben und Erbgenahmen hiezuvor ausgebracht, diesen Zusatz und Extension bewilliget, daß „sie den ersten gleich und die Investitur auf die „Besitzer und Inhaber der Güter ebnermaßen „gerichtet seyn sollen.

„3^tio denen übrigen, so solche Blutbänne oder „Zeichen noch nicht, aber gleichwohl hierzu qualificirte Güter haben, haben wir von neuem angeregte Blutbänne wie den andern für sich, ihre

Erben

„Erben und Nachkommen, Besitzer oder Inn-
„haber der Güter, wenn sie deswegen bey uns gebühr-
„lich Ansuchung thun, und die Qualität ihrer
„Güter dociren werden, concediret. “

Aus allem diesem geruhen E. K. M. von selbsten

ad II^dum erleuchtest zu ermessen, daß in vorliegendem Falle eine Vereinbahrung der in Mitte liegenden Kaiserlichen ehevorigen Entscheidungen, und darnach abgeänderten neueren Lehnbriefen mit den älteren ohne einer offenbaren Verletzung des Privilegii Rudolphini sich in keine Weiß erziehlen lasse, da erstere diesem letzteren e diametro entgegen laufen, wie dann auch überdies sich mit Hintansetzung des mehr gedachten Privilegii gegen die petita der auf dasselbe und in ältere Lehnbriefe zurückgreiffenden Partheyen an die Kaiserliche Entscheidung de anno 1730. und die neuere Lehnbriefe zu halten, dermahlen um so größerem Anstand unterworfen seyn würde, als es einestheils nunmehro nicht mehr um die Belehnung der von denen anno 1730. in conformitate resolutionis cæsareæ investirten Grafen von Rost descendirenden Gräfinnen zu thun ist, sondern der dermalige investiendus Freyherr von Hornstein nicht von denenjenigen, so sich diese investituram gefallen lassen, sondern von der noch in sequelam privilegii Rudolphini für sich, ihre eheliche Leibserben beliehenen Dionysius Rostischen Linie nach dem allerunterthänigst beygebogenen Schemate genealogico causam hat; und anderntheils selbst der nach erfolgter Kaiserlichen allerhöchsten Resolution de 1730. pro masculis tantum ertheilte Kaiserliche Lehenbrief sich auf die Rudolphinische und nachherige für sich, ihre eheliche Leibserben und Nachkommen ausgefertigte Lehnbriefe notanter bezieht, und daher nach demjenigen, was gehorsamster R. H. R. in dem ersten Voto bereits allerunterthänigst angeführt, nicht

anders

anders, als ein offenbarer Irrthum anzusehen seye, daß die Belehnung nur pro masculis erfolget sey.

Diesem allen zufolge gehet demnach gehorsamsten R. H. R. allerunterthänigstes Gutachten ferner dahin, daß wann der um Abänderung des Lehnbriefs supplicirende Freyherr von Hornstein dem Vorbescheid ein Genüge geleistet haben wird, kein Bedenken obwalten könne, den neu zu ertheilenden Lehnbrief nach deutlicher Vorschrift des Privilegii Rudolphini für den von Hornstein, seine Erben und Nachkommen, Innhaber der Güter expediren zu lassen. Womit gehorsamster R. H. R. sich zu E. K. M. allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfiehlt.

Formula Concluſi.

Imo Ponatur das von dem von Hornstein eingereichte Instrumentum immissionis in die Rittergüter Vollmaringen und Göttelfingen ad acta. Würde übrigens

IIdo derselbe zuförderst in termino 2 mensium præstanda prästiren, so erfolgt Pto. admissionis ad Juramentum sowohl als wegen dem privilegio Rudolphino gemäßer Ausfertigung des Kaiserlichen Lehnbriefs ferner Bescheid.

Sowohl der gegenwärtig angesuchte, als auch die künftighin in ähnlichen Fällen zu ertheilende Lehenbriefe sollen ad stylum Imperialem nur pro masculis so wie die von 1731. 46. und 50. in Befolgung der von Kaiser Carl VI. am 2. Dec. 1730. geschöpften Resolution expediret worden, ausgefertiget werden.

Joseph, m. p.

Publicirt den 7. Febr. 1774.

III.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ew. K. M. haben das in außen bemerkter Sache an Allerhöchstdieselben unterm 3. Nov. abgewichenen Jahrs erstattete anderweite allerunterthänigste Gutachten Dero gehorsamsten R. H. R. unterm 7. Febr. a. c. dahin allergnädigst zu resolviren geruhet: daß sowohl ꝛc. ꝛc.

Nun hat zwar auch gehorsamster R. H. R. zu dessen allerunterthänigsten Befolgung das von dem supplicirenden Freyherrn von Hornstein auf Abänderung des Lehnbriefs gestellte Gesuch in dieser Maaße zu vorbescheiden ohnermanglet. Es kommt aber hiewieder nicht nur gedachter Freyherr unterm 25. Aug. neuerdings ein, und stellte unter Beziehung auf das Privilegium Rudolphinum, auf die erste Lehenbriefe, und auf die Reichshofrathsordnung Tit. III. §. 10. allerunterthänigst vor, wasmaßen er sich durch obgedachte Kaiserliche Allerhöchste Resolution um so mehr beschwehrt achte, als ihn der denen von Rost, im Gefolg der von weyland Caroli VI. K. M. im Jahr 1730. pro Masculis tantum, gegebenen Resolution ertheilte Lehenbrief um so weniger zu präjudiciren vermöchte, als er causam nicht von diesen, sondern von seiner Gemahlin, einer Streit von Immerdingischen Descendentin, mithin a femina selbsten habe, und auch wirklich E. K. M. uxorio nomine um die Kaiserliche Belehnung anrufe.

Das dieser Vorstellung angehängte petitum gehet sodann dahin: E. K. M. möchten allermildest geruhen, mit Aufhebung des unterm 7. Febr. nuper. ergangenen Concluſi zu verordnen, daß uxorio nomine um die Belehnung anrufender Supplicant, oder viel-

vielmehr seine Gemahlin, eine gebohrne von Welsberg, gleich es bey ihrer Urgrosmutter Maria Joanna von Rost gebohrne Streit von Immerdingen geschehen, die Investitur nach dem Ausspruch des Privilegii Rudolphini de 1609. für sich, ihre Erben und Nachkommen, auch rechtmäßige Besitzere der Güter Vollmaringen und Göttelfingen ertheilet und expediret wurde, oder doch wenigstens dahin zu erklären, daß die Kaiserliche Resolution vom 7. Febr. dem privilegio Rudolphino ohnabbrüchig seye, folglich Supplicantens männliche Succession sowohl, als bey deren Erlöschung der Maritus einer Erbtochter, wie auch andere künftige rechtmäßige Possessores der Allodialgüter quæst. auf gebührendes Anrufen mit dem denenselben anklebenden Blutbann belehnet werden solle.

Unterm 16. laufenden Monats kame auch die Reichsritterschaft in Schwaben aller fünf Cantons interveniendo für gedachten von Hornstein ein, und stellte mit Bemerkung des durch Hintansetzung des nach vorhergegangener summa cognitione causæ vom Kaiser Rudolph ertheilten Privilegii ihrem ganzen Corpori zuwachsenden Nachtheils, gleichergestalten ihr petitum auf die ad normam modo dicti Privilegii und der ältern Lehnbriefen vorzunehmende Ausfertigung des von Hornsteinischen neuen Lehnbriefs. Gleichwie nun gehorsamster R. H. R. die sowohl von mehr gedachtem von Hornstein, als der Reichsritterschaft angeführte Gründe allerdings für erheblich ansiehet, aber seinen in dem E. K. M. im abgewichenen Jahr erstatteten allerunterthänigsten Gutachten vorgelegten Motivis lediglich nichts beyzusetzen weis, so übrigt demselben nichts, als unter nochmaliger allersubmissester Beylegung gedachten humillimi voti diese neuerdings angebrachte von Hornsteinische, und Ritterschaftliche Vorstellung E. K. M. zur fernern Aller-

höchsten Entschliessung anheim zu stellen, und sich zu allerhöchsten Hulden und Gnaden in allertiefster Erniedrigung zu empfehlen.

Ita concluſum die 15. Sept. lectum vero et adprobatum 26. ejusd. ann. 1774.

Nachdem meine vorige Entschliessung, auf rechtskräftige Kaiserliche Erkenntnisse gegründet ist, so bleibt auch nach solchen das Privilegium Rudolphinum im übrigen in seiner Gültigkeit bestehen. Es bedarf somit keiner Abänderung, noch anderweiter Erklärung, gleichwie auch in künftigen Ereignissen die Kaiserliche Verfügung, nach befindenden Umständen, der Reichsritterschaft und ihren Mitgliedern vorzüglich Gnade zu erweisen, vorbehalten bleibt.

Joseph mpr.

Lehens-

Lehensdeterioration, Lehensdereliction und Gesundheittrinken als Beweis der Feudalität:

alles

im Beyspiele der reichslehnbaren Herrschaft Styrum.

Wichtiger, als manchem unsrer deutschen Staatsforscher die beyden folgenden Reichshofraths-gutachten wegen ihres wiewohl unbelegten Aufschlusses der Geschichte und des publicistischen Verhältnisses der Herrschaft Styrum seyn mögen, muß unstreitig ihr Stoff für Verfahrungsart in Lehensdeteriorationsfällen, für und wider Lehenseigenschaft und die Verhältnisse Kaiserlicher Reichslehen in der Reichsstände Landen dagegen dem Rechtsgelehrten seyn!

Graf Philipp Ferdinand von Lymburg-Styrum, — den schon fürstliche Schulden drückten, noch ehe er Pseudofürst von Hollstein ward — hatte seine reichslehnbare Herrschaft Styrum — in Westphalen gelegen, so mannichfaltig verwüstet und verschuldet, daß nichts geringers, als der gänzliche Ruin des Lehens zu befürchten war, wenn sich nicht der Reichshofrath von Amts-

wegen in das Mittel gelegt hätte. — Der erlauchte Vasall wenigstens hatte die Rettung seines Stammguts schon längst aufgegeben, und sich seit neun Jahren so wenig darum bekümmert, — wie der Steuermann etwa sein leckes Schiff den Wogen preiß giebt, und sich noch mit Noth auf einem schmalen Brette nach einer Sandbank rettet.

Hier war es der Sache und den lehensherrlichen Rechten völlig angemessen, daß der Reichshofrath, sogleich den Fiscal abordnete, um die eigenmächtig vorgenommenen Veräußerungen zu untersuchen.

Aber stand es auch eben so blos bey dem Lehenherrn, noch ehe und bevor der Vasall seines Lehens durch Urtheil und Recht war entsetzt worden, — dessen Diener ihrer Pflichten zu entlassen? *) — sich so geradezu des Archivs zu bemächtigen? — der Untersuchung des Activlehenhofs und der provisionellen Scheidung des Lehens vor Eigen anzumaßen? — Fragen, welche sich nicht anders bejahen lassen, als in der vom Reichshofrathe bestätigten Voraussetzung, daß der Vasall selbst das Lehen derelinquirt habe.

Nur der Pocal mit dem doppelten Adler, wie ihn noch mancher Reichsbürger in Nürnberg

oder

*) Es versteht sich von selbst, da, wo nicht von Administration der Einkünfte die Rede ist.

oder in Augsburg in seiner Trinkstube aufbewahrt, — aus welchem die Styrumischen Aftervasallen beym Lehensmahle zuerst auf des Kaisers Wohlseyn tranken, ehe sie ihn auf ihres Lehensherrn Gesundheit leerten, — schwächt und entstellt die Beweißkraft so mancher andern Zeugnisse, daß der Limburgische Activlehenhof zu Styrum mit unter dem Reichslehen begriffen ist. Wenigstens scheint wider seine gegenwärtige Feudalität den Grafen von Limburg kein Einwand übrig zu bleiben.

Ob er aber auch ursprünglich reichslehnbar war? — ob nicht vielmehr im Zweifel die ältern Activlehen des Vasallen, der ein aufgetragenes Lehen vermannt, für Eigenthum zu halten seyen, — nur mit Ausnahme der Burglehen, welche nach den Begriffen des Mittelalters von einer Burg unzertrennlich sind, — im Falle anders die Burg selbst aufgetragenes Lehen ist, ist hier nicht der Ort, ausführlich zu erörtern.

IV.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

zu Limburg-Styrum

Graf

Philipp Ferdinand

pto. Investiturae

in specie

die catholische Mission zu Mühlheim und die derselben ohne Kaiserl. Consens veräußerte Reichslehen betreffend.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Bey Gelegenheit der bey Dero gehorsamsten R. H. R. wegen der vielen von dem Grafen Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum auf dessen Rittergüter, Wilhermsdorf, Neußes und Buchklingen contrahirten Schulden angeordneten Kais. Debit- und Administrationscommission, wurde sowohl von dessen jüngern Brüdern, Ernst Maria zu L. Styrum unter dem 4. Febr. dieses laufenden Jahrs, als auch mittelst einer von seinen auf der Herrschaft Styrum befindlichen Beamten überreichten Vorstellung de 14. Xbris. a. p. angezeiget, wie nicht nur die unter Churpfalz stehende Herrschaft Broich diese von E. K. M. und dem Reich mit allen Rechten und Gerechtigkeiten zu Lehen rührende

Herr-

Herrschaft Styrum in ihren Immedietätsrechten auf das empfindlichste beeinträchtige, sondern auch der dermalige Besitzer und Vasall, erwähnter Graf Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum dieses Reichslehen dergestalt deterioriret habe, daß obgleich der Beamte an seinem Salario nichts erhalte, dennoch die benöthigte jährliche Ausgaben die Einnahme um 100 Rthlr. überstiegen, immaßen derselbe fast sämmtliche zu diesem Reichslehen gehörigen Stücke und herrschaftlichen Gefälle verschiedenen Gläubigern gegen Aufnahme beträchtlicher Capitalien theils verpfändet, theils solche diesen Creditoribus *antichretice* eingeräumet, theils derselbe damit subinfeudiret, theils in Kunkellehen verwandelt, theils auch ganz frey zu eigen abgetreten, auch bey seinem gleichfalls Reichslehenbaren Lehenhof gegen Abreichung eines Geldquanti, Mann in Kunkellehen verwandelt, — oder gar als ein Eigenthum erkläret und so weiters der reformirten Gemeinde zu Broich das zur Herrschaft Styrum gehörige Jus patronatus von 2000 Thaler zu Erblehen gereichet habe.

Votum.

Gleichwie nun gehorsamster R. H. R. zu Aufrechthaltung E. K. M. und des Reichs Lehenherrlichen Gerechtsamen, sowohl gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz beykommendes Rescript erlassen, als auch gegen den Grafen von Lymburg-Styrum in Ansehung dieser beträchtlichen Lehensdeteriorationen den Kaiserl. R. H. Fiscal seines Amts erinnert hat, so erachtet doch derselbe diese getroffene Anordnungen zu Sicherstellung der Kaiserl. und des Reichs Lehnsherrlichen Jurium um so weniger für hinreichend, als dieses Lehen bekanntlich dermalen auf denen vier Augen der zwey unverehlichten Grafen beruhet, von welchen wegen ihrer bekannten verwirrten und üblen Vermögensumstände keine

Lehensfähige Succession gar nicht zu vermuthen, sondern von nun an der ernstliche Bedacht darauf zu nehmen ist, daß bey dereinstigem Rückfalle alles aufgeklaret, die Lehensstücke redintegriret und in volle Sicherheit versetzet seyen. Um nun hiezu zu gelangen, wäre allerdings unumgänglich erforderlich: daß eine Kaiserl. Commission angeordnet würde, welche diese ohnjustificirl. antichretische Verpfändungen, Veräußerungen, Veränderungen ohnverzüglich untersuchte, als ansonsten bey längerem Verzug zu befahren stünde, daß verschiedene dieser Lehensstücke zum Nachtheil des Kaiserl. Lehenhofes durch die Länge der Zeit und durch weitere Veräußerungen, Verwechslungen und Zerstücklungen entweder ganz verlohren gehen, oder wenigstens nicht ohne große Mühe erfindlich gemacht werden könnten; wo doch auf Erhaltung derselben um somehr die behörige Sorge zu tragen ist, als nach der des jüngern Grafen Vorstellung sub N. 1. beyliegenden Beschreibung der Styrumischen Güther, solche einen beträchtlichen Umfang in sich enthalten, anbey aber nicht nur nach denen Lehenbriefen die ganze Herrschaft Styrum mit allen Güthern, Rechten, Nutzungen, Zugehörungen und Jurisdiction E. K. M. und dem Reich zu Lehen gehet, sondern nach Einsicht der ältern und jüngern Lehensacten der ganze Complexus dieser Herrschaft in an. 1614. 1631. und 1645. als Reichslehenbar anerkannt, auch als der dermalige Vasall verschiedene Stücke des Allodials hievon ausnehmen wollen, diese prætensa qualitas allodialis per concluſa de 1764 & 69. verworfen, und blos das in der Fischerey zu Styrum und zweyen Kornmühlen zu Broich und Kaltenberg bestehende Stift Wehrdische Lehen von der Reichslehnbarkeit ausgeschieden, wegen der Guntersblumischen erst an. 1709. acquiriret seyn sollenden Höfe zu Broich ein besserer Beweis der Allodialität aufgegeben, alles übrige aber sammt dem Activlehnhof vor ein unstreitiges

Kai-

Kaiserl. Reichslehen erkläret worden ist. Bey welcher ganz klaren der Sachen Beschaffenheit gehorsamster R. H. R. nicht nur als ein überflüßiges, sondern vielmehr auch dem Kaiserl. Lehenhof nachtheiliges Werk angesehen, insofern er auf der dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg zu Untersuchung der Lehenspertinentien erkannten Commission beharret, und diese bereits untersuchte und entschiedene Sache neuerlichem Zweifel ausgesetzt hätte, sondern vielmehr denselben dieses Auftrags wieder zu entlassen, zugleich aber vor die so nothwendige Redintegration dieses Reichslehens von nun an zu sorgen, sich verpflichtet gesehen hat. Nun wäre zwar denen Rechten nach gar keinem Zweifel unterworfen, daß die zu dieser Untersuchung erforderliche Commissionskosten dem Vasallen zu tragen, um so mehr obliege, als durch dessen pflichtwidrig angezeigte Facta solche veranlasset worden. Allein es ist E. K. M. ohnehin bereits sattsam genug bekannt, wie derselbe durch seine strafbare und verschwenderische Aufführung sein Vermögen in vorigen Jahren dergestalt durchgebracht hat, daß er seine drey fränkischen Rittergüter denen Creditoribus gänzlich preiß gegeben, ihme auch gar keine Competenz ausgeworfen worden, mithin da obangezeigtermaßen die Ausgaben bey der Herrschaft Styrum derenselben Einnahme übersteigen, allerdings zu vermuthen stehet, wie dieser Graf seinen benöthigten Unterhalt blos aus der Mildthätigkeit seiner Verwandten ziehe, einfolglich ein ganz unnützes Werk seyn würde, diese Kaiserl. Commission auf desselben Kosten anzuerkennen, bey welcher der Sachen Bewandniß und da kein Stand des Reichs sich diesem Auftrag ohnentgeldlich zu unterziehen, angehalten werden könnte; gehorsamster R. H. R. E. K. M. ein anderes nicht anzurathen wüßte, als daß Allerhöchstdieselben sich allergnädigst gefallen lassen möchten, die zu dieser Kaiserl. Commission erforderlichen Kosten aus Dero Allerhöchsten Aerario einst-

weilen vorzuschießen, deren Vergütung hiernächst nach vollendetem Geschäfte und erfolgter Redintegration, dann abgeführten Proceß pto. Caducitatis entweder e fructibus feudi oder von dessen Successore als eine ohnstreitige Feudalschuld jederzeit vor allen andern erfolgen müßte.

Sollten demnach E. K. M. diesen allerunterthänigsten Vorschlag Dero gehorsamsten R. H. R. allergnädigst genehmigen, so wäre in diesem Falle nöthig, auf einstweiligen Vorschuß des Kaiserl. Aerarii entweder von hier aus zu dieser Untersuchung jemanden abzuschicken, oder aber einem benachbarten Reichsstand den Auftrag zu ertheilen, daß er die obangezeigte Beeinträchtigungen in diesem Kaiserl. Reichslehen durch Vorlegung und Examinirung der von denen dermaligen Possessoribus in Händen habenden Contracte und andere Urkunden genau untersuche, zu dem Ende dieselbe zu deren Production citire, und in ohnverhoftem Nichterscheinungsfall gegen dieselbe in Contumaciam procedire, sich hiebey des hievon die beste Wissenschaft habenden Beamten zu Styrum bediene, mithin denselben mit Erlassung der diesfalsigen dem Graf zu Lymburg-Styrum geleisteten Pflichten, von Kaiserl. Commissions wegen verpflichte, und nach vollendetem Geschäfte über den ganzen Befund der Sache mit Beylegung der bey ihm producirten Urkunden seinen gutachtlichen Bericht zu Schöpfung weiterer Kaiserl. Verordnung erstatte.

Sollten jedoch E. K. M. diesen allergehorsamsten Vorschlag nicht genehmigen, so wäre dermalen ein weiteres Mittel nicht übrig, als daß der derzeitige Beamte von Styrum mit einsweiligem aus dem Kaiserl. Aerario ihme zu verwilligenden Gehalt, in E. K. M. Allerhöchste Pflichten genommen, und ihme auferlegt werden müßte, daß er alles dasjenige, so ihm von

diesen

diesen unerlaubten Vorgängen bekannt sey, mit Beylegung der noch etwa in dem Archiv desfalls vorfindlichen Copeyen und andern dazu gehörigen Schriften E. K. M. zu weiterer Allerhöchster Entschließung anzeigen solle. Welcher Weg jedoch mit der Gefahr verknüpft ist, daß, nachdem dieser Beamte bey verschiedenen derley Contracten vermuthlich mit gewirkt haben dörfte, von demselben auch hierüber keine sichere und zuverläßige Nachricht zu erwarten stehet.

Gehorsamster R. H. R. hat jedoch zuförderst vor Abfassung einer weitern Resolution, ein und das andere E. K. M. allererleuchtetsten Einsicht und Dero Allerhöchsten Entschliessung in jener Unterthänigkeit gewärtigen wollen, mit welcher er sich zu immerwährenden Kaiserl. Hulden und Gnaden in tiefster Erniedrigung empfiehlet ꝛc.

Ita concl. in consilio Imp. aul. die 25. Maj 1773. Lectum vero et approb. die 18. Jun. e. a.

Placet. — Und solle dem Kaiserl. Fiscal von Helm der Auftrag ertheilt werden, sich nach schleunig und genugsam aus den hiesigen Acten genommenem Unterricht in die Herrschaft Styrum zu verfügen, und daselbst mit möglichster kurzer Zeitanwendung um den Zustand der Sachen zuverläßig sich zu erkundigen, damit hernach in Folge seiner erstatteten Berichte das nähere wegen deren weitern Untersuchung und Administration verfüget werden könne.

Joseph, mpr.

An den Referenten.

Das Kais. Resolutum über beyliegendes Reichshofrathsgutachten kommt morgen im Rath zu publiciren, und das eben anverwahrte geheime Handbriefel weiset Dieselbe an, was von Ihnen extrajudicialiter geschehen solle. Den 22. Jul. 1773.

Harrach.

Lieber Graf von Harrach! Sie werden Referenten in Sachen zu Limburg-Styrum Graf Philipp Ferdinand intendirte Alienation, in so weit an den Reichsvicecanzler verweisen, daß dieser sich mit ihm des fernern concertiren könne, wie der Fiscal von Helm zu der disfalls angeordneten Commission extrajudicialiter zu instruiren sey. Szigeth den 16. Jul. 1773.

Joseph.

V.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ew. K. Majestät haben zu Ende letztverflossenen Jahrs Allerhöchstdero Reichshofraths-Fiscaln in die Reichslehnbare Herrschaft Styrum mit der Instruction allergnädigst abgeordnet: daß er

1) die Untersuchung der beschehenen Alienationen auf die ganze Herrschaft in Complexu mit alleiniger Ausscheidung der Stift Wehrdischen Lehen und Guntersblumischen Höfe,

2) nicht nur auf die in einer Beschreibung des jüngern Grafen Ernst Maria v. Styrum angeführte, sondern

sondern auch mit auf die Curmüthigen Güter erstrecken, des Endes aber

3) von dem Styrumischen Beamten der disfalls mit Entlassung der Styrumischen, in E. K. Majestät als Obristen Lehensherrn Pflichten zu nehmen wäre, die zwischen dem ältern Gr. Ferdinand von Styrum und andere geschlossene Alienationscontracte sich vorlegen lassen;

4) die dermaligen Besitzere der alienirten Stücke vor sich laden, die in ihren Händen befindliche Urkunden examiniren, und davon getreue Abschrift nehmen, aus was und wie viel jeglicher von ihnen aus diesen Stücken bereits gezogen haben dörfte, zu eruiren trachten;

5) eine Mappam verfertigen,

6) die dieser Lehen halber in dem Styrumischen Archiv vorhandene Schriften aufsuchen;

7) die Besitzere deren von dem zu der Herrschaft gehörigen Activlehenhof zu relevirenden Afterlehensstücken und mit welchen Bedingnissen ihnen diese verliehen worden, auskundschaften;

8) pto Immedietatis dieser Herrschaft über die deshalb vorkommende Umstände vereidigte Zeugenrotulos aufnehmen, und endlich

9) Vorschläge thun solle, welcher von benachbarten Reichsständen zum ordentlichen gerichtlichen Administrationscommissario zu ernennen seyn möchte.

Nun hat Fiscalis nicht nur während seines Aufenthalts zu Styrum einige noch hierunter vorkommende Specialberichte, sondern auch bey seiner Rückkunft sub pr. 19. Febr. a. c. einen Hauptbericht mit 31 Beyl. an E. K. M. erstattet, worinnen er ad ptum I. der ihme ertheilten Instruction ein Instrum. notariale

notariale apprehensæ possessionis des Hauses Styrum Namens des Grafen Erich de ao. 1616 sub n.I. beybringet, welcher nach dem Tod seinesohne Erben verstorbenen Bruders diese Herrschaft mit allen Zugehörungen, worunter etliche 50 Güter, Höfe, und Kreten namentlich specificirt worden, als Reichslehen in Besitz genommen hat. Das alleinige Recht, in der Ruhr zu fischen (sagt Fiscal) sey ein Lehen von der Abtey Wehrden, und die sogenannte Guntersblumische Höfe seyen vor einigen Jahren an die übrigen Guntersblumische Allodialerben um $\frac{m}{50}$ fl. verkauft worden.

Ad ptum 2. Instr. habe er den Rentmeister und Amtsboten, welche das ganze Styrumische personale ausmachten, in Kais. Pflichten genommen, übrigens aber zeige sich aus dem sub n. 2. & 3. beygefügten durch die alte Lagerbücher und Register justificirten Catastro und bey dem Archiv befindlichen Saal- und Handbuch der Umfang aller zu Styrum gehörigen Höfe und Curmüthigen Güter, dergleichen in dem ersten 36 Stücke beyläufig in 1070 Morgen bestehend, nebst sehr beträchtlichen Garben-Zehenden von 1230 $\frac{1}{4}$ Morgen Landes und Blutszehenden von 37 Gütern, in dem andern aber mit Innbegriff der vorigen 54 Stücke befindlich sind, ohne daß jedoch hiebey von der Rslehenbarkeit etwas erwehnt werde.

Ad 3. habe er alle Alienationscontracte bis auf eine einige Pfandverschreibung von 200 fl. welche sich im Clevischen schon in der 7ten Hand befinde, abschriftlich zu bekommen, das Glück gehabt, welche dann in 79 Stücken bestehen und sub n. 4. in extenso beygelegt werden. Hieraus ersehe man, daß alles was nur von der Herrschaft Styrum veräußert werden können, sogar das zum Reichslehen gehörige Jus patronatus über die reformirte Kirche zu Mühlheim

nebst

nebst dem dasigen herrschaftl. und Mägdenstuhl veräußert, und auf solche, theils als frey eigen verkaufte, theils cum pacto antichret. verpfändete, theils gegen baar Geld zu Lehen verliehene Güter und andere Gerechtsame eine Summe von $\frac{m}{200}$ fl. aufgenommen worden, wovon die Vorfahren des jetzigen Lehenbesitzers Graf Philipp Ferdinand $\frac{m}{75}$ fl. die übrigen $\frac{m}{125}$ fl. aber dieser selbst zu seinen Handen empfangen habe.

Ad 4. würden der mit Pfalz in der Herrschaft Broich strittigen Jurisdiction halber gewißlich keine dermaligen Besitzere der alienirten Stücke auf seine fiscalische Vorladung erschienen seyn. Er hätte dahero getrachtet, Abschriften der Contracte, insoweit deren Originalconcepte nicht in des Rentmeisters Händen gewesen, von ihnen mit guter Art zu erhalten, und zugleich vernommen, daß der Graf Philipp Ferdinand auf die darinn enthaltene Summe noch gar nichts zurück bezahlt, sondern dafür noch immer hafte.

Ad 5. habe er die verlangte Mappam um deswillen nicht neuerlich verfertigen können, weil die zu dem in Mühlheim gelegenen alten Hof gehörigen Güter in der Mühlheimer Freyheit zerstreuet lägen.

Er füget jedoch eine — seinem Angeben nach mit großer Accuratesse gefertigte Mappam von dem Schloß Styrum und den dazu gehörigen Hausgründen, worauf zugleich die daran von allen Seiten stehende zum Haus Styrum gehörigen Höfe angezeichnet sind, sub n. 5. & 6. einen Abdruck von dem Flecken Mühlheim bey, worinnen der alte Hof und das Maurergut nebst mehr andern Curmüthigen Höfen lägen, mit der Bemerkung, daß die zu dem alten Hofe und Maurergut nebst

mehr andern gehörigen Felbern in einer Strecke, und ohne daß ein anderer Grund darzwischen liege, von dem Flecken Mühlheim durch besondere natürliche Grenzen, die Höfe selbst aber nebst der auf Styrumischem Grunde und Boden gebauten reformirten Kirche und Gottesacker mit mehr andern Häusern durch Wall und Graben sich von dem Broichischen Territorio sehr deutlich unterscheiden.

Ad 6. habe ihm der Rentmeister eröfnet, daß in dem Archiv kein Lehenbrief, kein Document, kein Protocoll vorhanden seye, weil ao. 1746. eine Feuersbrunst gewesen, wo das Archiv in den Garten salviret, und eine Schublade mit Urkunden salviret worden, einen andern Theil des Archivs habe ein gewisser Styrumischer Amtmann von Hilling, da er sein Salarium von der Herrschaft nicht erhalten, pfandweis mit sich nach Broich geschleppet, und nach seinem Tod habe die Wittib nichts als alte Rechnungen zurück gegeben, den Rest aber habe der Graf Philipp Ferdinand mit sich nach Willhermsdorf fortgenommen. Der Graf habe dieses Factum mit der Furcht eines Pfälzischen Einfalls und Feuersbrunst entschuldiget, einige Archivalstücke wirklich ausgehändiget, und wegen der übrigen zu Willhermsdorf und Oberstein befindlichen Piecen deren Zurücklieferung nach Styrum zugesichert, jedoch dem Vernehmen nach, noch bis nun zu, nicht bewürket.

Ad 7. Beweise die Reichslehnbarkeit des Styrumischen Archivlehnhofs 1) der sub n. 7. beygefügte in dem dasigen Archiv dermalen aufbehaltene Lehenbrief K. Friedrichs de 1442. wo die Formalia vorkommen; „von ihme alle und jegliche Reichslehen und Güter, die von uns und dem Reich zu Lehen rühren mit samt ihren Rechten, Nutzen verliehen;“ 2) der auf dem Schloß bey der Lehenkammer befindliche gläserne Lehensbecher, auf dessen Deckel ein mit allen

Kais.

Kaiſ. Inſignien gezierter doppelter Adler ſtehe. Ein jeder Styrumiſcher Vaſall mußte am Tag der Belehnung, wo er auf dem Schloß von dem Lehensherrn bewirthet wurde, auf K. M. Wohlſeyn ſolchen Becher ausleeren, nach dieſem aber erſt des Grafen v. Styrum als Lehensherrn Geſundheit trinken. Den 3. Beweiß mache endlich die in dem Archiv gefundene Specification ſub n. 8. der ehedeſſen dageweſenen, dermalen aber vermuthlich zu Willmersdorf liegender Acten, woraus erhellet, daß nach einer darinnen angezogenen Reſ. d. 1750. die Activlehencammer an dem Reichslehen anklebend agnoſcirt werde. Was für Güter zu dieſer Activlehencammer gehören, zeige die ſub n. 9. producirte Abſchrift einer langen auf Pergament ſine die & conſule geſchriebenen in den Händen des Grafen ſich befindenden Rolle oder ſo betitulten *Matricula vaſallorum Bona & jura a D. Jo. de Limburg ejusque fratre Theodorico feuda tenentium*, dergleichen gegen 100 darauf namentlich angeführt werden, deme noch das Adj. ſub n. 10. hinzukomme, welches in einer Verzeichniß von 56 Lehengütern beſtehet, worüber die in dem 14. 15. 16 und 17. Seculo von den Vaſallen aufgeſtellte Lehensreverſe vorhanden ſeyn ſollen, die aber der Graf Philipp Ferdinand ebengleich mit ſich fortgeſchleppet habe. Da der zur Lehencammer gehörige adeliche Sitz und übrige Güter (4 in der Mühlheimer Freyheit liegende Höfe ausgenommen) theils in der Grafſchaft Mark, theils in dem Herzogthum Cleve, theils in dem Churfürſtenthum Cölln lägen, ſo ſeye, es ohnmöglich geweſen, deshalben eine förmliche Unterſuchung anzuſtellen. So viel habe er aber unter der Hand erfahren, daß auf ein und anders in der Grafſchaft Mark gelegenes Lehen von dem Subvaſallen Schulden gemacht worden, welche von der Landesherrlichen Regierung, weil die Lehen nicht in dem Hypothekenbuch eingetragen ſeyen, für

rechtmäsig erkannt werden wollen; andere Subvasallen hingegen hätten die Lehen zu requiriren unterlassen, und da man ihnen dieserwegen mit dem Styrumischen Lehensfisco gedrohet, die spöttische Antwort gegeben: man wolle gerathen haben, diesen Fiscum schlafen zu lassen, dergestalten, daß auch die Lehencammer in großer Verwirrung zu seyn scheine.

Ad 8. Habe er, nachdem die Beamte pto Immediet. vorgegeben, daß von verschiedenen Höfen nichts an Broichische Rentey gezahlet, kein neu Ritterzehend dahin genommen, kein Broichischer Beamter oder Gerichtsbott in functione officii hinein gelassen, Fischerey und Jagd auch privative exercirt werde, hierüber beeydigter Zeugen Aussagen aufnehmen sollen. Allein es habe sich niemand aus Furcht, von dem Amtmann zu Broich von Haus und Hof gejagt zu werden, hierzu vorgefunden, und er daher zufrieden seyn müssen, daß die Pächter derer zum Haus Styrum gehörigen Höfe und der Fischerey sich bereden lassen, die Attestata sub n. 11. 12. 13. 14. auszustellen, nach deren Inhalt a) die Herrschaft Styrum in dem Ruhrfluß, so weit selbiger durch die freye Güter und Hofsaat fließet, den Fischgang ganz allein mit Ausschließung der Herrschaft Broich von undenklichen Jahren her, die Fischerey zu Alstadt aber, die Jackerfischerey genannt, so in dem Broichschen Territorio gelegen, mit Broich gemeinschaftlich bis auf diese Stunde ruhig genießet. b) Wird von dem bey Styrum und den 7 Freyhöfen, namentlich Hof zu Eiden, zu Bieg, zu Heck, Wüsthof, zum Bringen, dann zum großen und kleinen Brahm gemachten Neu-Köthen weder nach Mühlheim noch Broich einiger Zehend, noch sonsten etwas abgeführet, weder den Pachtern einige Wacht- oder Dienst, Rauchhüner und dergleichen zugemuthet, sondern es haben diese eine ohnstreitig vollkommne Freyheit

respectu

respectu der Herrschaft Broich. c) Hat endlich niemals ein Broichischer Beamter oder Gerichtsbote dahin kommen dürfen, sondern wenn den Pächtern etwas zuzustellen gewesen, ist der Gerichtsbote auf dem nächsten offenen Weg stehen geblieben, und hat die Pächter zu sich rufen lassen, der Amtsbote aber seine von Broich an den Styrumischen Beamten gebrachte Briefschaften jedesmal bey dem an der Landstraße wohnenden Herrschaftlichen Gärtner abgeben müssen.

Zu dessen Erläuterung füget Fiscal folgende, obgleich unbelegte Geschichte von Styrum bey: die dasige Reichslehen bestunden eigentlich in 2 Edelsitzen, deren einer Styrum, der andere aber der alte Hof in Mühlheim genannt werde. Beyde seyen unstrittig dermalen Reichslehen, welche vor diesem Graf Friedrich v. Isenburg nebst viel andern zwischen der Ruhr und der Lohe gelegenen Gütern als ein freyes zur Grafschaft Isenburg gehöriges Reichsallodium besessen haben.

Nachdem dieser unglückselige Graf von Isenburg, Stammvater aller Grafen von Limburg, seinen Vater den Erzbischof Engelbert von Cölln aus dem Gräfl. Geschlecht von Berg 1225. ums Leben gebracht, und deshalben von der Reichsstadt Cölln lebendig gerädert worden, seye sein Schloß und Stammhaus, Isenburg, so 3 Stund von Styrum gelegen, auf den Grund geschleifet, nnd desselben Güter von dem Grafen von Mark in Besitz genommen worden. Es habe sich aber der Herzog von Limburg, der zugleich Graf von Berg und Schwager des Isenburgs gewesen, seiner 2 Nepoten Friedrich II. und Dietrich des I. angenommen, welche ihres Vaters Namen Isenburg abgelegt, und jenen ihrer Mutter von Limburg gewählet hatten; und da der ersagte Herzog von Limburg den Grafen von Mark durch die Waffen genöthiget, einen Theil der

Isenburgischen Lande denen 2 Söhnen abzutreten, so seye ein neues Schloß an der Lohe unter dem Namen Limburg erbauet und eine neue Grafschaft unter dem nehmlichen Namen errichtet worden; diese seye damals in der jetzigen Grafschaft Limburg, dem Hause Styrum und dem Altenhof zu Mühlheim bestanden. Friederich II. seye ohne Erben gestorben, Dietrich I. aber habe 2 Söhne hinterlassen, Johann und Eberhard, welche ihre Güter getheilet, und 2 Linien errichtet, Johann der Hohenlimburgische und Eberhard der Styrumische. Jener habe einen Theil der an der Lohe gelegenen Güter unter dem fortwährenden Namen einer Grafschaft nebst dem alten Hof zu Mühlheim und Zugehör, dieser den andern Theil der an der Lohe gelegenen Güter nebst dem Hause Styrum und Bezirk inne behalten. Da aber diese Theilung in der Folge beyden Linien nicht angestanden, so seye unter beeden Vettern, Dietrich genannt von Limburg Hohenlimburgischer Linie und Dietrich von Limburg, Styrumischer Linie ein Tausch sub n. 15. gemacht worden, wodurch der alte Hof mit dem Haus Styrum vereinigt — der Theil hingegen, den Dietrich von Limburg an den Hohenlimburgischen Gütern kraft vorhergehender Theilung besessen, Grafen Dietrich von Hohenlimburg abgetreten worden seye; auf diese Weise seyen die 2 Edelsitze Styrum und der alte Hof zusammen gekommen, welche auch bishero unter dem Namen der Herrschaft Styrum beysammen geblieben und in dieser Maas zu Reichslehen empfangen worden.

Dietrich V. habe die Erbtochter des Herrn von Broich geheyrathet, und anmit die Herrschaft Broich an sein Haus gebracht, welcher aber, nachdem sein Urenkel ohne Leibeserben gestorben, und seine Schwester, einer Gräfin von Sayn Tochter zur Erbin eingesetzet, diese hingegen sich mit Würich, Graf von

Falken-

Falkenstein-Daun verehelichet, an das Gräfliche Haus Falkenstein gekommen seye. Da Dietrich Graf von Hohenlimburg zufolge einer in dem Archiv befindlichen Acten-Nachricht sub no. 16. beyde Schlösser Limburg und Broich schon 1377. dem Grafen von Berg zum erloschenen Bergischen Lehen gemacht, ein anderer Dietrich von Limburg aber 1413. ganz Broich dem Herzog Adolph von dem Berg zu Lehen aufgetragen, so seyen die Grafen von Limburg-Styrum veranlasset worden, auch ihre Herrschaft Styrum mit allen Zugehörungen K. M. und dem Reich in der nehmlichen Zeit zu Lehen aufzutragen. Die Grafen von Falkenstein, welche schon vorhero die Protection der Fürsten von Berg und Jülich genossen, hatten unter deren Schutz die benachbarte Herrschaft Styrum, worauf fast die ganze Zeit durch kein Herr gewohnt, an ihren Rechten zu kränken, und sich selbige unterwürfig zu machen gesucht. Graf Würich von Falkenstein-Daun, ein Günstling des Herzogs von Jülich, Berg und Cleve, habe auch die Wittib Maria von Limburg-Styrum, gebohrne Gräfin von Hoyce durch große Bedrängnisse dahin gebracht, daß sie als Vormünderin ihres Sohns Erich nebst ihren 2 andern Söhnen Johann und Jobse 1593. sub n. 17. 18. unterzeichnet, nach deren ersten §. 1. die Türken Reichs- und Landsteuren (ita formalia) von allen Styrumischen Gütern und deren Hausleuten (ausgenommen des Hauses Styrum Hof Barung) auf ihr Gewinn und Gewerb Innhabere des Hauses als dem Landesherrn gleich andern Unterthanen die Gebühr aufzulegen und einzunehmen, zugelassen sey und unverweigert. Nach §. 2. dieses Vergleichs hingegen die Styrumische Hofgerichte bey ihren alten gewöhnlichen Hofgerichtsrechten mit Verzich — Ausgang — Erbung, Enterbung, Erkenntniß sowohl über das Eigenthum, als Zinnß und dessen Einforderung durch

die ihrige zwar gelassen, die hohe Obrigkeit aber und was dieser anklebet, sowohl in criminalibus als civil. & personalibus actionibus bey dem Hause Broich als dem Landesherrn bleiben solle. So lang die Gräfin Maria und ihr Sohn Johann, der stets in Spanien als Soldat gedienet, am Leben gewesen, habe Graf Würich von Falkenstein die Herrschaft Styrum auf allerley Art mißhandelt. So bald aber Graf Erich, so Domscholaster zu Cölln gewesen, vermög einer 1614. mit seinem Bruder Jobst getroffenen Einverständniß in den Besitz von Styrum gekommen, und damit belehnt worden, habe dieser bey K. M. dergleichen Bekränkung alsogleich ao. 1617. eingeklagt und mehrere Mandata cum sententia par. erhalten. Da von dieser Zeit an, meistens auf dem Schloß Styrum kein Herr oder Wittib gewesen, welche die Herrschaft durch Franciscauer, Petriner, Jesuiten, oder gar Livreebedienten verwalten lassen, und sich mit dem jährlichen Güterpacht, ohne sich um die Jurisdiction zu bekümmern, zufrieden gestellet, so seye die Herrschaft in die dermalige Umstände verfallen, welche dardurch, daß ihr nunmehriger Besitzer Graf Philipp Ferdinand alles verpfändet und verkaufet, hiemit aber die Unterhaltungsmittel entzogen habe, noch bedenklicher werden müssen, wenn nicht E. K. M. als obrister Lehnsherr Hand darein schlügen.

Zu Unterhaltung eines Beamten seyen die dermaligen Einkünfte nicht zureichend; durch das Schloßdach, welches sich nicht mehr repariren lasse, regne es in die Herrschaftlichen Zimmer, die Nebengebäude drohten den Einfall, und das Schloß nebst Zugehör sehe aus, als wenn es seit 100 Jahren keinen Herrn gehabt. Von einer Jurisdiction seye kein Schatten mehr vorhanden, und es stellen sich nicht nur die Pächter ohne Unterschied zu Broich und Düsseldorf,

sondern

sondern es hätten auch die Grafen selbst wider die Pächter beym Amt Broich Hülfe gesucht, und vielmal die Pfälzische Jurisdiction anerkannt. Die sämmtlichen Pächter und Hintersassen (die zum Haus Styrum gehörige Pächter allein ausgenommen) mußten sich bey der Pfälzischen wilden Pferdsjagd einfinden, und zu den Donis gratuitis, auch übrigen gemeinen Lasten ohne Unterschied beytragen, wozu sie auch durch eine Bergl. Regierungsurthel de 23. Febr. 1683. sub n. 23. auf Klage eines Grafen von Leiningen als damaligen Unterh. von Broich förmlich condemniret worden. Styrum gehöre so wenig zum Herzogthum Berg als zu Broich, sondern seye zu dem eigentlichen Westphalen zu rechnen, wie dann zur Zeit, da der Erzbischof Dietrich zu Cölln sich den jure pignoris occupirten Flecken Mühlheim huldigen lassen, laut eines im Archiv gefundenen alten Verhör-Protocolli, der damalige Junker von Styrum seine dortigen Güter und Leute vertheidiget, und man hierauf über laut ausgerufen habe, daß die Styrumischen Leute weggehen sollten, welches sofort auch geschehen sey.

Zum Beweis, daß die zum alten Hof gehörigen Pacht-, Haus- und Curmüthige Güter, so wie die auf Styrumischem Grund und Boden in Mühlheim wohnenden Hintersassen der gerichtlichen Jurisdiction gar nicht unterworfen, sondern in Mühlheim immerhin zwey verschiedene Herren gewesen seyen.

Die von Styrum hätten allda als Besitzer von Altenhof, worauf niemals ein besonderer Beamte oder Burggraf gewohnet, eine eigene Zwangmühle in dem Mühlheimer Gebieth, mit Broich die Jagd, in der Ruhr das Fischen, und überhaupt die Huthweide, mithin die meisten Jura gemeinschaftlich. Das Jus patronatus über die reformirte Kirche allein sey privative Styrumisch. Von der Criminaljurisdiction

seye nichts zu finden; soviel aber richtig, daß ehemals ein Amtmann auf dem Schloß gewohnet, und desselben Wohnung nebst dem Thurn, welcher vorhin zum Arrest, dermalen aber zur Kirche diene, noch vorhanden. Von Zeit des Vergleichs von an. 1593. zeige sich kein actus hujus jurisdictionis, sondern man habe es für ein gutes Werk gehalten, Schelmen und Dieben Sicherheit und Freyheit zu verschaffen. Ao. 1766. habe sich ein junger Pursch, der proprer homicidium zu Broich arretirt gewesen, dahin geflüchtet, und das Landgericht zu Mühlheim dessen Auslieferung verlanget. Als man aber von Seiten Styrum die gewöhnlichen Reversales begehret, so habe Broich die sogenannte Styrumische Haußcamp mit 800 Bauern umringet, solche aber nach 48 Stunden auf die Nachricht, daß der Missethäter in der Nacht durchgeschlichen, wieder abziehen lassen, ohne daß weder der Richter zu Mühlheim, welcher währender Bloquade den Rentmeister zur Unterredung auf die Gränze eingeladen, noch der Amtmann von Broich die herrschaftlichen Gründe betreten hätten. Immittelst glaube er Fiscal, daß, nachdem der ohne Kaiserl. Consens errichtete Vergleich nicht bestehen könne, die Errichtung eines Galgens zum Schrecken des in dortiger Gegend vagirenden vielen Gesindels sehr heilsam seyn würde. In Mühlheim selbst habe der alte Hof nebst dem Maurergut seine Freyheit bis auf den letzten Pfälzischen Einfall allezeit beybehalten. Dieses Pfälzischen Einfalls halber habe nemlich Fiscal bereits sub pr. 26. Nov. und 3. Dec. a. p. berichtet. Graf Philipp Ferdinand habe sich von einem auf dem Schloß zu Styrum als Caplan angestellt gewesenen Jesuiten, Namens P. Scheben, bereden lassen, in dem Flecken Mühlheim eine catholischr Mission zu errichten, und da selbige einen Theil der Reichslehen, nemlich das Maurergut, die Wendemanns- und Kaltenhöfe nebst verschie-

schiedenen andern in dem Fundationsbrief benannten Grundstücken, unter dem Vorwand eines Afterlehens, jedoch zugleich (ut formalia) als ein wahres Missionseigenthum, (sowie gehorsamster R. H. R. E. K. M. schon in Causa die dem abolirten Jesuiterorden zugehörig gewesene Reichslehen überhaupt allerunterthänigst vorgetragen hat) gegen Uebernahm deren auf diesen Stücken à 9312½ Rthlr. gehafteten Schulden, und mit der Bedingniß in an. 1760 et 64. abgetreten, daß im Fall die Mission genöthiget werden sollte, die Stiftung zu verlassen, der Jesuiten-Provinz eben diese Summe zurück bezahlet werden, und bey einigem Anstand der Verkauf der Güter pro hac rata geschehen solle. Da nun der Jesuiterorden auch in dem Jülich- und Bergischen Gebiet aufgehoben worden, so hat sich der Pfälzische Amtmann zu Broich bey dem in dem Maurergut wohnenden Missionario auf eine Visite ansagen lassen, statt deme aber sich mit einem Richter, Amtsactuario und Gerichtsboten eingefunden, alles in dem Missionshause Befindliche inventiret, sich nach dem Geldvorrath erkundiget, den statum act. et pass. der Mission untersucht und sich aller Briefschaften bemächtiget, wogegen der Missionarius umsonst protestiret habe. Gleichwohl sey dieses Haus von der ehemals in Mühlheim gewesenen Pfälzischen Religions-Commission selbsten als ein freyes Reichslehen, laut des beygefügten Conferenz-Protocolls d. 1765. erkannt worden, worinnen p. 15. die Pfälz. Deputati das Schloß Styrum ein freyes Lehenschloß nennen, und p. 18. sagen, daß das Maurergut, nach seiner uralten Leheneigenschaft, von allen Lasten, wie solche Namen haben, ganz befreyet sey Gleich nach diesem Einfall habe er erfahren, daß der Amtmann v. Broich im Namen des Prinzen Georg von Darmstadt, als vermeintlichen Landesherrn von sämmtlichen an der Mühlheimer Freyheit gelegenen Missionsgütern Besitz

nehmen werde. Er Fiscal habe dahero auf der Stelle von diesen ohne Begnehmigung E. K. M. veräußerten Reichslehenstücken Besitz ergriffen, und den Pächtern der Wendemanns- und Kaltenhöfen den auf Martini fälligen Pacht nach Styrum zu liefern, bedeutet. Die Besitznahme seye ganz ruhig abgelaufen, bald darauf aber von dem Amtmann zu Broich die Pächter ad Protoc constituiret, und ihnen zwey Decreta vom 19. Oct. a. p. zugestellt worden, Innhalts deren ihnen die bey der Landesobrigkeit unterlassene Anzeige der von dem Fiscal, als einem unqualificirten Fremden beschehenen Besitzergreifung verwiesen und bey 100 Rthlr. Strafe verbothen wird, dergleichen unqualificirte und arrogirte Eingriffe in die dasige Ober- und Unterherrl. Jurisdiction und Territorialgerechtsame künftighin zu gestatten, den dabey gebrauchten Notarium mit Arrest zu bedrohen, und den Pacht an niemand anders, als ihm Broichischen Beamten abzuliefern. Der Missionarius seye von dem Statthalter zu Düsseldorf vorgefordert, und nachdem er seine Fehler beyfällig abgebeten, zwar für diesmal mit Gnade beleget, aber ihme bedeutet worden, daß er als ein Pfälzl. Landskind in zukünftigen derley Fällen der Jülich und Bergischen Landen verwiesen, und aller geistlichen Beneficien unfähig seyn solle.

Der vorige Missionarius Scheben habe mit Verpfändung des Wendemanns- und Kaltenhofen 17200 Rthlr. neuerliche Schulden contrahiret, und die Creditores wollten nunmehr hierauf die Execution führen. Seine an den Statthalter zu Düsseldorf und Amtmann zu Broich erlassene Schreiben hätten gar keinen Erfolg gehabt, sondern er habe von ersterem gar keine, von letzterem nichts als schnöde und insolente Antworten erhalten. Man scheine die Reichslehenbarkeit von Styrum und Zugehör nicht sowohl zu bestreiten, als

der

der Herrschaft Broich, welche unter dem Namen einer Bergischen Unterherrlichkeit die Pfälzische Landeshoheit erkenne, und in allen Stücken der Düsseldorfischen Regierung unterthänig seye, eine landesherrliche Jurisdiction über Styrum zuzueignen, und dem zeitlichen Besitzer dieses Reichslehens keine andere Gewalt über seine Unterthanen, Leute und Pächter einzuräumen, als welche ein Hausherr über seine Domestiken habe. Der Grund davon liege in dem Vergleich de ao. 1593. in dessen Verfolg das Amt Broich und die Regierung zu Düsseldorf nicht nur über die Styrumischen Leute, sondern auch über die Grafen selbst viele Jurisdictionsactus ausgeübet habe.

Da aber dieser einseitige Vergleich Ew. nicht binden, null und nichtig seye; so könne er auch um so weniger eine rechtmäßige Possession begründen, als die oberwehnte in contradictorio ergangene mdta und paritor. im Weg stünden, nach welchen die Herrschaft Styrum in alle jene Rechte wieder eingesetzt werden müßte, womit die Grafen von Zeit zu Zeit belehnet worden.

Hierzu werde aber E. K. M. allerhöchstes Richteramt in voller Maas nöthig seyn, da man auf die bereits erlassene Verordnungen wenige Rücksicht zu machen, alles mit Gewalt durchzusetzen und in specie die Wittib Krappe als eine Creditorin des Grafen Philipp Ferdinand bey den adjudicirten Lehensstücken zu manuteniren gedenke, dessen als ein Weib von mehr dann $\frac{m}{200}$ fl. sehr nachdrucksam mußte versichert seyn, daß sie jene Güter, welche ihr auf Abschlag ihres Capitals a $\frac{m}{20}$ Rthlr. für $\frac{m}{17}$ Rthlr. zugeschlagen worden, und ao. 1712. 1349 Rthlr. an Pacht getragen, in mehr als hundert Theile durch numerirte Pfähle abgethei-

theilet, und von neuem an Broichische Unterthanen auf 7 Jahr in Bestand gegeben, welche sich nach Bequemlichkeit mit Niederreissung der lebendigen Zäune und Abhauung der in der Allee gepflanzten jungen Eichbäume, auf die gepachte Aecker besondere Fuhrwege machten, nicht anders, als wenn die Herrschaft Preis gegeben worden wäre. Die Krappin habe sich sogar unterfangen, die aus dem Schloß zu einer Capellen gehende mit großen Eichbäumen besetzte und mit denen ihr adjudicirten Aeckern gar keinen Zusammenhang habende Allee um 4 Rthlr. in Bestand zu verlassen, und nun denke sie auch wegen ihrer weitern Schuld à 3000 Rthlr. die Execution auf den vor dem Schloßthor liegenden Haußbusch zu führen.

Ad punctum 10mum schlägt endlich Fiscal in seinem Hauptbericht vom 19. Febr. a. c. den Abten zu Wehrden zum Administrator vor, dessen Stift nur zwey Stunden von Styrum entlegen seye, und der zu einer solchen Administration gewachsene Leute in Diensten habe. Eine Manutenenz-Commission werde aber zugleich auf den Niederrheinl. Westphäl. Craiß zu erkennen, wegen Pfalz und Broich um so nöthiger seyn, als mit Grund zu besorgen stehe, daß wenn die dermaligen Besitzer der Styrumischen Lehens-Corporum angehalten werden sollten, selbige ohnentgeldlich abzutreten sich ein allgemeiner Aufstand ergeben, und der Beamte in Styrum selbst seines Lebens nicht sicher seyn dürfte.

Votum.

Was nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, das ptum Immediet. dieser, allem Ansehen nach sehr beträchtlichen Herrschaft Styrum mit Zugehörungen betrift, so ist zwar in dem in Causa die Alienation

der

der Rittergüter Wilhermsdorf und Neußes betreffend, wegen des von dem Fiscal angezogenen Krappischen Vorgangs wider den Herrn Churfürsten zu Pfalz unterm 25. May 1773. ergangenen Rescripto, am Ende die Verordnung mit eingeflossen, daß derselbe diese Herrschaft in ihrer reichslehenbaren Ohnmittelbarkeit nicht weiter turbiren solle.

Gehorsamster R. H. R. kann jedoch nunmehro zu bemerken nicht entstehen, daß die Behauptung dieser Ohnmittelbarkeit von dem Reichsfiscalen nebst angezeigten Umständen, theils aber und besonders in Erwegung deren immittelst vorgefundenen und vollständig in Consilio vorgetragenen Actorum von Ao. 1617: 57. sub rubro Limburg Contra Falkenstein-Broich mandari: dann von 1683: 87. pto. Appell. sehr vieler Beschwerlichkeit ausgesetzt seyn dörfte.

Denn obschon es so, wie Fiscal die Geschichte erzehlet, an dem seyn mag, daß Styrum ursprünglich Reichsunmittelbar gewesen, so ist es jedoch einmal in die Reichs- und Ritter-Matriculn, deren Errichtung bekanntermasen allen Gütern im Reich eine ganz neue Bestimmung gegeben hat, nicht gekommen, und die wiewohl ohne Obristlehenherrliche Begnehmigung errichtete Broichische Landesobrigkeit, sogar unbeschränkt festsetzende Vergleiche de ao. 1593. geben nicht undeutlich zu erkennen, daß schon damals der Besitzstand sehr mißlich ausgeschlagen haben müßte, nicht zu gedenken, daß post matriculam Imperii kein einziger Actus possessionis circa Immedietatem vorhanden, vielmehr nach Fiscals eigenen Angeben die Landeshoheit mit allen ihren Wirkungen von Zeit der Vergleiche an, bis auf diese Stunde durch Pfalz und Broich ohne einigen Widerspruch exerciret werde.

Die Mandatsacta de 1617: 57. haben eine ganz andere Beschaffenheit als sich Fiscal vorstellt. Der

Graf

Graf Erich von Styrum griffe darinnen die Gültigkeit der Vergleiche gar nicht an, sondern beschwerte sich lediglich über die von Falkenstein-Broich bekränkte Freyheit, nicht des ganzen Complexus der Herrschaft, sondern blos deren dazu gehörigen 10 Freyhöfen und Köten, nebst der Schmälerung einzelner nutzbarer Rechten, in dem Speldorfer Markt, und zwar nur in soweit, als die 1. Instantia den Styrumischen Hobs- oder Hofgericht beeinträchtiget, und den Pachtern oder Freyhöfen sichere NB. ungewöhnliche Gemeindsbeyträge und Nachbarlasten zugemuthet würden.

Von der Landeshoheit war in dieser Actio keine Frage, vielmehr kam Falkenstein-Broich mit exceptionibus fori declinatoriis zum Vorschein, behauptete, daß diese Sache, nachdem sie keine Causa feudal. seye, nicht bey Kaiserl. Majestät, sondern zuvorderst bey dem Herzog von Jülich und Berg als Landesherrn von Styrum angeklagt werden mögte, und es bliebe hierauf die Hauptsache ohnentschieden, auf sich erliegen. Die von Fiscalen angezogene Sententia parit. hingegen ergienge blos allein pto. attentator. welches bey einmal erkannten Mandato ohnfehlbar wider den Beklagten ausfallen mußte, ohne daß man deshalb die Causam principalem auf gleiche Art abzuthun im Sinn geführet. Vielmehr ist aus einem R. H. Raths-Protocollo de 9. Jul. 1630. sehr wahrscheinlich zu entnehmen, daß man die Ohnmittelbarkeit eben damals für richtig anzunehmen, sich nicht getrauet, massen nach dessen Innhalt Georg von Limburg Renovationem Investituræ und zugleich die General-Clausul einzurücken verlanget hatte, nemlich mit aller Landesherrl. und Obrigkeit in der ganzen Herrschaft, über alle Innwohnere, Leute und Güter, wie sie und ihre Vorelteru das von Ihro Majestät Vorfahren und des heil. Reichswegen hergebracht und eine freye Reichsherrschaft

von

von Rechts- und Gewohnheitswegen haben soll, kann und mag auch unsern Vorfahren am Reich von der ersten Lehenmachung selbst gehabt, exercirt und hergebracht haben, worauf es in Concluso hieße:

> Differatur, ohne daß die anverlangte Clausul weder dem ohnmittelbar darauf gefolgten noch den übrigen Lehnbriefen jemals einverleibet worden,

all welchem endlich der nicht minder bedenkliche Umstand beytritt, daß, als sich in dem 1640ten Jahr zwischen einer Styrumischen Wittib als Vormünderin ihrer Söhne, und einem sichern Grafen Georg Ernst der Belehnung halber ein Streit ergeben, man von R. H. Raths wegen dem Pfalzgrafen Wilhelm, in dessen Herzogthum Berg, Styrum gelegen seye, die Execution ad immittendum aufgetragen habe, welche jedoch, daferne man die Herrschaft als ohnmittelbar hätte behandlen wollen, nicht ihme, sondern dem Westphälischen Craiße aufzutragen gewesen wäre.

Der Gegenstand der Appellationsacten de 1683. betrafe nichts anders als die Frage: ob Styrum zu denen der Gemeinde Broich aufliegenden oneribus als ein pars integrans gedachter Gemeinde zu contribuiren schuldig, und nicht vielmehr als ein Separatum Corpus zu achten seye, deren ersteres die Jülich- und Bergische Regierungsbescheide a quibus de 1. Jul. et 15. Sept. 1682. decidiret hatten, wobey jedoch in der ganzen usque ad Inrotulationem gediehenen Appls-Verhandlung niemals eine Reichsohnmittelbarkeit behauptet, weder in 1. Instantia eine exceptio fori, wie doch supposita Immedietate in dieser quæstione status hätte geschehen müssen, eingewendet, wohl aber von dem Applts-Theile verschiedene von den Jülich- und Bergischen Landstellen in Betreff der Styrumischen Abhängigkeit von Broich sowol, als in Contributionssachen

sachen gefällte Erkenntnisse von alten und neuen Zeiten angeführt worden sind.

In Zusammenhaltung dieser vorläufig eingesehenen Bewandnissen hat gehorsamster R. H. R. für räthlich erachtet, das punctum Immedietatis von dem pto. feudalit. damit dieses durch die jenem unvermeidlich in via processus ordinarii bevorstehende Weiterungen nicht aufgehalten werden möge, abzusondern, und zum erstenmal in einem Concluso terminatorio sub rubro speciali, die von Seiten Churpfalz beeinträchtigte Immedietät derer Appertinentien von Styrum btr. laufen zu lassen, worinnen dann die Churpfälzischen Exceptiones forderist abzuwarten, und nach deren Erfolg E. K. M. das weitere nöthige allerunterthänigste Gutachten ausführlich vorzulegen seyn wird.

Soviel hingegen das punctum feudalitatis anlanget, wird es hauptsächlich auf die Vorfrage ankommen, ob und wie weit die Herrschaft Styrum mit Zugehörungen für Reichslehen zu halten seye; nun heißt es:

1) In allen Lehenbriefen, „das Haus und Herrschaft Styrum mit allen und jeden dazu gehörigen Gütern, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten.“ Diese Generalität wirket für sich allein schon soviel, daß alles, was der Vasall oder dermalige Besitzer als Appertinens von dem Schloß Styrum aus, administrirt hat, in solang pro feudo Imperii anzusehen seye, bis die Allodialeigenschaft dieses oder jenen Stückes in spec. klar bewiesen wird, welches aber bis nun zu auf keine Art geschehen ist. Denn obgleich der dermalige Besitzer Graf Philipp Ferdinand in einem Exhibito v. 15. April 1765.

1765. durch ein beygebrachtes Testament einer sichern Gräfin von Leiningen de ao. 1709. die erst in neuern Zeiten beschehene Acquisition der sogenannten Guntersblumischen Höfen, welche nach fiscal. Anzeige vor einigen Jahren um $\frac{m}{30}$ Rthlr. verkaufet wurden, erweisen will, in dessen Rücksicht dann auch von der fiscal. Untersuchung noch zur Zeit ausgeschieden worden: so ist jedoch in diesem Testament nicht ein Wort von jenen Höfen gemeldet, sondern lediglich der Testatricin 8 Töchter, deren zweyte, Dorothea Elisabetha Wilhelmina an einen Grafen von Lymburg-Styrum verheyrathet ware, in allgemeinen Ausdrücken zu Erben ihres ganzen Vermögens ohne der geringsten Spuhr, daß hierunter die Höfe quæst. begriffen gewesen, eingesetzt worden. Eben so ohnbehelflich ist der eidem Exhibito zum Allodialitätsbeweis angeführte Erbwechsel de 1385. in Ansehung des Altenhofs zu Mühlheim und des dazu gehörigen Lehnhofs und Hofgerichts, da das Wort Allodium, Eigenthum oder dergleichen gar nicht darin vorkommt, und außer deme diese Urkunde längst von der Lehenmachung selbsten, welche Fiscal in seiner Geschichte erst von 1413. herschreibet, gefertiget zu seyn scheinet; anderer Gründe dahier zu geschweigen, welche für die Reichslehnbarkeit eben dieser Stücken, hierunter noch mit mehreren vorkommen werden.

Lediglich und ganz allein sind die zwey Dritheile, Dorffischerey in der Ruhr und der Mühlen bey Broich, (welche immerhin und zwar noch jüngst ao. 1758. in dem Stif-

Wehrdischen Lehenbrief geblieben, von der Reichslehenbarkeit auszunehmen, alles übrige aber um so mehr für Reichslehen zu achten, als

2) schon wirklich von den meisten Stücken sehr wichtige specielle Beweise in Actis liegen, die sich, wenn das Styrumische Archiv dereinstens wiederum beygeschaft werden sollte, allem Ansehen nach, noch weit vortheilhafter aufklären dörften. Hieher gehört:

a) eine in den dasigen Lehens-Actis befindliche, aus einem alten Lehensprotocoll gezogene Lehensspecification de 19. Mart. 1576. in welchem der Hof zum Eicken, der Hof Bogen, der Heckhof und der alte Hof zu Mültern (vermuthlich Mühlheim nebst seinem Hofgericht) namentlich ausgedrucket werden.

b) Das von dem Fiscalen sub n. 1. seines Hauptberichts beygebrachte sehr erhebliche Instrumentum apprehensæ possess de 1616. vermög dessen das Haus und Herrlichkeit Styrum als ein vom Kaiser und Reich mit allen dessen Begriff und Zugehörden, nichts ausgeschieden, herrührendes Lehen von Grafen Erich in Verfolg einer mit seinem Bruder ao. 1614. getroffenen, und bey E. K. M. glorwürdigsten Vorfahren Matthias angezeigten Erbtheilung in Besitz genommen, und die Pertinentien weitläuftig durch namentliche Anführung nicht nur sämmtlicher Hausgüter, sondern auch noch 50 anderer Höfen, Köten und Gütern cum Dno. directo et utili umständlich beschrieben worden.

c) Ist

c) Ist ohne Zweifel, daß die ganze Activlehencammer zum Reichslehen gehöre, wie nicht nur einigermassen der Lehenbrief K. Fried. de 1442. in formalibus all und jegliches Lehen und Güter, sondern auch der mit Kais. Insignien bezeichnete und noch heutiges Tags bey jeder Afterbelehnung zum Vorschein kommende Lehenbecher nebst der agnitione vasalli de ao. 1750. worauf sich des Fiscals Hauptbericht n. 8. beziehet, deutlich erweiset, und wenn noch ein Anstand übrig wäre, so würde solches durch oben angezogenes Instrumentum apprehensæ possess. gänzlich gehoben seyn, Innhalts dessen mehrmalen das Lehengericht in der Mauer; die Lehenherrlichkeit, das Dominium directum & utile als ein Appertinens von Styrum specifice mit apprehendiret wurde.

Ist nun einmal der Activlehenhof selbsten eine ohnstreitige Reichslehen, so sind auch in der natürlichen Folge alle davon relevirende Afterlehen von gleicher Natur und Beschaffenheit, und da in der alten Matricula vasallorum sub nr. 9. zum fiscal. Hauptbericht deren gegen 100 angegeben, so scheinen andurch sämtliche Appertinenzstücke von Styrum gänzlich erschöpft zu seyn.

3) Hat Erich von Styrum a. 1628. pro facultate testandi über die ganze Herrschaft bey E. K. Majestät gebeten, und hiemit die Lehenbarkeit ohnbewunden anerkannt, da er ja ansonsten nur intuitu Parcellarum feudalium einzukommen nöthig gehabt hätte; als hernach

4) a. 1631. zwischen beyden Brüdern Hermann Otto und Bernhard ein Rechtsstreit entstunde, waren

beede wiederum darinnen einig, daß der ganze Complexus lehenbar sey, wie sie in Actis toties quoties eingestanden, und hierauf a. 1636. die Sentenz, auch a. 1645. die Belehnung in gleicher Maaß über den ganzen Complexum erfolget.

Es beruhet aber diese Reichslehenbarkeit nicht blos allein auf den vielfältigen Anerkenntnissen der Vasallen, sondern es sind deren auch

5) in den Mandatsactis de a. 1617—57. contra Falkenstein-Broich des letzteren ganz klare agnitiones feudalitatis in Rücksicht der Herrschaft Styrum überhaupt zu finden, da nemlich unter andern in Exceptionibus fori declinatoriis de 6. Jan. 1618. gesagt wird, daß man Jurisdictionem Cæsaream nicht decliniren würde, wenn von einer NB. *Causa feudali* die Frage wäre, und eben so läßt

6) der Pfalzgraf Wilhelm als Herzog von Jülich und Berg selbsten bey Gelegenheit der ihme ao. 1652. aufgetragenen Execution in seinen Berichten nicht das geringste darwider vorkommen, daß man über den ganzen Umfang dieser Herrschaft ohnmittelbar in 1ma Inst. von K. Maj. und Reichshofraths wegen cognosciret und Immissionem erkannt habe. Vielmehr vermittelte er den ao. 1635. nicht nur über das Schloß und die Hofgüter, sondern auch über alle übrige anderwärts gelegene Zugehörungen errichteten Vergleich, und schickte solchen an K. Maj. zur Begnehmigung ein, worinnen gleichwohlen der ganze Complexus abermals als Reichslehen angepriesen und in dieser Eigenschaft unter Verabfolgung des Lehenbriefs an

die

die eine transigirende Parthey abgetreten wurde. Letztlich und

7) ist die von dem Grafen Philipp Ferdinand verschiedentlich vorgeschützte Allodialeigenschaft der meisten Stücke prævia Causæ cognitione in den neueren Investituractis durch die Concluſa vom 14. Aug. 1764. und 12. May 1769. verworfen, hiervon lediglich die Wehrdischen Lehen ausgeschieden, und wegen einiger Zehenden von 861 Morgen Landes ein besserer Allodialitätsbeweis auferlegt worden, welcher jedoch inzwischen noch nicht erschienen ist, dergestalten, daß man bey solcher im Mittel liegenden re judicata und übrigen Gründen alles und jedes als Reichslehen noch zur Zeit ganz ohnbedenklich gelten lassen müsse. Deme vorausgesetzt muß geh. Reichshofrath die nunmehrige resolvenda E. K. Maj. allerunterthänigst gutachtl. vorlegen.

1mo Was wider den Grafen Philipp Ferdinand, welcher eigentlich der damalige Vasall seyn sollte, sich aber nach mehreren ihme der verlangten Belehnung halber gegebenen Vorbescheiden von ao. 1765. hier nicht weiter gemeldet hat, zu verfügen.

2do Wie die angezeigte Alienations- und andre Contracte anzusehen, und wie gegen die Besitzere dieser Lehensstücke zu verfahren.

3tio Ob von nun an eine Kaiserliche Administrationscommission über das Ganze zu erkennen, wohin solche allenfalls anzuweisen, und wem sie aufzutragen.

4to Was wegen derer von Churpfalz und Broich in Anspruch genommenen Missionsgüter;

5to wegen der Guntersblumischen Höfen;

6to pto Jurisdictionis criminalis, und endlich

7mo wegen des, so wie Graf Philipp Ferdinand vorgiebt, nach Wilhermsdorf verbrachten Archives zu verordnen seye?

Ad Quæst. Imam. Ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Graf Philipp Ferdinand pœnam amissionis feudi auf allen Seiten verdienet habe, da er sich nicht nur eine Menge, ohne E. K. Maj. Obristlehnherrliche Bewilligung vorgenommener Veräusserungen, Verpfändungen und anderer Lehensbeschwerden, worüber sich gehorsamster Reichshofrath ad Quæst. IIdam die weitere Erläuterung vorbehält, sondern auch hiemit sowohl, als mit gänzlicher Vernachläßigung der zu dem Lehen gehörigen Gerechtsamen und Baulichkeiten enormem und seiner Zeit irreparabilem feudi deteriorationem zu Last geleget, auch solches dermalen schon selbst, immaßen er sich dessen seit 9 Jahren nicht im geringsten mehr annimmt, pro derelicto zu halten scheinet, und obschon eines Theils eben nicht alles auf offenbare Veräusserungen hinausgegangen, wo denn jenes ex II. feud. 38. anschlagen möchte, si totum alienavit aut deterioravit, perdat totum, si partem, perdat partem, andern Theils verschiedene Stücke nicht von ihm Grafen Philipp Ferdinand, sondern bereits von seinen Vorfahren, deren Erb er zum Theil nicht ware, alienirt und beschweret worden, so hindert jedoch dieses die Amissionem feudi um so weniger, als er die meisten jener ältern Alienationsgeschäften ausdrücklich ratihabirt, und wo er es nicht gethan, doch wenigstens die Recuperationem alienatorum unterlassen hat, überhaupt auch ein ausgemachter Satz ist, illum qui notabilem feudi sui partem (dergleichen die von ihm selbst à $\frac{m}{125}$ fl. alienirte und beschwerte Stücke gewißlich ausmachen, præsertim dolo malo, woran die gekünstelte Einrichtung

tung der Contracten keinen Zweifel übrig läßt) sine consensu Dni. alienavit aut deterioravit, utpote feudo indignum et propter contemptum Dni totum amittere.

Nur wird des Endes zuforderist annoch der bey E. K. Maj. Obersten Reichslehenhof hergebrachten Observanz gemäs der Reichsfiscal zur ordentlichen Privationsklage excitirt, ein ganz kurzer Proceß abgeführt, und sodann eine förmliche Sententia privatoria erlassen werden müssen.

Uebrigens ist zwar des privandi jüngerer Bruder Graf Ernst Maria bereits unterm 4. Febr. 1773. bey E. K. Maj. mit einer Vorstellung eingekommen, in welcher er, die von seinem Bruder vorgenommene Alienationen angezeigt, auf Herbeyschaffung der Alienatorum sowohl als auf eine Immission in die Hälfte der Herrschaft, als seine quotam filialem angetragen, und andurch die von E. K. M. anerkannte Localuntersuchungscommission zum Theil auch mit veranlasset hat.

Allein! es hat derselbe eines Theils das Lehen nicht einmal mit gemuthet, andern Theils liegt ein zwischen beeden Brüdern Ao. 1761. errichteter Primogeniturreceß im Mittel, in dessen Gefolg das Recht des jüngern erst nach dem Tode des ältern Bruders eintreten kann, wo jenem freylich die Investitur als proximo agnato innocenti, von dessen Theilnehmung an denen vorgegangenen Alienationen wenigstens bishero noch nichts in Erfahrung gekommen, ceteris paribus nicht zu versagen, dermalen aber, wenn er auch wirklich darum einkäme, platterdings abzuschlagen seyn würde. Denn ob er gleich in Causa die Alienationem der Rittergüter Wilhermsdorf und Neuses betreffend, die Gültigkeit dieses Primog. Recesses behaupten wollen, so ist jedoch deshalb nichts entschieden, sondern damit als einer re altissimæ indaginis (da er besonders die ihme

darinnen ausgeworfene Appanage die ganze Zeit her ruhig genossen, und also der Receß pro facto für gültig anerkannt) schon per Concl. de 22. Jun. 1776. membr III. zu dem Concursu Creditor. seines Bruders, um mit diesem darüber zu verfahren, verwiesen worden, woraus sich demnächst der Schluß von selbsten machet, daß sein auf die Immission in die Hälfte der Herrschaft gestelltes Gesuch wenigstens noch zur Zeit, in so lange nemlich die Ungültigkeit des Recesses de 1761. durch ordentliche gerichtliche Erkenntnisse nicht festgesetzet, oder sein Bruder verstorben ist, nicht statt haben könne.

Ad Quæst. II^dam reduciren sich die von dem Fiscal zusammen gebrachte Contracte auf 5erley Gattungen, und zwar

1) auf offenbare und förmliche Verkaufsgeschäfte;
2) anticretische Verpfändungen;
3) Afterbelehnungen zu Mann-Lehenrechten;
4) Afterbelehnungen zu Erbkunkel-Lehensrechten, und endlich
5) jene Negotia, die nicht von Graf Philipp Ferdinand selbsten, sondern bereits von seinen Vorfahren beschlossen worden; die beede erste Gattungen sind nach Vorschrift der bekannten Constitutionum Lothar. & Fried. Imp. II. feudi §. supr. wegen ermanglender Obrist-lehenherrlicher Begnehmigung an und für sich selbsten null und nichtig, die alienirte oder oppignorirte Stücke aber ohne weiters dem Lehenherrn heimfällig, und den Besitzern bleibt nichts anders, als der Regreß wider den Verkäufer oder Verpfänder übrig.

Emtor & venditor pretium amittunt, emtori tamen actione ex emto contra venditorem competente *cit. tit.* §.

welche

welche Verordnung denn auch die Oppignorationes theils im Eingang ausdrücklich, theils ex ratione legis, weil jede Oppignoratio via ad alienationem ist, in sich begreifet. Gleichwie aber die Ew. Kaiserl. Majestät zustehende Heimfallsrechte doch niemals ehender zu ihrer vollen Wirklichkeit gelangen können, als bis ererst der wider den Grafen Philipp Ferdinand nöthig befundene Paritionsproceß geendiget ist; so werden auch immittelst die dermalige Besitzere zu einem summarisch. gerichtl. Verfahren über die eigentliche Beschaffenheit ihrer Contracten und Besitzung um somehr annoch zuförderst zugelassen werden können, als solches ohnehin bey der 3. 4ten er 5ten Gattung nicht zu umgehen ist. Dann so sind die Afterbelehnungen überhaupt einem jeden Vasallen auch sine Consensu Dni. directi ohnverwehret, und da bey der Herrschaft Styrum eine förmliche Activcammer existiret, so sind Fahier noch insbesondere die der Natur des Reichslehens selbsten angemessene, und verliehene Afterlehenstücke pro bonis ab antiquo subinfeudari soliris zu achten.

Möglich ist es zwar, daß verschiedene derjenigen, worüber die Contracte quæst. errichtet worden, zur Lehencammer nicht gehören, welche sofort, wenn einmal Graf Philipp Ferdinand förmlich priviret ist, nach dem bekannten Grundsatz: resoluto jure sine Consensu subinfeudantis resolvitur quoque subfeudum, E. K. M. ohne weiters anheimfallen. Nebstdeme ist aus dem Innhalt dieser jedesmal gegen Einnahme beträchtlicher baarer Geldsummen abgeschlossenen Lehenscontracten, ja aus der denselben gar oft beygelegter Benennung eines Erbkaufbriefs selbsten sehr wahrscheinlich, daß sie insgesammt nichts anderes, als ein wahres Veräußerungsgeschäft in sich enthalten, und die beygesetzte Afterbelehnung zum

bloßen Schein und Deckmantel der ohnerlaubten Alienation geschehen seye, nicht zu gedenken, daß insonderheit die sogenannte Erbkunkel- Lehenscontracte zugleich eine wesentliche Mutationem naturæ feudi Imp. contrariam in sich zu fassen scheinen.

Nachdeme jedoch die wahre Natur und Eigenschaft der Activlehen-Cammer, und der ganze Umfang deren davon relevirenden Gütern, Gefällen und Gerechtsamen, nebst dem dabey von jeher bestandenen Herkommen, wie und unter welchen Bedingnissen die ehevorige Afterbelehnungen von Zeit zu Zeit geschehen, und ob das davon bezahlte baare Geld nicht die Art eines Laudemii oder einer andern durch eine alte Observanz dieser Curiæ feudal. authorisirten Prästation habe, noch gar nicht untersucht worden: So ist allobiges nicht genugsam aufgekläret, um sogleich von nun an die Besitzere brevi manu exmittiren zu können, sondern gehorsamster R. H. R. ist des ächten ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß nicht nur deßhalb eine weitere Untersuchung ex officio vorzukehren, sondern auch ein judicium feudale auf dem Schloß Styrum von E. K. M. allergnädigst anzuordnen wäre, vor welches auf des Reichshoffiscals Anbringen oder eines von ihm zu legitimirenden Mandatarii sämmtlich in den eröffneten Kauf-, Pfand- und Afterlehensbriefen vorzüglich jener ältern von der 5ten Gattung, die bereits von des Grafen Philipp Ferdinand Vorfahren herrühren, und zum Theil die Exceptionem præscriptionis für sich haben, benannte possessores bonorum redituum et jurium über die in ordine ad recuperationem feudi anzustellende Klage sich vernehmen zu lassen, angehalten, deme vorgängig die Sache kürzlich verhandelt oder wann ein oder der andere nicht erscheinen sollte, in Contumaciam fürgefahren, und Acta instructa et concluſa an E. K.

M.

M. zu allergerechtester Entscheidung eingeschickt werden können. Diese der Sache Begnehmigung wird zwar eine etwas längere Zeit erfordern, zu der von E. K. M. hauptsächlich abgesehenen Recuperatione feudi aber desto fürträglicher seyn, je legaler und verläßlicher hierunter alles ins reine gebracht, und je nachdrucksamer alsdann auf Execution der ausfallenden Bescheide wider diese in lauter fremden Territoriis sitzende, auch zum Theil durch prudente Einleitung desjenigen, deme die Instruction dieser Verhandlung anvertrauet wird, mit Ihnen eine gütliche Auskunft durch etwaige Errichtung neuer Pacht, Erbzins, oder anderer Afterlehenscontracte gegen eine nach Verhältniß der Gütererträgniß erhöhete jährliche Geld- oder Naturalabgabe bewürket werden kann, wozu sie aus Furcht, daß sie doch ansonsten alles ohnentgeldlich abtreten müssen, sich um so ehender einverstehen dörften, je wahrscheinlicher sie vorhin das darauf hergeschossene Capital aus denen nach des Fiscals und jüngern Grafen Versicherung die erlaubte Zinsen mit übersteigenden Einkünften schon wirklich in voller Maas gezogen haben.

Ad Quæst. III^tiam ist zu Bewerkstelligung der eben bemerkten Vorschlägen sowohl, als auch zu Erhaltung weniger noch wirklich vorhandenen Gefällen und Gerechtsamen, mit welchen der ohnedem noch nicht belehnte Graf Philipp Ferdinand die Herrschaft platterdings ihrem Schicksal überläßt, im widrigen vollends gar zu Grund gehen würden, eine ordentliche Administrations-Commission vor allen Dingen nothwendig, und solche per Rescriptum mit Einschluß derer vom Fiscal erstatteten Berichten, dahin anzuweisen; daß sie zuvorderst den dasigen Rentmeister und Gerichtsbothen ihrer E. K. M. bereits geleisteten Pflichten, nochmals erinnern, hiernächst sämmtliche

in

in des Fiscals Hauptbericht angeführte auch etwa andere noch weiter ausfindig machende Besitzere, deren theils von dem Grafen Philipp Ferdinand, theils von seinen Vorfahren verkauften, verpfändeten und zu Afterlehen verliehenen Gütern, Renten, Zehenden und übrigen Rechten, aus Obristlehnherrlicher Macht und Gewalt, auf Fiscalis diesfalsiges Anrufen peremtor. citiren, die fiscalische Klage rechtlicher Ordnung nach, jedoch so kurz als möglich, ad Protocollum verhandlen lassen, und Acta instructa einsenden, zugleich auch die ad Quæst. IIdam vorgeschlagene nähere Untersuchung der Lehencammer anstellen, die noch wirklich vorhandene Zugehörungen der Herrschaft aber sorgfältig administriren, wegen deren Verbesserung diensame Vorschläge thun, die Reparation deren ohnentbehrlichen Baulichkeiten vornehmen, und überhaupt auf mögliche Wiederherstellung dieses zerfallenen Reichslehens ernstlich bedacht seyn solle. An der zum Commissario durch den Fiscalen vorgeschlagenen Person des Abbten zu Wehrden, findet gehorsamster R. H. R. der nahen Lage halber eben wenig eine Ausstellung, nur scheint demselben die Erkenntniß einer Manuteneuz-Commission noch zur Zeit um deswillen ohnnöthig, weil zu der anjetzo hauptsächlich vorhabenden Instruirung des judicii feudalis gar keine Gewalt und Zwang anzuwenden seyn wird, sondern dafern ein oder anderer Citatus in termino nicht erscheinen sollte, nur die Sache desto kürzer gefasset, und deme ohnerwartet in Contumaciam für beschlossen angenommen und entschieden, denen von Churpfalz und Broich erregten, nicht sowohl gegen die Reichslehenbarkeit laufenden, als auf der Landesherrlichen Jurisdiction gegründeten Widersprüchen aber bey dem Eingangs erwehntermaßen zu Gunst dieser beyden Theile vordringenden Besitzstand, ohnehin dermalen noch nicht sogleich mit Executionen und Thätlichkeiten, wozu allein allenfalls eine

Manutenenz erfordert würde, sondern blos im ordentl. gerichtl. Weg begegnet werden kann.

Ad Quæst. IV^tam fließet aus denen auf die Vorfrage angeführten Gründen, daß alle an die ehemalige Jesuitenmission veräußerte Stücke für Reichslehen zu achten, und wegen des Maurerguts in spec. bringet der Fiscal die eigene in dem Commissionsprotocoll de 1761. enthaltene Churpfälz. Einverständnis seiner uralten Leheneigenschaft bey, dergestalt, daß solche ob alienationem sine Consensu Dni. directi factam ohne Rücksicht derer auf gleich unerlaubte Art von dem Missionarius Scheben neuerlich darauf contrahirten, den obbefragten Lehnherrn gar nicht angehenden Schulden von nun an in Administration zu ziehen, kein Bedenken vorwalte.

Churpfalz kann sich von Seiten des Amts Broich, wenn seine Landeshoheit auch wirklich schon ausgemacht wäre, nicht das geringste quoad Dominium privatum darüber herausnehmen, da ja von keinem Jesuiten- oder Missionseigenthum, dergleichen die Stücke quæst. ohne Obristlehnherrl. Consens niemals werden könnten, sondern von einem E. K. M. ex capite caducitatis auch bey allenfalls noch bestehendem Jesuiterorden eröffneten Reichslehen, mithin weder de vacantia Bonorum, worauf der Pfälzische oder Broichische Fiscus etwa einen Anspruch machen könnte, weder von einer deshalb eintretenden landesherrlichen Administration die Frage seyn kann. Die an Churpfalz hierunter erforderliche Verordnung dörfte solchemnach, ohne die zum Theil aus der Landeshoheit entsprungene Facta zu berühren, etwa dahin ergehen, wie sich bey der jüngsthin in der Herrschaft Styrum vorgenommenen Untersuchung deren ohne E. K. M. Obristlehnherrl. Bewilligung alienirten Reichslehenstücken unter andern geäußert habe, daß auch das sogenannte

Mau-

Maurergut nebst einigen andern Grundstücken und besonders der Wendemanns- und Kaltenhofers Höfen von dem Grafen Phil. Ferdinand an die Mission zu Mühlheim verkaufet worden. Gleichwie nun E. K. M. wegen solcher wider die klaren Lehenrechte streitenden an und für sich null und nichtigen Begnehmigungen, Dero Reichshoffiscalen bereits excitiret, und immittelst die ganze Herrschaft in einsweilige Administration nehmen zu lassen, der Nothdurft erachtet; so hätten Allerhöchstdieselbe auch auf diese von seines des Herrn Churfürsten Jülich- und Bergischen Räthen mehrmalen selbst als Reichslehen anerkannte Missionsstücke ohne weiters mit zu erstrecken, keinen Anstand genommen, versehen sich dahero zu dem Herrn Churfürsten, daß er die des Endes auf den Abten zu Wehrden erkannte Commission nicht nur für die Zukunft darinne ohngestört belassen, sondern auch das von dem Amtmann zu Broich an die Hofpächtere erlassene Strafgebot, ihre Pachtschuldigkeiten nirgends andershin, als nach Broich zu entrichten, alsogleich aufheben, und wie es geschehen, in termino 2 mens. anzeigen werde, welches sodann der Administrations-Commission zu ihrer Nachachtung per Res. separatum zu notificiren, und die neuerliche Besitzergreifung dieser Stücken nebst der diesfalls an die Pächter nöthigen Weisung aufzutragen seyn würde. Uebrigens finden sich zwar E. K. M. nicht in dem Fall einer rechtlichen Schuldigkeit, der Mission zu Mühlheim auch nur das geringste von diesen Gütern zu guten kommen zu lassen: da jedoch zu vermuthen ist, daß ohne solcher Beyträge die Mission gänzlich aufhören würde, so stellt gehorsamster R. H. R. allerunterthänigst anheim, ob nicht der Administrationscommission befohlen werden solle, dem zeitl. Missionair so viel als zu seinem nothdürftigen Unterhalt und Besorgung der Mission erforderlich, von Zeit zu Zeit einsweilen abreichen zu lassen.

Ad Quæst. V^tam ist wegen der Guntersblumischen Höfe noch gar keine Untersuchung vorgegangen, und wird solche nunmehre in der Maas anzuordnen, räthlich seyn, daß die Commission zuforderst annoch den Umstand, ob diese Höfe unter der per Testamentum de 1709. vertheilten Leiningischen Allodialverlassenschaft in der That begriffen gewesen, oder nicht, zuverlässig zu eruiren trachten solle, in welchem letzten Falle, oder wenn desfalls nichts weiters erhebliches zum Vorschein kommen sollte, nicht minder den Guntersblumischen Allodialerben als den dermaligen Besitzern dieser Höfe ihre zu haben vermeynende Eigenthumsrechte eben so, wie alle übrige ad quæst. II^dam vor dem niedergesetzten Judicio feudali auszuführen, und E. K. M. Obristlehnherrliche Entscheidung darüber sich gefallen lassen müßten.

Ad Quæst. VI^tam wird die Criminalobrigkeit in dem Vergleich de ao. 1593. §. II^do dem Haus Broich über die ganze Herrschaft Styrum ohne Unterschied zugestanden, und sonsten findet sich von dem statu possess. gar nichts behelfliches vor, wo hingegen die wider die Gültigkeit des Vergleichs selbsten nach so langen Jahren vorkommende Exceptio deficientis consensus cæs. höchstens petitor. ist, oder wenigstens nicht soviel verfangen mag, daß man sogleich von nun an nach fiscalischem Gutachten an die Errichtung eines Galgens denken könne. Vielmehr dörfte noch zur Zeit schlechterdings davon zu abstrahiren, und ererst nach gänzlicher Erörterung der Immedietatis auch dieser somit in nähere Ueberlegung zu bringen seyn.

Ad Quæst. VII^mam hat endlich die in Causa die Alienation Wilhermsdorf und Neußes betr. angeordnete Kaiserl. Commission vorlängst bey Gelegenheit eines andern Auftrags berichtet, daß weder in einer noch der andern dieser Ortschaften einige Styrumische

Pa-

Papiere befindlich seyen, wohl aber zeigt sich aus einem von der dahiesigen Böhmischen Hofkanzley unterm 9ten Jul. 1773. anhero ergangenen Insinuato, daß viele Schriften von Wilhermsdorf hinweg in das Hohenlohe-Bartensteinische Schloß zu Pfedelbach transferiret worden.

Und es bleibt demnach um die Ergänzung des Styrumischen Lehensarchivs zu erzielen, nichts anders als einerseits ein Rescriptum an den Grafen Philipp Ferdinand übrig, vermög dessen er zu Herbeyschaffung sämmtl. dahin gehörigen Urkunden und Papieren oder zur Anzeige, wo er solche hingebracht, mediante Juramento manifest. angewiesen würde, anderer Seits aber dörfte ohnschädlich seyn, nicht minder dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein die alsbaldige Einsendung derer etwa auf dem Schloß Pfedelbach vorfindlichen, einigen Bezug auf die Herrschaft Styrum habenden Schriften ex officio anzubefehlen.

Ueber all dieses leget gehorsamst. R. H. R. die hierbey gefügte formulam Concluſi E. K. M. allerunterthänigst vor, zu beharrlichen Allerhöchsten Hulden ꝛc. empfehlend ꝛc.

Placet etc.

Joseph, mpr.

VI. Reichs-

VI.

Reichshofrathsgutachten
in Sachen
zu Baden-Baden und Baden-Durlach
Herrn Marggrafen
den zwischen beyden Marggräflichen Häusern, der Erbfolge und sonstiger Gegenstände halber errichteten Erbvertrag betreffend.

Conclusum die 11. April. 1770. lectum et adprobatum die 27. ejusdem.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Als der vorhin hier anwesende Marggräflich Baden-Durlachische Gesandte, Freyherr von Edelsheim denjenigen Erbvertrag, welchen die regierende Marggrafen der beyden Badischen Häuser, unterm 28ten Jenner 1765. geschlossen, Euer Kaiserl. Majestät ohnmittelbar allerunterthänigst überreicht, ist Allerhöchstdenenselben allergnädigst gefällig gewesen, Dero gehorsamsten Reichshofrath Decret. clementissim. de 11. Augusti anni præt. und das dieserhalb von benanntem Freyherrn von Edelsheim übergebene Promemoria nebst Abschrift des Betrags, und zweyer Separatartikuln mit dem Kaiserlichen Befehl zuzufertigen, daß von gehorsamstem Reichshofrath der Innhalt gedachten

Erbvertrags mit denen dahin einschlagenden Acten rechtsbeständig erwogen, und Euer Kaiserl. Majestät darüber, ob? und wie dieselbe zu confirmiren seyen; ein baldiges Gutachten erstattet werden solle.

Nachdem nun gehorsamster Reichshofrath auf umständlich beschehenen Vortrag deren anwiederum angeschlossenen oberwehnten Piecen, und derer dahin einschlagenden Acten, die Sache in genaue collegialische Deliberation gezogen, findet derselbe zuförderist in formalibus allergehorsamst zu erinnern, daß eines Theils die zu dem überreichten Erbvertrag gehörige Beylagen, worauf sich besonders in articulis 15. 34 & 41. bezogen wird, nicht beygefüget worden, anderen Theils aber die Urkunde selbst diejenige beglaubte Form nicht habe, die zum Behuf einer Confirmation erforderlich, und in der Reichshofrathsordnung tit. 3. §. 15. vorgeschrieben.

Es würde demnach zuförderist auf Ergänzung dieses Defects, zu sprechen seyn, daferne nicht gehorsamster Reichshofrath der einstimmigen, wiewohl ganz ohnvorgreiflichen Meynung wäre, daß überhaupt die Confirmation sothanen Erbvertrags aus folgenden Ursachen höchst bedenklich seye.

Imo Wird nicht allein in introitu pacti, sondern auch in verschiedenen articulis, besonders in 5. 6. 7. 8. 13 & 14. eine Untrennbarkeit der sämmtlichen Lande beyderseits 1527. abgetheilter Linien festgestellet, und aus angeblich vorhandenen, aber nicht specifice bemerkten älteren Erb, Statutis dergestalt für richtig angenommen, daß darauf die in §. 13 & 14. reciproce stipulirte Besitzergreifung und Huldigung in sämmtlichen beyderseitigen Ländern mit einziger Ausnahme derer in art. 9. erwehnten Böhmischen Herrschaften gegründet wird.

Wie

Wie nun hiebey kein Unterschied weder unter den Namen: Güter und Acquisitis, noch zwischen Lehen und Eigenthum gemachet wird, bekanntermaasen aber jede der beyden Linien post divisionem de 1527. sehr ansehnliche Lehen und Allodial-Acquisita gemacht, so treten hiebey quoad feudalia deren Lehenherren, quoad allodialia aber der renunciirten Töchter jura ein.

Nun sind zwar, soviel

a) die Lehen betrift, beyde Marggräfliche Linien mit denen sämmtlichen Reichslehen (die bey folgendem Punct besonders zu berührende Veste ausgenommen), ingleichen mit den meisten Ständischen Lehen coinvestirt.

Gleichwohl besitzet der Herr Marggraf, soviel sich dermalen eruiren lassen, zwey von seiner Linie acquirirte ständische Lehen, worauf die Baden-Durlachische Linie weder eine Expectanz noch Coinvestitur erhalten, nemlich die von dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich relevirende, dem Marggrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden für seine Linie verliehene Ortenau, dann gewisse 7 Dorfschaften, die die Marggrafen von Baden-Baden Anno 1660. zur Halbscheid acquirirt, und in Verfolg eines mit dem Hochstift Speyer in Ao. 1676. getroffenen Vergleichs und deren darauf gegründeten Rechtskräftigen in Executione beruhenden judicatorum gehorsamsten Reichshofraths in solang für ein Speyerisches Lehen zu erkennen haben, bis sie den reservirten und bis dato nicht geführten Beweis der prätendirten Allodialität beybringen werden.

Nun hat zwar der Herr Marggraf von Baden-Baden gegen die in dieser Sache ergangene Reichshofräthliche Erkäntnisse einen Recurs ad Comitia genommen, auch der Herr Marggraf von Baden-Durlach demselben theils inhærendo fundamentis Badensibus, theils ex prætenso jure proprio accediret, und die in

Verfolg gegenwärtigen Erbvertrags auch in den quäſtionirten 7 Dorfſchaften, ergriffene Poſſeß ſowohl in Comitiis, als auch beſonders bey Euer Kaiſerlichen Majeſtät angezeigt, und unter Beyſchlieſſung einer weitläuftigen Deduction ſeiner vermeintlichen Gerechtſamen an ſothane Dorfſchaften um Manutenenz des ergriffenen Beſitzes angeſuchet. Es iſt aber auch in dem hierüber von gehorſamſten Reichshofrath erforderten, und unterm 18. Aug. 1767. allerunterthänigſt erſtatteten Gutachten bereits umſtändlich allerſubmiſſeſt vorgeſtellet worden, auf was für ſchwachem Grund obiges Manutenenzgeſuch beruhe, wie wenig demſelben in præjudicium des ſich circa poſſeſſionem in 2 transacta et judicata fundirenden Hochſtifts Speyer gegeben werden möge, und wie vielmehr, unangeſehen des Baden-Durlachiſcher Seits ergriffenen Beſitzes, et non obſtante illo recurſu das Reichsobriſtrichterliche Amt ferner auszuüben, und der Juſtiz den Reichsgeſetzmäßigen Lauf zu laſſen.

Es iſt demnach die Confirmation dieſes dem Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach den Beſitz der ſämmtlichen Badiſchen Lande ohne Ausnahme zuſprechenden Puncts reſpectu der Lehen eben ſowohl bedenklich, als

b) in Rückſicht auf die poſt Diviſionem linearum von dem Haus Baden-Baden acquirirten Allodialſtücke.

Nun haben zwar juxta articul. 7. die beede ſpecificirende Herren Marggrafen, über die Frage: ob die acquiſita et meliorationes poſt diviſionem Linearum factæ unter der Untrennbarkeit der Lande begriffen, oder ob jede Linie mit ihren nun erworbenen Stücken nach Belieben ſchalten und walten möge? differente principia geäußert, indem der Herr Marggraf von Baden-Durlach erſteres, der Herr Marggraf von Baden-Baden aber letzteres behauptet, auch

ein

ein jeder seine diesfalsige Meynung beyzubehalten erkläret; gleichwohl der Herr Marggraf von Baden-Baden in re ipsa per art. 6. & 7. alles dergestalt nachgegeben, daß alle acquisita et acquirenda seiner Linie exceptis Bohemicis ea extincta an Baden-Durlach kommen sollen.

Es könnte sich aber bey genauerer Erörterung obiger beederseitiger einer mehreren Untersuchung bedürfender principiorum leicht ergeben, daß keines von beyden gegründet, und mithin weder das Baden-Durlachische assertum einer Untrennbarkeit oder acquisitorum cujusvis Lineæ in den älteren Statutis domus, noch auch das Baden-Badische prætensum, als ob der Marggraf mit denen sämmtlichen acquisitis seiner Linie nach Gefallen disponiren könne, in der Verfassung des Hauses fundiret seye; vielmehr sich ein dritter Satz verificire, wornach die Regredienterben des Baden-Badischen Hauses, insofern die renunciationes etwa nur in favorem des Baden-Badischen Mannsstammes geschehen seyn sollten, einen gegründeten, die freye Disposition des jetzigen Herrn Marggrafen beschränkenden Anspruch auf die Acquisita dieser letzten Linie hätten, worauf sich dann die auch ratione allodii bey Confirmation dieses pacti successorii obwaltende Bedenklichkeit sattsam ergiebt.

IIdo Ereignet sich bey dem art. 15. wornach dem Herrn Marggrafen von Baden-Durlach auch an der Reichslehnbaren Veste Kehl in vim der erhaltenen Anwartschaft, jedoch salvo jure dominii directi der Besitz eingeräumet worden, der bedenkliche Umstand, daß das von weyl. Kaiser Leopold Majestät dem Hause Baden Durlach unterm 30ten Januarii 1700. ertheilte Expectanz-Decret, mit dem dieses Reichslehen betreffenden, unterm 7ten Martii 1699. ratificirten Reichsgutachten de 22. Decembris 1698. nicht übereinzustimmen scheinet, da nach solchem dieses damals dem Herrn

Marggrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden überlassene Lehen ausdrücklich auf den Baden-Badenschen Mannsstamm restringiret, und daß bey dessen Erlöschung die Vestung wieder auf das Reich kommen solle, dergestalt bedungen worden, daß auch alle vor die Baden-Badische Linie darüber ex post und noch zuletzt Anno 1752. ausgefertigte Lehenbriefe obiges Reservatum wörtlich in sich fassen, wobey besonders zu bemerken, daß der damalige Herr Marggraf von Baden-Durlach noch vor erfolgter Ratification sothanen Reichsgutachtens sowohl in Comitiis, als bey Kaiserl. Majestät um dessen Erläuterung und um Erstreckung dieser Verleihung auf seine Linie Ansuchen gethan, darauf aber von Seiten Kaiserl. Majestät das erstattete Reichsgutachten ohne der gebetenen Erstrekkung pure rectificirt worden, woraus dann der Zweifel entstehet: ob die besagtermaasen ex post Anno 1700. dem Baden-Durlachischen Hause bewilligte Expectanz, wann auch das Lehen an sich unter die in §. 10. art. 11. Capitulationis bemerkte feuda majoris momenti nicht zu bemerken seyn sollte, absque præscitu et consensu Imperii, den man Kaiserl. Seits selbst bey der an Baden-Baden beschehenen Verleihung, besage damaligen Commissionsdecrets für nothwendig erachtet, Reichsbeständigerweise ertheilet werden können, und ob nicht wenigstens die dermaligen Umstände dieser Vestung eine besondere Attention verdienen: denn da bekanntermaasen die sehr in Verfall gerathene Veste Kehl Ao. 1734. von denen Schwäbischen Creyßtruppen, die solche bis dahin nomine Imperii besetzt gehabt, verlassen worden, hat der Commandant bey der Reichsvestung Kehl und Philippsburg, Landgraf Ludwig zu Fürstenberg sowohl bey dem Reich, als bey Kaiserl. Majestät auf die Verlassung dieser Grenzvestung, und nothwendige gänzliche Rasirung derselben, und demnächst dahin angetragen, daß der daselbst befindliche

Schatz

Schatz von Eisen, Holz und Quadersteinen, der Vestung Philippsburg, wohin er mit wenig Kosten zu transportiren seye, angewiesen werden möge.

Wie nun dieser Antrag bis dato unerledigt geblieben, demnächst aber die Extrajudicial-Canzley-acta besagen, daß von Seiten der Reichscanzley man diesen Antrag, als der Baden-Badischen Belehnung präjudicirlich erachtet: so dörfte diese nemliche Bedenklichkeit auch bey bevorstehendem Abgang des Baden-Badischen Mannsstammes obwalten, wann das Haus Baden-Durlach zu diesem Lehen ohne eine dergestaltige Reservation gelangen sollte, wodurch dem Reich auf alle Fälle die freye Disposition über diese Vesten offen gelassen würde.

III^tio Wird in art. 18. seqq. usque 25. dem Marggräflich Baden-Durlachischen Hause auch die Succession in dem Mobiliarnachlaß des Hauses Baden-Baden stipuliret, wogegen ersteres gewisse Summen theils an die Erben, theils an die Baden-Badischen Creditores respective in 20 jährigen Fristen zu zahlen übernimmt.

So wenig aber zu übersehen, ob? und wie fern hierunter die Creditores der Baden-Badenschen Linie gefördert werden dörften, so richtig bleibet es immittelst, daß auf alle Fälle zu deren Präjudiz nichts pacisciret werden könne, wohin gleichwohl die Confirmatio cæsarea quoad suum passum künftig aufgenommen werden dörfte; endlich aber erreget

IV^to Dasjenige den Hauptanstand, was in art. 32. seqq. usque 43. circa statum ecclesiasticum in speeie puncto Exercitii religionis catholicæ pacisciret worden, als welches juxta introitum art. 32. einen Hauptvorwurf des gegenwärtigen Erbvertrags ausmacht. Bekanntermaasen ist ein großer Theil der Baden-Badischen Unterthanen der catholischen, und

das übrige der evangelischen und reformirten Religion zugethan.

Nun sollen zwar juxta articulum 34. bey Abgang des Baden-Badischen Mannsstammes den catholischen Unterthanen alle ihre dermalen innenhabende Kirchen, Schulen und Spitäler, nebst dazu gehörigen Güthern, Renthen und Gefällen, so fern diese seit dem Tode Marggrafen Christophs von denen Stammgüteren des gesammten Hauses nicht genommen worden, ohne Einführung eines simultanei, gelassen werden: allein der folgende 35. art. hängt die Modification an, daß, da über die Rechte eines Dritten überhaupt nicht disponiret werden könne, der Herr Marggraf von Baden-Durlach, wo es auf dergleichen Rechte ankomme, zwar aus eigener Bewegung gegen die Catholischen nichts verhängen, dennoch aber auch selbsten solchen Dritten nichts begeben, und desfalls sein Landesfürstliches Richteramt, wenn ein oder andere Parthey in dem Weg Rechtens etwas suchen werde, allerdings vorbehalten haben wolle, welches per art. separatum Imum bloß insoweit erläutert wird, daß der Herr Marggraf von Baden-Durlach keine Klage der Evangelischen selbst veranlassen, vielmehr wenn solche entstehen, selbige vor Ausübung des Richteramts zu vergleichen suchen will.

Wie nun per art. 32. in causis religionis der Pax Westphalica zur ewigen und unveränderlichen Regel und Richtschnur angenommen, hierdurch aber festgestellet wird, daß der Herr Marggraf von Baden-Durlach bey Eintritt des sich jetzt erwehntermaasen reservirten Landesfürstlichen Richteramts selbiges lediglich nach dem westphälischen Friedensschluß abmessen will: so ist hierdurch der pax Risvicensis ausgeschlossen, dessen per art. 3. pacis Badensis bestättigter art. IV. bey vielen Baden-Badenschen Ortschaften

ein,

einschlägt; vide die dem Moserischen Bericht von der Clausula art. IV. pacis Ryswicensis ausgedrückte französische Liste p. 4. 6. 30. 49 et 55. worinnen tempore occupationis gallicæ verschiedene Aenderungen circa Exercitium religionis gemachet worden.

Das nemliche Bedenken ereignet sich noch ferner bey dem, was ratione der Stifter und Klöster in art. 36. seqq. stipuliret worden, wornach man alles auf den statum anni normalis gesetzet, und was Baden-Durlachischer Seits noch weiter circa dictum statum nachzugeben versprochen worden, pro Exceptione a regula juris reformandi aufgenommen, ohne auf den statum pacis Ryswicensis die geringste Rücksicht zu nehmen. So genau dieses alles mit den zeitherigen Principiis der Stände Aug. Conf. übereinstimmt; so sehr weicht es von demjenigen ab, was dagegen von Seiten des obristen Reichsrichters und der catholischen Stände bey vielfältigen Gelegenheiten, und besonders bey denen zwischen beyden Religionstheilen über die Verbindlichkeit und Verstand des art. IV. pacis Ryswicensis et III. Badensis seit diesen Friedensschlüssen in comitiis gepflogenen Unterhandlungen behauptet worden, woraus sich von selbst ergiebt, daß dasjenige, was obbesagtermaasen indermaligem pacto circa statum religionis verglichen worden, um so weniger von Euer Kaiserl. Majestät begnehmiget werden möge, als dadurch die principia statuum Aug. Conf. in diesen noch unerörterten Differenzien vor richtig aufgenommen werden. Nachdem nun gehorsamster Reichshofrath diejenigen Bedenklichkeiten, so sich bey der Confirmation des eingereichten Erbvertrags ereignen, allersubmissest vorgetragen; so bleibt demselben nach Anleitung des Eingangs angezogenen allergnädigsten Decreti annoch die Frage zu erörtern übrig: ob diese Anstände von der Beschaffenheit, daß selbige der

Confirmationi Cæsareæ auch quoad quæstionem: an? im Wege stehen, oder ob nicht selbige gleichwohl ertheilt, dabey aber obigen Bedenklichkeiten, durch gewisse Ausnahmen und clausulas salvatorias begegnet werden könne? Hierüber aber ereignet sich zuförderist überhaupt der in denen besonderen Ausdrücken des von dem Marggräfl. Baden-Durlachischen Gesandten überreichten Promemoria gegründete Zweifel, ob der Herr Marggraf von Baden-Durlach eine limitirte Confirmationem nehmen werde oder nicht? vielmehr solchenfalls die Ausfertigung der Confirmationsurkunde unter Provocirung auf die wohlbedächtig in solcher Rücksicht angezogene passus der Wahlcapitulation, und unter Vorschützung des bereits erwehnten Kostenaufwands gänzlich verbitten würde? Da nun das ganze pactum successorium, in soweit solches den Friedensschlüssen gemäs und dadurch juribus tertiorum nicht derogirt wird, auch ohne Kaiserl. Confirmation verbindlich eingegangen werden können, so würde eine limitirte Confirmation dem Herrn Marggrafen wider Willen nicht aufgedrungen werden mögen. Wann sich aber auch dieser Anstand nicht ereignete, so dörften zwar die obige unter den ersten 3 Numern bemerkte Anstände wohl durch ausdrückliche Ausnahmen und Salvirung der jurium dominorum directorum der Regredienterben und Creditorum gehoben werden können, mithin diese allenfalls der Confirmationi Cæsareæ quoad quæstionem: an? nicht im Wege stehen, dahingegen gehorsamster Reichshofrath dasjenige, was ad 4. circa statum religionis pacisciret worden, von der Beschaffenheit hält, daß auch eine Confirmatio limitata um deswillen sehr bedenklich seye, weil dadurch obige über den Ryswick. und Badenschen Friedensschluß entstandene beschwerliche Religionsirrungen, die nun seit geraumen Jahren geruhet, ohne Noth wieder rege gemacht, und dadurch zu

unan-

unangenehmen Weiterungen Veranlassung gegeben werden mögte, auch alle Restrictiones doch nicht vermögend seyn würden, den Herrn Marggrafen von Baden-Durlach auf andere principia zu bringen, und in der Sache selbst zu helfen; worbey noch besonders in Betrachtung kommt, daß sich nicht übersehen läßt, ob und wie ferne dasjenige, was contra statum anni normalis Baden-Durlachischer Seits in favorem Catholicorum stipulirt worden, mit dem statu pacis Ryswicensis übereinkomme, und ob sonach denen catholischen Unterthanen mehr oder weniger eingeräumet worden, als sie tempore pacis Ryswicensis in Uebung gehabt.

Gehorsamster Reichshofrath ist demnach der schlüßlichen unvorgreiflichen Meynung, daß über den eingereichten Vertrag die Kaiserliche allerhöchste Confirmation nicht zu ertheilen, vielmehr dem Herrn Marggrafen von Baden-Durlach, da derselbe ein Stillschweigen pro tacita approbatione aufnehmen, und bey Gelegenheit darauf provociren dürfte, in via extrajudiciali zu erkennen zu geben sey, daß Euer Kaiserliche Majestät den Allerhöchstderoselben überreichten Erbvertrag, so wie er gefaßt, in verschiedenen Puncten sehr bedenklich fänden, und daher die verlangte Begnehmigung deshalb zu ertheilen allergerechtesten Anstand nähmen. Euer Kaiserl. Majestät erlauchtesten Ermessen stellet jedoch gehorsamster Reichshofrath solches in tiefester Devotion anheim, und empfiehlet sich zu ferneren Allerhöchst Kaiserl. Hulden und Gnaden.

Placet, und ist die eingerathene Entschliessung gewöhnlichermaasen zu publiciren.

Joseph.

VII.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ew. Kaiserl. Majestät haben das an Allerhöchstdieselbe von dem Herrn Marggrafen zu Baden in außen rübricirter Sache sub dato 25. Jun. nup. erlassene allerunterthänigste Schreiben, gehorsamstem Reichshofrath durch dessen Præsidium mit dem allergnädigsten Befehle zufertigen lassen, daß derselbe sein Gutachten ehestens darüber abstatten solle, ob nicht füglich wäre, an den Herrn Marggrafen ein Rescriptum des beyläufig folgenden Innhalts zu veranlassen:

Daß, weil er Marggraf die Anzeige mache, daß dieser ganze Verlassenschaftsgegenstand mit Vergnügen allerseits Interessirten in wenig Monaten geendigt seyn werde, Ew. Kaiserl. Majestät einstweilen der angeordneten Commission zur Erspahrung der Unkosten einen Anstand geben wollten, sich aber versähen, daß der Marggraf in termino 2 menf. von dem Ausschlag der ganzen Sache die versprochene mit den nöthigen Urkunden versehene Relation ablegen werde, wie dann im Entstehungsfalle, oder wann indessen von den interessirten Theilen oder den Creditoribus eine Beschwerde geführt werden sollte, die oberwähnte Commission in loco sich einfinden solle.

wobey sofort unter eins auch der Herr Herzog von Wirtemberg von dem Innhalte dieses Rescripts zu benachrichtigen, und in dessen Folge anzuweisen seyn werde.

Immittelst hat auch benannter Herr Herzog über die bey ihm von dem Herrn Marggrafen beschehene An-

Anzeige der an Ew. Kaiserl. Majestät zu erlassenden Vorstellung seinen vorläufig commissarischen Bericht bey R. H. R. exhibiren lassen, und besage desselben dem Marggräflich Badischen Suchen gemäß bis auf weitere Kaiserl. Verordnung dem Geschäfte Anstand gegeben.

Wie nun gehorsamster Reichshofrath nicht ermangelt hat, die Sache in genaue Ueberlegung zu ziehen, als solle derselbe nach Erwägung aller dabey einschlagenden Umstände sein allerunterthänigstes Gutachten dahin allergehorsamst eröffnen, daß allerdings dieses beschwerliche und in Entstehung einer gütlichen Auskunft auf allen Seiten weit aussehende Verlassenschaftsgeschäft seine Endschaft, selbst zum Besten aller Interessirten mit Erspahrung vieler Kosten weit geschwinder in dem von dem Herrn Marggrafen vorgeschlagenen Extrajudicialweg, als durch die erkannte Commission erreichen werde, wenn der Herr Marggraf dasjenige, wozu er sich in seinem Schreiben anheischig gemacht, zu erfüllen im Stande ist.

Gehorsamster Reichshofrath hält demnach in alle Wege für sehr rathsam, daß der allerhöchsten erleuchteten Gesinnung gemäß zur Bewirkung der versprochenen Beendigung dieser Verlassenschaftssache dem Herrn Marggrafen eine zweymonatliche Frist präfigiret werde.

Da aber derselbe hierbey selbst ein richterliches Amt zu affectioniren scheint, auch deshalb sein Gesuch auf alsbaldige Aufhebung der Kaiserl. Commission richtet, und pro ratione petiti nicht nur den darunter obwaltenden Vortheil der Interessenten anführt, sondern auch dermalen überhaupt die in Sachen erlassene obristrichterliche Officialverfügungen und besonders das Commissionserkenntniß vor nicht platzgreiflich erachten

will,

will, wie er sich hierunter noch deutlicher in der bey der Commission eingereichten Vorstellung herausgelassen: so dörfte zu desto nachdrücklicherer Handhabung der mit vollem Rechte erlassenen allerhöchsten Verordnung nöthig seyn, nicht nur das Suchen um Aufhebung der Commission ausdrücklich als noch zur Zeit unstatthaft zu verwerfen, sondern auch auf der zur Behauptung der allerhöchsten Jurisdictionsgerechtsamen, selbst im Fall einer außergerichtlichen Beylegung der Sache, allemal nothwendigen, dem Herrn Marggrafen per membrum secundum ultimi concluſi aufgegebenen Exhibirung des Originaltestaments und Cocidills zu beharren, und ihm hierzu ex officio ein weiterer terminus 2 menſ. anzusetzen seye, immaßen er der ihm bescheinigtermaßen richtig beschehenen Insinuation ohnerachtet, wahrscheinlich in Verfolg des circa competentiam cognitionis cauſæ erregten Zweifels, dieses Puncts halber gar keine Anzeige thut.

Gleichwie schließlich gehorsamster Reichshofrath der ganz unvorgreiflichen Meynung ist, daß der dem Herrn Marggrafen allergnädigst bewilligte terminus demselben dem ſtylo gemäß, füglicher per membrum concluſi absque reſcripto zu ertheilen seyn dörfte, so hängt die in dem Beschluß enthaltene ohnmaßgebliche formula concluſi lediglich von der allerhöchsten Beurtheilung und weitern allergnädigsten Vorschrift ab, die gehorsamster R. Hofrath in tiefester Devotion erwartet, und sich zu Kaiserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden in tiefester Erniedrigung empfiehlt.

Ita concl. in Conſil. Imp. aul. die 27. Aug. 1777. Lectum vero et approbatum die 31. ejusd.

Placet,

Placet, und soll auch das de dato 13. Aug. a. c. von dem Herrn Marggrafen von Baden-Durlach an mich erlassene Schreiben in membro secundo mit ad acta decretirt werden.

Joseph.

VIII.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Seitdem an Ew. Kaiserl. Majestät in außen rubricirter Sache unterm 27. pr. erstatteten allerunterthänigsten Reichshofrathsgutachten, hat bey Allerhöchstdenenselben der Herr Marggraf zu Baden eine weitere allergehorsamste Anzeige dd. 13. pr. eingereicht, und mittelst deren Beylagen bescheinigt:

1) Daß der von der verstorbenen Marggräfinn Sibylla Augusta zu Baden, gebohrnen Herzoginn zu Sachsen-Lauenburg, hinterlassene fideicommissarische Schatz, dem Kaiserl. Königl. Bevollmächtigten in Beyseyn und mit Zufriedenheit der Mandatariorum, des Herzogs von Orleans und der Prinzessin Elisabeth wirklich ausgeliefert und über die abgängigen Stücke ein gütliches Einverständniß getroffen worden, wobey sich nun der Herzogl. Orleanische Bevollmächtigte alle rechtliche Zuständigkeit wegen der Verlassenschaft der obgenannten Herzogin von Sachsen-Lauenburg vorbehalten, wie solches alles die Beyl. sub num. 1. 2. 3. besagen. Dann wird

2) mit den weitern Urkunden sub num. 4. 5. erwiesen, daß dem Mandatario der letztverwittwe-

ten

ten Frau Marggräfinn zu Baden, die ihr legirte Chatoulle nach vorgängiger Inventirung eingehändiget worden.

Wobey der Herr Marggraf weiter anzeigt, daß die Liquidation der Schulden und deren Bezahlung in Gemäßheit des Erbvertrags vom 21. Jan. 1765. immer fortgehe, und daß er hoffe, keine lange Zeit zu brauchen, um Ew. Kaiserl. Majestät die beglaubte Anzeige zu machen, daß, so wie bisher kein einziger Gläubiger zu klagen, sich veranlaßt gefunden, also auch alles, was solchen Artikel betreffe, in seine gänzliche Richtigkeit gediehen sey. Er hoffe, daß Allerhöchstderoselben alles dieses zu allergnädigstem Wohlgefallen gereichen, und seiner vorigen Bitte werde Platz gegeben werden.

Um nun dem allerhöchsten Kaiserl. Befehl zufolge, das allergehorsamste Gutachten darüber zu erstatten: ob der Innhalt dieses Marggräflichen Schreibens in der unterm 27. pr. ohnmaßgeblich vorgeschlagenen formula concluſi einige Abänderung erheische, so hat zwar der Herr Marggraf in obreferirten beyden Puncten den Willen des Testatoris zu vollziehen den Anfang gemacht; — gleichwie aber der Haupt- und Präjudicialpunct, so die Befriedigung der Creditoren betrift, der Zeit nach nicht berichtigt, gleichwohl von der Beschaffenheit ist, daß in dasjenige, was von Tilgung der Schulden und Sicherstellung der Gläubiger in dem andern Punct schon geschehen, auf einige Weise einzugehen sehr bedenklich, demnächst auch der verwittibten Frau Marggräfinn außer der ihr extradirten Chatoulle, besage der mit ihrem verstorbenen Gemahl den 30. Jun. 1771. getroffenen, durch dessen Testament bestätigten Uebereinkunft, mehrere Vermächtnisse zu prästiren, worüber noch so wenig, als über die von dem Herrn Marggrafen an die Erben des defuncti zu

präſtirende Summen einiges Einverſtändniß oder Erklärung erfolgt iſt; ſo dörfte nach gehorſamſten Reichshofraths ohnmaßgeblichen Meynung, die ganze Anzeige in der vorhin vorgeſchlagenen formula concluſi weiter keine Abänderung veranlaſſen, als daß auch dieſes Schreiben in membro II^do mit ad acta decretirt würde. Jedoch ſtellet ſolches Ew. Kaiſerlichen Majeſtät erleuchtetſtem Ermeſſen gehorſamſter Reichshofrath in derjenigen tiefſten Devotion anheim, mit welcher derſelbe ſich zu allerhöchſten Kaiſerl. Hulden und Gnaden empfiehlt.

Ita concluſum, lectum et approbatum in Conſ. Imp. aul. die 10. Sept. 1772.

Placet.

Joſeph.

IX.

Relation

die

Cronenbergische Verlassenschaft

in specie

Hohengeroldseck betreffend

modo

zu Baden Herr Marggraf

contra

den Grafen von der Leyen

zu Hohengeroldseck.

die Restitution der Hohengeroldseckischen Allodien betreffend.

Lectum et approbatum in Consilio die 3. Nov. 1774.

Species Facti

una cum Extractu Actorum anteriorum.

Die Herren von Geroldseck, welche allem Vermuthen nach, noch Abstämmlinge der ehemaligen Herzoge in Schwaben seyn mögen, besaßen um die Mitte des vierzehenden Jahrhunderts, verschiedene ansehnliche Güter, worunter ich nur dermalen die hauptsächlichsten, nemlich Geroldseck, Lahr und Mahl-

Mahlberg anführen will. Alle diese Güter, und besonders die Herrschaft, oder Dynastie Geroldseck, als mit welcher wir vorjetzo allein zu schaffen haben, waren ein Complexus von Allodien, Reichslehen, Bambergischen und Straßburgischen Lehen.

Was zu Hohengeroldseck in specie gerechnet worden, siehet man aus dem Theilungsbriefe Georgens und Heinrichs, Herren zu Geroldseck de 1370. welchen Baden-Durlach selbst sub N. XXX. der gedruckten Geschichte des Hauses Hohengeroldseck dargelegt hat.

Nach dieser Urkunde, gehörte dahin die Burg Hohengeroldseck, welche in besagter Theilung beyden Brüdern blieb:

Portio Henrici	die Voigtey Ettenheim-Münster, und das Thal Ettenheim-Münster. Das Dorf Berking. Regenspach. Die Mühlen zu Schutterthal. Schweighaußen. Schutterthal, mit allen Rechten Zwingen, und Bannen.
Portio Georgii	Die Voigtey zu Schutter, und die Stadt zu Schutter. Friesenheim, Niederschopfheim, Oberschopfheim, Zunßweiler, Schutterwaldt, Ottenheim. Seelbach Zwinge und Bann mit allem Rechte, nebst Kirche und der Mühle. Kubach, mit allem Rechte. Reichenbach. Diesen mit allem Rechte. Brünsebach, Bergehapten.

In der Folge muß entweder Schirmberg, oder Schimberg noch dazu gekommen, oder unter oberzählten Orten mit begriffen seyn: genug daß sich die Vogtey Schirmberg, oder Schimberg in der Folge immer bey Geroldseck findet, darüber auch, daß solche zu Geroldseck gehöre, unter beyden Theilen gar kein Streit ist.

Hierunter ist nun folgendes Reichslehen:

1) In der Herrschaft Geroldseck, Zoll, Geleit und Umgeld, ingleichen der Wildbann, die Jahr- und Wochenmärkte zu Seelbach.

Lehnbrief Friderici III. de 1455. Ibidem N. LXXXI. et N. LXXX.

2) Friesenheim, Oberwiller, Ottenheim, Heiligenzell, Schopfheim, Zunswiller, Niederburn.

Ibidem N. XXXVIII. LXXX. LXXXII. XCIV. CV.

Hingegen war die Kastenvoigtey Ettenheim-Münster, Strasburgisch Lehen.

Lehnbrief Albrechts zu Strasburg, de 1481. Ibidem N. XCVIII.

Endlich bestund das Bambergische Lehen in der Voigtey über das Kloster zu Schuttern.

Lehnbriefe de 1386. und 1423. Ibidem N. XL. LIV. und LXXV.

Daß also das Allodium in der Burg Hohengeroldseck, und in den fünf Voigteyen, Schimberg, Brünsebach, Seelbach, Kubach und Schutterthal, nebst dem Dorfe Reichenbach bestund. In ao. 1482. verkaufte Thiebold, Herr zu Geroldseck, an Christophen Marggrafen zu Baden, das halbe Dorf Reichenbach, darzu die Dörfer und Voigteyen, Kuhbach, Seelbach, Schutterthal, nebst allen

Zu-

Zubehörungen, nichts ausgenommen, als die Silberbergwerke, Wildpänne, Walde und Fischwasser, nebst einigen eigenen Güthern: alles auf Wiederkauf.

Kurz hernach, nemlich 1486. geriethen Churfürst Philipp zu Pfalz, und Diebold, Herr zu Geroldseck mit einander in Fehde, wovon der Fehdebrief in obgedachter Deduction, Num. C. zu befinden ist. Diese Fehde lief vor den von Geroldseck dergestalt unglücklich ab, daß er die Burg Geroldseck, sammt allen seinen Besitzungen verlohr, und solche in Churpfälzische Hände endlich übergehen lassen mußte. Doch hat diese Fehde lange Jahre gedauert. In welchem Jahre aber eigentlich solche zu Ende gegangen, und Diebold seine Güter verlohren, habe nicht finden können, thut auch zu unserer gegenwärtigen Sache nichts. Genug, daß Kaiser Maximilian der Erste, die Geroldseckischen Güter sequestrirte, und dem Marggrafen Christoph zu Baden solche zu verwalten übergab.

Im Jahre 1510. änderte sich aber die ganze Scene, indem der von Geroldseck, seine Geroldseckischen Allodia, dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich zu Lehn auftrug, und dafür besagte Allodia wiederum in seine Hände bekam. Damals waren das halbe Dorf Reichenbach, nebst den dreyen Voigteyen, Kubach, Seelbach und Schutterthal noch in Baden-Durlachischen Händen. Was sich hievon bey den Actis findet, ist des Kaisers Maximilian, als Erzherzogen zu Oesterreich Accordbrief vor den Grafen Geroldseck vom 12. May 1510 welcher, wie wir unten sehen werden, wiederum hat retradirt werden sollen; in diesem finden sich nun die Formalia: das Schloß und Herrschaft Hohengeroldseck, sammt den Thälern und Dörfern, Weilern, Höfen, Wäldern, Wassern, Vischentzen, Weyhern, Gräben und andern hohen und niedern Oberkeiten, Herrlichkeiten, Rechten

und Gerechtigkeiten, wie er und seine Verdern solches vormals, auch nachmals weyl. Pfalzgrafen Philipps bey Rhein, und seit wir die in dem vergangenen Pfalzgräfischen Krieg, zu unsern Händen gebracht, der Hochgebohrne Christoph Marggraf zu Baden, Graf zu Sponheim ꝛc. ꝛc. als zu der Hand bishero inne gehabt, gebraucht und genossen, soviel dann zu der berührten Herrschaft Hohengeroldseck in Eigenthumsweis gehört ꝛc. ꝛc. Denn ist noch der besondere Umstand zu bemerken, daß sich die Geroldseckischen vor Landsassen und Unterthanen von Oesterreich bekennen sollten.

Bey dieser Gelegenheit soll es gescheheu seyn, daß Kaiser Maximilian als Erzherzog von Oesterreich, den Lehensauftrag nicht anders, als unter dem Beding, daß alle zu Geroldseck gehörende Allodialien zu Lehen aufgetragen würden, habe annehmen wollen. Ich habe aber hievon nichts Zuverläßiges finden können. Es dürfte auch dieser Umstand um so entbehrlicher dermalen seyn, als das ganze Auftragungsgeschäfte unter Maximiliano I. nicht, sondern erst an. 1534. unter dem Römisch. Könige Ferdinando I. zu Stande gekommen: hiermit hat es nun folgende Bewandniß, der Landvoigt von Hegenau bekam Commission, mit denen von Geroldseck zu tractiren, da denn die Geroldseckische Erklärung dahin ausfiel:

1) Sie wollten das Schloß Geroldseck, zusammt den zweyen Voigteyen, Brintzbach und Schimberg, mit aller Gerechtigkeit, wie die von der Pfalz zu ihnen geantwortet worden, vom Hause Oesterreich für sich und ihre Mannslehnserben, Herrn von Geroldseck, zu Mannlehn empfahen. Wenn aber der Gerodlseckische Mannsstamm abgehe, daß alsdann auch solche Lehen auf die Töchter fallen sollen. Und

wenn

wenn weder Söhne noch Töchter vom Haus Geroldseck vorhanden, soll Geroldseck an das Haus Oesterreich fallen.

2) Soll diese Belehnung, denen von Geroldseck in ihren Freyheiten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, keinen Nachtheil bringen, sie durch solche Belehnung nicht davon gedrungen werden, und gehalten werden, wie sie vom heil. Reiche gehalten sind worden.

3) Das Haus Oesterreich soll daran seyn, daß mit Einwilligung Churfürsten, Fürsten und Stände, auch die Reichslehen des Hauses Geroldseck dem Hause Oesterreich zugewendet werden, welche die Herren von Geroldeck alsdann vom Hause Oesterreich empfahen wollen, doch, daß dieses die von Geroldseck nicht weiter binden solle, als, daß sie des Hauses Oesterreich Lehnleute wären.

4) Das Haus Oesterreich soll auf seine Kosten in Kriegszeiten das Oeffnungsrecht haben.

5) Soll Oesterreich davor bewilligen, daß sie das Amt Pfyrt zur Ergötzlichkeit an sich lösen, und das beyden Herren von Geroldseck verschreiben, ihr beyden lebenslang zu lassen, und ihnen nie zu erledigen.

6) Stipulirten sich beyde von Geroldseck jährlich 500 fl. auf lebenslang, weil, wie die Verba lauten, sie die eignen Stück und Obrigkeiten, auch dasjenige, so sie vom Reiche zu Lehen tragen, auf das Haus Oesterreich zu kommen verwilliget, das alles dem Hause Oesterreich frey zu stellen, und zu Lehn zu empfahen.

7) Nach Absterben der beyden von Geroldseck, sollen deren Descendenten 250 fl. gegeben werden, und vor die Einlösung von Pfyrt $\frac{12}{m}$ fl.

8) Und als Hochvalden in kurzen Jahren in der Herren von Geroldseck Handen gestanden, als auch der jetzigen Mutter darauf verwidmet worden, habens sich auch ihrer Gerechtigkeit, so sie daran haben, keinesweges begeben. Aus dem allen ist ihr Begehren, in Ansehung ihres unterthänigen Willens, sie gegen dem Haus Oesterreich tragend, wie dann die Geschichte das anzeigt, die Königl. Majestät wolle ihnen gemeldtes Hochvalden zustellen, und daß sie die Lösung zu ihrer Gelegenheit zu thun Macht haben, und dergestalt, so sie das zu ihren Handen lösen würden, sämmtliches vom Hause Oesterreich zu Lehen empfahen sollen. Doch daß nach Absterben des Mannsstammes der Pfandschilling an die Erben fallen solle.

Das ganze Documentum findet sich in obbesagter Deduction Num. CXXI., ist aber auch in unseren Actis. Gleichwohlen fielen die Conditiones nicht gänzlich so aus, sondern in ao. 1534. kam zwischen dem König Ferdinand, und den beyden Gebrüdern, Gangolf und Waltern zu Geroldseck, folgender Vertrag zu Stande, welcher in obbesagter Deduction Num. CXXVIII. befindlich, und dem in Actis befindlichen vollkommen gleichlautend ist.

Zu wissen, als verschiedener Zeit weyl. Kaiser Maximilian von wegen des Schlosses und Herrschaft Geroldseck, gnädig Handlung fürgenommen, ihm dem Herrn zu Geroldseck, wie die Herren von Geroldseck, vor,

vor, auch nachmals weyl. Pfalzgraf Philipps bey Rhein, und seit hochgedachter Kaiser Maximilian 2c. 2c. dieselben in dem Pfälzischen Kriege an sich gebracht, weyland Marggraf Christoph zu Baden, als zu dritter Hand inne gehabt, gebraucht und genossen haben, soviel dann in Eigenthumsweise zu der berührten Herrschaft Hohengeroldseck gehöret, undvormals von dem heil. Reiche nicht empfangen, zu des Hauses Oesterreich Lehen zu machen, und ihm und seinen ehelichen männlichen Leibeserben zu Lehn zu verleihen. Und solches alles, desgleichen was von dem heil. Reich zu Lehen rühret, wiederum zuzustellen und einzuantworten, und das dem Haus Oesterreich in dem obbemeldten Schloß ewige Oeffnung gegeben werden solle, deshalb auch Ihro Kaiserl. Majestät dem Herrn von Geroldseck eine Verschreibung zugestellt, und der Herr von Geroldseck, entgegen hochgedachter Kaiserl. Majestät ein Revers gegeben, welche Verschreibung und Revers aber in Vollziehung nicht kommen, sondern bisher angestanden, daß darauf der allerdurchlauchtigst großmächtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand Römisch. König obbemeldter Sachen halber, mit dem wohlgebohrnen Herrn Gangolfen, Herrn von Geroldseck und Sultz 2c. für sich selbst und anstatt Herrn Waltern Herrn zu Geroldseck und Sultz seines Bruders, das er sich auf genugsame Gewalt hierinnen angenommen und gemächtiget, von neuen eine endliche Vergleichung gemacht, wie hiernach folgt. Nemlich sollen die gedachten Herr Ganglof und Herr Walter,

Herren zu Geroldseck und Sultz Gebrüdere, die hochgedachten Römisch. Königl. Majestät ꝛc. als Erzherzogen in Oesterreich, das Schloß und Herrschaft Hohengeroldseck mit sammt den Thälern, Dörfern, Weylern, Höfen, Wäldern, Wassern, Fischentzen, Weyhern, Gräben und hohen und niedern Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten, wie ihre Vordern, nachmals die Pfalz, und Marggrafen zu Baden, und sie die bisher innen gehabt und genossen, soviel dann zu der berührten Herrschaft Hohengeroldseck in Eigenthumsweis gehört, und vormals von dem heil. Reich, oder andern Fürsten nicht empfangen worden, durch einen ordentlichen Brief übergeben und zustellen, und hinwiederum und entgegen die Römisch. Königl. Majestät, als Erzherzogen zu Oesterreich den gemeldten Gebrüdern Herren zu Geroldseck und Sultz, und ihren männlichen Leibeserben angezeigtes Schloß, mit allen und jeden obgemeldten ihren Zugehörigen freyeigenen Gütern, von neuen zu des Hauses Oesterreich Mannlehn machen, und also verleihen, und nothdürftig Lehnbriefe darüber aufrichten und verfertigen, dargegen sich die gedachten Gebrüder von Geroldseck, für sich und ihre Erben mit einem Revers gegen die Königl. Majestät und dem Haus Oesterreich verschreiben sollen, bemeldt Schloß, sammt berührten ihren zugehörigen Gütern, nun hinführo in ewige Zeit für des Hauses Oesterreich Mannlehn zu erkennen, und so oft es zu Falle kommt, allewege durch den ältesten des Namens Herrn zu Geroldseck zu Lehn zu empfahen, und davor

alles

alles das zu thun, das ein getreuer Lehnmann seinen Lehnherrn zu thun schuldig ist. Und insonderheit sollen die gedachten Herren von Geroldseck und Sultz, und ihre Erben, der Königl. Majestät, und derselben Erben, Fürsten zu Oesterreich, und den ihren zu ihrer Majestät und derselben Erben erhaften Nöthen und Geschäften, in gemeldten Schloß Hohengeroldseck allewege Oeffnung geben, Ihro Majestät und die Ihren, so sie dazu schaffen werden, als oft das Noth und begehrt würde, darein und daraus lassen, und darinnen enthalten sollen, wider männigl. doch auf Ihro Majestät Kosten, und ohne der von Geroldseck Schaden, daß auch die, so Ihro Königl. Majestät oder deren Erben dahin ordnen, und ein und ausgelassen, und darinn enthalten werden, den gewöhnlichen Burgfrieden, so die Königl. Majestät mit ihnen aufrichten werden, geloben und halten. Und ob der mehrgedachten Herren zu Geroldseck und Sultz, solcher angezeigter Belehnung und Oeffnung halben, durch jemands, wer der wäre, einiger Gewalt wider Recht und Billigkeit zugemuthet oder angethan würden, darinnen solle die Königl. Majestät und derselben Erben, ihnen den Herren von Geroldseck Schutz und Schirm halten, wie andern, so auch dermaassen dem Hause Oesterreich mit Belehnung und Oeffnung verwandt seyn, dann nachdem eines Theils der Herrschaft Hohengeroldseck Zugehörungen von dem heil. Reich zu Lehen rühren, sofern nun die Königl. Majestät bey K. M. und Churfürsten des heil. Reichs im Leben Herrn Gangolf und seines Bruders Herrn Walters von Geroldseck und Sultz

Ver-

Verwilligung der Lehnschaft erlangt, und die Herren zu Geroldseck und Sultz, und ihre Nachkommen, der Lehnschaft und alles dasjenig, damit sie jetzt K. M. und dem Reich verwandt sind, frey lediget, alsdann sollen die Herren zu Geroldseck dieselbigen Lehen auch von Königl. Majestät, als Fürst zu Oesterreich empfahen, welche Lehen ihnen auch die Königl. Majestät als Erzherzog zu Oesterreich mit aller Herrlichkeit, Freyheit, Privilegien und Zugehörungen, Bergwerk, Geleit, Wildpann und andern ihren Freyheiten und Gebrauch, wie sie die von dem heil. Reiche jetzo zu Lehn haben, verleihen, und unverhindert dabey bleiben lassen und handhaben, auch sie mit demselbigen, und was hievon zu Lehen gemacht, füranhin dem Haus Oesterreich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, in aller Maaß und Gestalt, wie die Herren von Geroldseck hievor und jetzt Kaiserl. Majestät und dem Reich verwandt und schuldig seynd, und sich wie andere ihres Standes der Vorderösterreichisch. Lande gehorsam und treulich halten, und auch dermaasen gehalten, geschützt und geschirmet worden; und als sich die Herren von Geroldseck für die Oeffnung, so etwann die Pfalz zu Geroldseck gehabt, der Pfalz $\frac{2}{m}$ fl. Rheinl. Hauptguts zu verzinsen verschrieben, und auch Marggraf Christophen zu Baden, den Unkosten und Bau, so er in seiner Innhabung an Hohengeroldseck angelegt, nemlich funfzehen hundert Gulden Rheinl. zu bezahlen über sich genommen, welches alles weyl. Kaiser Maximilian, oder derselben Erben, so fern dies obgemeldt ewig Handlung in Fürgang kommen wäre, erledigen,

und

und die Herren von Geroldseck darinne entheben hätte sollen, auf welche zwo Hauptsummen sich bishero viertausend Gulden Rheinl. Zins verfallen, also daß Hauptgut und Zins in eine Summe gebracht, siebentausend fünfhundert Gulden Rheinl., hat obgedachte Röm. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, für die obgemeldten zwo Posten Hauptsumme, auch bisher verloffene Verzinsung allerding die Herren von Geroldseck bewilligt, zu bezahlen und zu vergnügen sechs tausend Gulden Rheinl., damit sie sich obbestimmter Verschreibungen gegen die Pfalz und Baden entheben, und dadurch die Herrschaft Hohengeroldseck von derselben Schulden, ob ichts darauf verschrieben wäre, erledigen mögen, und sollen, an solchen sechstausend Gulden Rheinl. auch die Herren von Geroldseck und Sultz, alldieweil die Lehen vom Reich, als obstehet, mit erledigt, oder an das Haus Oesterreich bracht worden, begnügig seyen. Wann aber die Röm. Königl. Majestät die Lehenschaft, so die Herren von Geroldseck vom heil. Reich haben, von Kaiserl. Majestät und Churfürsten des Reichs, als vorgemeldt ledig macht, also daß dieselben fürder vom Haus Oesterreich empfangen werden, alsdann solle die Königl. Majestät, oder derselben Erben den Herren von Geroldseck schuldig seyn, zu den bestimmten sechstausend Gulden, noch fünfhundert Gulden Rheinl. zu bezahlen, also daß die völlige Summe der siebentausend fünfhundert Gulden Rheinl. völlig erstattet werde ohngefähr; hierauf die Röm. Königl. Maj. den Herren von Geroldseck, ihr Revers, und die Herren von Geroldseck der Röm. Königl. Majestät

weyl.

weyl. Kaiser Maximilians Verschreibung hinausszugeben bewilliget ꝛc. ꝛc.

Im Jahre 1539. also fünf Jahre nach diesem Vertrage, wurden die drey an Baden-Durlach aus Kauf gekommene Voigteyen, Selbach, Kubach und Schutterthal, nebst dem halben Theil des Dorfes Reichenbach, wiederum eingelößt, und an die Herrschaft Hohengeroldseck zurückgebracht, wie solches die Uebergabsurkunde N. CXXXII. der Baden-Durlachischen gedruckten Deduction zu erkennen giebt.

Nunmehr kam die erste Oesterreichische Belehnung der von Geroldseck im Jahre 1544. zu Stande, und zwar mit diesen Formalien, wie der Lehnbrief enthält:

Von wegen der Herrschaft Hohengeroldseck, so weyl. unser Anherr Kaiser Maximilian, löbl. Gedächtnis, verschiedener Jahr aus weyl. Pfalzgraf Philippsen bey Rhein Handen gebracht, anfänglich weyl. Marggraf Christofen von Baden, als zu dritter Hand, und nachmahl weyl. Gangolfen, Herren zu Hohengeroldseck, obgenannten Gebrüder Vater, auf einen Vertrag, der bishero noch nit zu völliger Vollziehung komen gewest ist, eingeantwortet, von neuen vereint haben, Innhalt des Vertrags das Datum steet, zu Wien am 18ten Tag des Monaths Dec. des verschienen funfzehenhundert vier und dreysigsten Jahrs, also in Kraft solches jetzigen Vertrags hat der bemeldt unser Obrister Hauptmann und Landvoigt für sich selbst, und als vollmächtige Anwald obbenannt seines Brudern Waltern, das Schloß und Herrschaft Geroldseck, mit Wäldern, Wassern,

Vi-

Vischentzen, Weyhersterten, Wurn und Weyden, sammt den zween Voigteyen Braunspach und Schirmberg, sammt deren Zugehörungen, mit hohen und niedern Oberkeiten, Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten, wie die gedachte Pfalzgraf Philipps, und Marggraf Christoph, und sie die von Geroldseck bisher inne gehabt haben 2c. 2c.

In der Maase nun lauten alle folgende Oesterreichische Lehnbriefe, vor die von Geroldseck, über Schloß und Herrschaften Hohengeroldseck: die von Geroldseck wurden von Zeit zu Zeit beliehen, besaßen alle obbesagte fünf Voigteyen, ohne daß man sagen kann in qua qualitate, als Lehen oder als Eigenthum, außer Brunspach und Schirmberg, welche ausdrücklich in dem Lehenbriefe benennet worden.

Obgleich, wenn man den Receß von 1534. nimmt, es das Ansehen gewinnet, daß alles zur Herrschaft Geroldseck gehörende Allodium zu Lehen hat aufgetragen werden sollen.

Soviel hingegen die Reichslehen anlanget, hat das Erzherzogliche Haus Oesterreich sub Matthia ao. 1604. eine Expectanz auf dieselben erhalten: dieses hingegen sowohl auf das Reichs-, als das Oesterreichische Lehen den von Cronenberg wiederum die Expectanz ertheilt, welches 1620. geschehen. Schweickart von Cronenberg war damals Churfürst zu Maynz. Im Jahr 1635. starb nun Jacob von Geroldseck, der letzte seines Stammes und Nahmens, mit Hinterlassung einer einigen Tochter, welche erst an den Grafen Friederich zu Solms, und nach dessen Tode an den Marggraf Friederich den V. zu Baden-Durlach vermählt war. Diese setzte hernach ao. 1645. ihren

Gemahl

Gemahl zu ihrem Universalerben per Testamentum ein, wovon ein Extract N. CLXXXVI. der Durlachischen Deduction zu befinden ist.

Gleich nach dem Tode des Jacob von Geroldseck, nemlich 1635. nahmen die österreichischen Commissarii, Namens der Cronenbergischen Erben, welche auf die Reichs- und Oesterreichische Lehn der Herrschaft Geroldseck die Expectativam erhalten hatten, von sämmtlichen 5 Voigteyen Besitz. Und obgleich die verwittibte Gräfin von Solms, auf die Allodia, und auf die 3 Vogteyen Anspruch machte, so ließ doch Oesterreich, und die Oesterreichische Vasallen, die von Cronenberg im Besitze der ganzen Herrschaft Geroldseck, aus der Ursache, weil die Lehnbriefe generel wären.

Nachdem nun die Solmsische Wittib sich anderweit, wie oben gedacht worden, an Baden-Durlach vermählt, und ihren Gemahl 1645. zum Erben eingesetzt hatte, meldete sich Baden-Durlach bey dem westphälischen Friedenscongreß; konnte aber mehr nicht erhalten, als daß Articulo 4. §. 27. inserirt wurde:

De Baronatu Hohengeroldseck conventum est, ut si Domina Principissa Badensis praetensa sua jura in dicto Baronatu, documentis authenticis sufficienter probaverit, restitutio statim post latam desuper Sententiam fiat cum omni causa, omnique jure, vigore Documentorum competenti. Cognitio autem hæc *finiatur a Die publicatæ pacis infra biennium.*

Nullæ denique Actiones, Transactiones, vel Exceptiones, generales vel speciales Clausulæ, in hoc Instrumento pacis comprehensæ, quibus omnibus per Expressum et in perpetuum vigore hujus derogatum sit,

ab

ab una vel altera parte ullo unquam Tempore contra hanc ſpecialem conventionem allegentur vel admittantur.

Hierauf wendete ſich Baden-Durlach an Oeſterreich, um in Güte aus der Sache zu kommen; als aber dieſe nichts verfing, ſondern Oeſterreich Baden-Durlach ad Iudicem competentem verwies, gieng Baden-Durlach an die Friedens-Executionscommiſſion; ſahe die Sache dergeſtalt an, daß nach dem Sinne des weſtphäliſchen Friedens nicht erſt gerichtl. peritorie zu handeln ſey, und wollte reſtituirt ſeyn. Es wurde aber dieſes Haus ab, und an das Cammergericht, *intra Terminum fixatum* verwieſen, wie ſolches die Baden-Durlachiſche Vorſtellung de 1650. ſub Num. CLXXXVIII. zu erkennen giebt; wie nun alles dieſes nichts helfen wollte, rufte Durlach ſeinen Deputatum wiederum ab (ibidem N. CLXXXIX.); machte aber gleichwohl einen Verſuch, ob es nicht den Schwäbiſchen Creyß in ſein Intereſſe ziehen könnte, unter der Vorſpieglung, daß Oeſterreich ſich der Cognition anmaaſe, wovon der Ausgang, und dann des Creyßes Nachtheil, ob Privilegia exemptionis offenbar ſey, wie ſolches das Memorial de 1653. (ibidem N. CXCI.) zeiget. Nach dem aber auch, da Durlach kein günſtiges Gehör gefunden haben mag, wendete es ſich wiederum an Oeſterreich, welches auch 1667. eine Commiſſion zur Güte erkannte, vor welcher die Documenta vorgelegt, und die Sache nach Befinden amicabiliter auseinander geſetzt werden ſollte (ibidem Num. CXCIV. usque CXCVIII.). Allein Cronenberg wollte ſich in keine Tractaten einlaſſen, opponirte ſogar Exceptionem fori, und Kaiſer Leopold ſah ſich endlich bewogen, die ganze Sache per decretum de 23. Julii 1669. ad judicem comperentem zu verweiſen, welches Decret, wie ſolches in Actis noſtris producirt worden, auch

N. CXCIX. der Durlachischen Deduction zu befinden ist.

Endlich stellte Baden-Durlach sub præs 13. Febr. 1669. seine förmliche Klage gegen Cronenberg bey Kaiserl. Reichshofrathe an: gründete sich darauf, daß er ex Testamento der letzten Geroldseckischen Tochter hæres allodialis sey, daß die drey Voigteyen, zusammt dem halben Antheil des Dorfes Reichenbach, nicht mit zu Lehen aufgetragen werden können, weil sie damals noch in Baden-Durlachischen Händen gewesen: und bath contra Cronenberg pro citatione, separatione der specificirten Allodialstücke von dem feudo, und pro restitutione der specificirten Allodialstücke una cum causa.

Die gebethene Citation wurde auch den 22. Nov. 1669. erkannt. Cronenberg aber opponirte unter dem 20. April 1671.: 1) Exceptionem actionis per biennium exstinctorum, 2) und eventualiter Exceptionem fori austregalis; gabe dermalen zu erkennen, daß die Sache eigentlich das Erzhauß Oesterreich angehe, ohne dessen Verhaltungsbefehl er in der Sache überhaupt nichts thun könne: und ließ sich in causa principali gar nicht ein. Ueber diese Exceptiones fori ist allein endlich die Sache beschlossen, und inrotulatio Actorum unter dem 17. Febr. 1681. decretiret worden; daß aber die Inrotulatio wirklich erfolgt sey, finde nicht, wie dann die Acta auch noch ohngeheftet in Registratura vorhanden sind.

Ein paar Umstände habe aus diesen Actis einem hohen Collegio noch vorzulegen, welche zu Uebersehung der gegenwärtigen Sache etwas beytragen könnten.

1) Kam in duplicis der Cronenberge ein Schreiben des Jacob von Geroldseck de 1612. sub Lit. C. vor,

vor, darinnen derselbe bey Kaiserl. Majestät supplicirt, daß seine Reichs und Oesterreichische Lehen, wenn er ohne männliche Erben sterben sollte, seiner Tochter gelassen werden möchten, bey welcher Gelegenheit er als einen Beweggrund anführet:

Daß, soviel die Geroldseckischen Lehen belanget, gleichsam die ganze Herrschaft, sammt den Thälern, Dörfern, hoch: und nieder Obrigkeit, erst neulig dem hochlöbl. Hauß Oesterreich zu Lehen aufgetragen, und dato also recognosciret, vormals aber als eigen besessen worden.

2) Hatte Herr Churfürst zu Trier, welcher ein Graf von der Leyen war, in den 1660ger Jahren, auf den Fall, wenn die Cronenberge ohne männliche Descendenz mit Tode abgehen sollten, vor sich und sein Geschlecht, auf die Geroldseckische Reichs und Oesterreichische Lehen eine Expectativam, und im Jahre 1673. die eventuale Investitur erhalten; dieser kam nun in causa Baden-Durlach contra Cronenberg sub præs. 25. März 1673. per Literas ad Imperatorem ein: stellte vor, daß ihn die Cronenbergische Sache, als Expectativarium mit angehe, dahero er alles was Cronenberg in hac Causa gethan habe, genehmigen wolle, und hierauf zu reflectiren bitte. Worauf dann den 24. May 1673. das Conclusum ergieng:

1) ad Acta, um seiner Zeit eingedenk zu seyn.

2) Communicetur ad notitiam, quo facto inrotulentur acta.

Diese Sache ist nun bis jetzo ohnerledigt liegen geblieben. Es erschien aber nicht lange hernach ein ganz neuer Auftritt. Die Cronenberge starben 1692. aus: dieses machte sich Baden-Durlach zu Nutz, ergriff eodem anno den Besitz, zeigte solches, wiewohl ohne

alle Bescheinigung bey Kais. Majestät sub præs. 21. Julii 1692. an, und bath ihn dabey zu manuteniren; worauf aber keine Resolution erfolgte.

Die Leyen waren dadurch eingeschläfert und verhindert worden, den Besitz zu ergreifen, weil die Cronenbergische Wittib anfänglich schwanger zu seyn vorgegeben haben soll, wovon sich aber kurz hernach das Gegentheil gezeiget hat.

Sub præs. 24. Julii 1692. kam auch Carl Caspar von der Leyen ein, producirte den Leopoldinischen Lehnbrief von 1673. stellte die obigen Umstände mit der Cronenbergischen Wittib vor, requirirte die Lehen, und bath, ihn zu Besitzergreifung zu autorisiren. Aber auch hierauf wurde nichts resolvirt.

Sub præs. 22. Sept. 1692. überreichte der Baden-Durlachische Anwald Persius Litteras ad Imperatorem, und bath um eine Citationem der von der Leyen und Adhærenten ad videndum confirmari possessionem et manuteneri, per Edictum cum præfixione Termini legalis.

In den Litteris ad Imperatorem wurde das Fundamentum darauf gestellet, daß des Herrn Marggrafs Recht auf diese Allodialstücke sonnenklar sey: er immer animo possessionem retinirt, und nachdem nun durch Absterben des von Cronenberg possessio vacua geworden, er mit Fug den Besitz habe ergreifen können.

Hierauf erfolgten mehrere Durlachische Vorstellungen, wurde auch eine Deduction jedoch ohne Beylagen eingereichet, worauf ein Vorbescheid erfolgte. Durlach zeigte auch an, was man Oesterreichischer Seits, wegen Räumung der 3 Voigteyen an ihn erlassen, die Restitution begehrt, und widrigenfalls mit Execution gedrohet habe.

Nun

Nun wurden zwar diese Beylagen nicht exhibiret. Nachdem aber Baden-Durlach sub præs. 22. Jan. 1697. sub A. die Geroldseckische Lehensrequisition von 1586., worinnen nur Brünspach und Schirmberg stunden, nebst den Recognitionsscheinen sub B. et C. producirte, und weiter auf die obgebetene Citationem insistirte; erfolgte das

Conclusum de 1. Febr. 1697.

1) Communicetur dem von Leyen sub Termino duor. mens.

2) Fiat decretum in Freundschaft an die löbliche Oesterreich. Hofcanzley cum inclusione Exhibitorum. Aus den anbeygehenden schriftlichen Einschlüssen hat eine löbliche Oesterreich. Hofcanzley des mehrern zu ersehen, was bey Kais. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach Fürstl. Durchl. die Hohengeroldseckische Allodialgüther betreffend, angezeigt, und anbey gebethen haben, sie bey ihrem diesfalls ergriffenen Besitz kräftigst zu schützen. Wie nun dabey befindlich, daß diese Sache bey Kaiserl. Reichshofrath schon hiebevor angebracht, und ao. 1669. eine Citatio ad videndum separari feuda ab allodio erkannt worden, gestalt dann auch die beygelegte Reichs- und Oesterreichisch. Lehenbriefe mit sich bringen, was eigentlich Lehn und Eigenthum sey. Als hat man das Baden-Durlachische Anbringen dem von Leyen sub Termino duorum mensium communicirt, dieses alles aber einer löblichen Oesterreichischen Hofcanzley mit dem dienstfreundl. Ersuchen hiemit hinüber

geben wollen, daß sie bis zu fernerer der Sachen Untersuchung, auf Anrufen des von Leyen, nichts zu verordnen, sich gefallen lassen möge.

Sub præs. 8. Febr. 1697. kam nun der Baden-Durlachische Anwald Persius mit einer Folgleistung des Vorbescheids ein, in welchem ihm die Beylagen zu der übergebenen Deduction einzureichen war auferlegt worden, welche Beylagen aber eigentlich zu der petitorischen Hauptsache gehören.

Sub præs. 20. März 1697. zeigte der Baden-Durlachische Anwald Persius weiter an, daß sein Herr von dem Hause Oesterreich bedrohet worden, wenn er nicht binnen 4 Wochen die 3 Voigteyen räume, er die Execution bekommen solle, und bath um schleunige Hülfe.

Sub præs. 19. April 1697. producirte derselbe noch weitere Documenta sub Num. 1. 2. 3. und 4. so aber alle oben schon vorgekommen, und zur Sache in petitorio gehören.

Sub præs. 7. Nov. 1697. zeigte der Baden-Durlachische Anwald Persius, doch ohne alle Bescheinigung an, daß Baden-Durlach nunmehro durch Verordnung der Inspruckischen Regierung wirklich aus den 3 Voigteyen ermittirt worden, und bath um Verordnung, wodurch die Execution sofort redressirt, Herr Marggraf in das ihm zustehende Eigenthum restituirt, der von Leyen aber, dafern er etwas zu suchen intendire, ad forum competens verwiesen werde, zugleich wurde auch auf Manutention und auf Cautionem de non amplius turbando angetragen. Die besondern Umstände, so dabey schon vorhero sub præs. 17. Jun. 1697. angezeigt worden waren, daß zu dieser Exmission der Kaiserl. Envoyé Neven, und 300 Mann Schweizer wären gebraucht worden.

Con-

Concluſum de 7. Nov. 1697.

1) Fiat votum ad Imperatorem.

2) Communicentur et hæc Exhibita dem von Leyen mit Befehl, ſeine Verantwortung ſub Termino duorum menſium darüber zu erſtatten, und ſonſten keine Urſach zu geben, daß wegen ſeiner innhabenden Reichslehen andere Verordnung fürgenommen werden müſſe, et moneatur der Baden-Durlachiſche Anwald, de inſinuatione ſowohl dieſer, als der vorigen Schriften künftig gebührend zu dociren.

In dem reſolvirten Voto ad Imperatorem wurde darauf angetragen, zu Vorkehrung und Abſchneidung aller gefährlichen Nachfolge, und daß die Stände nicht vorwenden könnten, als wann von Kaiſerl. Majeſtät Regierung ſelbſt dergleichen ſey vorgenommen worden, die Verordnung ergehen zu laſſen, damit der Marggraf von Baden-Durlach in ſeine Poſſeß reſtituirt, und die weitere Verordnung in pto allodialitatis et feudalitatis erfolgen könne, dabey Kaiſerl. Reichshofrath ſchuldig Sorge tragen werde, damit Kaiſ. Majeſtät Oeſterreichiſchen Lehen das geringſte Präjudiz nicht zugezogen werden ſolle.

In Erzählung des Facti gab Reichshofrath zu erkennen, daß aus den Lehenbriefen leichtlich zu erſehen ſey, was Reichs- und Oeſterreichiſche Lehen, und was Allodia wären; daß die Sache bey Reichshofrath ſeit 1669. hange, und die Regierung zu Inſpruck nicht Judex ſeyn könne.

Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kaiſerl. Majeſtät haben allergnädigſt reſolvirt, daß der Reichshofrath mit der

Oesterreichischen Hofcanzley sich hierüber vernehmen, und beyde dahin sehen sollen, damit keinem Theile zu kurz geschehe.

Daß ein solches Vernehmen angegangen worden, davon findet sich nicht die geringste Spur in den Actis. So finde auch nicht, daß de insinuatione Exhibitorum von Seiten Baden-Durlach docirt worden.

Die Verantwortung des von der Leyen blieb aus, und alles was sich noch hieher gehörendes in actis findet; ist ein Insinuatum der Oesterreichischen Hofcanzley an die geheimde Reichshofcanzley de præs. 7. Jan. 1698., darinnen angetragen wird, daß Baden-Durlach zu Herausgebung der Geroldseckischen Lehensdocumenten möchte angehalten werden. Weiter finden sich noch Interceßionales des Schwäbischen Creyßes vor Baden-Durlach de præs. 7. Jan. 1698., worinnen das Fundament darauf gesetzet wird.

1) Daß die Causæ, so inter status Imperii an Kaiserl. Majestät und des Reichs Cammergerichte, oder am Reichshofrathe, rechtshängig, weder inmediate an Kaiserl. Majestät, noch an die Oesterreichische Canzeleyen und Judicia secundum leges Imperii nicht avocirt, auch die Continentia Causarum in solchen Fällen nicht getrennt werden könne.

2) Daß Oesterreich bey dem westphälischen Frieden schon als pars, und nicht als Judex consideriret worden, wie auch in Designatione restituendorum de 1650. das Rubrum auf Oesterreich laute.

3) Sey klaren Rechtens, daß lite pendente, niemand von seinem Besitze zu verdringen sey: und dergleichen de facto geschehene Attenta cassiret werden müßten.

4) Hier

4) Hier sey noch besonders dem Creyßausschreib-Amte, in seine Befugniß zu exequiren, ein Eintrag geschehen. Dahero der Creyß, ohne in die Merita causæ eines oder des andern Theils eingehen zu wollen, darauf antrug, die Sache wiederum brevi manu zu redressiren, und Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach wiederum in den Stand, wie solcher vor der Dejection gewesen, zu setzen. Oder mit Restitution die Sache zur Güte einzuleiten, oder dafern die Restitution einen Anstand finden sollte, diese 3 Voigteyen sammt dem halben Antheil an Reichenbach sequestriren zu lassen, welches durch den Creyß geschehen möchte, welches alles doch nur Vorschlagweise geschehen.

In alia Causa sub Rubro: Cronenbergische Verlassenschaft, in spec. Geroldseck betreffend, wurde wegen der Lehensdocumenten in Concluso de 27. Julii 1701. membro V. dem Reigersberg rescribirt, die unter der Cronenbergischen Erbschaft befindliche zu der Geroldseckischen Verlassenschaft gehörige Documenta und Briefschaften sub Termino duarum mensium una cum Inventario zum Reichshofrath einzuschicken, oder wohin solche verzogen worden, sub eodem Termino, zum Reichshofrath zu berichten.

5) Wurde Herrn Churfürsten von Maynz rescribirt, daß, wann sich vielleicht bey Ergreifung der Cronenbergischen Lehensstücke einige Briefschaften befinden würden, welche zu der Geroldseckischen Verlassenschaft gehörig, er dieselbe separiren lassen, und forderſamst anhero einschicken solle.

Einen Umstand muß ich hier noch anführen: als in causa Cronenbergischer Verlassenschaft, in specie von Muggethal und Haub contra von Leyen, endlich Execution auf den Schwäbischen Creyß erkannt wurde, und Oesterreich, als Lehnsherr sich darüber beschwerte,

weil die Sache zur Oesterreichischen Jurisdiction gehöre, wurde per Conclusum de 23. Merz 1716. membro I. die erkannte Executions-Commission wiederum aufgehoben, mit der Clausul: Reichshofrath zweifle nicht, es werde der Oesterreichische Lehenhof ermeldten Impetranten, unpartheyisches und schleuniges Recht wiederfahren lassen, auch sonst die Execution bedürfenden Falls nur in das Reichsafter- und Oesterreichische Lehen, nicht aber auch, und da die zwischen dem Fürstl. Hause Baden-Durlach, und dem Impetraten, als Besitzer der Herrschaft Hohengeroldseck vor dem Kais. Reichshofrath anhängige Sach, *Separationis feudi ab allodio*, annoch in unerörterten *Terminis* bestehet, in das bey selbiger Herrschaft befindliche Reichsallodium verfügen.

Was den obgedachten Punct der Editionis documentorum betrift, so aber eigentlich zur gegenwärtigen Sache nicht gehört, ist endlich gegen den von Reigers die Executions-Commission erkannt, in der Folge transcribirt worden, und der Bericht der Commission ist auch eingelangt, und liegt bey den Actis, ohne daß eine Resolution darauf in actis sich findet.

Votum.

Vor allen Dingen will Baden-Durlach eine Citationem ad reassumendam litem gegen den Grafen von der Leyen haben. Dergleichen haben wir nun nicht nöthig, nach dem §. 99. des jüngsten Reichsabschiedes.

Was aber diese Sache selbst anlangt, so ist freylich die Leyische mit Oesterreichischer Hülfe ao. 1697. verübte Dejection nullo jure zu justificiren. Denn

eines

eines Theils ist an sich eine dergleichen Entsetzung, nachdeme man Durlach anno 92. bis in April 1697. in dem Besitz gelassen hatte, widerrechtlich, andern Theils hingegen die Sache und besonders die Frage, ob der von Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach nach dem Tode des Grafen Cronenberg ergriffene Besitz possessio manutenibilis sey oder nicht, schon bey K. R. H. Rathe in dem per Concluf. de 1. Febr. 1697. die Baden-Durlachische Exhibita, welche auf die manutentionem in possessione gerichtet waren, dem von der Leyen communiciret, und ein Insinuatum in Freundschaft an die Oesterreichische Hofcanzley erlassen worden.

Nun hat zwar die Vorderösterreichische Regierung zu Inspruck damals die Sache dergestalt genommen, daß sie als Lehensherr in dieser Causa qualitatem feudalem concernente judex sey, und daß die Durlachische Besitzergreifung de 1692. nachdem die Cronenberge, das Erzherzogliche Hauß Oesterreich und die von Leyen, welche schon bey Lebzeiten der Cronenberge eventualiter investiret worden, seit 1635. in Besitz gewesen, auf ein offenbares Spolium hinauslaufe.

Allein eines Theils konnte die Vorderösterreichische Regierung, nachdem die Hauptsache puncto separationis allodii a feudo auf der Cronenbergisch. opponirte Exceptionem fori von der Vorderösterreischen Regierung schon ab und ad judicem competentem verwiesen, darauf von Baden-Durlach 1669. bey K. R. H. Rathe angebracht und mit der Vorderösterreichischen Regierung Einverständnisse von dem von Cronenberg bis zum Schlusse gehandelt worden, nicht mehr judex in hac Cauf. connexa seyn. Andern Theils war ja eben dieses, ob die Baden-Durlachische 1692. ergriffene Possessio manutenibilis sey, die in lite bey K. R. H. Rathe befangene, und ab con-

nexita-

nexitatem Cauſſæ dahin nothwendig gehörende Frage: nicht zu gedenken, daß ſchwer zu begreifen, wie nach einem jährigen Beſitze, ohne daß eine actio ſpolii coram judice competente angeſtellet worden, die Beſitzergreifung in ſenſu proprio ein Spolium genannt werden könne.

Mithin ſehe ich nicht, wenn 1697. Durlach die Sache hinlänglich inſtruiret, und auf ein Mandatum de reſtituendo gebethen hätte, wie ihm ſolches hätte verſagt werden können, indem ihm momentanea corporalis Poſſeſſio durante lite ſuper quæſtione poſſeſſionis apprehenſæ zu ſtatten kommen mußte. Wenigſtens dieſer Handel als ein Attentatum anzuſehen war, welcher per Mandatum revocatorium wieder hätte abgeſtellt werden können und ſollen.

Allein in dem Caſu ſind wir nicht, obgleich K. R. H. Rath in voto humillimo de 1697. eine ſolche Verordnung vorſchlug, ſo hatte doch auf der einen Seite derſelbe ſchon per Concluſ. de 7. Nov. 1697. auch dieſe Baden-Durlachiſche Exhibita, dem von Leyen communiciret und zugleich Verantwortung von demſelben gefordert. Auf der andern aber war die Kaiſerl. Reſolution nicht auf eine dergleichen Verordnung, ſondern dahin ausgefallen:

> Daß R. H. R. mit der Oeſterreichiſchen Hofcanzley ſich hierüber vernehmen, und beyde dahin ſehen ſollen, damit keinem Theile zu kurz geſchehe.

Dieſe Verrechnung iſt nie geſchehen, ich ſehe auch nicht, wie ſolche mit Nutzen geſchehen kann, indeme es mag die Sache *per inſinuata* in Freundſchaft oder durch eine perſönliche Zuſammentretung eingeleitet werden, K. R. H. R. immer auf ſeinen in den Reichsgeſetzen gegründeten

deten *Principiis* beharren wird und muß, *austriaci* aber, nachdem sie gegen das *Insinuatum de* 1697. schon die Depossedirung unter Arrogirung einer Jurisdiction vorgenommen haben, schwerlich wiederum zurückgehen dörften. Nicht zu gedenken, daß alle dergleichen Einverständnisse *in Causis justitiæ* mir bedenklich scheinen.

Wie aber Baden-Durlach die Sache haben will, ihn von nun an wieder in den Besitz, wie solcher vor dem April 1797. gewesen, mit Restituirung der fructuum perceptorum und percipiendorum et cum omni Causa, oder wie er sich vormals deutlicher ausgedrükket hat, den Gegentheil mit seinen Ansprüchen præstita prius cautione de non amplius turbando zu rechtl. Ausführung anzuweisen, solches kann auf keinerley Weise geschehen. Denn dadurch würde contramentem Art. 5. §. 27. Pac. Westph. Baden-Durlach von nun an pro Possessore declarirt, und der Graf von der Leyen zum petitorio verwiesen werden, da doch in ersagten §. P. W. der Beweiß der Modialitatis dem Herrn Marggrafen von Baden-Durlach auferlegt, und ob er sich nicht daran versäumt habe, eben in denen ao. 1681. beschlossenen Actis in ohnentschiedenem Streit befangen ist.

Nun hat zwar Baden-Durlach in seinem Exhibito die Sache dergestalt genommen, daß dieser Proceß so 1681. beschlossen, durch das Absterben des von Cronenberg gänzlich erloschen sey und nun ratione fructuum restituendorum die Klage gegen die Cronenbergische Allodialerben auszuführen übrig bleibe. Alles dieses ist eine ganz falsche Vorspiegelung: denn wie Baden-Durlach selbst in actis hin und wieder ganz recht behauptet hat, war nach dem westphäl. Frieden Oesterreich pars principalis, welches durch dessen Vasallum, der auch ausdrücklich ad acta declarirte,

daß

daß er nichts ohne Instruction von Oesterreich thun könne, vertreten wurde: mithin kann durch den Tod des von Cronenberg lis nicht extincta seyn. Zudem so kam zugleich nach erhaltener Eventualinvestitur der von Leyen bey K. R. H. R. interveniendo ein, approbirte alles, was Cronenberg in Causa verhandelt hatte, und bath auf diese Intervention zu reflectiren. Diese ist nun ad acta decretirt, und ad notitiam communicirt worden, folglich kann also wegen der von Leyen der Proceß durch den Tod des Grafen Cronenberg nicht erloschen seyn.

Ist aber dieses nicht, so können auch die gestellten Durlachischen Petita noch zur Zeit nicht statt haben, sondern ich kann das ganze Durlachische Exhibitum anders nicht als eine accusationem lapsus termini ansehen: Die in lit. E. enthaltene Documentationem insinuatorum exhibitorum ad acta legen, darauf ex officio dem Grafen von der Leyen sowohl zur Vernehmlassung als auch zu der per Conclusum de 7. Nov. 1697. geforderten Verantwortung terminum duorum mensium geben, und zu dem Ende demselben das Exhibitum de præs. 11. Febr. a. c. communiciren, sub comminatione, damit nicht nöthig, ergehen zu lassen, was Rechtens.

Alles dieses aber wollte in voto humillimo mit Vorlegung des ganzen status der Sache K. M. anrathen.

Concluf. de 24. Oct. 1774.

Fiat Votum ad sacram Cæs. Majestatem.

X. Aller:

X.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Bey E. K. Majestät hat der Herr Marggraf zu Baden-Durlach unter dem 11. Febr. a. c. in Sachen Cronenbergischer Verlassenschaft in specie Baden etra den Grafen von der Leyen zu Hohengeroldseck die Restitution der Hohengeroldseckischen Allodien betreffend, gegen den jetzigen Innhaber der Herrschaft Geroldseck, Grafen Franz Erwin von der Leyen um eine citationem ad reassumendum et in contumaciam um eine Verordnung gebethen: daß impetrat. Graf von der Leyen, impetrant. Herrn Marggrafen den entwährten Besitz derjenigen Grundstücke, worinnen weyl. der Marggraf Friedrich Magnus zu Baden-Durlach tempore dejectionis den $\frac{6}{16}$ April 1697. sich befunden, benanntlich der Voigteyen Seelbach, Lübach, Schutterthal und Reichenbach, dann das Schloß Dautenstein, Hofstrappenbach und andere Güter, Rennten und Gerechtsame nunmehro ohnverzüglich restituiren, auch alle bishero sowohl daraus erhobene als nicht erhobene, doch zu erheben gestandene Nutzungen, cum omni Causa erstatten solle. Ehe und bevor aber gehorsamster R. H. R. hierüber seine rechtliche Meynung zu äußern im Stande ist, erachtet derselbe seiner Obliegenheit, die wahren Umstände, Abwechslungen und dermalige Lage dieser Sache umständlich, doch kürzlich E. K. M. allersubmissest vorzulegen.

Die nunmehro ausgestorbenen Freyherrn von Geroldseck besaßen vormals nebst andern Gütern die aus einem Complexu von Reichs-, Strasburgischen auch Bambergischen Lehen und Allodiis bestehende Herrschaft Geroldseck. Die Kaiserl. Bambergischen und

Stras-

Strasburgischen Lehenbriefe geben genau zu erkennen, was darunter eigentlich Lehen gewesen. Diesemnach blieben die zu der Burg Geroldseck gehörende Voigteyen, Schimberg, Brünsbach, Seelbach, Lübach, Schütterthal nebst dem Dorfe Reichenbach Allodial, daß aber solche Voigteyen schon in dem 14ten Jahrhundert Pertinenzstücke von der Burg und Herrschaft Geroldseck gewesen, giebt der Theilungsbrief über die Theilung ersagter Herrschaft Geroldseck, zwischen Georgen und Heinrich, Gebrüdern von Geroldseck de ao. 1370. zu erkennen. Von diesen 5 Voigteyen verkaufte 112 Jahr hernach, nemlich anno 1482. Thiebold Herr zu Geroldseck drey derselben, nemlich Kubach, Seelbach und Schutterthal, nebst dem halben Dorfe Reichenbach mit allen Zubehörungen, nur die Silberbergwerke, Wildpänne, Wälder und Fischwässer, nebst einigen Gütern ausgenommen, an Baden, jedoch auf Wiederverkauf.

Als aber kaum 4 Jahr hernach in ao. 1486. Geroldseck mit dem Churfürsten Philipp von der Pfalz in Fehde gerieth, schlug solche vor Geroldseck dergestalt unglücklich aus, daß Geroldseck nebst denen noch ohnveräußerten zweyen Voigteyen Schimberg und Brünsbach, zu Anfang des 16ten Jahrhunderts in Churpfälzische Hände kamen. Nachdem aber die von Geroldseck sich an Kaiser Maximilian den I. wenden, auch die Herrschaft Geroldseck, so weit solche Allodial war, dem Erzherzoglich Oesterreichischen Hause zu Lehen aufzutragen versprach, sequestrirte gedachter Kaiser Maximilian die Herrschaft Geroldseck, und ließ solche durch den Marggrafen Christoph von Baden administriren.

Im Jahr 1510. unter dem 12. May ertheilte Kaiser Maximilian denen von Geroldseck über Schloß und Herrschaft Geroldseck einen Accordbrief, in welchem,

welchem, was der Lehensauftrag begreifen soll, folgendermaasen ausgedruckt zu befinden:

Das Schloß und Herrschaft Geroldseck, sammt den Thälern und Dörfern, Weilern, Höfen, Wäldern, Fischschanzen, Weyern, Gräben und andern hohen und niedern Oberkeiten, Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten, wie er und seine Vordern solches vormals auch nachmals weyl. Philipps bey Rhein und seit wir die in dem vorgegangenen Pfalzgräfischen Krieg zu unsern Händen gebracht, die Hochgeborne Christoph Marggraf zu Baden, Graf zu Sponheim ꝛc. ꝛc. als zu der Hand bishero inne gehabt, gebraucht und genossen, so viel dann zu der berührten Herrschaft Geroldseck in Eigenthumsweis gehört ꝛc. ꝛc.

Das Lehensauftrags- und Belehnungsgeschäft kam aber damals, obgleich die von Geroldseck wieder zum Besitze ihrer Güter gekommen waren, nicht gänzlich zu Stande: bis 1525. die Tractaten von neuem vor die Hand genommen, und dem Landvoigte von Hagenau mit denen von Geroldseck zu tractiren, Commission ertheilet wurde: da denn die von Geroldseck ihre schriftliche Erklärung übergeben, nach welcher sie nebst andern vielen Puncten, so zu der gegenwärtigen Streitfrage nicht gehören, sich bedingen wollten, daß Geroldseck nebst den Voigteyen Brünsbach und Schimberg und zwar zu Mann- und Weiberlehen aufgetragen seyn sollten. Allein nachdem bis 1534. darüber gehandelt worden, kam endlich in besagtem Jahre mit dem Röm. König Ferdinando I. der Vertrag zu Stande, nach welchem aber nicht Geroldseck nebst Brünsbach und Schimberg zu Mann- und Weiberlehen, sondern die ganze Herrschaft Geroldseck

sammt

sammt Recht und Gerechtigkeiten, wie solche ihre Vordern besessen, was in Eigenthumsweise dazu gehöret und nicht vom heil. Reiche und andern Fürsten zu Lehen rührte, zu Mannlehen aufgetragen wurde.

Die Oesterreichische Belehnung blieb aber gleichwohl noch bis zum Jahre 1544. ausgesetzet; da indessen im Jahre 1539. die an Baden wiederkäuflich überlassen gewesene Voigteyen Seelbach, Kubach, Schutterthal sammt dem halben Dorfe Reichenbach, durch die von Geroldseck wiederum eingelößt waren. Ohnerachtet nur zur Zeit des ersten ausgefertigten Oesterreichischen Lehenbriefes besagte drey Voigteyen, nebst dem halben Dorfe Reichenbach wieder eingelößt waren, und ohnerachtet der auf die ganze Allodialherrschaft Hohengeroldseck gehende Receß von 1534. im Mittel lag, und in dem Lehenbriefe selbst angeführt wurde, so ist es doch geschehen, daß in ersagtem Lehenbriefe nicht alle 5 Voigteyen, sondern nur Brünspach und Schimberg namentlich ausgedrücket worden, in formalibus:

Von wegen der Herrschaft Hohengeroldseck so weyl. unser Anherr Kaiser Maximilian löbl. Gedächtniß verschienen Jahr aus weyl. Pfalzgrafen Philipps bey Rhein Handen gebracht, anfänglich Marggraf Christophen von Baden, als zu dritter Hand und nachmal weyl. Gangolfen, Herrn zu Hohengeroldseck obgenannten Gebrüder Vater auf einen Vertrag, der bishero noch nicht zu völliger Vollziehung kommen gewest ist, eingeantwortet, von neuen vereint haben. Inhalt des Vertrags, das datum steet zu Wien am 18. Tag des Monats Dec. des erschienenen 1531sten Jahres, also in Craft dieses jetzigen Vertrags hat der bemeld unser

Obris-

Obrister Hauptmann und Landvoigt für sich selbst und als vollmächtiger Anwald seines Bruders Walthern das Schloß und Herrschaft Geroldseck mit Wäldern, Wässern, Vischantzen, Weystetten, Wunn und Weyder sammt den zween Voigteyen Brünsbach und Schimberg sammt denen Zugehörungen mit hohen und niedern Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten wie die gedachte Pfalzgraf Philips und Marggraf Christoff und sie die von Geroldseck bis anhero inne gehabt.

Gleichwohl siehet man, daß in der Folge die von Geroldseck selbst die Sache nicht anderst genommen haben, als daß die ganze Herrschaft Geroldseck zu Lehen aufgetragen sey, wie denn Jacob von Geroldseck der letzte dieses Stammes und Namens, als er in Anno 1612. bey K. M. supplicirte, daß auf den Fall, wenn er ohne männliche Leibeserben absterben sollte, man seine Rechte das Lehn lassen möchte, unter andern anführte:

Daß, soviel die Geroldseckische Lehen belanget, gleichseer die ganze Herrschaft sammt den Thälern, Dörfern, Hoch- und niedern Obrigkeit, erst neulich dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich zu Lehen aufgetragen und dato also recognoscirt, vormals aber als eigen besessen worden.

Im Jahre 1604. hatte das Erzherzogl. Oesterreichische Haus auf die Reichslehen der Herrschaft Geroldseck von K. M. eine Exspectativam erhalten, und 1620. dem damaligen Churfürsten zu Mainz

Schweickert von Cronenberg für sich und sein Geschlecht auf die Herrschaft Geroldseck, falls die von Geroldseck ohne Leibeserben mit Tode abgehen sollten, die Anwartschaft ertheilt.

Als nun im Jahr 1635. Jacob von Geroldseck der letzte seines Geschlechts, mit Hinterlassung einer einzigen an einen Grafen Friedrich zu Solms verehlichten Tochter verstarb, nahm das Erzherzogliche Haus Oesterreich von der ganzen Herrschaft Geroldseck, mithin auch von den 3 Voigteyen, Seelbach, Kubach, Schutterthal und dem Dorfe Reichenbach Besitz, die Gräfin Solms beschwerte sich zwar hierüber und sprach vorbesagte Stücke als Allodial an, sie fand aber damit aus der Ursach kein Gehör, weil der Lehensauftrag general sey, mithin die ganze Herrschaft Geroldseck begreife.

Ersagte Gräfin Solms vermählte sich hernach an den Marggrafen Friederich den Fünften zu Baden-Durlach, und setzte mit ihrem 1645. errichteten letzten Willen ihren Gemahl zum Erben ein. Als es nun zu den westphäl. Friedenstractaten kam, verlangte Baden-Durlach, daß der Restitution dieser Allodialstücke halber in dem Friedensinstrumento Vorsehung geschehen möchte. Es fiel aber der Friedensschluß dieses Punctes halber, nicht nach dem Badenschen Wunsche aus, sondern es hieß §. 27. Articul. V.:

> De Baronatu Hohengeroldensi conventum est, ut si Domina Principissa Badensis prætensa sua jura in dicto Baronatu documentis authenticis sufficienter probaverit, restitutio saltem post latam desuper sententiam fiat cum omni Causa omnique Jure, vigore documentorum competenti. Cognitio autem hæc finiatur a die publicatæ pacis intra *biennium*.

Baden-

Baden-Durlach wendete sich darauf bald an Oesterreich, bald an die Friedens-Executionscommission, bald an den schwäbischen Creyß, bald wiederum an das Erzherzogliche Haus; es wurde aber die Sache überall ab, und ad Judicem competentem verwiesen, oder wie die Friedens-Executionscommission sagte, an das Kammergericht *intra terminum fixatum*. Nach allen diesen Umwegen stellte endlich Baden-Durlach unter dem 13. Nov. 1669. seine Klage bey K. R. H. R. an, gründete solche darauf, daß er hæres ex testamento allodialis der Geroldseckischen Erbtochter sey: daß die 3 Voigteyen sammt dem halben Dorfe Reichenbach nicht mit zu den Lehen aufgetragen werden können, weil sie zur Zeit der Lehensauftragung noch in Baden-Durlachischen Händen und Eigenthume gewesen: und bath citra Cronenberg pro citatione, separatione der specificirten Allodialstücke von dem Lehen, und pro restitutione derselben cum causa.

Die gebethene Citation wurde auch den 22. Nov. 1669. erkannt; Cronenberg aber opponirte unter dem 20. April 1671. exceptionem actionis per biennium extinctæ und eventualiter exceptionem fori austregalis: gab auch darneben zu erkennen, daß die Sache eigentlich das Erzherzogliche Haus Oesterreich angehe, ohne dessen Verhaltungsbefehl er in der Sache überhaupt nichts thun könne, und ließ sich in causa principali gar nicht ein; über diese Exceptiones ist allein verfahren, die Sache beschlossen, und unter dem 17. Februar 1681. inrotulatio actorum decernirt worden.

Indessen hatte der damalige Churfürst von Trier, ein Freyherr von der Leyen, vor sich und sein Geschlecht auf die Reichs- und Oesterreichische Lehen der Herrschaft Geroldseck expectativam und 1673. auch eventualem investituram erhalten. Dieser kam nun ad Causam sub præs 25. Martii 1673. per litteras ad imperato-

rem interveniendo ein, stellte vor, daß ihn die Cronenbergische Sache als expectativarium mit angehe, dahero er alles was Cronenberg in hac Causa gethan und gehandelt habe, genehmigen wolle, und bath hierauf zu reflectiren. Es ergieng auch unter dem 24. May 1673. das K. Concluf.:

1) ad acta um seiner Zeit eingedenk zu seyn.
2) Communicetur ad notitiam, quo facto inrotulentur acta.

Seit der Zeit hat keiner der Theile pro die inrotulationis actorum angerufen, und ist also die Sache gänzlich liegen geblieben.

Im Jahr 1692. starben auch die Cronenberge aus: und weil die von der Leyen sich dadurch einschläfern liessen, daß die Cronenbergische Wittib sich vor schwanger ausgab, ergriff Baden-Durlach von den mehrgedachten Allodialstücken ohne Contradiction Besitz: zeigte solches unter dem 21. Jul. 1692. bey Kaiserl. Majestät an und bath ihn dabey zu manuteniren. Nunmehro kam auch unter dem 24. Jul. d. a. Caspar von der Leyen, producirte den Leopoldinischen Lehenbrief de 1673. und bath ihn zur Besitzergreifung zu autorisiren. Auf beedes aber erfolgte keine Resolution. Dahero stellte Baden-Durlach sub præs. 22. Sept. 1692. weiter vor: daß sein Recht auf die Allodialstücke klar sey, und er immer animum possidendi retinirt, auch nachdem durch Absterben der von Cronenberg possessio vacua geworden, er mit Fug den Besitz habe ergreifen können, und bath gegen die von der Leyen und adhærentes um eine Citationem ad videndum confirmari possessionem et manuteneri per edictum cum præfixione termini legalis.

So zeigte auch Baden-Durlach weiter an, daß er wegen Restitution der 3 Voigteyen von dem Erzherzoglich Oesterreichischen Hause mit Execution bedrohet

werde.

werde. Als aber endlich sub præs. 22. Jan. 1697. eine Geroldseckische Lehensrequisition de 1586. und die darauf erfolgten Recognitionsscheine producirt wurden, in welchen nur Brünsbach und Schimberg stünden, auch weiter auf die gebethene Citation insistirte, erfolgte unter dem 1. Februar 1697. folgendes K. Concl.

1) Communicetur dem von der Leyen sub termino 2 mens.

2) fiat Decretum in Freundschaft an die löbl. Oesterreichische Hofcanzley cum inclusione Exhibitorum. Aus den beiliegenden schriftlichen Einschlüssen hat eine löbl. Oesterreich. Hofcanzley des mehreren zu ersehen, was bey K. M. unserm allergnädigsten Herrn des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach, Hochfürstl Durchl. die Hohengeroldseckische Allodialgüter betreffend, angezeigt und dabey gebethen haben, sie bey ihrem diesfalls ergriffenen Besitz kräftigst zu schützen. Wie nun dabey befindlich, daß diese Sache bey K. R. H. R. schon hiebevor angebracht und ao. 1669. eine Citatio ad videndum separari feuda ab allodio erkannt worden, gestallt dann auch die beygelegte Reichs- und Oesterreichische Lehenbriefe mit sich bringen, was eigentlich Lehn und Eigenthum sey: Als hat man das Baden-Durlachische Anbringen dem von der Leyen sub T. 2 mens. communicirt, dieses alles aber einer löblichen Oesterreichischen Hofcanzley mit dem dienstfreundlichen Ersuchen hinüber geben wollen, daß sie bis zu fernerer der Sache Untersuchung auf Anrufen des von der Leyen nichts zu verordnen, sich gefallen lassen möge.

Dem ohnerachtet wurde Baden-Durlach armata manu ao. 1697. exmittirt, dieses unter dem 7. Nov.

d. a. bey K. R. H. R. von Baden-Durlach angezeigt, und um eine Verordnung gebethen, wodurch Herr Marggraf in das ihm zustehende Eigenthum restituirt, der von der Leyen aber, dafern er etwas zu suchen intendire, ad forum competens verwiesen werde. Zugleich wurde auf Manutention und auf Cautionem de non amplius turbando gebethen.

Darauf erfolgte unterm 7. Nov. 1697. das Concl.:

1) Fiat votum ad Imperatorem.

2) Communicentur et hæc exhibita dem von Leyen, mit Befehl seine Verantwortung sub T. 2 mens. darüber zu erstatten, und sonst keine Ursach zu geben, daß wegen seiner inhabenden Reichslehen andere Verordnung fürgenommen werden müsse, et moneatur der Baden-Durlachische Awlt. de insinuatione sowohl dieser als der vorigen Schriften halber künftig gebührend zu dociren.

In dem erstatteten voto wurde darauf angetragen zu Vorkommung und Abschneidung aller gefährlichen Nachfolge und daß die Stände nicht vorwenden könnten, als wann von K. M. Regierung selbst dergleichen sey vorgenommen worden, die Verordnung ergehen zu lassen, damit der Marggraf von Baden-Durlach in seinen Posseß restituiret und die weitere Verordnung in pto allodialitatis et feudalitatis erfolgen könne, dabey K. R. H. Rath Sorge tragen werde, damit K. M. Oesterreichisch. Lehen das geringste Präjudiz nicht zugezogen werden solle.

In Erzählung des Facti gab damaliger R. H. R. zu erkennen, daß aus den Lehenbriefen leichtlich zu ersehen sey, was Reichs- und Oesterreichische Lehn, und was Allodia wären, daß die Sache bey R. H. Rath seit 1669. hange, und die Regierung zu Inspruck nicht Judex seyn könne.

Die

Die Kaiserl. Resolution fiel aber dahin aus:

J. K. M. haben allergnädigst resolvirt, daß der R. H. R. mit der Oesterreichisch. Hofcanzley sich hierüber vernehmen, und beyde dahin sehen sollen, damit keinem Theile zu kurz geschehe.

Es ist aber weder diese Vernehmung, welche ohnehin vielen Schwierigkeiten unterworfen gewesen seyn würde, noch die beyhische Vernehmlassung und geforderte Verantwortung erfolgt, noch hat Baden-Durlach weiter angerufen. Das einige was von 1697. bis hieher sub hoc rubro eingekommen, ist ein Vorschreiben des schwäbisches Creyßes de pr. 7. Jan. 1698. worinnen der Creyß den Grund der Sache darauf setzte:

1) Daß die Causæ, so inter status Imperii am Kaiserl. und Reichs-Cammergerichte oder am R. H. R. anhängig, weder immediate, an K. M. noch an die Oesterreichisch. Canzleyen, und Judicio secundum leges Imperii nicht avocirt, auch die Continentia Causarum in solchen Fällen nicht getrennt werden könne.

2) Daß Oesterreich bey dem westphäl. Frieden schon als Pars und nicht als Judex considerirt worden, wie auch in designatione restituendorum de 1650. das rubrum auf Oesterreich laute.

3) Klaren Rechtens sey, daß lite pendente niemand von seinem Besitze zu verdringen sey, und dergleichen de facto geschehene Attentata cassiret werden müßten.

4) Hier noch besonders dem Creyßausschreibamte in seine Befugnis zu exequiren, ein Eintrag geschehen. Dahero der Creyß ohne in die merita Causæ einzugehen, darauf antrug, die

Sache wiederum brevi manu zu redreſſiren, und Herren Marggrafen zu Baden-Durlach wiederum in den Stand, wie ſolcher vor der Dejection geweſen, zu ſetzen: oder mit Reſtitution die Sache zur Güte einzuleiten, oder dafern die Reſtitution einen Anſtand finden ſollte, dieſe 3 Voigteyen ſammt dem halben Antheil an Reichenbach ſequeſtriren zu laſſen, welches durch den Creyß geſchehen mögte.

Von dieſer Zeit an iſt nun nichts weiter in der Sache geſchehen, noch ergangen, bis gegenwärtig Eingangs gemeldetermaaſen Herr Marggraf zu Baden-Durlach um citationem ad reaſſumendam litem und in contumaciam wegen der Reſtitution ſelbſt angeruffen, auch nunmehro de inſinuatione exhibitorum et concluſorum dociret hat.

Das ganze Fundament des Baden-Durlachiſchen Begehrens wird darauf geſetzt: daß die Allodialität dieſer oftgedachten Voigteyen klar, und daß der Streit mit den Cronenbergen von K. R. H. R. durch deren 1692. erfolgtes Ableben beendiget, mithin damals Poſſeſſio vacua geworden ſey: dahero auch Herr Marggraf, zumalen nemine contradicente den Beſitz habe ergreifen können. Endlich, daß er anno 1697. aus dem Beſitze geſetzet ſey, folglich ihm die entzogenen Stücke ſammt den fructibus reſtituirt werden müßten.

Votum.

Nachdem aber, Allergnädigſter Kaiſer und Herr, eben über den Punct: ob des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach in anno 1692. ergriffener Beſitz eine poſſeſſio manutenibilis ſey oder nicht, die Baden-Durlachiſche Exhibita per Concluſa de 1. Febr. und 7. Nov. 1697. dem von der Leyen communicirt worden, theils

theils sich darauf vernehmen zu lassen, theils wegen der angezeigten Entsetzung sich zu verantworten, von welcher Vernehmlassung und Verantwortung bis jetzo noch nichts eingekommen, von Baden-Durlach aber auch bis zum 11. Februar des jetztlaufenden Jahres nicht angerufen worden, einer Citationis ad reassumendam litem hingegen es nach Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes nicht bedarf, so kann gehorsamster R. H. R. das ganze Baden-Durlachische exhibitum anderst nicht als vor eine bloße accusationem lapsus termini ansehen: müßte dahero dem Processe nach die Documentationem insinuatorum exhibitorum et concluforum ad acta legen, und darauf dem Grafen von der Leyen ex officio sowohl zur Vernehmlassung, als auch zur Beybringung seiner Verantwortung einen weitern Terminum 2 mens. verstatten, unter der Commination, damit im widrigen nicht nöthig sey, den impetrantisch. petitis in contumaciam zu deferiren.

Die Intercessionales des schwäbischen Creyßes könnten ad acta gelegt werden.

In dieser Maase könnte den Rechten und dem Processe gemäß die Sache gefaßt werden; es ist aber voraus zu sehen, daß wenn des Grafen von der Leyen Vernehmlassung und Verantwortung ein gekommen seyn wird, das Baden-Durlachische Begehren wird abgeschlagen und auf weiteres Anrufen die ao 1671. beschlossene Hauptsache inrotulirt und vorgetragen werden müssen, indem ganz irrig von Baden-Durlach vorgespiegelt wird, als ob die Causæ citationis de 1669. durch das Absterben der Cronenberge beendiget seyn, maasen die Sache damals hauptsächlich das Erzherzogliche Haus Oesterreich und die 1673. intervenirende von der Leyen Betref, mithin der lis auch nach Ableben der von Cronenberg pendent geblieben, und Baden-Durlach also nicht zugestanden hat, pendente lite:

lite super petitorio sich in den Besitz zu schwingen und seinen Gegentheil contra Intentionem pacis Westph. mit dem petitorio zu beladen.

Womit unter Beyfügung des Entwurfes zu erlassenden Concluſi zu E. K. M. allerhöchsten Huld und Gnaden gehorsamster R. H. R. sich allersubmissest empfiehlt.

Concluſ. de 3. Nov. 1774.

Legitur nuper decretum votum humillimum ad Imperatorem quod approbatur.

Concluſ. eventuale.

1) Ponatur documentatio insinuatorum exhibitorum et Concluſor. Cæſ. de 2. Februar. et 7. Novr. 1697. ad acta.

2) Communicetur auch das neuerlich sub præſ. 11. Febr. a. c. eingekommene exhibitum dem Grafen von der Leyen et detur demselben, um sich sowohl auf die ihm communicirte sämmtliche exhibita vernehmen zu lassen, als auch zu Einbringung der ihm vormals ex officio abgeforderten Verantwortung ex officio T. 2 menſ. sub comminatione, damit in widrigen den petitis zu deferiren nicht nöthig sey.

3) Ponantur der ausschreibenden Herrn Fürsten des schwäbischen Creyßes Literæ humillimæ ad Imperatorem de præſ. 7. Jan. 1698. ad acta.

Placet.

Joseph.

Wie

Wie weit wirkt der Kaiserliche Hof auf deutsche Bischofswahlen?

und

wie weit gehen dabey seine Reservatrechte?

So genau auch Pabst Calixt und Kaiser Heinrich bey deutschen Bischofswahlen die Grenzlinie zwischen der geist- und weltlichen Macht zu ziehen suchten, daß fernerhin so leicht kein Streit über die Bestätigung und Belehnung des Gewählten zwischen beyden Paciscenten zu besorgen war; so viel freyes Feld schien doch jener Vertrag von 1122. dem kaiserlichen Hofe übrig zu lassen, — wenn es nun darauf ankam, die Rechte des obersten Schutz- und Schirmherrn über deutsche Stifter außer dem Verhältnisse zum päbstlichen Stuhle zu bestimmen.

Stand es da dem Kaiser frey, einen Candidaten von der Wahl ganz auszuschließen? — Konnte er verlangen, daß das Capitel auf einen zur Wahl empfohlenen Günstling vorzügliche, — schuldige Rücksicht nehme? — Und wenn denn das Capitel aus vaterländischem Eifer für die ungekränkte Erhaltung seiner Wahlfreyheit sich

den

den kaiserlichen Befehlen nicht fügen wollte, war da der Kaiser berechtigt, den Wahltag zu verlegen? — oder dem ihm zum Trotz erwählten Bischoffe die Belehnung zu versagen? —

Auf der andern Seite! —

Konnte das Capitel, um allem höhern Einfluß den Eingang zu versperren, noch vor Erscheinung des kaiserlichen Commissars zu einer Vorwahl schreiten? — Fragen, welche in den folgenden merkwürdigen Actenstücken bald ausführlich, bald im Vorbeygehen beantwortet werden.

Wahr bleibt es, die Abschickung eines Commissars [1]) ist nicht die einzige Befugniß des kaiser-

---

1) Hier und da ist sie sehr spät in den Gang gekommen, in Eichstädt zum Beyspiele.

Denn als der kaiserliche Hof im Jahr 1725. einen Wahlcommissarius dahin abschickte, äußerte das Capitel: „seines Wissens sey dies etwas unge„wöhnliches, und geschehe jetzt zum erstenmale.“

Doch erhellt aus den Acten, daß schon im Jahr 1697. der Graf von Lamberg und 1705. der Freyherr von Tastung in gleicher Absicht nach Eichstädt gesandt worden waren. Vermuthlich ist es auch bey der Coadjutorwahl 1715. geschehen.

Fulda ist also nicht das einzige Stift, bey dem die Gegenwart eines kaiserlichen Gesandten erst spät aufkam.

J. J.

kaiserlichen Hofes bey deutschen Bischofswahlen. Sie war ursprünglich nur Mittel zum Zwecke, — sollte

---

J. J. Mosers Staatsr. 3. Th. S. 299. Als etwas abweichendes von dem gewöhnlichen Verfahren bemerke ich noch, daß bey der Eichstädter Stuhlserledigung vom Jahr 1704. weder der Tod des Fürstbischoffs, noch der Wahltermin Kaiserlicher Majestät berichtet wurde. Im Jahr 1697. mag dieses wahrscheinlich gleichfalls unterblieben seyn. — Als demohngeachtet ein Kaiserlicher Gesandte im Jahr 1704. zu Eichstädt erschien, dieser auch nach vollbrachter Wahl wieder zurück gereist war, eröffnete man dem Kaiserlichen Hofe eben so wenig, daß der Gewählte (Domprobst von Leyen in Maynz) die Bischofsmütze ausgeschlagen hatte. Noch ehe aber die neue Wahl vor sich gieng, bekam der Gesandte davon durch die dritte Hand Nachricht, und kehrte wieder nach Eichstädt zurück.

Erst von dem Jahr 1725. an finde ich bey Eichstädtischen Wahlfällen eine ordentliche Bekanntmachung des Todesfalls und des Wahltermins an den Kaiserlichen Hof.

Was für ein scharfes Rescript im Jahr 1765. an das Lübecker Domcapitel wegen unterlassener Ansagung der Coadjutorwahl von 1756. ergangen, ist bekannt und in Mosers Reichsstaatshandbuche Th. 1. S. 315. zu finden.

Mit welcher Sorgfalt übrigens nicht der Wahlcommissarius ermahnt zu werden pflegt! —

sollte den Kaiser in die Lage setzen, Ruhe und Ordnung bey der Wahl zu handhaben, und die darüber

In einem gewissen Gutachten vom Jahr 1687. worinn dem Kaiser verschiedene Personen als Commissarien zur Wahl eines geistlichen Fürsten vorgeschlagen werden, heißt es:

„und ob zwar an deren sämmtlichen Capacität gar nicht zu zweifeln ist, so scheinen doch aus selbigen der Abt von **, der Graf ** und der Graf von ***, die besten und tauglichsten zu seyn, absonderlich aber für den erstern die mehresten rationes zu militiren; dann er neben seinen schönen Qualitäten und Studia einen treflichen modum agendi und praxin in publicis, auch die Präsumtion ex ante actis beym Churſächsischen und Brandenburgischen Hof für sich hat, — — — auch eines jovialischen und anmuthigen Humors ist, und das Werk durch einander zu bringen, eines in das andre zu schütten, denen obstaculis zu begegnen und die Gemüther auf eine artige Manier zu gewinnen weiß; — — — — 2do loco hat der Graf **, ob er zwar kein Weintrinker ist, durch welches Mittel oft in dergleichen Fällen, forderist selbiger Orten, wie man Nachricht hat, ein merkliches gerichtet werden kann, doch wissentlich an der erforderlichen Capacität, Integrität, oder Treu ganz keinen Mangel — — — — — — — — —

Eine gleiche Bewandniß hat es mit berührtem Grafen von *** welcher — — — — mit treflichen Studiis

darüber entstandenen Zwistigkeiten zu schlichten 2). Auch die Entscheidung einer zwiespältigen Wahl mit Rath und That des Metropolitans und seiner Suffraganen blieb dem Kaiser vorbehalten, wenn sich gleich in den ältesten und auch noch

in

Studiis begabt ist, auch reden und reiten kann, eine schöne Präsenz hat, u. s. w.

Der Abt mit jovialischem Humor wurde Wahlcommissarius.

2) In dem Creditiv an das Domcapitel zu Eichstädt vom Jahr 1725. heißt es:

„Als thun wir hierzu den — — — Grafen von „Wurmbrand — — — als unsern kaiserlichen „Commissarius hiermit abschicken, um vorge„dachte neue freye Bischoffswahl in Unserm „kaiserlichen Namen bestens befördern und „einrichten zu helfen, und Euch zu dem Ende „mit gutem Rathe an die Hand zu gehen, damit „ein solcher möge ordentlich gewählet werden, „welcher zuförderst zur höchsten Ehre Gottes, so „wohl der Kirchen, als dem Hochstift, und denen „von Römischem Kaiser und dem Reich zu Lehen „tragenden Landen, Leuten — — — ein würdi„ger und nützlicher Vorsteher und Regent, mithin „uns und dem Reich ein angenehmer deutschpa„triotischer Geist = Fürstlicher = Mitstand seye.“

In dem Creditive an die Domcapitulaturen aber:

in ganz neuern Zeiten der Pabst dieses Rechts angemaßt hat.[3])

Aber wie manches andere Vorrecht sahe man nicht in Wien schon als ausgemacht an, das nicht allein vor dem scharfen Blicke eines unbe-

---

„So habe ich, als römisch-kaiserlicher Oberschutz-„vogt der Christlichcatholischen Kirche, sonderlich „aller derer Stifter im Heil. römischen Reich und „deren zugehörigen Weltlichkeiten höchster Lehn-„herr und Richter, gnädigst gut gefunden, diese „Wahl mit Abschickung meines kaiserlichen Com-„missarii in kaiserlichen Gnaden zu beehren.“

Und in einem anderu kaiserlichen Rescripte, das bey demselben Wahlfalle auf die vom Capitel geschehene Notification erlassen wurde:

„Zu diesem Ende habt ihr die vollkommene freye „Wahl und Wir wollen selbige mit Abschickung „Unsers Kaiserlichen Commissarii zu Bezeugung „unserer für das reichsfürstliche Stift und Euch „hegende Kaiserliche besondere gnädigste Neigung „beehren, der euch allenfalls mit Rath und „Schutz von unsertwegen beystehen solle.“

3) Die Lütticher zwiespältige Bischofswahl vom Jahr 1763. welche gleich von Anfang an kaiserlicher Seits der päbstlichen Entscheidung überlassen wurde, hat den Ansprüchen des römischen Hofs das Siegel aufgedrückt.

Man vergleiche Pestel Erörterung des Entscheidungsrechts in zwiespältigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten, und J. J. Mosers kl. Schr. 1 Abh.

unbefangenen Staatsmannes verschwinden, sondern auch in der Waagschaale des Gleichgewichts zwischen Haupt und Gliedern von der Freyheit des Ganzen überwogen werden mußte!

Hatte der Kaiserliche Gesandte einmal zu Cölln den Cardinal Fürstenberg durch die Stimmenmehrheit verdrungen, so sollte dieses, was doch nur Negotiationskunst war, gleich Anerkennung, Wirkung der kaiserlichen Exclusive seyn, — und wenn ein andresmal der Wahlcandidat, den der kaiserliche Hof öffentlich und unter der Hand empfehlen ließ, den Bischofsstab aus Achtung für den obersten Schutzherrn, oder was wohl eher der Fall war, aus Eigennutz der Wahlherrn erhielt, — so nahm man es zu Wien ungnädig, wenn bald darauf ein anderes Hochstift den Günstling des kaiserlichen Hofes übergehen, und sich seiner Wahlfreyheit nach Gefallen bedienen wollte. Ja man schritt wohl auch zu gewaltsamen Maaßregeln, und vergaß dabey, daß sich in Leopolds und Carls des Sechsten Tagen wahrlich nicht mehr ausführen lasse, was dem Zeitalter Carls des Fünften und der beyden Ferdinande möglich gewesen wäre. Da ward denn freylich die Wahlfreyheit der deutschen Stifter nicht allein angetastet, — sondern auch zugleich das kaiserliche Ansehen mancher kränkenden Verunglimpfung ausgesetzt, und das Vertrauen einer

ganzen Fürstenbank vielleicht eben so geschwächt, als es Kaiser Joseph durch sein Diöcesansystem vermindert hatte.

Welcher deutsche Biedermann wird also nicht, auch wenn er zur Fahne des Kaiserlichen Hofes geschworen haben sollte, — und das mag er in unserm bunten Oberdeutschlande immer lieber thun, als sich zu Monzanbanos Fürsten halten, — dem Antrage des Reichshofraths lauten Beyfall zollen, „daß mit allen öffentlichen Recommendationen in „publicis rescriptis an sich zu halten wäre?“ — Schade nur, daß die kaiserlichen Exclusivprätensionen nicht nach gleichen Grundsätzen der Eintrachtserhaltung zwischen Haupt und Gliedern behandelt zu werden, und allmählich da wieder aufzuleben scheinen, wo überwiegende Gründe nicht gestatten, sich dem Willen des kaiserlichen Hofes entgegen zu setzen. 4)

Gelegenheit zu den eingerückten Actenstücken gab die Wirzburgische Bischofswahl vom Jahr 1724.

Mit

---

4) So ergieng in der Coadjutorwahl zu Burtscheid den 5. April 1785. folgendes merkwürdige Reichshofrathserkenntniß:

„Nachdem Kaiserliche Majestät — — — zu ersehen gehabt haben, gestalten die Abtissin wegen ihrer geschwächten Gesundheit und daher rühren-

den

Mit dem verstorbenen Fürsten aus dem Hause Schönborn war man am kaiserlichen Hofe so zufrieden gewesen, — man schien es überhaupt in

---

den mehrfältigen Hindernissen das geist- und weltliche Wesen bey diesem Stift, so wie es die unumgängliche Nothdurft erfordere, zu verwalten, sich nicht mehr in erklecklichem Stande befinde; als wird dieselbe nunmehr von künftiger Verwaltung des Weltlichen (jedoch mit Vor- und Beybehaltung ihrer abteilichen Würde) hiermit befreyt, und daher zugleich angewiesen, alsbald nach Verkündigung dieses, die Wahl einer Coadjutorin, zur Uebergebung und respve. Uebernehmung gedachter Verwaltung, wie auch mit dem Recht der Nachfolge in der Abtissinwürde, nach sonst gewöhnlicher Art und Weise zu veranstalten. Es soll aber für diesmal das Wahlprotocoll noch vor dessen Publication an Kais. Maj. allergehorsamst eingesendet, und die Capitularin von Plettenberg zu dieser Wahl, als welche davon *tam active*, *quam passive* (ihrer Ehre jedoch unbeschadet) hiermit ausgeschlossen wird, nicht zugelassen werden, worüber Kaiserl. Majestät sofort der allerunterthänigsten Befolgungsanzeige längstens in termino 2 mens. gewärtig seynd."

„Ferner, werden die wählende Capitularinnen mit Verwerfung auf vorstehendes membrum 2dum hujus concluſi alles Ernstes erinnert, bey dieser, so wie bey jeden künftigen Wahlen einzig

und

Wien mit dieser ganzen Bischoffsfamilie 5) so sehr seyn zu dürfen, — und Friedrich Carl Graf von Schönborn hatte als Reichsvicekanzler so manche Probe seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit dem kaiserlichen Hofe abgelegt, daß man nur ihm die Bischoffsmütze aufzusetzen, wünschen, nur ihm zu Liebe, ein Bruchstück jener Sonne spielen könnte, die 18 Jahre früher zu Münster für den Herzog von Lothringen so unglücklich gespielt worden war.

Aber kaum daß das kaiserliche Empfehlungsrescript in Wirzburg einlief, so schritt auch gleich das Domstift, ohne die Ankunft des Wahlcommissars, Grafen von Wurmbrandts abzuwarten, zu einer Vorwahl. Was hätte auch Hutten, für den die meisten Stimmen darinn ausfielen, von der Ankunft des kaiserlichen Gesandtens nicht zu fürch-

---

und allein den Inhalt ihres abzuschwörenden Wahleides vor Augen zu haben, und diesem gemäß nach ihrem besten Wissen und Gewissen die würdigste zu wählen; ꝛc. ꝛc.“

5) Joh. Phil. Franz Graf von Schönborn war Bischoff zu Wirzburg; — Damian Hugo Anton, Bischoff zu Speyer und Costnitz; — Franz Georg, Churfürst zu Trier, Bischoff zu Worms und Probst zu Ellwangen; — Friedrich Carl ward Bischoff zu Wirzburg und Bamberg — alle in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts.

fürchten gehabt, wenn er ihm nicht im Negociiren zuvorgekommen wäre. Um noch sicherer zu seyn, ließ sich Hutten das Jawort von jedem Domherrn schriftlich geben.

So fand freilich Wurmbrandt die Schranken verschlossen, und es schien unmöglich zu seyn, den Schönbornischen Gegnern den Rang abzugewinnen. Denn von dem einmal gegebenen Ehrenworte abzugehen, würde jeden Bundbrüchigen in den Augen der andern ehrloß gemacht haben.

Nur ein Gegenmittel bleibt dem Anscheine nach übrig. Allein wie unwirksam es seyn mußte, war doch so schwer nicht vorauszusehen!

„Der Kaiser sollte die Capitularen ihres Versprechens loszählen, alles geschehene nichtig erklären, und so einen jeden wieder in die Lage eines freyen Stimmrechts versetzen.“

So dachte Wurmbrand — und eiligst schickte er seinen Vorschlag an Hof ein, den die kaiserliche Genehmigung mit einer dem ganzen Stifte unbegreiflichen Geschwindigkeit zurück begleitete.

Der Kaiser sprach los von allen Versprechungen und drang auf eine canonische Wahl, aber Wurmbrand erhielt immer nur die alten Versicherungen: „solche Vorwahlen seyen gebräuchlich und man werde einen Bischof wählen, welcher dem Stifte nützlich und Ihro Kaiserlichen Maje-

stät angenehm seyn könnte," und Hutten erklärte: „21 Stimmen wären auf seiner Seite, aber keine davon koste ihn das mindeste, keine sey also gebunden, daß ihr nicht das freye Wahlrecht verbleibe."

Schon hatte der kaiserliche Commissarius sein Creditiv zurück begehrt, und wieder in Empfang genommen, — aber auch dieser letzte Streich schlug fehl. Noch an demselben Tage ließ es Wurmbrand dem Capitel wieder einhändigen, und die förmliche Wahl vor sich gehen.

Hutten trug den Sieg davon, und Schönborn, der seit zwanzig Jahren in des Kaisers und Reichs Diensten mit Ehren gestanden war, dessen Eifer die Unterpfalz so viel von ihrer Bekehrung zu verdanken hatte, wurde erst ein Jahrzehend später der Hirtenstab zu Theil.

So viel Werth auch die folgenden Verhandlungen haben, so wandert er doch vielleicht bald in das Gebiet des Alterthums über, wenn nicht die geistlichen Reichslande der Catastrophe, die ihnen Frankreichs Beyspiel und der alles niederreissende Strom gewisser aufkeimender Volksgrundsätze drohen, durch Eintracht, Tugend und Klugheit ihrer Beherrscher und das kältere Blut ihrer Bewohner entgehen.

XI. Schluß-

XI.

Schlußrelation

des Kaiserlichen Commissars

Grafen von Wurmbrandts

über

die im Jahre 1724. zu Wirzburg vorgenommene Bischoffswahl.

Allerdurchlauchtigster,

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr ꝛc.

Als nach beschehener Wahl zu Wirzburg ich mich wieder bey Euer Kaiserl. Majestät Füßen allerunterthänigst eingefunden, und nach mündlich erstatteter allergehorsamster Relation, die allergnädigste Erlaubniß erlanget, über ein und anderes, worinnen das Domcapitul zu Wirzburg den Euer Kaiserl. Majestät schuldigen als unterthänigsten Respect auſſer Augen gesetzt, und Dero Kaiserl. Obersten Schutz- und Schirmherrenamt in verschiedenen Wegen zu nahe getretten, mittelst schriftlicher umständlicher Relation Kraft obhabenden schweren Pflichten die Vorstellung zu thun; so will zu Beybehaltung guter Ordnung, allerdings vonnöthen seyn, selbe in nachfolgende Anmerkungssätze einzutheilen; und zwar

Imo

Daß diese letzte Bischöfliche Wahl unerwartet Euer K. Majestät Commissarii gleich nach eingelangtem K. Rescript de dato 2ten Sept. den 8ten ejusdem und also 3 Wochen ante præfixum terminum des 2ten Octobris vorgenommen worden.

IIdo

Daß die meisten Capitulares daselbst unter erstbesagtem 8ten 7bris mittelst ausgestellten schriftlichen Versicherungen unter Cavaliersparole mit dem Domdechant von Hutten sich verbunden haben.

IIItio

Daß auf die Kaiserl. Recommendation von Seiten des Domcapituls die allergehorsamste Reflexion nicht gemacht, weniger eine Ursache, warum man den Recommendatum Cæsareum präterirt, angezeigt worden.

Belangend nun den ersten Punct.

Daß diese letztere Bischöfl. Wirzburgische Wahl unerwartet Euer Kaiserl. Majestät Commissarii gleich nach eingelangtem Kaiserl. Rescript d. d. 2. Sept. den 8ten ejusdem und also 3 Wochen ante præfixum terminum des 2ten Octobris, vorgenommen worden.

So kann derselbige behörig nicht untersucht, weniger der Capitularische Wirzburgische Unfug vorgestellt, am allerwenigsten aber ein Consummatum judicium hierüber gefällt werden, wann nicht vorhero aus denen Grundgesetzen des heil. Röm. Reichs, und dem uralten löbl. Herkommen mit wenigem vorgestellt wird:

1) Daß Euer Kaiserl. Majestät der oberste Schutz- und Schirmherr aller Stifter und Kirchen im heil. Reich sind.

2) Worin-

2) Worinnen dieses allerhöchste Amt eigentlich bestehe.

Es hat aber sothanes allerhöchstes Kaiserl. Amt seine Befestigung in denen Grundgesetzen des Reichs erlangt, Kraft welcher Euer K. Majestät in des heil. Reichs Abschieden und Dero Kais. Wahlcapitulation vielfältig der hohe Beynahmen des obersten Haupts und Vogts der Christenheit, auch Schutz- und Schirmherrns der christlichen Kirchen zugelegt wird.

Gleichwie nun dieses Jus advocatiæ universalis in Imperio E. K. M. virtute supremi muneris Imperatorii et vi Majestatis et Jurisdictionis universalis in Imperio einzig und allein zugestehet, allermaasen dieses ein von allen Religionsverwandten im Reich der Kaiserl. Majestät beygelegtes prærogativ ist, quod Imperator vi potestatis Imperatoriæ, et Jurisdictionis hanc advocatiam in Imperio pleniſſime exerceat, per singulos actus, qui unquam a Majestate profecti sunt, et ab antecessoribus Imperii legitime exerceri potuerunt.

Slevogt. de suprema advocatia Imperatoris Ecclesiastica.

Als bestehen auch die diesem höchsten Amt anhängige Gerechtsame in genere nicht allein in defensione Ecclesiæ gegen innerliche, oder auswärtige offenbare Gewalt, sondern auch daß nichts Schädliches daselbst eingeführt werde, so dem alten löblichen Herkommen zuwider laufe, und wodurch das geist- und weltliche Regiment in Zerrüttung, Gefahr und Schaden gesetzt werden könnte.

Wie nun diese höchste Obsorge E. K. M. als rechtem Vogt, Schutz- und Schirmherrn der christlichen Kirchen im ganzen römischen Reich zukommt, wie E. K. M. glorwürdigste Vorfahren am Kaiserlichen

Thron

Thron Kaiser Maximilianus, Carolus Vtus und Ferdinandus Imus vor gesammten Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichstägen in hieben gesetzten Abschieden selbst erkannt haben:

Reichsabschied de ao. 1512. §. 4. R. A. de ao. 1518. §. 1. de ao. 1529. §. 1. de ao. 1530. §. 9. de ao. 15. Zu Regenspurg ꝛc. ꝛc. 19. de ao. 1548. §. 6.

Als stehen E. K. M. kraft obersten Vogteilichkeit, absonderlich auch bey denen bischöflichen Wahlen im Reich ansehnliche Vorrechte zu, welche, indem sie mit der gemeinen Wohlfahrt sehr genau verknüpfet seyn, eine hauptsächliche Beobachtung wohl meritiren.

Ich finde aber ganz überflüssig zu seyn, alle diejenige Gerechtsame, welche in denen geistlichen Wahlnegotiis E. K. Majestät virture supremæ advocatiæ Ecclesiasticæ zukommen, anjetzo allergehorsamst anzuführen, sondern melde allein in tiefester Unterthänigkeit von denenjenigen, welche bey dieser letzteren Wirzburgischen Wahl in nothwendige Consideration allerdings zu bringen stehen, als da sind:

1mo daß ein jegliches Domcapitul schuldig und verbunden ist, E. K. M. den Todesfall ihres gewesenen Bischofs, und den angesetzten Termin zur neuen Wahl allerunterthänigst zu benachrichten, damit Allerhöchstdieselbe nach Dero erleuchtesten Ermessen einen K. Commissarium in Zeiten ad locum electionis absenden können.

2do Daß E. K. Majestät die bey einer Wahl vorkommende unverantwortliche Misbräuche und Illegalitäten abzustellen, guten Fug und Macht habe. 1)

3tio

1) So lange diese Misbräuche nicht in Gewaltthätigkeiten übergehen, hat sich der kaiserliche Hof ihrer Ab=

3tio Daß durch E. K. Maj. höchste Authorität die Bischöfl. Wahl dahin geleitet werden müsse, damit keine solche Person erwählet werde, welche E. K. Majestät und dem Reich schädlich, oder aus triftigen Ursachen misfällig seyn könne [2]).

4to Daß E. K. Majestät nach unzehligen in älteren und neueren Zeiten vorgekommenen Exemplen berechtiget, eine tüchtige Person, in welche Sie ein allergnädigstes Vertrauen setzen, dem wählenden Domcapitul bestermaasen nicht allein zu recommandiren, sondern auch, daß der schuldigste allerhöchste Respect gegen E. K. Majestät allerdings erfordern wolle, daß ein zeitl. Domcapitul in seinem gehorsamsten Antwortschreiben auf E. K. Majestät erlassenes Kaiserl. Rescript an dasselbe mit geziemender Bescheidenheit anzeige, oder wenigstens dem K. Commissario mündlich eröffne, wovon selbiges auf den Commendatum cæsareum in der

---

Abstellung als einer geistlichen Sache zum Besten des päbstlichen Stuhls begeben. Man vergleiche J. J. Mosers kleine Schriften Abh. 1.

2) Ob der Wahlcandidat eine dem Reich schädliche Person sey, bleibt der Beurtheilung des Capitels ganz allein überlassen. Erst alsdann treten die Cognitionsbefuguisse Kaisers und Reichs ein, wenn sich ein geistlicher Reichsstand wirklich etwas gegen die Pflichten, welche er dem allerhöchsten Oberhaupte und seinen Reichsmitständen schuldig ist, zu schulden kommen läßt. Zur Erläuterung dient die Churcöllnische Achtserklärung von 1706.

So ist auch die Entfernung eines dem kaiserlichen Hause mißfälligen Subjects nur bloße Convenienz und Negotiationskunst.

der beschehenen Wahl keine Reflexion machen könne, noch wolle [3]).

Und dieses ist es, allergnädigster Kaiser und Herr, was nebst andern Dingen bey vorfallenden Bischöfl. Wahlen von E. K. Majestät theils immediate theils mediate durch den K. Commissarium besorgt werden muß. Um nun nach diesen vorausgesetzten verhoffentlich unwidersprechlichen Lehrsätzen auf die letzte Wirzburgische Bischöfliche Wahl zu kommen, so haben E. K. Majestät Ihres Allerhöchsten Orts dabey alles dasjenige auf das genaueste zu beobachten allergnädigst geruhet, was Dero Kaiserl. Obristes Schutz- und Schirmherrnamt hierinfalls erfordert hat.

Immaasen Allerhöchstdieselbe, gleich nach der von dem Domcapitel daselbst über den Todesfall des letztverstorbenen Herrn Bischoffens und auf den 2ten Octobris angesetzten neuen Wahl ertheilten allerunterthänigsten Nachricht, in der Beylage A. sub A. d. d. 2ten 7bris an dasselbe unter anderen rescribirt:

1) Daß E. K. M. mit dem auf dem 2ten 8bris angesetzten Wahltag gnädigst zufrieden.

2) Denselben mit Ihrem K. Commissario zu beschikken entschlossen wären. Es seye

3) E. K. Majestät allergnädigst bekannt, daß in dem Domcapitel sich viele ansehnliche, fromme, tapfere, vernünftige, wohlgesinnte und tüchtige Subjecta zu dieser Wahl befindeten, dergestalt, daß auf welchen auch die Wahl ausfallen mögte, E. Kaiserl. Majestät sich eines nicht unangenehmen Ausschlags versichert hielten, derents-

---

3) Auch dies kann der Kaiser nicht als ein Zwangsrecht verlangen.

derentwegen auch besagtem Domcapitul die vollkommen, ganz freye Wahl gnädigst gerne überliessen. Es würde aber

4) Allerhöchstderoselben zu sonderbarem gnädigsten Gefallen gereichen, wofern durch göttliche Schickung es sich fügen sollte, daß besagte Wahl vor anderen auf Dero geheimen Rath und Reichsvicekanzlern Grafen von Schönborn, ihren Mitcapitularen in Ansehung dessen rühmlichen Talenten, und E. K. Majestät und Dero glorwürdigsten Vorfahrern, auch dem Stift Wirzburg selbst in viele Wege treu- und ersprießlich geleisteter Diensten ausfallen möchte: und würden E. K. Majestät die auf denselben machende Absicht mit besonderm gnädigsten Dank aufnehmen — und erkennen.

Ungeachtet nun dieses Kaiserl. Rescript E. K. Majestät allermildeste Gemüthsmeynung genugsam zu Tage geleget, wie Sie nemlich dem Domcapitul ihre vollkommene ganz freye Wahl gnädigst gerne gönnten, auch nicht zweifelten, daß in ihrem Grenio viele zu der Bischöfl. Dignität tüchtige Subjecta sich finden würden, daß Allerhöchstdieselbe auch Ihren geheimen Rath und Reichsvicecanzler allein recommandiret haben wollten; gleichwie in similibus terminis viele Recommendationes an andere Domcapitula, und noch ohnlängst an das Bambergische bey sich ergebender Gelegenheit erlassen worden: so ist doch so gar keine unterthänigste Danknehmigkeit von Seiten derer meisten Capitularen hierüber zu verspüren gewesen, daß sie vielmehr, als besagtes Kaiserl. Rescript den 7ten Januar insinuiret worden, noch selbigen und folgende Tage zusammen gelaufen, und ihre Stimmen dem Domdechant von Hutten beygelegt, auch sich mit ihme mittelst schriftlich zugestellten Versicherungen auf das

kräf-

kräftigste verbunden. Welches Unternehmen auch gleich darauf in der Stadt nicht allein bekannt worden, sondern im ganzen Reiche erschollen ist, und weilen diese präcipitirte Wahl am Festtage Mariägeburt, als den 8ten September vorgenommen worden, so ist zu Wirzburg hierüber nachfolgendes von mir bereits in der zweyten allerunterthänigsten Relation eingeschicktes Distichon:

Vox Populi, vox ipsa Dei est, sit Episcopus Hutten,
Plurima vota cui nata Maria dedit.

zum Vorschein kommen.

Was aber hiedurch E. K. Majestät allerhöchsten Gerechtsamen vor ein empfindlicher Eintrag geschehen, und was großer Nachtheil hieraus bey anderen Wahlen wachsen würde, wann dergleichen unverantwortlicher Vorgang ganz ungeahndet gelassen werden sollte, ist aus nachfolgenden Ursachen meines allerwenigsten Davorhaltens unwidersprechlich abzunehmen, dann werden

1mo die Bischöflichen Wahlen anticipato und vor dem ausgeschriebenen Termin, vorgenommen, so geschieht in sothanem angesetzten Termin keineswegs eine Wahl mehr, sondern nur die declaratio antecedenter jam factæ electionis, welches gegen alle geist- und weltliche Rechte streitet; auch eine offenbare Nullität mit sich führet: es ist auch

2do ganz vergebens, und ohne einzige Wirkung, daß bey dergleichen vorwaltenden Umständen E. K. Majestät der Wahltag notificirt wird, wann es in eines Domcapituls Belieben stehen solle, selbigen willkührlich verändern, oder anticipiren zu können; nicht weniger

3tio scheinet

3tio scheinet es bey solchergestalt sich begebenden voreiligen Election ganz überflüssig zu seyn, daß E. K. Majestät Dero K. Commissarium re jam antea inter eligendum et capitulum transacta abzuschicken geruhen, allermaasen ich bey meiner Ankunft in Wirzburg, ungeachtet dieselbe 14 Tage vor dem bestimmten Wahltage geschehen, in keinen Dingen mehr (wie meine erste allergehorsamste Relation mit mehrerem ausgewiesen), rem salvam et integram gefunden, indem bereits viele Tage vorher major pars Capituli mit dem Domdechant von Hutten convenirt und vereinigt war, daß ich also ausser allem Stand mich befunden, E. K. Majestät allermildest aufgegebene Befehle zu vollziehen. Dieser schädliche Eingang

4to würde auch, wenn er ungeahndet bleiben sollte, von sothanem üblen Effect seyn, daß künftig ein neo-electus E. K. Majestät keine Obligation gegen erlangter Bischöfl. Dignität zu tragen Ursach hätte, (welches doch viele hochwichtige rationes politicæ erforderen) weilen er ohne E. K. Majestät allergnädigste Concurrenz noch vor Ankunft Dero K. Commissarii durch die geworbene mehrere Stimmen, der unfehlbaren Wahl versichert gewesen; gleichwie dieses gegenwärtiger Wirzburgischer Casus sonnenklar zu Tage legt. Hierzu kommt noch,

5to wie bereits oben die allerunterthänigste Anzeige geschehen, daß E. K. Majestät tragenden allerhöchsten K. Amts wegen, mithin tam ex suprema rectoria, quam advocatiæ potestate wohl befugt seyn, auch Recht und Macht

haben, einem solchen eligendo die exclusivam zu geben, welches Person E. K. Majestät und dem Reich schädlich, oder aus triftigen Ursachen mißbeliebig seyn könnte.

Gleichwie nun diese Thesis seinen unbezweifleten Grund in ipsis legibus Imperii fundamentalibus findet [4], also zeugen auch die vielfältigen a tot seculis vorgekommene exempla, daß die glorwürdigste Röm. Kaisere E. K. Majestät preiswürdigste Vorfahren am Reich bey allen sich ergebenden Fällen, sothanes hohes Vorrecht ausgeübt haben [5]. Wie dann insonderheit merkwürdig, was ao. 1688. bey der Churcöllnischen Wahl hierinfalls vorgegangen [6].

Dem bekannten Cardinal und Decano Archi-Capituli Colonienfis, Fürsten von Fürstenberg, weilen er der französischen Parthey zugethan war, ungeachtet der vorher zu seinem Favor bereits ausgefallenen Coadjutorialwahl wurde dazumahl von E. K. M. in Gott allerseligst ruhenden Herrn Vaters, Kaisers Leopold Maje-

---

4) In welchem Reichsgrundgesetze ist etwas davon enthalten?

5) Die deutsche Geschichte hat nur ein oder zwey Beyspiele aufzuweisen, — und doch sollen es die Röm. Kaiser nach den Versicherungen des Herrn Gesandten in allen Fällen ausgeübt haben? —

6) Der Cardinal Fürst von Fürstenberg hatte die Stimmenmehrheit im Capitel gegen sich. Diese und nicht die Kaiserliche Exclusive schloß ihn vom Hirtenstabe aus. Der mindere Theil des Domstifts verwahrte sich ausdrücklich gegen jene exclusiva, — und auch zu Münster sahe man 1705. den Ausschluß des Bischoffs von Paderborn als einen unerhörten Schritt an; — seitdem hat der Kaiserliche Hof alle Behauptungen eines Ausschlußrechts bey Stiftern von einiger Bedeutung sorgfältig vermieden.

Majestät glorwürdigster Gedächtniß eine öffentliche Exclusiva gegeben, wie die bey E. K. Majestät Reichshofcanzley vorhandenen Acta

Videant in actis des K. Commissarii Grafen von Kaunitz dem Cöllnischen Domcapitel mense Junio 1688. geschehene schriftliche Vorstellungen. Item Rescriptum Cæsareum an die Kaiserl. Commission zu Regenspurg sub dato 17. Junii 1688. imgleichen an das Domcapitul zu Cölln d. d. 20. Junii et 7. Octobris ejusdem anni.

und nachfolgende dem Domcapitel geschehene Vorstellungen ausweisen.

Es hätte Capitulum auf die Person des Cardinals von Fürstenberg keine Reflexion zu machen, indem bey denen geistlichen Stiften in Teutschland, die zeitliche Jurisdiction an die Regalien gebunden seye; und daß dannenhero Capitulis keine allerdings illimitirte Freyheit zu wählen gebühre, sondern dieselbe in soweit eingeschränket seye, daß sie von dem gemeinsamen Interesse des Reichs nicht abweichen dörfe. Es mögte also Capitulum Colonense und zwar NB. durch geheime Stimmen und schriftlich die Wahl auf eine solche Person dirigiren, bey welcher Ihro K. Majestät kein Bedenken haben könnten, die Investitur zu ertheilen, und die Churfürstliche Regierung anzuvertrauen.

So gewiß es nun ist, daß E. K. Majestät die Exclusivam einem oder anderen geben, auch hiezu die Gemüther der Eligentium, wann sie in Zeiten die erforderliche Information erlangen, öfters ohne sondere Mühe disponirt werden können; so schwehr fällt es im Gegentheil, wann vor Ankunft E. K. Majestät

Commissarii die Verbündniß mit einem Subjecto bereits gemacht, und festgestellet ist; wie solches vorangezogenes Cöllnisches Wahlnegotium ausgewiesen, da die vota Majora, welche vor Ankunft des Kaiserl. Commissarii mit dem Cardinal von Fürstenberg sich eingelassen hatten, nicht zu bewegen waren, von demselben abzugehen.

Deffters geschiehet es aber auch,

6to Daß E. K. Majestät aus höchstwichtigen Ursachen ein billiges Bedenken tragen, publicas Exclusivas zu ertheilen, sondern wollen ein- oder anderes Subjectum in aller Stille, und sine strepitu removirt wissen. Zu welchem Ende Sie Dero K. Commissarium dahin instruiren, um denen Capitularibus ihre allergerechteste K. Intention ingeheim zu eröffnen, um die bevorstehende Wahl von einem unbeliebten Subjecto abzuwenden. Dieses aber kann keinesweges bewerkstelliget werden, wann denen Capiteln ungeachtet des angesetzten Wahltermins frey bleiben sollte, vorhero mit einem Subjecto schlüssig zu werden, und den Kais. Commissarium nicht zu erwarten. Endlich und

7mo Wann dieses denen Demcapituln bevorstehen sollte, non exspectato Termino Electionis præfixo et Commissario Cæsareo circa Subjectum eligendum sich zu vereinbaren und mit selbigem zu conveniren, so würden endlich Capitula sich zu absoluten Herren der Stifter machen, welches E. K. M. salvo Imperii systemate, nimmermehr verhängen können.

Bey so gestalten Umständen ergiebt sich klärlich, daß es E. K. Majestät zu unausbleiblicher höchsten Präjudiz gereichen würde, wann sich Capitula (wie

in

in gegenwärtiger Wahlsache das Wirzburgische vorgenommen) unterstehen dörfen, vor Einlangung E. K. Majestät Commissarii et ante Terminum electionis præfixum mit einem Subjecto sich zu vereinbaren, und das ganze Wahlnegotium auszumachen.

Es erfodert aber nunmehro die vorgesetzte Ordnung, bey dem

Zweyten Anmerkungssatze:

Daß die meisten Capitulares zu Wirzburg am 8ten Septembris mittelst ausgestellten schriftlichen Versicherungen unter Cavaliersparole mit dem Domdechant von Hutten sich verbunden haben, E. K. Majestät allerunterthänigst vorzustellen:

1mo Wie der Vorgang mit diesen dem Domdechant von Hutten zugestellten schriftlichen Verbindlichkeiten beschaffen gewesen?

2do Daß dergleichen Verbindlichkeiten in denen geistlichen Rechten und denen Concordatis sedis apostolicæ cum Natione germanica scharf verboten.

3tio Daß selbige auch zu höchstem Nachtheil E. K. Majestät Authorität, und der supremæ advocatiæ Ecclesiasticæ gereichen, einfolglich nicht ungeahndet gelassen werden können.

So viel nun den ersten Punct anbetrift, so ruhet E. K. Majestät sonder Zweifel noch in unentfallenem allergnädigsten Angedenken, was ich gleich den ersten Tag nach meiner Ankunft in Wirzburg, als den 20ten 7bris allergehorsamst berichtet, wie ich nemlich das Wahlwerk dergestalt beschaffen angetroffen, daß, so bald E. K. Majestät allergnädigstes Rescript vom 2ten 7bris an das Domcapitul zu Wirzburg den 7ten ejusdem eingelanget, und die Capitulares daraus ersehen,

daß E. K. Majestät mit Dero allerhöchsten Kaiserl. Recommendation Dero geheimen Kaiserl. Rath und Reichsvicekanzlern begnadiget, die mehresten von ihnen noch selbigen Tags und den folgenden 8ten 7bris zusammengetreten, dem Domdechant von Hutten ihre Stimmen gegeben, auch sich mit ihme durch zugestellte schriftliche Versicherungen unter Cavaliersparole hierzu noch weiters verbunden, wie dann einer dieser
/B. schriftlichen Assecurationen hiebey Sub B. mitfolget, alles und jedes zu dem Ende, damit E. K. M. allergnädigste Recommendation ohne einzigen Effect bleiben mögte.

Nachdem aber durch solche zu Schulden gekommene Particularconventiones und sub nobili fide ausgestellte schriftliche Versicherungen wider die kundbare canonische Rechte, auf eine unverantwortliche Weise gehandelt worden; so haben auch E. K. Majestät dieses voreilige Verfahren in dem an mich durch eigenen Courier abgelassenen allergnädigsten Rescript vom 25ten 7bris (welches aber wegen weiter Entfernung nicht eher, als zwey Täge vor dem angesetzten Wahltermin eingelangt ist) allergerechtest mißbilliget, und mir allergnädigst anbefohlen, daß ich entweder (sunt verba formalia clementissimi Rescripti cæsarei) einem jeden Domcapitularen insbesondere, oder in versaumeltem Capitulo, die Unzulässigkeit dieser Verbindung declariren, und dabey zu erkennen geben sollte, wie empfindlich es E. K. Majestät seyn würde, daß man gleich nach abgelesenem Kaiserl. gnädigsten Antwortschreiben, wodurch ihrer freyen Wahl im mindesten nichts benommen worden, weder selbige in etwas zu beschränken, oder zu bekränken E. K. Majestät Will und Meynung gewesen, mithin auch vor Ankunft Dero K. Commissarii auf solche Voreiligkeit und Verbindung, als wodurch sie die Freyheit ihrer Stimmen vor dem

Scru-

Scrutinio oder Wahltag vergeben, und sich dessen selbst beraubt, verfallen, die Vorwahl extracapitulariter und ohne aller darzu gehörenden Capitularen Anwesenheit gemacht hätten. Sie möchten dahero sammt und sonders alles dieses wohl beherzigen, ihre verbothener: und unerlaubter Weise schriftlich von sich gestellte vota ohne Verzug zurücknehmen, und selbige wieder frey machen.

Immittelst aber, und weilen das Capitul zum Voraus, ehe das Kaiserl. letztere Rescript noch eingelanget, wohl abnehmen können, daß E. K. Majestät diesen illegalem procedendi modum nach Dero beywohnenden höchsten Erleuchtung, und allergerechtesten Kaiserl. Gemüth nimmermehr gutheißen würden, so hat man durch einen Capitularen, den Baron Groß von Trockenau, Bambergischen Vicedomdechant in Kärnthen (indem man geglaubt, ich würde in diesen ein mehreres Vertrauen setzen) nach Ausweiß meines über alle mit jeglichem Domherren in negotio Electionis gehabte Unterredungen, errichteten Protocolls mir beybringen lassen:

Es wären dergleichen dem Prätendenten zugestellte Schedulæ assecurationis keineswegs contra sacros canones, sondern wären Sponsiones sacræ, de fururo Episcopo in Salutem Ecclesiæ eligendo. Wie sie dann auch zweyen Canonisten daselbst committirt haben sollen, eine Deduction hierüber aufzusetzen, um selbige an den päbstlichen Nuntium zu Kölln schicken zu können.

Als ich nun dem letztern allergnädigsten erhaltenen Kaiserl. Befehl zufolge, bey jedem Capitularen insbesondere die aufgetragene Vorstellung dahin gethan, daß E. K. Majestät ein höchstes Misfallen über ihre voreilig genommene Verbindlichkeit gleich nach eingelangtem Kaiserl. Rescript vom 2ten 7bris geschöpfet

hätten, und ich dahero meine Declaration von jeglichem begehrte, ob er sein dem Verlaut nach schriftlich gethanes Versprechen, zurückziehen, mithin sich hierdurch in Statum prioris et plenariæ libertatis setzen wolle; Wie denn hiermit E. K. Majestät alle mit dem Domdechant von Hutten genommene Verbindlichkeit ex plenitudine potestatis cæsareæ cassiret, und aufgehebt haben wollten: so seynd die mehresten ihrer gegebenen schrift- und mündlichen Versicherungen nicht in Abrede gewesen, jedoch dabey vorgegeben, daß diese Versicherungen sie im allergeringsten nicht bindeten, wie denn auch der Domdechant bekannt, daß auf seiner Seite 21 vota stünden; doch wäre keiner mit ihme solchergestalt verbunden, daß er nicht frey sein votum, wem er wolle, geben könnte. Im Gegentheil hat der Churpfälzische Oberkämmerer, und Wirzburgische Capitularis von Seckingen sich so weit verloffen, daß er vermuthet: es wäre zwar in denen Canonibus versehen, daß man seine Stimme erst in Scrutinio an dem Wahltag geben solle, allein man wäre von diesem bey denen Capituln abgegangen, und seye nunmehro überall recipiret, daß man vor der Wahl noch sich über eine Person vergleiche, und mit ihr convenirte, welches allhier auch geschehen; und könnte man mit Ehr und Reputation von seinem gegebenen Wort nicht wieder abweichen. Es wäre dieses übrigens eine geistliche Sache, und ad forum Ecclesiasticum gehörig. Das Domcapitul würde sich auch bey E. K. Majestät beschweren, daß man sie hierinfalls kränken wollte, womit auch alle andere Erz- und Domstifter causam communem machen würden, worauf ich ihm geantwortet, daß E. K. Majestät ex plenitudine potestatis cæsareæ einen jeden Capitularen von dergleichen unrechtmäßiger Verbindlichkeit absolviren könnten, welches sie sich von keinem Capitul im Reich in Zweifel ziehen lassen würden.

Wann

Wann nun dieses Capitulararische Würzburgische Unternehmen, so viel den

Zweyten Punct betrift, nach der Richtschnur der canonischen Rechten untersucht wird, so fließen hieraus ganz ungezweifelt solche offenbare Nullitäten, welche secundum dictam sacrorum canonum Dispositionem die vorgenommene Wahl gänzlich zernichten würden, dann in erstermeldten geistlichen Rechten

Cap. quia propter 42 P. de elect. et elect. potest.

seynd dreyerley modi vorgeschrieben, nach welchen die Electiones in Ecclesiis cathedralibus geschehen sollen, nimirum Scrutinii compromissi, vel inspirationis mit der ausdrücklichen commination, quod illi qui contra præscriptas formas eligere attentaverint, eligendi ea vice potestate priventur.

Nachdem aber die Wahl geschehen solle, und muß per vota Secreta

Diet. Cap. quia propter de elect. et elect. potest.

Also zwar, daß wann die vota ante electionem formalem kund gemacht werden, die Wahl ipso jure null und nichtig ist: so hat sich bey der letztern Bischofswohl zu Würzburg ergeben, daß die vota nach 3 Wochen ante diem formali Electioni præfixam auch durch einige Capitulares selbst kund gemacht worden, welchemnach unwidersprechlich folget, daß diese Wahl, si secundum canones et concordata sedis apostolicæ cum Natione germanica (welche gleichfalls die Wahlen ex præscripto Capituli, quia propter zu reguliren, anbefehlen,) judicandum null und nichtig seye; wie solches ein gelehrter Theologus E. K. M. in
/C. beykommender Deduction sub C. dargethan und erwiesen.

Belangend aber den Eligendum, ſo präſcribiren abermals die canones, quod conſenſus ab eligendo poſtulandus non ſit, neque ille conſentire debeat ante formatum et publicatum electionis decretum ſub poena nullitatis.

Cap. cum poſt. 46. X. de elect. et elect. poteſt.

Ratio canonis hujus eſt, ne eligendus incurrat in ſuſpicionem ambitionis, welche die geiſtliche Rechte auf das Höchſte deteſtiren.

Scilicet quando quis vel electionem importune et opportune affectat, quia ut elegantiſſime loquitur Sanctus Gregorius in diet. cap. in ſcripturis.

Sicut locus Regiminis deſiderantibus negandus eſt, ita fugientibus offerendus. Præpropera enim acceptatio animum præpoſterum indicare ſolet.

Soll nun vermög dieſer canoniſchen Verordnungen

1mo der Conſenſus ab eligendo ante factam formalem electionem nicht begehrt werden, iſt auch

2do demſelben nicht erlaubt, vorher in electionem faciendam zu conſentiren; werden auch

3tio alle Werbungen der Stimmen, und begehrte und erlangte mündlich und ſchriftliche Verſicherungen ſub poena nullitatis verbothen, ſo iſt dieſe Wirzburgiſche von dem Domdechant von Hutten erlangte Wahl omnibus hisce vitiis ganz ungezweifelt afficirt; allermaaſen er nicht allein mehr, als 3 Wochen vor dem präfigirten Wahltag, welches der 2te 8bris ſeyn ſollte, et quidem, wie gedacht, in feſto Nativitatis B. Mariæ virginis, ſo den 8ten Septembris einfallet, in electionem conſentirt,

ſon-

sondern auch instantissimis precibus bey den meisten Capitularen die vota gesucht, auch sich mit denen mündlichen Versicherungen nicht begnügen lassen, sondern um desto sicherer der Wahl zu seyn, und die votantes noch mehrers und irrevocabiliter constringiren zu können, auch dieselben schriftlich zu haben verlanget, und von denen meisten Capitularen überkommen.

Dieses beweißt unter anderen der Vorgang mit dem Seniore Capituli dem von Faust, dann als selbiger auf inständiges Anhalten des Domdechants von Hutten ihme die mündliche Versicherung gegeben, und er sich nicht damit begnügen wollte, sondern dieselbe auch schriftlich zu haben verlanget, der von Faust ihn aber anfänglich mit dem gemeinen Sprichwort, daß ein Wort so viel gelte, als eine Schrift, abgewiesen, ließe er Domdechant gleichwohlen mit Bitten nicht ab, bis der von Faust sich bewegen ließe, die von besagtem Domdechant ihme selbst vorgelegte schriftliche Verbündnis zu unterschreiben. Wie sothanen Verlauf mit allen Umständen, der von Faust selbst hernachmals erzehlet.

Es lassen sich aber diese Sollicitationes votorum und verlangte schriftliche Assecurationen keineswegs mit oben ermeldter Excusation entschuldigen, als wann diese pacta, cum eligendo inita, Sponsiones sacræ wären, quæ ad bonum finem tenderent. Dann solchergestalt würde man auch alle Simonias sub prætextu promissionum sacrarum ad bonum finem, nimirum utiliratem Ecclesiæ tendentium beschönen können.

Quod tamen esset absurdum.

Da nun diese und dergleichen Wahlen manifesto nullitatis vitio laboriren, und nullo Jure justificirt wer-

werden können, so ist es überflüssig, hierüber ein mehreres auszuführen, sondern es will allein, so viel den

Dritten Punct betrift, die Nothwendigkeit erfoderen, E. K. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, daß diese Schedulæ obligatoriæ auch zu nicht geringem Nachtheil E. K. Majestät höchster Authorität, und der supremæ advocatiæ Ecclesiasticæ gereichen, einfolglich nicht sonder Ahndung gelassen werden können. 7)

Es ist aber bereits oben allerunterthänigst angeführet worden, worauf E. K. Majestät höchste Gerechtsame in electione Episcoporum et simul principum Imperii bestehen, und daß bey denen Wahlen nicht allein das Summum advocatiæ Cæsareæ Jus, sondern auch Suprema Rectoria potestas hauptsächlichen concurrire, kraft welcher E. K. Majestät nimmermehr zugeben können, daß durch allerhand unerlaubte Wege ein- oder anderes Bistum unterweilen einem solchen Subjecto zufalle, welches E. K. Majestät und dem Reich ex gravissimis rationibus politicis, statum et tranquillitatem Imperii vel maxime tangentibus nicht angenehm seyn möchte.

Gleichwie aber alle vorläufige Verbindlichkeiten mit dem Candidato eligendo in genere höchst präjudicirlich, so seynd es noch viel mehrers diese Schedulæ obligatoriæ et Stipulationes in scripturas redactæ, welche bey denen Ausstellern eine solche Impression machen, als ob E. K. M. dieselben ex plenitudine potestatis cæsareæ von dieser, solchergestalt eingegangenen

7) Als ein Jahr später vier Mitglieder des Eichstädter Capitels dem Prinzen Moritz von Sachsen ihr Votum ebenfalls schriftlich ertheilten, — da hatte doch der Kaiserliche Hof nichts dagegen einzuwenden? — Aber freylich wurde auch dieser dem Stifte vom Kaiser empfohlen, und nach Kräften unterstützt.

genen Verbindlichkeit hernachmals nicht loßsprechen könnte. Dannenhero mir ein Capitularis zu Wirzburg (welchen ich jederzeit nennen kann) ins Gesicht gesagt, daß wann einer aus ihnen seine gegebene schriftlich- und mündliche Versicherung zurückziehen wollte; er sein Lebtag bey dem Capitul vor infam passiren würde.

Dieses bestärkt auch dasjenige, was oben angeführtermaasen der Capitularis von Sickingen auf den in allerhöchstem Namen E. K. Majestät von mir gethanen Vortrag in Antwort herkommen lassen:

„Man könnte mit Ehr und Reputation von „einem gegebenen Wort nicht wieder abwei- „chen.“

Gleichsam als wann E. K. Majestät und die publica utilitas in solchem Fall der eingebildeten Ehre und Reputation eines Capitularis und hominis privati nachgesetzet werden müßten.

Welches Principium dann aus dieser Quelle herfließet, daß die meisten Capitulares ja wohl ganze Capitula, in dem irrigen Wahn sich befinden, als wären sie Erbherrn der Stifter [8]), könnten also willkührlich die Wahlen vornehmen, und, was dagegen gesagt würde, gereiche in præjudicium liberæ facultatis eligendi, mit Beyseitsetzung aller auf der Grundverfassung des Reichs beruhenden Reflexion, daß alle Weltlichkeiten, Regalien, Hochheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, und in specie bey dem Stift Wirzburg der Ducatus in Franconia von E. K. Majestät und dem Reich titulo feudali empfangen und getragen wird, E. K. Majestät auch durch keinen Schein des Rechtens verbunden werden können, einer unbeliebigen

8) In den neuesten Zeiten ist dieser Wahn den Domcapiteln so ziemlich benommen worden.

gen Person, welche zur Bischöflichen Würde erhoben worden, die fürstliche Würde und den derselben anklebenden Principatum zuzulegen.

Es ist solchemnach nichts übrig, als daß E. K. Majestät ich auch bey dem

Dritten Anmerkungssatz:

Daß auf die Kaiserl. Recommendation von Seiten des Domcapituls die allergeringste Reflexion nicht gemacht, weniger eine Ursache, warum man den Recommendatum Cæsareum præterirt, angezeiget worden.

die nothwendig zu wissenden Umstände annoch allerunterthänigst vortragen.

Dann ob es wohl allerdings des Domcapituls zu Wirzburg allerunterthänigste Schuldigkeit und der Respect gegen Euer K. Majestät allergnädigste Recommendation erfordert hätte, mir als Dero Kaiserl. Commissario mündlich oder allenfalls schriftlich E. K. Majestät allergehorsamst anzuzeigen, warum dasselbe auf die K. allermildeste Recommendation keine Reflexion gemacht: so ist es aber von dieser Anzeige so weit entfernet gewesen, daß man mich vielmehr mit den leeren Worten (worüber in capitulo vorhero conferirt, worden) abzuspeisen vermeinet: Man würde eine solche Person wählen, welche dem Stift nützlich und Ihro Kaiserl. Majestät angenehm seyn könnte. Des capituli Syndicus Papius hat auch in pleno capitulo gemeldet, dergleichen K. Recommendationes wären vor dem öfters übergeben, hierauf aber kein weiteres Absehen gemacht worden.

Ja der Domherr von Guttenberg hat sich soweit verlaufen, daß er in choro Ecclesiæ zu einigen seiner Mitbrüder gemeldet: Er habe es dem K. Gesandten gut gesagt, sein Gewissen wäre ihme lieber, als hundert K. Recommendationes.

Ob ich nun wohl auf meine Pflichten E. K. M. allerunterthänigst versicheren kann, daß dergleichen Worte bey der mir von ihm gegebenen Visite nicht vernommen, so ist doch diese von ihme Guttenberg hernachmals gethane Rede um so viel vermessener, als respectu Augmi. Recommendantis, dieses eine Beschuldigung seyn will, ob recommandirten E. K. Majestät solche Personen, worauf man mit gutem Gewissen keine Reflexion machen könnte, respectu Recommendati cæsarei aber eine nicht geringere Injuria, als wann auf den in E. K. M. actuali Ministerio stehenden geheimen Rath und Reichsvicekanzler mit gutem Gewissen in der Wahl nicht reflectirt werden könnte.

Daß aber die Kaiserl. Recommendationes nicht obenhin von denen Capitulis angesehen, oder gleich allen anderen von Fürsten und Ständen des Reichs ertheilten Vorschriften angenommen werden sollen, ist meines Bedünkens ausser Zweifel zu setzen, wann in Erwegung gezogen wird, daß jene von E. K. Majestät als des Reichs höchsten Oberhaupt und zugleich Supremo Ecclesiarum advocato erlanget werden. Es ist bereits zu Anfang dieser allergehorsamsten Relation vorgestellt worden, was dem K. Obristen Schutz- und Schirmherrnamt im heil. Reich sowohl in genere, als auch in specie bey denen Bischöflichen Wahlen vor höchst ansehnliche Vorrechte anklcben. Es ist auch ausser Zweifel, daß die Röm. Kaisere und Könige E. K. Majestät glorreichste Vorfahrere fast alle Bistümer im Reich und absonderlich auch das Bistum Wirzburg gestiftet, erhebt, verbessert, und bishero erhalten, auch daß alle Hochheiten, Regalien, weltliche Dignitäten, Recht- und Gerechtigkeiten von denen Röm. Kaiseren, und teutschen Königen, als von der alleinzigen Brunquelle aller Hochheiten und Würden

im

im Reich hergeflossen, E. K. Majestät allerwürdigste K. Person aber besitzet, mit höchstem Nachruhm eben diesen Kaiserl. Thron, welchen Dero Kaiserl. Vorfahrer und Fundatores sothaner Stifter bekleidet, einfolglich stehen Allerhöchstderoselben alle diejenigen Gerechtsamen zu, welcher die vorige Röm. Kaisere und Urheber dieser Stifter sich zu erfreuen gehabt. Gleichwie nun nicht zu glauben stehet, daß einiges Domcapitul sich so gar vergessen, und die Recommendation ihres annoch lebenden Fundatoris so gering schätzen würde, daß sie die Ursach, warum auf dessen Commendatum keine Reflexion gemacht worden, demselben anzuzeigen sich nicht sollte verbunden erachten: Als können E. K. Majestät, welche in locum primi fundatoris succedirt, und, wie gedacht, nicht weniger Jura, als der erste Erheber des Stifts haben, einen gleichmäßigen und unterthänigsten Respect und Erkänntnis mit allem Recht prätendiren 9).

Hierdurch wird auch Capitulis an ihrer freyen und nach denen Canonibus sacris et legibus Imperii eingerichteten Wahl das allergeringste nicht benommen. Immasen allhier keinesweges die Frage ist, ob der Recommendatus Cæsareus nothwendig eligirt werden müsse; sondern allein, ob der schuldigste Respect und höchste Verbindlichkeit gegen E. K. Majestät als dem Supremo advocato und Successore fundatoris nicht erfodere, die Causas præteritionis Cæsarei Recommendati gehorsamst mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Beedes

---

9) Mutantur tempora et nos mutamur in illis heißt es auch hier. Der Calixtinische Vertrag, — die Wiener Concordaten — und das allmächtige Herkommen haben der Kaiserl. Hoheit seit den Stiftungszeiten nicht wenig entzogen.

Beedes kann ganz wohl und salvo Jure tam cæsaris quam capituli beysammen bestehen, also zwar, daß

1mo Capitulum demjenigen, welchen sie nach ihrem Gewissen vor tüchtig findet, ihre Stimme beylege und erwähle; wodurch demselben die freye und unbeschränkte Wahl eines subjecti idonei in integro verbleibet; nebst deme aber auch

2do aus tragender unterthänigster Schuldigkeit E. K. Majestät anzeige, warum es auf den K. Recommendatum bey der vorgenommenen Wahl keine Reflexion machen können. Dann es erfordert allerdings die höchste Kais. Authorität, daß die Recommendationes cæsareæ nicht solchergestalt angesehen werden mögen, als wenn hierauf gar kein Absehen zu richten wäre. Pro Imperatoria Majestate enim stat præsumtio, und zeigen es die vielfältigen Exempla, daß E. K. Majestät niemals andern, als tüchtigen und dem gemeinen Wesen nützlichen Subjectis bey denen Capitulis mit allergnädigsten Vorschriften zustatten kommen sind. Allermasen niemanden im Reich mehrers als desselben höchsten Oberhaupt daran gelegen, daß die Bistümer mit gewissenhaften und tapfern Regenten versehen werden, weilen dieselbe mehrerntheils mit ansehnlichen Fürstenthümern, so von E. K. Majestät zu Lehen gehen, verbunden sind. Niemand kann auch von denen Eigenschaften und Qualitäten, so hierzu erfordert werden, ein besseres Urtheil fällen, als E. K. Majestät, welche die göttliche niemals genugsam gepriesene Vorsehung zu des ganzen Reichs höchsten Beherrscher auserwählet, also daß ohne dem K. Respect zu nahe zu treten, E. K. Majestät K. Recommendationes nicht anders als im höchsten Werth gehalten, und

bey denen Capitulis in solche Consideration kommen müssen, daß man zum wenigsten E. K. Majestät die Ursachen der Vorbeygehung des K. Recommendati gehorsamst anzeige.

Die Hauptursache aber dieser so wenigen Achtung K. Recommendationen nimmt vornehmlich seinen Ursprung von denen prätendirten Gerechtsamen dieses Wirzburgischen Domcapitels, kraft welcher die Capitulares sich sogar in gedruckten Deductionen wider ihren vormaligen Bischoffen Johann Gottfried von Guttenberg conregnantes et consortes Principis zu nennen, (doch mit höchstem Widerspruch ihres Fürstens) keinen Anstand gehabt, da doch Capitulum ein status mediatus, die Dignitas principis, jurisdictio, Regalia et quævis Jura principum sublimia per Investituram Cæsaream einem zeitlichen Bischoffen allein absque ulla communione et concurrentia cum capitulo conferirt worden.

Nebst diesem hat man sich vormals der Gelegenheit der höchsten geistlich- und weltlichen Jurisdictionen, welchen das Stift unterworfen, sehr wohl zu bedienen gewußt, und wann an das Domcapitul von Rom unbeliebige Verordnungen gekommen, alsofort ad aulam cæsaream unter dem Vorwand, als wenn der Päbstl. Stuhl denen Juribus cæsareis Eintrag zu thun, oder Capitulum contra concordata zu kränken Vorhabens wäre, recurrirt und daselbst Schutz und Rettung gesucht, solchergestalt auch vice versa procedirt, wann von E. K. Majestät und Dero höchsten Reichsgerichten etwas dem Domcapitul unanständiges anbefohlen worden. Wie alles dieses der bey E. K. Majestät glorwürdigsten Herrn Vaters preiswürdigster K. Regierung an Dero Hoflager abgeschickte Wirzburgische Gesandte Freyherr von Tastungen mittelst beyliegenden Memorials und adjungirten Deduction sub D. seinen Pflichten und dem von seinen

D. Herrn

Herrn erlangten Befehl nach, umständlich angezeigt hat. Es ist auch meines wenigstens Dafürhaltens zum Beschluß mit Stillschweigen nicht zu übergehen, welchergestalt die Päbstl. Heiligkeit Innocentius XII. die von denen Domcapituls neo-eligendis Episcopis vorgelegte Capitulationem nach vorher durch den Päbstl. Nuntium Tarara an Allerhöchst besagte Ihro K. Majestät Leopold gegebener Nachricht, und expresse begehrter Assistenz, wie solches die vorhandene acta auswelsen, ao. 1695. cassirt und annullirt habe.

Gleichergestalt haben Ihro K. Majestät ao. 1698. an den damaligen Bischoffen zu Würzburg
/E. das sub E. beyliegende Rescriptum dahin erlassen: „daß hinführo (sunt verba expressa) das „Domcapitul zu Wirzburg bey künftigen sedis Vacan„zen und darauf erfolgenden Electionen oder Postu„lationen, vor oder nach, weder für sich insgesammt, „noch einem particulari zum Besten, viel oder wenig, „circa temporalia Regalia nempe, jura territorialia, „cameralia et politica, als da sind constitutiones „Judiciorum et officialium secularium und dergleichen ꝛc. und was in Summa von einem zeitlichen Römischen Kaiser einem jedesmaligen Bischoffen zu Lehen „verliehen wird, auch sonsten durch die Constitutiones „Imperii demselben als einem Reichsfürsten zukommt, „capituliren, oder Concordata, Vergleich oder Bün„dungen machen sollen; gestalten Ihro Kaiserl. Majestät alles das, was diesem Verbot entgegen, vor „oder nach den Wahlen oder Postulationen geschehen „möchte, jetzt alsdann, und dann als jetzt, für null, „nichtig und kraftlos erklärten, auch mit gleichmäßiger Abrogation derer in Eingangs gemeldten Päbstlichen Bulla enthaltenen Gegenbehelfen, bey Dero „K. und des Reichs höchsten und anderen Gerichten „hierauf nichts erkennen, sondern solches alles ohne

„Effect, Execution und Wirkung so lang verbleiben „lassen würden, bis ein erwählter oder postulirter „Bischof zu Wirzburg neben dem Capitulo dergleichen „Capitulationes, Concordata, Beding oder Ver„gleiche zu Dero Kaiserl. Erkänntniß eingeschickt, und „Sie dieselbe wirklich confirmirt hätten.“ 10).

Nichts

---

10) Nähern Aufschluß über den Geist solcher Stiftscapitulationen giebt folgender Auszug aus der Tastungischen Vorstellung:

„Ferner mögte man gern wissen, ob vor der Kirchen Conservation, Beförderung der Ehre Gottes und vor der Unterthanen Bestes gesorgt sey, wenn die Capitula nicht allein von dem, was sie ad publicum zu contribuiren schuldig, auch ihre anteceſſores unweigerlich entrichtet, sich gänzlich befreyen, sondern auch was ihre Mediatunterthanen beytragen müssen, guten Theils ad privatos suos usus et commodum verwenden und dem gemeinen Wesen entziehen, und noch darüber von denen Bischöflichen, so hoch privilegirten Tafelgefällen, sich so grose auf ziemliche Summen herauslaufende Utilitäten eigenmächtig attribuiren.“

„Zu dieser letzten mehrern Begreifung aber will man nur drey casus, deren sonst gar viel angeführt werden könnten, allhier zu consideriren stellen; — und zwar — bey einem sichern Domstift hat das Capitul sede vacante unter dem Namen eines vorhero niemalen erhörten Kostgelds einem jeden Capitulari 400 Gld. jährlich zugeeignet, und zwar unter diesem Vorwand: „der luxus sey gestiegen und wären die Präbenden nicht hinlänglich, sich dem jetzigen Staat gemäß zu erhalten,“ obschon alle selbige Domherrn noch, auf 2, 3 andre Stifter präbendirt gewesen; — auch gesetzten Falls, daß die præbendæ tenues wären, hätten sie sich nach dem Befehle des juris canonici richten sollen, nach dessen Anordnung, wann die Präbenden also gering,

daß

Nichtsdestoweniger ist in facto gewiß, und unleugbar, daß man von Seiten Capituli Herbipolensis das odiosum nomen capitulationis hernachmals zwar nicht mehr gebraucht, in effectu aber aller Päbstlichen und K. Dispositionen ohngeachtet, unter dem scheinbaren Namen Monitorum denen neo-eligendis, nach wie vor, Capitulationes vorgeschrieben, und sie ad

daß sich der præbendatus davon pro decentia status clericalis, nicht aber nach steigendem luxu seculi, welcher einem Geistlichen ganz nicht gebührt, die Stifter auch zu Führung weltlicher Pracht gar nicht fundiret worden, nicht erhalten könne, einige præbendæ supprimirt, nicht aber die Bischöflichen Gefälle dahin gezogen werden sollen. — — Das merkwürdige aber ist, daß selbiges Capitel sich eben zu einer solchen calamitosen Zeit so viel tausend Gulden zugeeignet, in welcher der gleich darauf erwählte Bischoff, in abgehenden andern Mitteln ein ganzes Amt ad manus acatholicas verkaufen müssen. — Bey einem andern Stift hat das Capitel sich gleichergestalten etliche tausend Thaler Gefälle von der bischöflichen Cammer sede vacante et per medium capitulationis zugeeignet; und da einige Capitulares es selbsten für unbillig gehalten, haben solche die raison anhören und auch gelten lassen müssen, das Bistum habe merklich zugenommen, sey also billig, daß sie dessen auch genieseten: **Zudem werde jährlich soviel und ein mehreres von den Beamten entfremdet.** O! quam pulchra ratio! — Deswegen werden die Beamten nicht aufhören zu stehlen; und dieses wird einem Bischof schlechten Lust machen, durch gute Oeconomie seinem Bistume etwas zu adquiriren, wann er zuvor sehen muß, daß sein Capitel nach seinem Absterben hinwegnimmt, was er so sorgfältig gesammlet. —"

„Noch an einem dritten Bistum haben sich die Capitulares nicht allein ein Kostgeld, sondern auch viele Chargen zucapitulirt, ohnerachtet das

Bistum

Juramentum angehalten haben, wie dann bishero kein Bischof zu Wirzburg erwählet worden, der nicht derley Monita, welche meistentheils ad restringendam potestatem secularem Episcoporum gerichtet sind, wirklich habe beschwören müssen; mithin de facto ultimi electi eben so wenig zu zweiflen ist; davon auch die Rede durchgehends in Wirzburg gewesen, ohne aber, daß Ich, nach allem angewendeten Fleiß sothane monita zu Handen bringen können.

Nachdem nun, allergnädigster Kaiser und Herr, aus vorangeführten meines Bedünkens nach höchst triftigen Ursachen, sonnenklar erhellet, wie E. K. Majestät allerhöchste K. Authorität und Dero obristes Schutz- und Schirmherrnamt keineswegs zugeben und verstatten könne, daß

1mo gleichwie dieses letztemal ganz unverantwortlich geschehen, also auch inskünftige, eine Bischöfliche Wahl noch lang vor dem ausgeschriebenen termino electioni præfixo und unerwartet E. K. Majestät Commissarii vorgenommen;

2do Daß sothane voreilige Electio mittelst an den eligendum ausgestellten, sogar schriftlichen Versicherungen und Verbindungen zu Werk gebracht werden.

3tio Daß

Bistum mit Schulden fast obruirt gewesen und noch ist. Wie dann in eben selbiger Capitulation, dem neuen Bischoff erlaubt worden, in sothanen des Stifts Nöthen ein namhaftes Capital mit Versetzung Land und Leuten aufnehmen zu können."

„Aus diesem allen erhellt, warum die capitula dieses prætensum jus so ungern verlieren, und wie finistre ihre fautores von der vermeinten Necessität der Capitulationen den Kaiserl. Hof informirt haben."

3tio Daß E. K. Majestät allerhöchstes K. Amt allerdings erfodern wolle, über vorermeldte wegen verbothener Capitulationen ergangene Verordnungen, welche K. Majestät Leopold allerseel. Angedenkens an das Domcapitul zu Wirzburg ergehen lassen, kräftigst zu halten.

So gehet meine unmaßgeblichste Meynung dahin, daß sothane 3 puncta in ein an das Domcapitul abzulassendes Rescript gebracht, und selbiges nachfolgenden Inhalts verfasset werden könnte:

P. P.

Euch ist allbereits zur Genüge bekannt, was Unser zu der letzt vorgewesenen Wirzburgischen Bischoffswahl abgeschickter K. Commissarius N. N. auf den von uns durch eigenen Courier erhaltenen gnädigsten Befehl d. d. 25. 7bris vorigen Jahrs, einem jeden unter euch insonderheit vorgestellt: Wie wir nemlich mit großem Mißfallen vernommen, daß der meiste Theil unter euch, gleich nach Empfang und Ablösung unsers gnädigsten Antwortschreibens vom 2ten 7bris auf die uns sowohl über den Todesfall des letzt abgeleibten Bischofs, als auch über den zur neuen Wahl anberaumten Termin, von euch allerunterthänigst gegebenen Bericht, mithin noch lange vor Ankunft unsers K. Commissarii, auf eine voreilige schrift- und mündliche Verbindung mit dem damaligen Domdechant verfallen, ihr auch sothane Vorwahl extracapitulariter, und ohne aller dazu gehörenden Capitularen Anwesenheit gemacht, da doch in vorermeldtem unserm gnädigsten Antwortschreiben vom 2ten 7bris eurer freyen Wahl im mindesten nichts benommen worden, weder selbige zu beschränken oder zu bekränken unser Will und Meynung gewesen, mit der angehängten gnädigsten

Erinnerung, ihr möchtet dieses alles sammt und sonders wohl beherzigen, die Sache mit neuem Rath und ruhigem Gemüth einsehen, und bedenken, eure verbothener und unerlaubter Weise schriftlich von euch gestellte vota ohne Verzug zurücknehmen, und selbige wieder frey machen, mithin euch in statum prioris et plenariæ libertatis setzen. Wie wir dann aus K. Majestät Vollkommenheit alle mit dem Domdechant genommene Verbindlichkeit cassiret und aufgehoben haben wollten.

Nun haben Wir aus unsers K. Commissarii erstatteten allerunterthänigsten Relation ersehen, welchergestalt ihr euch größtentheils zu Befolgung sothaner unserer gnädigsten Verordnung, und, daß ihr eure Stimme in die electionis ganz frey und ungebunden demjenigen beylegen wollet, welchen ihr vor Gott und nach eurem Gewissen vor tüchtig hieltet, gehorsamst erkläret.

Damit aber dergleichen Mißbräuche und unrechtmäßiges Verfahren bey künftigen Wahlen nicht wider zu Schulden kommen möge, so wollen wir euch hiemit alles Ernstes ermahnet haben, euch dessen inskünftige gänzlich zu enthalten, damit Wir im widrigen nicht bemüßiget werden mögen, demjenigen, welcher durch sothanen solchen unverantwortlichen modum eligendi zu der Bischöfl. und Fürstl. Würde erhoben werden möchte, vor einen Fürsten und Stand des Reichs keineswegs zu erkennen, noch mit Verleihung der Weltlichkeiten, Regalien und Hoheiten, welche diesem Hochstift ankleben, ihme zu willfahren.

Nachdem euch auch noch wohl erinnerlich seyn wird, welchergestalt von Unsers in Gott allerseel. ruhenden Herrn Vaters K. M. und Liebden in einem unter dem 11ten 7bris 1698. an damaligen Bischof

Johann

Johann Gottfried erlassenen und eurem Capitul durch Notarien und Zeugen insinuirten Rescript allergnädigst anbefohlen worden, daß hinfüro das Domcapitul zu Wirzburg bey künftigen sedis Vacanzien und darauf erfolgenden Electionen oder Postulationen vor oder nach, weder für sich insgesammt, noch einem Partiulari zum Besten viel oder wenig circa temporalia, Regalia nempe, Jura territorialia, cameralia, et politica, und was von einem zeitlichen Römischen Kaiser einem jedesmaligen Bischoffen zu Lehen verliehen wird, auch sonsten durch die constitutiones Imperii demselben, als einem Reichsfürsten zukommt, capituliren, oder Concordata, Vergleich oder Bündungen machen sollen, gestalten Ihrer K. Majestät und Liebden alles das, was diesem Verbot entgegen, vor oder nach denen Wahlen, oder Postulationen geschehen möchte, für null, nichtig und kraftlos erklärten, bis ein erwählter oder postulirter Bischof neben dem Capitulo, dergleichen capitulationes, concordata, Beding oder Vergleich zu K. Majestät Erkänntniß eingeschickt und dieselben wirklich confirmirt werden würden.

Als habt uns ihr, ob einige Verbindlichkeit entweder unter dem Namen einer Capitulation oder Monitorum zwischen dem Neuerwählten, und euch aufgerichtet, und von ihm beschworen und gefertigt worden, nebst Einschickung des hierüber errichteten Instrumenti innerhalb 2 Monaten gehorsamst und unausbleiblich anzuzeigen, damit Wir befundenen Dingen nach unsere weitere K. Verfügung, Resolution sodann ergehen lassen können. Hieran vollziehet ihr unsern gnädigsten Willen und Meynung; und Wir verbleiben ꝛc.

Dieses ist es, allergnädigster Kaiser und Herr, was Euer K. Majestät ich zu Beförderung Dero allerhöchsten Diensts, Beybehaltung Dero Kaiserl. Authorität und zu Vorkehrung nothwendiger Ahndung bey

der vorgewesenen Bischofswahl zu Wirzburg obhabenden theuren Pflichten nach, allerunterthänigst anzuzeigen, der Nothdurft erachtet.

Wobey was den mir bey diesem Geschäft allergnädigst anvertrauten Kaiserl. Commissionscharacter anbetrift, so habe bereits, was wegen des Ceremoniels vorgangen, in meiner zweyten Relation umständlichen allerunterthänigsten Bericht erstattet.

Im übrigen ist mir nicht allein von gesammtem Capitulo, sondern auch von einem jeglichen aus demselben bey vorgefallenen Gelegenheiten alle geziemende Ehre und Höflichkeit erwiesen worden, also zwar, daß deswegen einige Erinnerung zu thun keineswegs Ursach habe.

Womit, nebst allerunterthänigster Danksagung vor das bey gegenwärtiger Abschickung in mich gesetzte allermildeste Kaiserl. Vertrauen, Euer Kaiserl. Majestät ich dem allgewaltigen Schutz des Allerhöchsten zu fernerer und bis in das späteste Alter sich erstreckender allerglückseligst und glorreichester Kaiserl. Regierung getreulichst, mich aber Dero unschätzbaren Kaiserl. Gnaden allerunterthänigst empfehlend verharre in tiefester Unterwerfung

Euer Kaiserl. Majestät ꝛc.

Allerunterthänigst treugehorsamster

H. W. Graf von Wurmbrandt.

Beylage.

Kaiserliches Rescript

an den

Kaiserl. Commissarium zu Wirzburg

Grafen von Wurmbrandt

die dortige Wahl betreffend.

Wien den 25ten 1724.

Carl der Sechste u. s. w. Uns ist die unvermuthete Nachricht zugekommen, daß, nachdem das Domcapitul zu Wirzburg Unsere Dir bekannte gnädigste Antwort vom 2ten dieses laufenden Monats, auf dessen wegen des Todtfalles ihres Bischoffen, und den zweyten nächstkünftigen Octobris vorhabenden neuen Wahl an Uns in Unterthänigkeit erstattetes schuldiges Notificationsschreiben am 7ten huj. empfangen und verlesen, sechzehn Capitularen sich also gleich vereinigt, und dem Domdechanten von Hutten die mehresten ihrer Stimmen, zu seiner Wahl zum Bischoffen, theils schriftlich versichert und von sich gegeben, theils demselben vorläufig mündliche Glückwünschung gethan, mithin solches gleich publik gemacht haben, gleichwie es auch durch die geschriebene und gedruckte Zeitungen in der Welt schon ausgebreitet ist.

Wir

Wir haben dieses mit desto größerm Mißfallen vernommen, als solche so voreilig, als unerlaubter Weise unterfangene Vorbereitung zur Wahl auf und gegen vorerwähnte Unsere gnädigste Antwort und Entschliessung, daß Wir ihren freyen Wahltag mit Unserm Kaiserl. Commissario in Gnaden beehren wollen, geschehen und von ihnen stracks offenbar gemacht worden.

Nachdem Du aber den 18ten d. M. zu Pommerfelden angelangt und Du von Unserm dort angetroffenen Kais. Geh. Rath und Reichshofvicecanzlern Grafen von Schönborn von sothanem verwirrten Wahlwesen benachrichtiget worden, folglich von dannen den 20sten dito Dich nach Wirzburg begeben hast, um dorten allen möglichen Fleiß anzuwenden, und zu trachten, das Wahlgeschäft nach Eurer mit einander gutbefundenen Weise, mit Dissimulirung alles dessen, was vorbemeldtermasen vorgegangen, nach Unserer Dir mitgegebenen Instruction anzufangen und einzuleiten, und allen Capitularen Unsere bey dieser ihrer freyen Wahl hegende Reichsväterliche gnädigste Absicht zu erkennen zu geben; nebendem auch alle zur Sachen diensame glimpfliche Vorstellungen in terminis generalibus zu thun.

So wollen Wir annoch hoffen, daß Du hierdurch und durch deine Geschicklichkeit diese Verwirrung in der Güte zeitlich gehoben, und dieses Wahlwerk auf den rechten Weg wiederum werdest gebracht haben; welches Uns gnädigst lieb zu hören seyn würde.

Im Fall Du aber die Sachen, wie vorgemeldet ist, befunden hättest, und insonderheit zuverläßig wissen solltest, daß man nach beschehener Ablesung Unsers Kaiserl. Antwortschreibens vom 22sten d. M. vorgedachtermasen verfahren seye, und dem Domdechanten die vota schrift- und mündlich zum Voraus gegeben habe; So ist hiermit Unser gnädigster Befehl, Du

solltest

sollest entweder, einem jeden Domcapitularen insbesondere dessen Unzulässigkeit, und wie empfindlich Uns seyn werde, daß man gleich nach abgelesenem Unserm gnädigsten Antwortschreiben, wodurch ihrer freyen Wahl im mindesten nichts benommen worden, weder selbige in etwas zu beschränken, oder zu bekränken, Unser Will und Meynung gewesen, weder noch seye; mithin auch vor der Ankunft Unsers Kais. Commissarii auf solche Voreiligkeit und Verbindung, als wodurch sie die Freyheit ihrer Stimmen vor dem Scrutinio oder Wahltag vergeben, und sich dessen selbst beraubt hätten, verfallen, die Vorwahl extracapitulariter und ohne aller dazu gehörenden Capitularen Anwesenheit gemacht, und von ihnen selbst kund gemacht seye, sonsten man es in der Stadt und auf dem Lande nicht so geschwind hätte wissen, vielweniger schon durch die geschriebenen uud gedruckten Zeitungen kund machen können. Sie könnten und würden selbst vernünftig ermessen, was sie sich bey Gott und der höchsten geistlich: und weltlichen Obrigkeit durch solches Verfahren für schwere Verantwortung zuziehen und die Wahl selbst in Streit und Gefährde setzen dörften; vieler andern daraus entstehen könnender unangenehmer, ihnen und dem Stift nachtheilig und schädlicher Weiterungen zu geschweigen. Sie möchten dahero sammt und sonders alles dieses wohl beherzigen, die Sache mit neuem Rath und ruhigem Gemüthe einsehen und bedenken, ihre, verbotener und unerlaubter Weise, schriftlich von sich gestellten vota, ohne Verzug zurücknehmen, selbige wieder frey machen, und denen geistlichen Rechten nach in das Scrutinium an dem bestimmten Wahltag, nach öffentlich beschehener Anrufung der Gnade des heiligen Geistes, ablegen: diesem kannst Du sodann beyfügen, aus was Ursachen Wir von Unsers Reichsvicecanzlers Person, in vorerwähntem Unserm Antwortschreiben,

Mel-

Meldung gethan, und anbey alles ihrer freyen Wahl überlassen hätten.

Wir hielten annoch beständig dafür, daß bey jetzigen verwirrten Weltläuften und Religionshändeln, das Stift einen solchen Bischof und Regenten nöthig habe, welcher demselbigen und dem Vaterland, sowohl durch guten Rath, als in der That standhaft vorstehen könne, welches beydes Wir in der Person Unsers Reichsvicecanzlers wissen, und nicht zweifelten, daß er sich zuförderst des Stifts, und deren Stände und Unterthanen Heil und Wohlfahrt aufs beste werde angelegen und empfohlen seyn lassen: Wenn du dann zur Bestärkung Unserer Kaiserl. Recommendation ferner noch hinzu setzen kannst, was Du nach der Sachen und der wählenden Gemüther Beschaffenheit möglich, diensam und beförderlich erachten wirst.

Wann Du aber wegen Kürze der Zeit, oder andrer Ursachen besser zu seyn finden solltest, das Capituluni gleich zusammen rufen zu lassen, um ihnen insgesammt dieses vorzutragen, welches Wir Deinem Urtheil lediglich anheimstellen; so kannst Du dieses, wie vorstehet in Unserm Kaiserl. Namen verrichten: Wobey Du dich sowohl aller Verheißungen, als Bedrohungen, sonderlich jemand die *exclusivam* zu geben, oder Unserer Verwickelung gänzlich zu enthalten, bevorab auch den päbstl. Hof nicht mit einzumischen und die Unserm Reichsvicecanzlern von Sr. Heiligkeit ertheilte Bullam Eligibilitatis, als eine päbstl. Recommendation nicht vor- oder anzuziehen hast, gestalten demselben dadurch nur die Erlaubniß und Qualification, daß er kann erwählet werden, zugelegt wird.

Falls

Falls nun die 16 Capitularen ihr, dem Verlaut nach, schriftlich gethanes Versprechen, nicht zurückziehen, mithin sich hierdurch in statum prioris et plenariæ libertatis nicht setzen wollten; so hast Du die Verlängerung des Wahltermins zu begehren, um Uns vorher den Zustand der Wahl berichten, und Unsere anderweite Verhaltungsbefehle einholen zu können.

Da aber endlich die Wahl ordentlich und nach denen geistlichen Rechten vor sich gehen sollte; so hast Du dich nach Unser Dir mitgegebenen Instruction allerdings gegen den neo-electum zu verhalten.

Wie Wir aber alle bey dieser Wahl vorkommende Incidentia nicht wissen, oder vorsehen können; — Als haben Wir Dir vorgemeldte gradus zu beobachten vorgeschrieben, welche Du schließlichen, nach der Sachen, und deren dortigen Umständen Befund und Beschaffenheit, ohne einige Præcipitanz, oder Beziehung einiger Partheylichkeit, genau zu befolgen, und in einem und andern recht zu thun, wissen wirst; Gestalten Wir Unser gnädigstes Vertrauen also zu Dir haben, und Dir mit Kaiserl. Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien ꝛc.

Carl inppr.

Vt. C. H. Gr. v. Gahlen

Ad mandarum S. C. M. proprium.

C. F. v. Glandorf.

XII.

Reichshofrathsdeputationsgutachten

über die

Wirzburgische Bischofswahl vom J. 1724.

insonderheit über die Frage:

wie sich künftig bey den Wahlen deutscher Bischöffe zu benehmen sey?

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es hat Ew. Kaiserl. Majestät Dero geheimer Rath und Reichshofrathsvicepräsident, Graf v. Wurmbrandt, als vormaliger Kaiserlicher Commissarius bey der letzthin vorgewesenen Bischöflichen Wahl zu Wirzburg, seine Haupt- und Schlußrelation über das ganze Wahlgeschäft sub dato den 8ten erstvergangenen Monats Januarii allerunterthänigst abgestattet.

Hierauf haben Ew. Kaiserl. Majestät sothane Relation durch eine Deputation, sub præsidio Deroselben Geheimenraths und Reichshofrathspräsidenten, Grafen von Windischgrätz, und in Gegenwart obgedachten Dero Reichshofrathsvicepräsidentens, wie auch mit Zuziehung einiger Reichshofräthen, behörig zu überlegen, folglich darüber ein allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, allergnädigst anbefohlen.

Diesem allergnädigsten Kaiserl. Befehl ist man auch allergehorsamst nachgekommen und bey genauer

Er-

Erwegung deren in erwähnter Relation vorkommenden Umstände, allerseits so viel ersehen, daß zuförderst obgemeldtem Kaiserl. Wahlcommissario billig das Zeugniß beyzulegen sey, daß derselbe bey dem Wahlactu, ob er zwar wegen der schon vor seiner Ankunft nacher Wirzburg unter denen Capitularen geschehenen Verbindung nicht mehr im Stande gewesen ist, E. K. M. allergnädigste Intention zu bewirken, dennoch im übrigen alles vor E. K. Majestät allerhöchstes Interesse und Deroselben bey dergleichen Wahlen zustehende Kaiserl. Gerechtsame und Authorität sorgfältig beobachtet, wie nicht weniger auch durch oftgemeldte Relation so viel veranlaßt habe, wie pro futuro derley Mißbräuche und respectlose Bezeugungen gegen E. Kaiserl. Majestät, gleichwie bey dieser Wahl vorgegangen, zulänglich gesteuert werden könnte.

So viel nun aber die Hauptsache betrift, so theilet sich dieselbe vornemlich in zwey capita, und zwar erstlich, was wegen bereits geschehener Wahl, und anderns, was ratione futuri zu verfügen nöthig sey?

I. Caput ratione præteriti.

Belangend nun das erste Caput, da ist in obgedachter Relation gar gründlich ausgeführet und vorgestellt, wie daß

1) Ew. K. Majestät als obristen Vogt, Schutz- und Schirmherrn derer Stifter, im Römisch. Reich bey erledigtem Stift ein jegliches Domcapitul den Todesfall des gewesenen Bischoffs, und den zur neuen Wahl angesetzten Tag zu dem Ende allerunterthänigst zu notificiren schuldig sey, damit E. K. M. einen Kaiserl. Commissarium ad locum Electionis, und um zu sehen, daß alles legaliter absque Simonia et

Violentia vorgehe, allergnädigst abschicken können. Welches dann nicht als ein bloses Ceremoniale anzusehen, sondern pro parte deren, von denen vormaligen Kaisern bis ad Henricos IV. et V. circa sacra et Collationes Beneficiorum Ecclesiasticorum exercirten jurium zu halten, und hauptsächlich in der bekannten Convention de ao. 1122. zwischen Pabst Calixt II. und Heinrich V. seinen Grund hat. (GOLDAST. T. I. Const. Imp. p. mihi 258.) Concedo Electiones Episcoporum et Abbatum Teutonici Regni in præsentia tua (i. e. Imparatoris) fieri absque Simonia atque Violentia, vt si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani et Provincialium Consilio, vel judicio, saniori parti assensum et auxilium præbeas: electus autem regalia per Sceptrum a te recipiat; wodurch dann und in specie per verba: absque simonia „assensum“ facultas directiva in ipso opere Electionis K. M. annoch überlassen worden; da hingegen auxilium (i. e. contra omnem violentiam) et receptio regalium per sceptrum, summam potestatem civilem sive circa temporalia andeutet; folglich ist hierinn gar deutlich enthalten, wie weit die geistliche und weltliche Obrigkeit in dergleichen Fällen zu concurriren haben, und was dergestalt sie sich einander per concordiam sacerdotii et Imperii, zu Beförderung der Kirchen und des gemeinen Wesens Wohlfarth die Hand bieten sollen.

2) Gebührt auch E. K. M. die Wahl dahin zu leiten, damit nicht etwan eine Deroselben und dem Reich schädliche Person gewählet werden möge, als welcher Allerhöchstdieselben vi

ſupremæ poteſtatis rectoriæ et Advocatiæ die excluſivam zu geben allerdings berechtigt ſind. Gleichwie ſolches nebſt andern dergleichen Begebenheiten, das unter Deroſelben Herrn Vaters Leopold Kaiſerl. Majeſtät glorreicheſten Gedächtniſſes mit dem Cardinal von Fürſtenberg vorhandene bekannte Exempel bezeuget.

3) Sind auch E. K. M. allerdings befugt, eine tüchtige Perſon, in welche Sie vor andern ein allergnädigſtes Vertrauen ſetzen, einem wählenden Domcapitul vorzuſchlagen; und iſt daſſelbe vor eine dergleichen Kaiſerl. Vorſchrift ſalva libera electione allen gebührenden Reſpect zu tragen, allerdings ſchuldig.

Da nun aber, um auf gegenwärtiges Wahlgeſchäft zu kommen, die mehreſten Capitulares zu Wirzburg nach eingelangtem Kaiſ. Reſcript vom 2. Sept. vorigen Jahrs (darinnen dem Capitul die Abſchickung eines Kaiſ. Commiſſarii kund gemacht, und zugleich auf E. Kaiſerl. Majeſtät geheimen Rath und Reichshofvicecanzlern, Grafen von Schönborn, aus einem zu demſelben wegen vieler bey E. K. M. und dem Reich erworbenen ungemeinen und kundbaren Verdienſten, geſetzten allergnädigſten Vertrauen, angetragen worden) alſo gleich den Tag darauf und unerwartet des Kaiſerl. Commiſſarii, wie auch noch 3 Wochen ante diem electionis ſich mit dem damaligen Domdechanten von Hutten ſchriftlich und durch ſogenannte Schedulas aſſertorias verbunden haben:

So kann man nicht anders finden, als daß nicht nur hiedurch der E. K. Majeſtät gebührende allerunterthänigſte Reſpect gänzlich außer Augen geſetzt, wie auch der Notification des Wahltages und Euer K. M.

gebührenden Abschickung eines Kaiserl. Commissarii aller Effect benommen, mithin denen Kaiserl. juribus auf das höchste präjudicirt worden sey, sondern daß auch vermöge der in relatione angezogenen Canonum diejenigen Capitulares per sponsiones et sollicitationes præcedentes sich selbst liberam eligendi facultatem benommen, und hierdurch insgesammt des voti activi et passivi sich vor diesmal verlustig gemacht haben, also, daß bey so gestalten Umständen, die Wahl selbst pro anticipata et illegali und vor null und nichtig zu halten sey, folgsam, daß nach Ablauf deren 3 Monaten, die electio jure devoluto, dem päbstl. Stuhl hätte gebühren können, und wäre E. K. M. bey solcher der Sachen Beschaffenheit, wann Dieselben sonst allergnädigst gewollt hätten, allerdings befugt gewesen, diese Hauptumstände und defectus bey Zeiten ihrer päbstl. Heiligkeit zu derselben ordentlichen Untersuchung anzuzeigen und zugleich zu declariren, daß in so lang Allerhöchstdieselben den neo-electum pro principe Imperii nicht erkennen, noch ihn mit denen weltlichen Hoheiten und Regalien investiren würden. Und ob zwar wie verlautet, der neo-electus die päbstl. Confirmation bereits erhalten haben solle; so sind doch exempla genug vorhanden, daß auch Confirmationes et Concessiones pontificiæ, wann sich nachgehends das in jure Canonico so sehr detestirte vitium sub - et obreptiones geäussert hat, wiederum cassirt und aufgehoben sind.

Jedoch und weilen wegen andrer Umstände hiersinfalls nicht mehr res integra ist, als wäre auch hiervon dermalen lediglich zu abstrahiren.

Damit aber gleichwohl die bey dieser Wahl zu Schulden gekommene Mißbräuche und respectlose Aufführung nicht ungeahndet bleiben möge, so wäre gehorsamste Deputation der Meynung, daß das in oft

gemeld-

gemeldter relation in fine eingerathene und gar wohl verfaßte Kaiserl. Rescript an das Domcapitul abgehen könnte.

Hiernächst und nachdem auch in relatione angezeigt wird, laut des in Wirzburg durchgehends ergangenen Gerüchts, einige Capitulation, oder, wie man es jetzo zu nennen pflegt, monita circa temporalia zwischen dem Capitul und dem Neuerwählten aufgerichtet worden sind, dieses aber sowohl vermöge bullæ Pabst Innocentii XII. de ann. 1695. als auch laut des von E. K. M. in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. glorwürdigsten Angedenkens, und zwar auf päbstl. Ersuchung selbst eben an das Domcapitul zu Wirzburg ao. 1698. ergangenen Kaiserl. Rescripts sub poena nullitatis verboten worden: als ist nöthig, hierüber auch bey gegenwärtigem Falle fest zu halten und nach Inhalt eingerathenen Kais. Rescripts sothane Capitulation oder monita vom Capitul abzufordern.

Und hierinn besteht kürzlich dasjenige, so das præteritum betrift.

II. Caput ratione futuri.

Soviel nun weiters das futurum belanget, und damit künftighin dergleichen schädliche Mißbräuche bey vorgehenden Wahlen sich nicht mehr ereignen, sondern E. K. M. allerhöchster Respect und Gerechtsame aufrecht erhalten werden mögen, auch in Ansehung, daß Deroselben, als allerhöchsten Oberhaupte im Reich, obristen Schutz- und Schirmherrn und Collatori aller weltlichen Hoheiten und Regalien hauptsächlich daran gelegen ist, damit die Erz- oder Bistümer, so mehrentheils mit ansehnlichen und zu Lehen gehenden Fürstenthümern, Land- und Leuten dotirt sind, mit guten und Ew. Kaiserl. Majestät und dem Reich wohlan-

ständigen Subjectis und Regenten versehen werden mögen: als erfordert die Nothdurft und ist gehorsamste Deputation der unvorgreiflichen Meynung, daß bey dieser Gelegenheit:

1) Ihro päbstlichen Heiligkeit vorgestellt werden könnte, wie daß man eine Zeithero wahrgenommen, daß bey denen im heil. Röm. Reich sich ereignenden Bischöfl. Wahlen vielerley höchstschädliche Mißbräuche vorgiengen, und contra præscriptum canonum zum öftern die eligentes ihre Stimmen, auch wohl gar schriftlich in sogenannten Schedulis assecuratoriis, und wie sie zu reden pflegen per modum sponsionum sacrarum, in conventiculis, et in forma privatæ conventionis, wie auch vor Erscheinung des zur Wahl bestimmten Tages von sich zu geben und dem eligendo auf sein Begehren zuzustellen, mithin die Wahl zu anticipiren, und sich selbst liberam eligendi facultatem zu benehmen, keinen Scheu trügen. Gleichwie nun Ew. K. M. in künftigen dergleichen Fällen, dasjenige, was hierinfalls Dero allerhöchstes Kais. Amt erfordert, vorzukehren, nicht unterlassen, sondern einen solchen electum keineswegs vor einen Reichsfürsten erkennen, vielweniger ihm die Reichslehen ertheilen, oder die administrationem temporalium zulassen würden: als wollten E. K. M. der gesicherten Hoffnung leben, Ihro Päbstl. Heiligkeit werden dieses auch Ihres Orts zu Gemüthe führen, und nach dem löblichen Exempel Pabsts Innocentii XII. und der von demselben occasione deren zwischen denen Capituln und neo-electis im Schwang gegangener Capitulationen an das Capitul zu Wirzburg unterm 22sten Septemb. 1695. ergangenen Bullæ, obiges unzuläßiges Unternehmen sub poena nullitatis electionis verbieten, auch zu dem Ende Dero bullas an alle Domcapitul im Reiche ergehen lassen; wo sodann E. K. M. dieses

Werk

Werk durch Kaiserl. Rescripte circa temporalia allerdings zu secundiren nicht ermanglen würden.

Hierbey kann nun um so weniger Bedenken seyn, als dieses in sich nichts neues enthaltet, sondern es wird hierinn denen vorigen vestigiis nur insistirt; und ist solches ohnedem ganz deutlich in jure canonico gegründet; auch wird noch in frischer Gedächtnis beywohnen, was erst anno 1719. und 1720. mit Herrn Herzogen Theodor zu Bayern, als derselbe vom Domcapitul zu Regensburg ebenfalls præpostero ordine zum Bischoffen postulirt worden, vorgegangen ist: da nemlich auf die von E. K. M. hierwider zu Rom geschehenen Vorstellungen sogar die bereits ertheilt gewesene Confirmatio Pontificia suspendiret und von E. K. M. dem dasigen Domcapitul in folgenden formalibus inhibiret worden ist:

> Ne noviter postulato, subsequente quantumvis interim pontificia confirmatione ullam bonorum temporalium a nobis, quâ Imperatore et Imperio nexu feudali dependentium administrationem committat, sed illam, modo, sede vacante, solito, tam diu gerat, donec alia a nobis jussa perceperint.

Auch ist diese Wahlsache damals nicht ehender zu Stande gekommen, als bis E. K. Kais. Majestät bey andern vorgekommenen Umständen und Ursachen sich gegen Ihro Päbstl. Heiligkeit anders declarirt und selbst dazu hülfliche Hand geboten haben.

2) Wäre hiervon an Cardinal Cienfuegos Nachricht zu ertheilen, um auch seines Orts hierunter das Nöthige vorzustellen.

3) Und nachdem es öfters sich ereignen könnte, daß nach vorsetzlicher Excludirung des Kaiserlichen Commendati, durch unerlaubte Wege eine solche Per-

son erwählt werden möchte, welche E. K. M. ex variis rationibus publicis unanständig wäre, gleichwohl aber gegen sothane Person mit einer öffentlichen Exclusiva vorzugehen bedenklich seyn könnte, so wäre solchenfalls der Kaiserl. Commissarius (auf dessen Dexterität, geschickte Handlung und Einsicht zwar das meiste ankommt) dahin zu instruiren, daß er

1) die Extradition der sogenannten Schedularum assecuratoriarum ohne Anstand begehren sollte; immasen es nicht genug ist, daß, wie bey diesem Wirzburgischen Casu geschehen, die unter einander verbundene Capitulares sich declariren, von aller vorhergenommenen Verbindlichkeit abzustehen, sondern es ist nöthig, daß auch die hierüber ausgestellte Schedulæ dem K. Commissario zu Handen gegeben werden. Wofern aber diese nicht ausgefolget werden wollten, in solchem Falle hätte

2) der Kaiserl. Commissarius einen anderweiten Wahl-terminum, jedoch intra spatium trimestre a die vacantiæ zu veranlassen, und zwar

3) mit diesem Anhang, daß, wann dessen ungeachtet capitulum fortfahren würde, er, der Kaiserl. Commissarius dargegen solenniter, Cæsareo nomine, protestiren und alsofort sich a loco electionis hinweg begeben, jedoch vorhero in allerhöchstem Namen K. M. declariren sollte, daß Allerhöchstdieselben den auf solche Weiß eligirten Bischoffen keineswegs vor einen Fürsten des Reichs erkennen, weniger ihm die Reichslehen über die dem Bisthume annectirte Land und Leute ertheilen, oder administrationem temporalium lassen, sondern vielmehr die Eingesessenen und Unterthanen des Stifts per Patentes anweisen würden, sothanen neo-electum vor ihren Landesfürsten nicht zu erkennen, weniger ihm einige parition zu leisten, am

aller-

allerwenigsten aber die sonsten schuldige præstanda zu präſtiren; auch könnten solchenfalls

4) die Kaiserl. Ministri zu Rom, vermittelst Vorstellung, wie dergleichen Wahl per meras illicitas conventiones, contra expressam dispositionem Canonum auf eine ganz unrechtmäßige Weise expracticirt wäre, die päbstliche Confirmation zu hindern sich befleißen.

5) Und nachdem man ex eventu siehet, daß öffentliche Kaiserl. Recommendationes in dergleichen Wahlfällen selten ihren erwünschten Effect erreichen [1]),

1) Warum nicht? — hat der obengedachte Freyherr von Tastung selbst dem Kaiserlichen Hofe erläutert: „Und wissen diejenige, welche in solchen Orten, wo öfters Wahlen geschehen, bekannt seyn, nur gar zu wohl, daß der Candidat, welcher von Ihro Majestät recommendirt wird, eo ipso um so ehender die Exclusivam bekömmt. Dann, es heißt gleich: „man muß den Kaiser nicht zu weit einlassen, es gebe üble Consequenzien, man werde künftig ein jus daraus machen, u. d. m.“ Haben etwa an einem oder andern Orte, rarissimo quidem exemplo, die Capitula den eligirt, welcher Ihro Kaiserl. Majestät gefallen, so ist es entweder darum geschehen, daß die eligentes ihr großes Privatinteresse dabey gesucht, oder doch es ein solcher gewesen, den sie ohnedem haben wählen wollen; oder aber zwey Parthien gegeneinander gestanden, deren keine es der andern gegönnt, und endlich dem von Ihro Kaiserlichen Majestät recommandirten tertio, durch sothane gegen einander tragende Mißgunst, et sic plane per accidens, keinesweges aber aus Respect und deference des Kaiserlichen allergnädigsten Gesuchs, die Bahn zum Bischöflichen Stuhl geöffnet worden. Man trauet sich dies alles de casu ad casum zu exemplificiren, so aber bey dem Kaiserlichen Hof ohnedem bekannt seye, und derowegen allhier brevitatis studio abstrahirt wird.“

so giebt man E. K. M. zu Dero allerhöchst erleuchtetsten Erkenntniß anheim, ob nicht künftighin vor derley öffentlichen recommendationen in publicis rescriptis an sich zu halten, und weit räthlicher wäre, wann nach geschehener Notification einer solchen geistlichen Apertur und Wahltages, die Abschickung eines Kais. Commissarii, so bald es möglich, beschleunige, und derselbe wegen desjenigen Subjecti, worauf E. K. M. Ihr allergnädigstes Vertrauen setzen, ingeheim instruirt werden möchte; da dann derselbe bey seiner baldigen Ankunft in loco electionis, die Verbündungen oder Verständnisse deren Capitularium hindern, und die Sache weit leichter zu E. K. M. allerhöchsten Intention dirigiren könnte, als wann die Abschickung nach bereits geäußerter allergnädigsten Meynung, und die Ankunft, re in Capitulo non amplius integra, geschiehet.

Hierdurch also würde E. K. M. allerhöchste Autorität und Dero supremum jus advocatiæ et suprema potestas rectoria, bey denen Stiftern aufrecht erhalten, einige Capitula aber und insonderheit dieses Wirzburgische, zu Bezeugung des Ew. K. M. schuldigsten allerunterthänigsten Respects reducirt werden [2]).

Und

---

2) Aus solchen Grundsätzen floß wahrscheinlich die neutrale Commissarsinstruction bey der Eichstädter Bischoffswahl von 1725:

„Indem nun dieser Vortrag (im Capitul) ganz general und auf niemand gerichtet ist, so soll auch Unser Commissarius sich in seinen desfalls obhabenden Verrichtungen auf ein besonderes Subjectum weder für uns, noch für sich auslassen, vielweniger die Wahlfreyheit mit etwas beschränken, beschweren, verwirren, oder aufziehen, oder zu erkennen, vielweniger eine heim- oder öffentliche Exclusivam geben, daß uns dieser, oder jener nicht anständig, oder unangenehm seyn werde, sondern diesfalls denen wählenden Capitularen allerdings den freyen Willen zur Wahl lassen; vor allen jedoch ohnvermerkt

Und so viel ist es, Allergnädigster Kaiser und Herr! so man E. K. M. in dieser Sache allergehorsamst und unvorgreiflich vorzustellen vor nöthig erachtet hat, jedoch stehet alles ꝛc. ꝛc.

XIII. Aus-

---

merkt zu penetriren suchen, wohin die majora ihr Absehen haben, und sich sodann solchergestalten dabey aufführen und äußern, daß derjenige, welcher etwa zu der Bischöflichen Würde gelangen möchte, sich über keine widrige Unserseitige officia zu beschweren, sondern derselbe vielmehr Unsere unter der Hand mit angewendte Kaiserliche Güte zu glauben, zu erkennen, Uns derentwegen unterthänigsten Dank zu sagen und dafür verbunden zu seyn, Ursach habe, masen er Unser Kaiserl. Commissarius für den, welcher die gewisseste Hofnung hat, seine officia, so viel es nemlich ohne einigen Schein oder Argwohn des Lasters der Simonie und Kränkung der nach denen geistlichen Rechten, freyen Wahl geschehen kann, mit anwenden mag, ohne jedoch auch zu zeigen, oder sich merken zu lassen, daß er von Unsert- oder seinetwegen für einen mehr, als den andern geneigt seye."

Und so konnte allerdings der Reichsvicecanzler Graf von Schönborn an den damaligen Wahlgesandten Grafen von Wurmbrand schreiben:

„Gewiß ist es, daß ein Kais. Commissarius gar „zu gebundene Hände hat, und Ihro Kais. Maj. „wenig Ehre machen kann. Und wann die Bai„rische Parthie aufkommen könnte, oder tota „electio ex jure devoluto ad S. Pontificem gelan„gen sollte, (welches aber capitulum nicht zuge„ben, sondern sich eher ad quemcunque verglei„chen wird) so kann ich es nulla via vel ratione „hindern. Dann hier agirt man nicht persuasio„nibus ab interesse publico desumtis, sed ex „aliis fontibus. Die wenigsten sind es auch, die „den wahren Nutzen des Stifts erkennen oder „begreifen, sed ducuntur coeco impetu, et auri „sacra fame."

XIII.

Auszug

aus einem Bedenken de jure Imperatoris circa electionem Episcoporum Germaniæ, verfaßt vom Reichshofrath von Berger im Jahr 1725.

I.

Anfangs sind episcopi Germaniæ a Regibus ohne päbstliche Concurrenz constituirt, oder a clero et populo electi confirmirt, und per annulum et baculum investirt;

Conring de Constit. Episc. Germ. §. 25. sqq.
Altesserra de Ducibus et Comitibus prov. Lib. I. Cap. 7.

hiernächst die Päbste selbst von denen römischen Kaisern ex pacto, in synodo romana anno 964. cum Ottone M. inito ordinirt.

Dist. 63. Can. 23.

Schilter Instit. Jur. publ. Tom. 2. Lib. 2. Tit. 10.

nachher aber durch der römischen Kaiser, als Caroli crassi, Ottonis II. Conradi III. Friderici II. concessiones das jus eligendi populo et Clero benommen,

Ziegler de episc. Lib. 2. Cap. 1.

und dem Domcapitul allein beygelegt, jedoch auch dabey der Kaiserl. Consens, jedesmal entweder ausdrück-

drücklich, als von Henrico IV. in Conceſſione Capitulo Mindenſi facta,

Chronicon Mindenſe apud Piſtorium p. 741.

oder auch tacite ex natura ejusmodi conceſſionis privilegiaria, bevorab bey der vorhin von Ottone magno dem Stift Wirzburg ertheilten Gnade, vt Bruſchius tradit, ut in poſterum Herbipolenſium Canonicorum Senatus libera eſſet poteſtas, Antiſtitem e ſui capituli Canonicis eligendi, bedungen und vorbehalten worden.

II.

Welches jus conſenſus cæſarei feſt geblieben, bevorab nachdem a Ludovico pio Epiſcopi in Principes Imperii cooptiret, und mit territoriis beſchenket worden.

Stephan de jurisdict. Lib. 3. Part. 1. Cap. 14. num. 16.

III.

Was die hierauf zwiſchen denen Päbſten und römiſchen Kaiſern errichtete Verträge betrift, ſeynd ſelbige folgende:

I. Transactio inter Henricum V. Imperat. et Calixtum II. Papam — — — worinn — — in caſu ortæ diſſenſionis et ubi in eligendo partes [1]) fiunt, die Beſtellung eines Biſchofs ex

1) Indefinite nullo quantitatis diſcrimine, paria ſint numero, an imparia vota: ut ſaniori, non majori parti aſſenſum et auxilium præberent Imperatores, ut Conring de conſtitut. Epiſcop. §. 57. et Mulz Repræſ. Maj. Imp. Part. 2. Cap. 33. n. 113. oſtendunt.

Der Vergleich ſteht unter andern in Jvonis Carnotenſis Epiſtolis cum notis Fr. Jureti.

ex Primatuum suorum consilio dem römischen Kaiser vorbehalten worden [2]).

Paraphrasis.

1) Præsentiam Imperatoriam referunt ejusdem legati: nec vero præsentia hic intelligitur vrbica, sed domestica, Capitularis, in conclavi, in capitulo et actu electionis, prouti ex contextu liquet [3]).

2) In partium discordia, sicubi vota, quo demum modo et numero dividantur, efficiunt legati cæsarei Majora.

3) Verba: „Metropolitani — — — judicio,“ non pertinent ad substantiam rei, et ad officium Cæsareæ exigentiæ sed expedientiæ.

Prouti Imperatores facere sueverunt L. 8. Cod. de Leg. atque adeo arbitrium Imperatoris minime coarctant: ita enim Otto Fris. L. II. Cap. 6. verba illa

---

2) Cui singulari juri non est derogatum Conc. Trident. Sess. 25. de Regul. c. 6. ubi statuitur, ut in electionibus major pars respectu numeri, non sanior attendatur.

3) Cap. 51. et 56. X. de elect. et elect. potest. quibus laici ecclesiasticis electionibus interesse prohibentur, ad Imperatorem tanquam supremum omnium ecclesiarum patronum et advocatum, proferri nequeunt, cum Calixtus II. Papa, quamvis anno 1122. in consilio Lateranensi etiam damnaverit investituras ecclesiasticas, per laicos, ut Tellez ex Baluzio refert ad Cap. 43. cit. tit. num. 6. ipsemet tamen et eodem quidem anno 1122. in Comitiis Wormatiensibus Imperatori non tantum investituras de territorio et regalibus episcoporum, sed et præsentiam in actu electionis ad interponendum existente dissensione, arbitrium conceptis verbis permiserit.

illa ex certo usu, atque adeo per interpretationem forensem declarat, quando ait: mansisse nihilo minus in eo etiam jura Regum:

Vt si forte in eligendo partes fiant, regis arbitrii sit, episcopum, quem voluerit ex primatuum suorum consilio ponere: nec electum aliquem ante consecrandum, quam ab ipsius manu Regalia per sceptrum suscipiat.

Id quod etiam speculo Saxonico confirmatur Lib. III. art. 59.

Wannenhero auch Marc. Anton. de *Dominis* Lib. VI. Cap. 7. von obiger Constitution sein iudicium dahin gestellt:

Calixtum II. his pactis cum Henrico V. initis *parum* obtinuisse.

Ferner ist eodem Calixti II. diplomate enthalten:

De quibus vero mihi querimoniam feceris &c.

Wodurch Imperatori ein weiteres Recht excipiendi contra electionem episcopi ratione vel personæ, vel modi, als worüber sonst der päbstliche Hof solitariam cognitionem prätendirt, zugestanden, daneben die Erkundigung in facto und Abforderung eines ad instruendam illam querimoniam unumgänglich nöthigen Berichts vom Domcapitul eingeräumt wird.

Hiernächst Pabst Innocentius XII. anno 1695. als er in specie die über die vorläufigen pactiones in denen capitulis verfaßte bullam vor der am 22. Sept. a. e. auch in Wirzburg erfolgten Publication des Kaisers Leopoldi Majest. durch den Nuntium Tarara zu Mitbeliebung und Kaiserlichen Assistenz communiciren lassen, hierdurch selbst die, diesfalls fürnemlich ratione temporalium erforderliche Kaiserl. Concurrenz agnoscirt, solchergestalt die Kaiserl. Majestät in pristinam possessionem gesetzet.

Wie

Wie dann auch — — — der Kaiser 1995. dem Bischof und Stift Wirzburg, vermittelst Kaiserlichen Rescripts, dergleichen angemaßte Capitulationen, ehe und bevor selbige eingeschickt, und von Kaiserlicher Majestät confirmirt worden, vor null und nichtig erklärt haben.

Immaßen auch von obigen beyden Kaiserlichen reservatis das erste ratione investiturae secularis, ingleichen das andere ratione constitutionis in casu ortæ dissensionis von denen Kaisern continua serie fortgestellet, ingleichen das andere ratione constitutionis, in casu ortæ dissensionis von denen Kaisern [4]) als Lothario, Conrado III. Friderico I. [5]), Henrico VI. und nach einem ziemlichen Verlauf der Zeit [6]), ohne Präjudiz letzthin anno 1688. bey dem Erzbistume Cölln, vermittelst der von weyland Herrn Grafen von Kaunitz als Legato Cæsareo an das Domcapitul daselbst, besonders zu Verwahrung des höchsten Kaiserl. muneris advocatiæ, gethanen stattlichen Declaration ausgeübt worden [7]).

Imma-

---

4) Prout Trithenius, Godefrid. Monachus et Albericus lucide testantur. Confr. post Meibom. Coccei aliosque præcipue Schilter. de libertate Eccles. germ. Lib. IV. cap. 5. §. 8. sqq. ubi transactionem illam Henrico Calixtinam ex genuinis fontibus confutat.

5) De Friderico I. anno 1152. insigne narrat præjudicium in causa ecclesiæ Magdeburgensis Otto Frisingensis Lib. II. Cap. 8. et 10. ubi integram epistolam Eugenii III. pro jure imperatoris in causa dissidiosæ electionis tradit.

6) Non usus non tollit utendi facultatem multo minus Imperator prudens et circumspecta ad vitandas turbas adhibita conniventia oberit cæsareo juri.

7) Londorp. Tom. XIII. pag. 605. et plenius apud Lünig syllog. negat. public. pag. 970. sqq.

Immaſen auch Pabſt Innocentius XI. die Kaiſerliche Rejection des per majora poſtulirten und vorhin zum Coadjutorn gewählten Cardinals Fürſtenberg, der dagegen beſchehenen capitulariſchen Refutation unerachtet approbiret, und electionem Joſephi Clementis am 15. Sept. eodem anno 1688. confirmirt.

Die Nothwendigkeit des Kaiſerlichen Conſenſes wird befeſtigt:

1) A jure patronatus,

a) Vulgari ex fundatione et dotatione;

b) Regio, quod conſiſtit in jure protectionis et advocatiæ Majeſtaticæ.

2) A conſtitutione pontificis ad epiſcopalem, argumento videlicet a majori ad minus ducto.

Catalog. Imperat. Pontifices rom. conſtituentium vid. apud Pfeffinger ad Vitriarium Lib. I. Tit. 15. pag. 1350.

3) A connexitate dignitatis et adminiſtrationis ſecularis, et quidem, ut Principis.

Beyspielloser Reichsjustizeifer Kaiser Josephs des Zweyten.

Ganz Teutschland kennt und verehrt Josephs des Zweyten rastlosen Eifer für eine schleunige und partheyloſe Gerechtigkeitspflege. Einen solchen raschen und warmen Priester der Themis hatte das Reich noch an keinem Oesterreicher erlebt. Selbst der Stifter des Cammergerichts und des Reichshofraths, Maximilian der Erste, war es nicht mit solchem Feuer gewesen.

Joseph wollte in allem groß und Schöpfer seyn. Aber — als deutscher Kaiser! wie konnte er es da anders werden, als durch eine ausgezeichnet gute Justizverwaltung bey dem Cammergerichte und seinem Reichshofrathe insbesondre! Nur dieses einzige Mittel und sonst kein andres gab es, sich Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht bey den übermächtigen Reichsständen zu verschaffen, und das herabgesunkene kaiserliche Ansehen wieder aufzurichten.

Nirgends war die Hülfe dringender, als in Wetzlar. Nirgends war sie aber auch verwickelter, und

und eben darum, weil so viele Aerzte den kranken Körper unter ihren Händen hatten, schlug die Heilung nicht nach Wunsche aus.

Noch war Joseph nur Kaiser und Erzherzog, als sich sein Streben nach Regentengröße vom Cammergerichte auch auf den Reichshofrath hinwandt. Hier hatte er freyere Hände, Verbesserungen zu stiften, ohne daß sich ihm andre Hindernisse, als die Schwierigkeiten falscher, aber leicht zu vermeidender Maaßregeln entgegengesetzt hätten.

Kaiser Joseph ward Stockungen in der Maschine, Real- und Personalgebrechen seines Reichshofraths gewahr, denen er durch das bekannte Decret vom 5. April 1766. und durch sein nachher vorkommendes Handschreiben vom 21. Oct. 1767. abzuhelfen gedachte. Auf beyde Verfügungen beziehen sich die folgenden zwey Gutachten.

Wie edel und mannhaft auch der Reichshofrath darinn den Vorwurf der Bestechlichkeit von sich im Ganzen abgelehnt hat, so ward doch manches Mitglied dadurch in die Schranken eines von aller Zweydeutigkeit entfernten richterlichen Uneigennutzes zurückgewiesen, Fleiß und Wetteifer in der Versammlung befördert, und der Gang der gerichtlichen Verhandlungen gesichert und abgekürzt. Und wie viel näher hätte sich nicht zugleich der Vollkommenheit rücken lassen, wenn

der Reichshofrath in Cammern abgetheilt wor-
den wäre! — ein Wunsch, der zum Besten der
Reichsjustiz und der davon abhängenden Ver-
herrlichung der kaiserlichen Hoheit vielleicht nicht
immer unerfüllt bleiben wird.

Auch als Joseph Herr in seinen erbländi-
schen Staaten ward, verlohr er diese Perle sei-
ner Kaisercrone darum nicht aus den Augen.
Graf Grävenitz und Freyherr von Dittmar empfan-
den die Wirkung seines fortdaurenden Eifers für
schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit, und
wenn auch das herbe Schicksal des letzten Be-
dauren des unglücklichen Mannes erregt, wenn
es auch auf einen Augenblick Bitterkeit über die
anscheinende Strenge des Monarchen erzeugt, so
besänftigt sich doch wieder das empörte Gefühl
des Zuschauers durch die aus Dittmars Falle
hervorkeimende Unerschütterlichkeit der einzelnen
Reichshofrathsmitglieder in ihren Stimmen und
Gutachten. Denn Dittmar war es, welcher die
neue Stelle in Kaiser Leopolds Wahlvertrag ver-
anlaßt hat, daß künftighin kein Reichshofrath
ungehört seines Dienstes entsetzt werden sollte.
Wer weiß nicht, was für eine redliche Brust
dazu gehört, der guten Sache auch alsdann
standhaft das Wort zu reden, und allen Ver-
suchungen der höhern Gewalt zu trotzen, wenn
die Gerechtigkeit nach Brod gehen, und darben

muß,

muß, sobald sie nicht von dem geraden Pfade abweichen will? — Gewiß! Teutschlands Fürsten hätten für die Erhaltung ihrer Gerechtsamen im Tempel der Gerechtigkeit nicht besser Sorge tragen können, als durch die persönliche Sicherheit, welche sie nunmehr einem jeden Diener derselben gewährt haben, seine Stimme laut und ungeahndet erheben zu dürfen.

Was für eines erhabenen Friedensgerichts würde sich nicht erst Teutschland vollends zu erfreuen haben, wenn die vollziehende Gewalt im Reiche eben so leicht von allen ihren mannigfaltigen Gebrechen gereinigt werden könnte! —

XIV.

Des Reichshofrathspräsidentens Grafen von Harrach Befolgleistungsrelation über die ihm unter dem 17. April 1768. allergnädigst ertheilten Aufträge.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Bey Gelegenheit der von E. K. M. am Tag Dero letzthinigen Abreise, mir rückgestellten Elenchorum de A. 1767 haben Allerhöchstdieselbe jenen des Freyherrn v. Waldstetten annoch abgefordert, welchen allergehorsamst zu übergeben bereits die Gnade gehabt. Um nun über die verschiedene bey erstbemeldter Gelegenheit gemachten Aufträge meinen allerunterthänigsten Vollzugsbericht zu erstatten, so folgen solche in Puncten abgetheilter:

„I. Aus denen hier zurückgehenden Elenchis erschei-
„net der gute Fleiß der mehrern Räthe. Der
„Graf hat darüber meine Zufriedenheit zu erken-
„nen zu geben, die wenige Unfleißige aber mit
„Ernst zum bessern Fleiß anzuhalten.

„Ad 1mum Placet und versehe mich nach dieser
„Warnung auch des ernstlichen Vollzugs.

Ad

„Ad 2dum dieser erste Anfang zur Ordnungs-
„mäßigen Gebühr gereichet mir zu besonde-
„rem Wohlgefallen, und hoffe, daß ein
„jeder Rath aus eigenem Antrieb auch in
„Definitivsachen den zur Relation eiguen
„Extract kurz und bündig zu verfassen sich
„befleißen wird. Wo wider besseres Ver-
„hoffen solches nicht geschiehet, muß es
„entweder an Fleiß oder an Fähigkeit fehlen.
„Dem ersteren Fehler kann durch den ad i mum
„wiederholt anbefohlenen Ernst des Præsidis
„gar wohl abgeholfen, letzterer aber durch
„dessen öfteren Unterricht und Anleitung
„nach und nach wenigstens in etwas verbes-
„sert werden. Ueber beydes ist mir von
„Zeit zu Zeit die weitere Anzeige zu machen.
„Wann die Extracte und Relationen, mit
„behörigem Fleiß, folglich kurz und bündig
„verfaßt werden, so können mehrere Sachen
„vorkommen.

„Der Graf hat also jene Räthe, die den
„7ten Punct meines Decrets vom 7. Apr.
„1766. noch nicht gebührend beobachten,
„darzu gemessen anzuhalten.

„Ad 3tium die Ordnung der P. 1. 2. 3. meines
„Decrets ist gesetzmäßig, denen Partheyen
„selbst nützlich und also zu Beförderung der
„Justiz unumgänglich nöthig, über deren
„Vollzug genau zu halten, die Fälle zu
„bestimmen, wo gegen die dawider han-
„delnde Partheyen und Agenten mehr oder
„weniger Glimpf oder Schärfe zu gebrau-
„chen, kommet auf das kluge Ermessen
„meines Præsidii an; ein oder anderes
„Exempel aber ist nöthig und wird von allge-
„meiner guter Wirkung seyn.

„Ad 4. 5. 6. 7. 8um dient mir zu guter Nach-
„richt und versehe mich noch fernerhin des
„genauen Vollzugs meiner dießfalsigen
„Verordnungen. Es giebt Fälle, wie
„eben der gmldte ist, wo die Partheyen
„einen jeden Rechtsspruch, er möge auch
„ausfallen, wie er wolle, für unschädlicher,
„als die lange Verzögerung des Endur-
„theils ansehen.“

Joseph.

Ad 1. Zur Consolation und allenfalls zur Warnung habe diese allerhöchste Begnehmigung und respective Ahndung circuliren lassen.

Ad 2. Niemand liebet mehr, dann ich, daß kurz und bündig gearbeitet werde. Da aber anderer Seits richtig, wie man zu sagen pfleget, quod Præcipitatio sit noverca Justitiæ, so solle Pflichten halber E. K. M. erleuchtetster Einsicht folgende Reflexiones allerunterthänigst beybringen:

1) Daß in Collegialversammlungen bey Verschiedenheit der Begriffe und Denkungsart die von einem auch geschicktesten und fleißigsten Referenten vorgetragene Sache auf eine andere Art eingesehen werden kann; dann ein Umstand, welchen ersterer für gleichgültig in der Sache hält, von jemand andern gerade für den Hauptgrund seiner gegentheiligen Meynung angenommen wird, anbey

2) jenes, was der Referent nur mit wenigen Worten berühret oder als unerheblich gar übers

übergehet, dem einen und andern Votanten entweder nicht genug ausgeführet, oder bey Einsicht der Acten als ein der Sache eine ganz andere Gestalt gebender Umstand vorkomme.

3) Ein kurzer und bündiger Extract setze nothwendig die Verfertigung eines weitläuftigen voraus, hierzu aber werde viele Zeit erfordert, welche für arbeitende Räthe schwer sich finden läßt, besonders; wo der R. H. R. nicht ganz besetzet ist, die Sessiones dagegen verlängert und vermehret werden.

4) Seye ein Referent bey kurzem auch mit grösserem Fleiß, Treue und Pünctlichkeit machenden Vortrag nicht gewiß, von allen sattsam gefaßt worden zu seyn.

5) Müsse der Hauptgrund des R. H. R. Collegii und der zu erstattenden Relationen darauf gebauet seyn, daß große und kleine Stände sich zu demselben einer wohl überlegten und nicht übereilten Justizpflege zu trösten haben, wessentwegen denn vorderist die mächtigen Stände dafürhalten, es könne

6) bey einem Justizcollegio, wo in der letzten Instanz gesprochen wird, nie reiflich genug erwogen, nie zu deutlich und ausführlich vorgetragen werden; dahero dann auch selbe sich

7) mit kurzfassenden Extracten nicht beruhigen wollen, weilen die Entscheidung der Sache von dem Referenten fast allein abhangen würde.

Ohnerachtet dieser Betrachtungen bin ich selbst der Meynung, daß so oft es auf keinen Spruch,

sondern allem menschlichen Vermuthen nach nur auf eine Einleitung ankommt, die Vorträge kurz gemacht werden können:

1) Wenn ein Referent e. g. in Causis Appellationum, nach denen schon festgesetzten Collegial-Principiis, daß man vor Abforderung eines Berichts nicht leicht Appellationsprocesse erkenne, oder abschlage, aus dem eingekommenen Libello Gravaminum den Inhalt der Sententiæ a qua und die etwa auch nur eine Wahrscheinlichkeit habende Gravamina dem Collegio mit wenigen Worten vortraget und zeiget, daß die Einholung des Berichts zur Erläuterung der Sache unentbehrlich seye.

2) Ist nun der Bericht eingekommen, und Referent der Meynung, daß man darüber den Appellanten forderſamſt hören müsse, so kann hierinnen abermalen vieles abgekürzt werden, wenn die den Referenten zur Communication bewegende Umstände nur kürzlich dem Collegio vorgetragen werden; auf gleiche Art

3) da es weiters auf Erkennung der Appellationsprocesse ankommt, welche sodann in processum ordinarium eingekleidet werden;

4) In Causis, wo bereits ein Mandatum oder Rescriptum erkannt worden, besonders wo es nur um ein Objectum zu thun und nicht häufige Beylagen vorhanden, brauchet es wohl oftmalen nicht viele Zeit, nach eingekommenen Exceptionen oder auch nach denen Replicis die facta kurz zusammenzuziehen und die erheblichen Momenta ad communicandum brevibus anzudeuten. Wie aber

5) in Citationssachen es allenfalls auf den kurzen und bündigen Vortrag des Libelli ankommt, wo sodann die Sache den Ordinarilauf gewinnet.

6) In Restitutionssachen, wo dessen Zulassung vorauszusehen, wäre genug, nach untersuchten Formalien, das in ratione vorausschickende factum und die fundamenta decidendi kürzlich zu wiederholen, und sodann die nova Documenta und Fundamenta vorzulegen.

7) Die Revisionssachen, deren formalia richtig, können noch mehr befördert werden, weilen selbst nach Vorschrift des R. J. R. zu derselben Erkenntniß schon hinreichend ist, wenn auch nur ein Schein eines Gravaminis fürwaltet, und die höchsten Reichsgesetze angewiesen sind, in Erkennung derselben gar nicht difficil zu seyn.

Alle derley Abkürzungen beschehen auch wirklich von verschiedenen, und stehet zu hoffen, daß nach und nach auch die übrigen es erlernen werden. Da aber kurz und bündig zu schreiben, eine ganz ausnehmende Gabe Gottes ist, so wäre nicht rathsam, in einem Justizcollegio, noch weniger in jenem, welches die letzte Instanz vorstellet, am allerwenigsten aber in einem Archidicasterio S. R. I. hierzu Räthe zwingen zu wollen, weilen andurch die reine Administrirung der Justiz allzugroße Gefahr liefe, und man sich den ganz billigen Vorwurf derer Reichsstände zuziehet, als würde in ihren Anliegenheiten die Justiz præcipitiret.

Ad 3. („Auch weiter darauf zu sehen, daß dem 1. „2. und 3. Punct besagten Decrets nachgelebet werde.“)

Diese im Decret d. d. 5. Apr. 1766. anbefohlnen Puncte werden seithero meistentheils von denen Agen-

Agenten beobachtet; zumalen aber die mehrere Schriften nicht allhier, sondern im Reich verfaßt werden, und hohe Stände des Reichs bey R. H. R. Processe führen, so läßet sich gegen dieselbe nicht mit jener Schärfe, als wie bey Landestribunalien gegen Unterthanen verfahren.

Ad 4. „Die in der Relation unterbrochene Sachen „sind nun vorzüglich zu reassumiren.“

Wann aus Nothwendigkeit eine Relation unterbrochen wird, lasse solche reassumiren, so bald es immer die Umstände wiederum gestatten.

Ad 5. „Und die Revisions- und Restitutionssachen „schleunig abzuurtheilen.“

Die Revisions- und Restitutionssachen werden nach Möglichkeit beschleuniget, aber auch von dieser Gattung müssen viele erliegen bleiben, weilen eine Menge anderer auch insonderheit von E. K. M. vorzunehmen anbefohner Anliegenheiten noch ehender vorgetragen zu werden verdienen.

Ad 6. „Wie die neu angebracht werdende Sachen „geschwinder zur Erkenntniß oder Abschlagung „der Processe gebracht werden mögen, erwarte „des Grafen Gutmeynung.“

Habe bereits ad 2. das Innerste meiner Gedanken freymüthig entdecket, um meinen Pflichten und Gewissen ein Genüge zu leisten.

Ad 7. „Wegen der Pupillarsache bey der R. Ritterschaft und sonsten, will, daß die Tabellen „nach der Anlage eingeführt werden.“

Ist durch R. H. R. Conclusum in der ersten Woche nach denen Pfingstferien resolviret worden, die vorgeschriebene Vormundschaftstabellen genauest nach E. K. M. Vorschrift expediren zu lassen.

Ad

Ad 8. „Nebst denen bereits im vorigen Jahr anbe-
„fohlnen Sachen, wovon die sub n. 1. speci-
„ficirte noch nicht referiret worden, seyn auch
„die in beyliegendem Verzeichnisse sub n. 2.
„weiters bemerkte vor andern zu befördern.

Sothane Verzeichnisse liegen hiebey und aus denen ad Marginem gegebenen allerunterthänigsten Auskünften werden E. K. M. ersehen, daß seithero die meisten referiret und die übrige von denen Räthen ausgearbeitet auch zum baldigen Vortrag von mir bestimmt worden seyen.

Den 12. Jun. 1768.

Ferdinand Gr. von Harrach.

XV.

Reichshofrathsgutachten

über die von Sr. K. Majestät.

verbothenen Geschenke vom J. 1767.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ew. Kaiserl. Majestät treugehorsamsten Reichshofrath, ist durch dessen vorgesetzten Präsidenten den 21ten Novembris (da es wegen nicht beysammen gewesenen Pleni, nicht wohl ehender bewerkstelliget werden können) folgendes Handschreiben vom 21ten Octobris verlesen worden:

Lieber Graf Harrach!

„Nachdeme ausser dem allgemeinen Ruf,
„ich auch sonst in sichere Erfahrung gebracht
„habe, daß bey meinem Reichshofrath ver-
„schiedene Geschänknisse, oder sogenannte Re-
„galieu unter allerley Vorwand vom Höchsten
„bis zu dem Niederen angebothen, auch öfters
„angenommen, ja wohl gar gefordert werden,
„so gebiethe ich hiermit allen insgesammt, und
„einem jeden insbesondere, daß à Ima Novem-
„bris anni currentis anzufangen, ein jeder
„vierteljährig unter seiner eigenhändigen Unter-
„schrift, und Pettschaft meinem Präsidenten
„specificé unter 2 separirten Rubriquen ein-

„geben

„geben solle, was er erstlich an erlaubten „Tax- und Laudemialgebühren, dann zwey„tens an Geschänknissen oder sogenannten „Erkenntlichkeiten unter was auch noch so „scheinbaren Namen, und Vorwandes nur „immer seye, entweder selbst, oder durch die „Seinigen empfangen, oder ihm und denen „Seinigen angetragen worden, es bestehe nun „in baarem Geld (wovon jederzeit die Summe „zu specificiren) Geldeswerth, Comestibilien, „oder sogenannte Kuchelregalien und mit Einem „Worte, was es nur immer seye, oder wie es „nur immer heißen möge, nichts ausgenom„men, mit ausdrücklicher namentlicher Bey„rückung des Agenten oder anderer Person, „so ihm es überbracht, oder angetragen, wie „auch der Ursach, oder des Vorwands, unter „welchem er es empfangen, oder hätte empfan„gen sollen. Die mindeste Verhehlung, oder „Uebertretung dieses meines ernstlichen Be„fehls, werde ich ohne Ansehung der auch noch „so lange geleisteten Dienste, oder noch so „großen Geschicklichkeit, dem Redlichen zur „Genugthuung, eigennützigen aber zum billigen „Schrecken, auf das allerschärfeste auch mit „Cassation ahnden. Um auch dieses Uebel recht „aus der Wurzel zu heben, soll derjenige, der „antraget, derjenige der annimmt, oder durch „die Seinigen annehmen läßt, und derjenige, „der davon weiß, und mir es nicht anzeigt, „einer wie der andere, für gleichstrafmäßig „angesehen werden; es soll auch kein soge„nannter Respectus humanus minderer gegen „ihre Obern von Anzeigung eines, der Justiz „so zuwider laufenden Vergehens sie entschul„diget halten: nur werden keine anonyme

Denun-

„Denunciationes angenommen werden, sondern ein jeder für die Wahrheit seiner Anzeige „selbst zu haften haben. "

Wien den 21ten Octobris 1767.

Joseph. "

„Dieses Billet ist öffentlich im Rath vorzulesen, und einem jeden in die Feder zu dictiren. "

In der vollkommensten Uebereinstimmung mit Euer Kaiserl. Majestät, Allerhöchsteigenen preißwürdigsten Gesinnungen, hat gehorsamster Reichshofrath unter steter Erinnerung seiner Pflichten sich unabläßig überzeugt gehalten, daß die Verwaltung einer reinen unbefleckten und unpartheyischen Gerechtigkeit das wirksamste Mittel seye, Euer Kaiserl. Majestät die Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht des gesammten Reichs zu erwerben, und den Respect des Kaiserl. Obrist-Richteramts auf das zuverläßigste zu befestigen. Je sorgfältiger derselbe nach diesen Grundsätzen sein ganzes Betragen zu bemessen, bis anhero beeifert gewesen, und sichs zum Trost und Ruhm gemacht, daß selbst in denen während letzteren deutschen Kriegs zum Vorschein gekommenen, die Zeichen der heftigsten Erbitterung an sich tragenden Schriften dem Reichshofrath dieser schmählige Vorwurf der Corruption gleichwohl nie gemacht worden; mit je größerer Bestürzung, ja äußerster Wehemuth hat sich gehorsamster R. Hofrath betroffen gefunden, daß Euer Kaiserl. Majestät, als das höchste Oberhaupt dieses Gerichts durch die dringendsten Gründe sich bewogen zu seyn erachtet, dem ganzen Corpori vom Höchsten bis zum Mindern den schmerzhaften, und deshonorirenden Vorhalt annehmender, ja gar fordernder unerlaubter Geschenke zu thun. Der allgemeine Ruf, worauf gedachtes allerhöchstes

Hands

Handschreiben sich gründet, würde Euer Kais. Majestät zu einem so bedenklichen Schritt wohl niemalen bewogen haben, da Allerhöchstdero tiefen Einsicht unverborgen ist, wie betrüglich solcher überhaupt seye, und ein unbestimmter Ruf, als ein allgemeiner Ruf gegen ein ganzes Collegium niemals gelten könne, auch daß kein Gericht in der Welt, am allerwenigsten in einer Verfassung, wie die von Teutschland ist, demselben entgehen könne, wo die mehreste ständtische Rathgeber die Reichsgerichte schon als den geschwornen Erbfeind der Chur- und Fürsten vermeinter Souveränität betrachten, sich alle Arten von Verläumdung gegen dieselbe unbedenklich erlauben, und auch jeder andere unterliegende Theil sein Misvergnügen durch unwahrhafte Beschuldigungen des Richters zu lindern suchet. Euer Kaiserl. Majestät beziehen sich dahero selbst, und vorzüglich auf die eigene sichere Erfahrung, daß bey Reichshofrath verschiedene Geschenke unter allerley Vorwand vom Höchsten bis zum Niedern angebothen, angenommen, ja wohl gar gefordert würden. Diese sichere Erfahrung nun ist derjenige Gegenstand, welcher, da er den gesammten Rath ohne Ausnahme treffen solle, demselben zu Rettung seiner Ehre und guten Leumuths gegenwärtig allerunterthänigste Vorstellung abnöthiget. Euer Kaiserl. Majestät haben annoch in dem unterm 6ten April abgewichenen Jahrs, an R. Hofrath erlassenen, und durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Decret, eine den Personen des Kaiserl. R. Hofraths sammt und sonders als zu redlichen, tapfern, und unverdächtigen Männern hegende gänzliche Zuversicht zu haben allergnädigst bezeuget. Wann also Euer Kaiserl. Majestät überzeugende Beweise des Gegentheils inmittelst zugekommen, so müssen sie die nemliche im verwichenen Jahre eines besseren Zeugnisses gewürdigten Männer, und eben diejenigen treffen, mit welchen (die seit kurzem ganz neu hinzugekommen)

Reichshofrath noch gegenwärtig besetzt ist; Euer Kais. Majestät gehen zwar über alles Vergangene hinaus, und setzen den 1sten November zum Termin des neuen Regulativs, das Verflossene soll in Vergessenheit begraben, und nur fürs künftige Ordnung und Sicherheit geschaffet werden. Für wirklich überführte Verbrecher würde das eine Gnade seyn, Euer Kaiserl. Majestät treugehorsamsten Reichshofrath verursacht aber dieser Umstand ganz eigentlich den gerechtesten und empfindlichsten Schmerz. Der Verdacht wegen des unaufgeklärten Vergangenen, bleibt auf die Weise bey Euer Kaiserliche Majestät und der üble Eindruck bey dem gesammten Publico haften; der Unschuldige siehet sich mit dem gegen Verhoffen etwa Schuldigen auf die unverdienteste Weise confundirt, und jeder, der noch Empfindung für die Ehre seines guten Namens hat, muß sichs von nun an zur Schmach achten, ein Mitglied eines Collegii zu heisen, das bey seinem Oberhaupt, und von demselben bey dem ganzen Reich mit dem Vorwurf bezeichnet ist, daß die unter dem leuchtenden Auge Euer Kaiserl. Majestät in Dero eigenen Residenz und Kais. Burg sich versammlende erste Gerichtsstelle, mit Ehr, Eyd und Pflicht vergessenen Leuten befleckt und geschändet seye. Euer Kaiserl. Majestät und unter Allerhöchstderoselben der Reichshofrath selbst, ist dessen Mitgliedern alleiniger und eigener Richter. Vor Euer Kaiserl. Majestät gerechten und gnädigsten Angesicht, stellet sich also gehorsamster Reichshofrath, sammt und sonders mit reinen Händen, freyen und unbescholtenen Gewissen dar, erkläret sich jeder für sich selbst, als unschuldig an denen derben Beschuldigungen, welche Euer Kaiserl. Majestät zu Lasten dieses Gerichts beygebracht worden, und alle bitten nicht um Gnade, sondern um Gerechtigkeit. Euer Kaiserl. Majestät haben in Ihro treugehorsamsten Reichshofrath Männer, von

so allgemein anerkannter Tugend, daß die Verläumdung selbst mit ihrem Biß sich noch nie an sie gewagt hat, aber auch diese verlangen keine Ausnahme bey sich zu machen, sondern alle zusammen ohne Unterscheid vom Höchsten bis zum Niedern, bitten in allerunterthänigstem Respect, Euer Kaiserl. Majestät als einen gewissenhaften, Wahrheit und Gerechtigkeit liebenden Monarchen, als unsern allergnädigsten Herrn, und höchstes Oberhaupt dieses Gerichts, diejenige sichere Erfahrungen, welche Allerhöchstdieselbe von dem Anbieten, Annehmen und Fordern von unerlaubten Geschenken haben, Dero gehorsamsten Reichshofrath specifice kund zu machen, und gegen jedes Mitglied ohne Ausnahme, wann die Euer Kaiserl. Majestät noch zur Zeit allein bekannten Umstände hierzu rechtliche Veranlassung geben sollten, oder doch gegen das verdächtig gewordene Individuum, eine legale Untersuchung der angeschuldigten Vergehungen anordnen zu lassen.

Sollten aber hiernächst die Euer Kaiserl. Majestät beygebrachte Beschuldigungen, und ferners auszuforschende Beweise nicht überzeugend erfunden werden, so behält sich treugehorsamster Reichshofrath nicht nur die rechtliche und öffentliche Genugthuung gegen die Verläumder ausdrücklich hiemit bevor, sondern muß zugleich Euer Kaiserl. Majestät in allersubmissester Ehrfurcht in Voraus bezeugen, daß sämmtliche Mitglieder des Reichshofraths sich ausser Stand sehen würden, das ihnen anvertraute in seinem Umfang so hochwichtige Richteramt mit Nutzen zu versehen, ehe und bevor Euer Kaiserl. Majestät die gekränkte Ehre, und guten Namen des Gerichts auf eine eben so feyerliche Weise wieder gerettet haben würden. Es erfordert dieses, Allergnädigster Kaiser und Herr! die eigene Ehre des Allerhöchst-Kaiserl. Amts, welche mit der Ehre, und guten Credit Euer Kaiserl. Majestät Reichsgerichtsstellen so unzertrennlich verbunden

ist; es erfordert dieses der Einfluß der richterlichen Authorität in die Justizpflege selbsten, und dem schuldigen und billigen Ansehen, welches ein Gericht haben solle, das an Euer Kaiserl. Majestät Statt, zwischen den großen und angesehenen Ständen eines so mächtigen Reichs, Recht und Gerechtigkeit verwalten solle, welche Ehrerbietung, Vertrauen und Aufmerksamkeit kann ein Gericht von andern verlangen und erwarten, welches bey seinem eigenen obersten Haupt in der Beschuldigung stehet, als ob dasselbe aus eitel solchen Männern bestünde, die vom Höchsten bis zum Niedern von niederträchtigem Eigennutz eingenommen, das wichtige Richteramt zu begleiten so untüchtig, als unwürdig seyen.

Es erfordert solches, wie zu Euer Kaiserl. Majestät großmüthigen und menschenfreundlichen Herzen, gehorsamster Reichshofrath zu sagen getrauet, die billige und gerechteste Rücksicht, auf die Lasten des mit so vielen sauren, unangenehmen und unermüdeten Arbeiten beschwerten Richteramts, welches seiner in der Ehre des Diensts bestehenden vornehmsten Belohnung durch dergleichen annoch unerwiesene Beschuldigungen beraubet, und redlichen Männern Lust und Liebe zur Arbeit unendlich beschwert, ja gänzlich benommen wird. Wie stark endlich die Folgen fürs Künftige seyen, und wie Männer von Verdiensten sich billig abschrecken lassen dürften, in ein auf so erniedrigende Weise behandeltes Gericht einzutreten, überläßt gehorsamster Reichshofrath lediglich Euer Kaiserl. Majestät eigenen höchsterleuchteten Beherzigung.

Euer Kaiserl. Majestät verlangen hiernächst vierteljährig einzureichende Verzeichnisse der erhabenen erlaubten Tax- und Laudemialgebühren, sodann der angebothenen und erhaltenen Geschenke. Gehorsamster Reichshofrath wird diesen allerhöchsten Befehl

auf

auf das genaueste befolgen, Euer Kaiserl. Majestät erlauben jedoch allergnädigst zu näherer Erläuterung allergehorsamst anführen zu dürfen: daß forderist R. Hofrath von ganz keinen Taxen (als welche insgesammt zu der Reichshofcanzley abgegeben, und dahin alleinig gehörig sind) was wisse; ausser der von Euer Kaiserl. Majestät Hofkammer zahlbaren Besoldung hat Reichshofrath keine andere Gelder cum jure exigendi einzunehmen, als 1) die Laudemien, 2) die Revisionsporteln. Nächstdem ist durch altes Herkommen (dessen sich jedoch verschiedene Mitglieder des Gerichts niemalen bedienen wollen) als anzunehmen erlaubt erachtet worden 1) Willkührliche Douceurs bey Thronbelehnungen, für den Referenten, 2) ungeforderte Erkenntlichkeiten bey Vergleichen, so durch den Reichshofrath oder deren Mitglieder zu Stand gebracht worden; 3) bey Ertheilung einer Venia Aetatis, wo kein Contradicent ist, und alle übrige Erfordernisse in Ordnung sind. Die Laudemien nun, welche ehedem die Kaiserliche Hofkammer bezogen, sind bereits von Kaiser Leopold gottseligen Gedächtniß, zwischen den Jahren 1670 und 80. Kaiserl. Reichshofrath ausdrücklich in partem salarii überwiesen, und diese Besoldungen unter Kaiser Carl VI. glorreichsten Andenkens, im Jahr 1722. auf das noch bestehende Quantum der 4000. und respective 2600 fl. gesetzet worden, womit Reichshofrath sich dermalen, um so williger begnügen können, als die allerunterthänigst beyliegende Listen ergeben, wie beträchtlich die Einnahme der Laudemien in jenen Zeiten gewesen seye, wohingegen solche besage der ferners angeschlossenen pflichtmäßigen Auszüge der Laudemienbücher, und Vertheilungszetteln in den Regierungsjahren Allerhöchstdero in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät kaum ein Drittheil der ehevorigen Summe ertragen haben, wenn man zumalen den Sovoyischen Posten hinwegrechnet, dessen

Wiedererеignung von Euer Kaiserl. Majestät Erblande ohnehin niemals zu wünschen ist; daß aber diese Abnahme ohne Schuld des Reichshofraths durch Misdeutung der in die Wahlcapitulation Kaiser Carls VII. erstmals eingeflossenen Stelle, und durch die von den größeren Ständen behauptete, und von andern in der Folge mit angenommene eigenmächtige Grundsätze veranlasset worden, wird wohl keiner weiteren Ausführung bedürfen, und wünschte Reichshofrath nichts mehrers, als für die künftige Zeiten eine bessere Hofnung, als sich noch zur Zeit darstellt, fassen zu können. Die in den Reichsgesetzen selbst gegründete, und durch dieselbe beygelegte Revisionsporteln kommen mit jenen weder in Ansehung des Ertrags noch der Frequenz in ganz keinen Vergleich, wie solches die ferners anliegende gleichmäßige Auszüge derselben bewahrheiten.

Was aber die unter obigen 3 Rubriquen bemeldte, den Namen von Geschenken alleinig verdienende Regalien betrift, so ist andeme, daß man solche bisher um so mehr für erlaubt gehalten hat, als solche auf einem fast seit undenklichen Jahren obwaltenden Allerhöchstderoglorreichsten Regierungsvorfahren, und Euer Kaiserl. Majestät selbst nicht unbekannt gebliebenen Herkommen beruhen, und um desto unverfänglicher gehalten werden, weil es dabey auf die Wagschaale der Gerechtigkeit auch bey weitem nicht ankommt, noch der Fall einer Partheylichkeit und Beugung der Justiz dabey statt finden kann. Mit wahrer und einstimmiger Ueberzeugung bekennet jedoch gehorsamster Reichshofrath, daß es allemal einen Mißstand bey einem Gericht von so vorzüglichem Rang seye, wenn dessen Mitglieder halb von Besoldung und halb von Accidentien leben sollen, daß alle Arten von Geschenken bey einer Gerichtsstelle überhaupt nichts taugen, und der Verleumdung niegenung gesteuert, noch den Versuchungsmöglichkeiten

satt:

sattsam vorgebeuget werden könne, wenn nicht alle Nebenzugänge unauflöslich verriegelt und versiegelt seynd, dahero um das Uebel, nach Euer Kaiserl. Majestät preiswürdigsten Absicht, aus der Wurzel zu heben, Reichshofrath zu allerhöchst eigener Entschließung anheim zu geben, sich unterstehet: ob Euer Kaiserl. Majestät geruhen wollen, zu Allerhöchstdero eigenen Beruhigung, und zu Sicherstellung redlicher Männer, gegen alle scheinbare Vorwürfe, sämmtlicher Geschenke und Regalien, wie die Namen haben, mithin auch jene bishero billig für erlaubt geachtete schlechterdings auf selbst gefällige geschärfteste Weise zu verbieten.

Gleichwie Euer Kaiserl. Majestät gerechteste und billige Denkungsart hierbey ohnehin mit gänzlichem Vertrauen voraussetzet, daß Allerhöchstselbige diesen Abgang mittelst einer demselben proportionirten beständigen Zulage zu ersetzen, von selbst allergnädigst geruhen würden, so kann gehorsamster Reichshofrath hiebey fernerweit nicht umhin, Euer Kaiserl. Majestät allerrespectuosest vorzustellen, wie je länger je mehr die wahrhafte Unmöglichkeit seye, daß die Mitglieder des Kaiserl. Reichshofraths mit der bisherigen Besoldung selbst alle oberwähnte Emolumenten mit eingeschlossen, auf eine der Würde dieses ersten und höchsten Reichsgerichts anständige Weise, auch bey der ordentlichsten Haushaltung, und bescheidensten Einrichtung dergestalt leben könnten, daß sie bey ihrer beschwerlichen Arbeit vor vielen geheimen drückenden Sorgen gesichert, auch sie selbst, und nach ihrem Tode die Ihrigen vor dem bittersten und schmählichsten Mangel geschützet wären.

Ohne des bereits erwähnten starken Abgangs an denen ehemals ohngleich höheren Laudemialgefällen, nochmals zu gedenken, so ist die von Jahr zu Jahren, durch so viele Auflagen steigende gesetzmäßige

Theurung aller hiesiger Lebensmittel und übriger Bedürfnisse Stadtkündig, und die zunehmende Beschränkung deren durch die Reichsgesetze dem Reichshofrath beygelegten Immunitäten (wogegen so viele bisherige Vorstellungen theils ganz unerledigt geblieben, theils mit widrigen Resolutionen zurückgekommen) eben so unleugbar. Nimmt man die auf politische Erfahrungen und Berechnungen sich gründende Wahrheit dazu, daß durch ganz Europa von 20 zu 20 Jahren die pretia rerum steigen; welches Misverhältnis ergiebt sich daraus seit dem Jahr 1722. gegen jetzo, und welche noch traurigere Aussicht für das Künftige? Euer Kaiserl. Majestät erlauben allergnädigst noch eine Betrachtung mit anzufügen, welche Allerhöchstdero eigene auf die Lauterkeit der Justiz gerichtete Absicht, auf das genaueste berühret, und aus einer durchaus rechtschaffenen Verwaltung des Richteramts unvermeidlich fließet. Ein Mann, der mit der schuldigen Unpartheylichkeit 10 bis 12 Jahre im Rath zugebracht hat, darf sich die sichere Rechnung machen, daß sein Name bey allen Reichsständischen Höfen nach der Reihe in das schwarze Register kommen, und er dies Jahr diesen, das folgende Jahr einen andern Reichsstand misvergnügt über sich machen werde. Jemehr ein Rath über allen von Euer Kais. Majestät selbst mit dem Zeichen der Verwerfung bedruckten Respectum humanum sich hinauszusetzen, verbunden, solches auch als ein ohne Ansehen der Person richtender legaler Mann durch sein ganzes Betragen stets zu bewähren beflissen ist, welch tiefer und nagender Kummer muß dagegen in seinem Innern entstehen, wann er sich als den Vater einer oft zahlreichen Familie betrachtet, dem hierdurch fast alle Thüren der künftigen Versorgung seiner Kinder verschlossen sind, der seine Kräfte in einem so wichtigen Dienst des gemeinen Wesens, als die Verwaltung der

Gerechtigkeit ist, mühsam verzehret, und bey jedem Anfall von Krankheit von dem noch schreckhafteren Gedanken gequälet wird, Weib und Kinder in den trost-, rath und hülflosesten Umständen zurücklassen zu müssen, nachdem er selbst mit aller Treu und Redlichkeit der Trost und Zuflucht so vieler Hülfsbedürftigen gewesen ist. Es ist ohnmöglich, daß Euer Kaiserl. Majestät große Seele bey einer der Wahrheit leider! so sehr gemäßen Vorstellung ohne mitleidende Empfindung bleiben, und Allerhöchstdero Milde gegen die Personen eines Gerichts verschliessen sollten, welches das erste und nächste an Dero Kaiserthron zu seyn geordnet und gewürdiget ist.

Gehorsamsten Reichshofrath bleibt nun noch der Punct übrig, da Euer Kaiserl. Majestät anbefehlen, daß derjenige, so von angenommenen Geschenken weiß, und Allerhöchstdenenselben es nicht anzeiget, einer wie der andere für gleichstrafmäßig gehalten, jedoch keine anonyme Denunciationes gelten, sondern jeder für die Wahrheit seiner Anzeige selbst haften solle.

Wir sind Collegen, Allergnädigster Kaiser und Herr! und halten uns für ehrliche Männer; muthen Euer Kaiserl. Majestät uns nicht zu, den Fiscal, oder den Kundschafter gegen einander zu machen; glauben Allerhöchstdieselbe, daß verdächtige und gewissenlose Leute in Allerhöchstdero Reichshofrath seyen, so bittet solcher selbst darum, sie aus der Mitte heraus zu nehmen, zu beleuchten und nach Verdienst zu bestrafen; eine andere Art zu handeln, würde die gänzliche Aufhebung allen collegialischen Vertrauens, ein geplagtes Leben voller Argwohn unter einander und unaufhörliche Euer Kaiserl. Majestät selbst am meisten ärgerliche Afterreden verursachen; einander seiner Pflichten erinnern, bey wirklichem Verdacht und Gefahr vor Verantwortung warnen; in dringend scheinenden

Umständen dem vorgesetzten Präsidenten des Raths es anzuzeigen, ist die Pflicht von Collegen; den Denuncianten von und gegen einander zu machen, wollen Euer Kaiserl. Maiestät gehorsamsten Reichshofrath in allerhöchsten Gnaden verschonen.

Euer Kaiserl. Majestät gründlich zu beruhigen, und die gegenwärtige sowohl als künftige Mitglieder des Raths billig sicher zu stellen, dürfte nur dieses Mittel seyn, den Reichshofrath von denen, welche eine erwiesene Schuld treffen könnte, zu reinigen, mit Männern von geprüftem Uneigennutz und Redlichkeit zu besetzen, sie hinreichend und anständig zu besolden, alle Geschenke ohne Ausnahme zu verbieten und den, der alsdann gleichwohl nimmt, vor dem ganzen Reich exemplarisch zu bestrafen.

In der trostvollen und allerdevotesten Zuversicht auf Euer Kaiserl. Majestät Gerechtigkeit, Gnade und Billigkeit, fasset gehorsamster Reichshofrath sein gesammtes Anliegen wiederholter darinn zusammen:

1) Euer Kaiserl. Majestät geruhen forderist, die Reichshofräthe in Corpore, oder derselben einzelnen Mitgliedern zur Last liegen sollende Allerhöchstderoselben annoch allein bewußte sichere Erfahrungen mitzutheilen, und eine aus dem Mittel des Reichshofraths zu bestellende Commission zur weitern legalen Untersuchung allergnädigst anzuordnen.

2) Im nicht Erweisungsfall die Verläumder öffentlich zu bestrafen, und die gekränkte Ehr und guten Namen des Gerichts mit einer feyerlichen Erklärung wieder zu retten.

3) Die bisher durch den immer stärkern Abgang der Laudemien so sehr verminderte Besoldung auf eine dem Quanto zu Zeiten Caroli VI. und der jetzigen Theurung proportionirte Weise zu ersetzen.

4) Falls

4) Falls Euer Kaiserl. Majestät die in obigen 3 Rubriquen benannte Extraordinaria selbst allerunterthänigst angetragenermaasen zu verbieten gutfinden, auch dieserhalb eine verhältnismäßige Vergütung allergnädigst augedeyen zu lassen.

5) Kaiserl. Reichshofraths so vielfältig gekränkte Immunitäten mittelst allergnädigster Erledigung der vorlängst angebrachten Beschwerden und Verordnung fürs Künftige sicher zu stellen. Endlich und

6) gehorsamsten Reichshofrath mit der Zumuthung, den Denuncianten unter und gegen sich selbst zu machen allermildest zu verschonen. In welcher Hofnung der allerhuldreichesten Erhörung zu Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Hulden und Gnaden gehorsamster R. Hofrath sich allersubmissest empfehlet.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico, die 27. Novembr. 1767.

Præs.
Harrach,

Hagen.
Uberracker.
Sternberg.
Dürckheim.
Kaunitz.
Senckenberg.
Waldstetten.
Bartenstein.
Hillebrand.
Braun.
Gærtner.
Steb.
Munch.
Moser.

Reizer.

Lectum vero et approbatum die 2. Decemb. Iisdem.

Wann

Wann der wahre Sinn, und klare Buchstaben meines Billets recht eingenommen, und nicht auf diese so unanständige Art verdrehet worden wäre, so hätte es diese so schwache Rechtfertigung gar nicht gebraucht, welche nur denen Eigennützigen, sich hinter die Redliche zu verbergen Gelegenheit giebt. Daß in gewissen Gelegenheiten Geschenke angenommen sind worden, das wird hierselbst eingestanden, um also deren eigentliche Bewandniß zu erfahren: sind mir ohne weitere Widerrede, die vierteljährigen Eingaben zu geben, und da die Angebung der Schuldigen Reichsgesetzmäßig beym Cammergericht eingeführet ist, so hat es bey meinem Befehl sein unabweichliches Verbleiben.

Joseph.

Spe=

Specification

der unter Regierung weyl. Kaiser Carl des VI. Majestät glorwürdigster Gedächtnis von 1722. bis 1740. eingegangenen Laudemial-Geldern.

Sachsen-Coburg-Römhild-Eisenberg				18000
Onolzbach	"	"	"	300
zum Jungen	"	"	"	100
Bach	"	"	"	2000
Zeyl-Wurzach		"	"	6000
Leiningen-Westerberg		"	"	3000
Aspermont		"	"	2000
Vescovati	"	"	"	4000
Gazoleti	"	"	"	1500
Rechberg	"	"	"	3000
Buzallæ	"	"	"	500
Stein	"	"	"	500
Löwenstein	"	"	"	300
Anhalt	"	"	"	10000
Closen	"	"	"	2000
Fugger	"	"	"	6000
Viaggio	"	"	"	1333
Malgrati	"	"	"	1000
Mömpelgard	"	"	"	18000
Spigni	"	"	"	25000
Busecker Thal		"	"	3000
Danzdorf	"	"	"	3000
Schaußberg	"	"	"	4500
Lochner	"	"	"	75
Till	"	"	"	3600

Sca-

Scarambi	700
Falkenstein	6000
	125408
Frauenhofen	300
Savoyen wegen Noveli Montis fortis	25000
Savoyen wegen Frinchi	5000
Savoyen wegen Gorzeni	2000
Oettingen-Wallerstein	500
Cantalupi	2000
St. Christophori	20000
Isenburg	4000
Limburg	6000
Langen	800
Göler von Ravenspurg	300
Rosena	15000
Hensler	100
Ritter von Cornburg	1000
Fürstenberg	6000
Nassau-Idstein und Saarbrücken	15000
Nassau-Dillenburg	8000
Hamburg	2000
Nassau-Dillenburg	1333
Nassau-Siegen und Dietz	2666
Gustalla	48000
Palm	2000
Rechberg	4000
Sachsen-Weymar	15000
Hutten	2500
Waldeck	3000
Schaumburg	4000
Montis aurei Canearum et Buzallæ	200
Cantalupi	4000
Rost	500
Schenk von Staufenberg	1000
	386607

Anhalt-

Anhalt-Cöthen	:	:	:	3000
Vescovati	:	:	:	4000
Holstein-Ploen		:	:	27000
Rieter	:	:	:	240
Sickingen	:	:	:	100
Ulm	:	:	:	6000
Vincent	:	:	:	2000
Stettin	:	:	:	15000
Bremen und Verden	:	:	:	103750
Oettingen Wallerstein	:	:	:	12000
Wolfenbüttel	:	:	:	40000
Bodmann	:	:	:	400
Pappenheim	:	:	:	2000
Oettingen-Wallerstein	:	:	:	2000
Wezel	:	:	:	4000
Sabaudiæ et Montisferati	:	:	:	36000
zum Jungen	:	:	:	100
Pappenheim	:	:	:	500
Ritter	:	:	:	1000
Preysingen	:	:	:	2000
Berlichingen	:	:	:	200
Stein	:	:	:	300
Rechberg	:	:	:	2000
Item	:	:	:	2500
Zweybrücken	:	:	:	18000
Rechberg	:	:	:	2500
Lorber	:	:	:	100
Würtemberg	:	:	:	40000
Schenk von Castell		:	:	2000
Vergagni	:	:	:	3000
Monis aurei	:	:	:	75
Thurn und Taxis		:	:	3000
Rechberg	:	:	:	1000
				721372

Gem-

Gemmingen	3000
Carosy	2000
Buzallæ	25000
Schwab und Bislohe	20
Berger	200
Wolfenbüttel	40000
Sachsen-Weißenfels	10000
Greck von Kochendorf	1000
Rechberg	6000
Novellariæ	15000
Churmainz	6000
Paar	2000
Engelbrecht	50
Nassau-Hadamar	10000
Reitner von Weyl	50
Schenk von Staufenberg	4000
Truchses Wolfegg	50
Tucher	1300
Item	200
Vergagni	10000
Ulm, Stadt	50
Sachsen-Meinungen	4000
Statzingen	1300
Ulm, Freyherr	200
Stein	2000
Ochsenhausen	3000
Walpot	4000
Rechberg	4000
Specht von Bubenheim	2000
Berger	100
Würtemberg	5000
Balzheim	1520
Reigersberg	1500
Borbony	1500
Sorbelly	800
Rechberg	2000

Fugger von Freyberg	:	:	:	2000
Lobkowitz	:	:	:	8000
Augspurg, Stadt	:	:	:	1000
Sirkenstein	:	:	:	3000
Reichs-Erbtruchses	:	:	:	4000
Salm, Fürst	:	:	:	6000
Churſachſen, wegen Seitz und Merſeburg			:	23000
Item wegen der Grafſchaft Hanau	:		:	15000
Stein	:	:	:	1000
			:	953212

Von dieſer Summa beträgt durch 18 Jahr der Annus communis : 52956 fl. 13 kr.

Wovon jede 19te Portion jährlich ausmacht : : 2787 fl. 9 kr.

Specification

der unter Regierung weyl. Kaiſer Francisci I. Majeſtät glorw. Gedächtnis durch 20 Jahre eingegangenen Laudemialgeldern.

Ebner	:	:	:	200
Stein	:	:	:	1000
Schönborn	:	:	:	6000
Item	:	:	:	2000
Oettingen	:	:	:	6000
Geuder	:	:	:	160
Rolli	:	:	:	2000
Hirſchberg	:	:	:	150
Fürſtenberg	:	:	:	14000
Item	:	:	:	6000

Oettingen-Wallerstein	=	=	=	4000
Freschietti	=	=	=	2000
Suavii et Sti. Martini Gusnaghi			=	3000
Eschenau	=	=	=	2000
Walderode	=	=	=	400
Oettingen-Wallerstein	=	=	=	4000
Masta Carara	=	=	=	8250
Rumel	=	=	=	50
Preysing	=	=	=	1000
Gumpenberg	=	=	=	2000
Oettingen-Wallerstein	=	=	=	4000
Davensberg	=	=	=	1000
Rechberg	=	=	=	2000
Von der Reck	=	=	=	4000
Vergagni	=	=	=	4000
Vilhelmi	=	=	=	100
Killinger	=	=	=	2000
Peller von Scheppersdorf			=	100
				81710

Forstmeister von Gelnhausen			=	1000
Von der Reck und Steinfurt			=	4000
Insulæ Varianæ et Petræ Bissariæ			=	1000
Wild- und Rheingraf zu Dhaun			=	4000
Gemmingen	=	=	=	1500
Hohenzollern	=	=	=	300
Castiglione	=	=	=	1200
Rottberg	=	=	=	2000
Bentheim	=	=	=	4500
Montis aurei et Buzallæ	=	=	=	200
Bubenhofen	=	=	=	1333
Kerschenstein	=	=	=	10
Trauchburg	=	=	=	4000
Reysach Plauen	=	=	=	1500
Sachsen-Weymar	=	=	=	10000
Speth	=	=	=	2000

Rei-

Reigersberg	:	:	:	3900
Item	:	:	:	100
Fuchs von Bimbach	:	:	:	700
Sachsen-Weymar	:	:	:	10000
Oettingen	:	:	:	2000
Greisel	:	:	:	30
Leonrod	:	:	:	200
Lochner	:	:	:	100
Pappenheim	:	:	:	2000
Seckendorf	:	:	:	100
Arquatæ	:	:	:	2000
S. Corneli-Münster	:	:	:	3000
Schomburg	:	:	:	500
Mieg	:	:	:	75
Reck-Witt	:	:	:	4000
S. Vincent	:	:	:	1000
Pöhmer	:	:	:	30
				150028
Degenfeld	:	:	:	500
Lodroni	:	:	:	400
Pappenheim	:	:	:	60
Balzheim	:	:	:	2000
Tucher von Simelsdorf	:	:	:	50
Lymburg-Styrum	:	:	:	4000
Gemmingen	:	:	:	2333
Arquatæ	:	:	:	2000
Rauner	:	:	:	1000
Reigersberg	:	:	:	1050
Hirschberg	:	:	:	150
Freudenberg	:	:	:	400
Weiler und Gemmingen	:	:	:	945
Gemmingen	:	:	:	2000
Arquatæ	:	:	:	1500
Rottenburg, Stadt	:	:	:	200
Hohenzollern-Hechingen	:	:	:	300

Ellrichshausen	20
Engelländische Töchter	50
Leonrod	200
Cabellæ et Cremontis nec non fontis rubri	8000
Pfaudner	50
Sickingen	2000
Sabaudiæ	85000
Schmidberg	1000
Hirschberg	150
Todenwarth	50
Schwäbischhall	200
Limburg	420
Grate	4000
Salm-Salm	6000
Schmidt	30
Schwäbischgemünd	2000
	279086

Kaufbeuren	200
Item	25
Speth von Zwyfalten	1000
Schwäbischgemünd	400
Frankenstein	150
Mayerhofen	50
Würtemberg	2000
Stein	1500
Truchses, Wolfegg	4300
Augspurg	100
Fugger-Wallenburg	4200
Tucher von Simmelsdorf	590
Freudenberg	1000
Fürstenberg	666
Hohenembs	2000
Heroldsberg	800
Alt- und neu Frauenhofen	2000
Montis aurei et Canearum	1000

Truch-

Truchſes Wolfegg	:	3000
Welſer von Neunhof	:	1000
Oelhafen	:	30
Item	:	50
Klug	:	3100
R. Erbtruchſes	:	1100
Imhof	:	50
Völglin von Frimkenhauſen	:	50
Welſer	:	300
Item	:	200
Ertel	:	100
Oettingen-Wallerſtein	:	5000
Item	:	3000
Weiler	:	666
Hirſchberg	:	150
Heilbronn	:	50
Teutſchorden	:	50
Item	:	50
Heller	:	4
		318117

Stein	:	252
Gaſtevoli gavanellæ	:	2000
Fuchs von Bimbach	:	500
Würtemberg	:	10000
Fugger von Babenhauſen	:	2000
Lichtenſtein	:	4000
Oettingen	:	2500
Rothenburg, Stadt	:	200
Item	:	200
St. Andræ	:	666
Speyer	:	4125
Stein, und Niederſtotzingen	:	225
Speyer, Domcapitul	:	1500
Stotzingen	:	1000
Waltpott-Baſſenheim	:	4000

Augspurg	:	:	:	100
Guggel	:	:	:	5
Pfinzing	:	:	:	50
Raab	:	:	:	30
Pfinzing	:	:	:	50
Harsdorf	:	:	:	10
Reutner	:	:	:	25
Rottenburg	:	:	:	200
Schenk von Staufenberg	:	:	:	4000
Baaden-Baaden	:	:	:	12375
Holstein-Ploen	:	:	:	27000
Stein	:	:	:	3000
Grate	:	:	:	6000
Stein	:	:	:	2000
				406182

Von dieser Summa beträgt durch 20 Jahre der annus communis : 20309 fl. 6 kr.
Wovon jede 19te Portion jährlich ausmacht : : 1068 fl. 53 kr.

Specification

der unter Regierung weyl. Kaiser Carl des 6ten glorwürdigster Gedächtnis von Anno 1722. bis 1740. eingegangenen Sportulgeldern.

Reichenbach, Kloster	:	:	:	3000
Hildesheim	:	:	:	6000
Kuchelmann	:	:	:	200
Willing	:	:	:	300
Sachsen-Coburg-Eisenberg	:	:	:	5000
Lichtenstein	:	:	:	9000

Ab Arberg	2000
Rechberg	500
Schirnding	300
Dallwig	600
Schwarzburg-Rudolstadt	1000
Mersi et Baldi	100
Essen	300
Lützenrodt	200
Bressard	200
Aachen	1500
Rulandisch. Relicten	500
Lübeck	300
Wangenheim	300
Clodt	2000
Marschall von Ebeneth	600
Lippe-Detmold	4000
Ahlefeldt	1000
Von Breitbach	2000
Anhalt-Dessauische Unterthanen zu Gröbzig	2000
	42900

Specification

der unter Regierung Weyl. Kaiser Francisci I. Maj. glorw. Gedächtniß, durch 20 Jahre eingegangenen Sportulgeldern.

Altschirer	600
Essen, Fürstin	600
Creylsheim	4000
Schwarzburg-Sondershausen	1500
Lippe	4000
Stübbich	4000

Eylfa	:	:	:	500
Wied : Runkel	:	:	:	500
Baar	:	:	:	3000
Brandenburg : Onolzbach		:	:	1000
Löwenhaupt	:	:	:	1000
Nassau : Dillenburg		:	:	300
Fürstenberg	:	:	:	600
Baaden : Durlach	:	:	:	1000
Anhalt : Dessau	:	:	:	1500
Gahlen	:	:	:	500
Oettingen : Spielberg		:	:	500
Freyberg	:	:	:	2000
Westernach	:	:	:	200
Rost	:	:	:	2000
St. Maximin	:	:	:	2000
Lippe	:	:	:	500
				30000

Von obiger Summa beträgt durch 20 Jahr der Annus communis : 1500 fl.

Wovon jede 19te Portion jährlich ausmacht : : 78 fl. 56 kr.

Also sollten unsre Publicisten gegen das teutsch-italiänische Staatsrecht nicht länger gleichgültig seyn? —

Seitdem unser politisirendes Publicum in Teutschland nach dem spanischen Successionskriege, nach der Londoner Quadrupelallianz, dem Wiener und dem Aachener Friedensschlusse, als so viel Hauptabschnitten des neuern teutsch-italiänischen Staatsverhältnisses seine Aufmerksamkeit mehr auf innere vaterländische Begebenheiten gerichtet hat, seitdem schwindet auch das Interesse an der Festknüpfung oder Auflösung des Verbandes Teutschlands mit Italien bey Publicisten auf Lehrstühlen und in Cabinetten immer zusehends und selbst die Oesterreichisch-Modenesische Anwartschaft scheint nicht vermocht zu haben, das Studium dieses wichtigen Theils unsrer Staatsverfassung mit neuem Eifer anzufachen.

Vielleicht liegt die Ursache hiervon mehr in der Dunkelheit des teutschitaliänischen Staatsrechts selbst; — mehr in der daraus entspringenden Unwissenheit unsrer grösten Publicisten, sobald sie in diesem für sie fremden Felde Neulinge zurecht weisen sollen, als in der Gleichgültigkeit

gegen angemaßte und entscheidende Verwandlung kaiserlicher Vorrechte in Italien, in ständische Uebermacht. — Wenigstens muß in jedem Falle die seit einem Jahrhundert so angewachsene Stärke des Hauses Oesterreich in der Lombardie nicht den italiänischen Staaten allein furchtbar, sondern auch dem teutschen Reiche selbst allerdings bedeutend und merkwürdig werden.

Unter so vielen teutschen großen und kleinen Staatsrechtsgelehrten, welche nach Wien auf Entdeckungsreisen ausgegangen sind, hat kaum ein Moser neue Kenntnisse über das italiänische Reichsverband in seine Heymath zurückgebracht, unzählige andre haben nicht einmal, so zu reden, die Linie passirt, und manche wichtige Männer sogar die auffallendsten Irrthümer aus dem Gebiete des italiänischen Staatsrechts in ihren Schriften verbreitet. Selbst Pütter und Hanzely, welche beyde der Kaiserlichen Plenipotenz in Italien ordentliche Gerichtsbarkeit beylegen, da sie doch höchstens nur in einzelnen Fällen jurisdictionem delegatam ausübt, übrigens aber nichts weniger, als eine Gerichtsstelle, sondern vielmehr eine wahre Statthalterschaft des Kaisers im Königreiche Italien vorstellt, sind in diesen Fehler gefallen.

In der That ist es aber doch, von einem reisenden Publicisten zu viel gefordert, daß er in

einem wissenschaftlichen Gebiete dieser Art, wozu er sich erst selbst die Straße bahnen muß, — wo überall noch dicke Finsterniß herrscht, und nur hier oder da ein Lichtstrahl durchblickt, große Fortschritte machen soll, während dem sich ihm in terra cognita eine reichlichere Erndte darbietet.

Dennoch wäre für die Aufklärung des teutschen Staatsinteresse und für die Beurtheilung des Werths der teutschen Kaiserkrone, — wenn auch nur ihres Werths für das Haus Oesterreich, — nichts mehr zu wünschen, als daß nach Reuß Vorschlage [1]) das teutschitaliänische Staatsrecht besser bearbeitet würde. Nur dürfte man freylich nicht aus gedruckten Quellen und Hülfsmitteln allein seine Nachrichten schöpfen wollen, sondern der Verfasser eines solchen den Bedürfnissen unsrer Zeit ganz entsprechenden Werkes müßte der eigentlichen Quelle in Wien nahe seyn, und um etwas vorzügliches zu liefern, den freyen Zutritt zu der Reichscanzley genießen.

Italien, oder bestimmter zu sprechen, das Königreich Italien ist in seiner ganzen innern Zusammensetzung sowohl, als in seinem äussern Verhältnisse zum Reichsoberhaupte von Teutschland durchaus verschieden.

Niemals hat es mit demselben ein Reich ausgemacht. Von Teutschland abhängig, wie die Co=

1) Deutsche Staatscanzley Th. 18. S. 127.

Colonie vom Mutterlande, wurde es vielmehr als eine eroberte Provinz angesehen und behandelt. Es hatte keine Stände, keine weitere Grundverträge mit der obersten Gewalt als den Costanzer Frieden und einzelne Privilegien, — ausser dem römischen Kaiser und deutschen Reiche keine eigene Gesetzgebung, es wurde überhaupt und wird noch unumschränkter, — von Teutschland aus, und meistens durch kaiserliche Statthalter — Vicarios, Commissarios generales, Plenipotentiarios — regiert; — an den eminenten Vorzügen teutscher Landeshoheit nahmen die Lombardischen Staaten keinen Antheil, sie standen sammt und sonders in einer strengen und weit unterwürfigern Verbindung mit dem obersten Lehensherrn, genossen auch und genießen noch jetzt ein jeder nicht mehrere Vorrechte, als sie durch Kaiserliche Begnadigungen oder unverrückte Observanz hergebracht haben; und wenn sich auch einmal eine Republik Genua oder ein Herzog von Parma loszureissen suchte, so war dies mehr unausbleibliche Folge bedeutender Verbindungen mit auswärtigen Mächten, als Wirkung größerer Rechtsansprüche auf Unabhängigkeit.

Noch viele andre Verhältnisse dieser Art liegen in tiefe Finsterniß eingehüllt und selbst das Lehensverband so mancher italiänischen Besitzung mit der teutschen Kaiserkrone ist so aufgelößt oder

locker,

locker, — daß das Ganze eher einem Gebäude ähnlich sieht, das seinem Einsturze immer näher kommt, als einem ehrwürdigen Baue, welchen die Werkmeister noch nicht völlig zu Stande gebracht haben.

Nur aus Acten also und mit Hülfe der sorgfältigsten Geschichte läßt sich die Verfassung Italiens beschreiben, wie sie unter teutschen Kaisern beschaffen war, wie sie noch gegenwärtig vorhanden ist, und wie sie durch gemässigte Maaßregeln dereinst wieder werden könnte.

Es wäre ein Glück für die Kaiserliche Hoheit in Italien, wie Senkenberg sagt [2]) wenn alle diese Sachen näher untersucht würden. Aber wer wird es gründlich thun können ausser dem italiänischen Departementsreferenten im Reichshofrathe, oder den beyden Reichsreferendären, wenn nicht einem dritten emsigen Manne die Archive in der Reichscanzley aufgeschlossen werden!

Welcher Theil bey dieser Untersuchung gewinnen müsse, wird leicht zu entscheiden seyn, sobald man den verschiedenen Werth, welchen das italiänische Reich für Teutschland im Allgemeinen, und welchen es für das Haus Oesterreich insbesondre hat, gegeneinander abwiegt.

Dem

---

2) Samml. der Reichsabschiede Th. 1. Sendschreiben ꝛc. S. 42, §. 2.

Dem teutschen Reiche müßte die Verbindung mit Italien nur ein trauriges Denkmal der unsäglichen Ströme Bluts und Gelds aufstellen, welche ehemals für eingebildete Größe jenseits der Alpen geflossen sind, wenn es nicht durch den Rest seiner ehemaligen Eroberungen eines Theils seine Grenze auf einer Seite hinlänglich gedeckt, andern Theils aber auch durch die kaiserlichen Reservatrechte in Italien seinem Oberhaupte und vorzüglich den Kaisern aus dem österreichischen Hause einen Preiß anzubieten hätte, welcher es noch immer der Mühe lohnt, sich die schwere Kaiserkrone aufsetzen zu lassen.

So gewiß es aber auch ist, daß dieser zweyte Vortheil bald verschwinden würde, wenn ein von Italien entfernter, dort nicht angesessener Reichsstand jemals wieder auf den teutschen Thron gelangen sollte; eben so zuverlässig ist es dagegen, daß gerade darum dem Hause Oesterreich, in so lange es die Kaiserwürde bekleidet, die Erweiterung und Festknüpfung des Bandes zwischen Teutschland und Italien den meisten Nutzen bringen würde.

Die Erwerbungen von Mailand, Mantua, Modena und andrer italiänischen Staaten sind wenigstens lauter ersprießliche Folgen dieser Verbindung, — und auch die unzähligen kleinen Lehen, welche zusammengenommen allerdings etwas merkliches ertragen, — einzeln betrachtet im Heimfalle

jedoch

jedoch allezeit der uneingeschränkten Verfügung des Kaisers überlassen bleiben, werden eben so wenig dem österreichischen Incorporationsschicksale entgehen [3]).

Das

3) Bey dem auf dem Heimfalle stehenden Lehen Freschietti sind schon die Vorbereitungen dazu getroffen. Unterm 25. Aug. 1788. ergieng darüber folgendes nicht in das Anschlagsprotocoll gekommene bemerkenswerthe Reichshofraths-Conclusum:

Freschietti feudum Imperiale concernens siue Commissiarius Cæsareus per Italiam plenipotentiarius Comes a Wilzeck sub dato 26 Julii et præs. 7. Aug. a. c. producit in litteris humillimis ad Cæsarem humillimam relationem sinistram valetudinem Vasalli improlis Comitis a Richecourt exponentem.

Rescribatur Cæsareo per Italiam plenipotentiario Comiti a Wilzeck, vt in casum mortis Comitis a Richecourt indilate feudum Freschietti vna cum omnibus pertinentiis, exceptis fructibus collectis vltimi anni autoritate Commissionis Cæsareæ adprehendi curet, officialesque tam justitiæ quam rebus oeconomicis præfectos juramento officii constringi et exactum Inuentarium confici curet, et quomodo his omnibus satisfecerit suo tempore Sacram Cæsaream Majestatem humillime informet.

Das bessere Studium des Teutschitaliänischen Staatsrechts wird also unter allen Publicisten den Oesterreichischen am interessantesten bleiben, und aus dieser Ursache sollte man sich auch von ihnen am ersten etwas ausführliches versprechen dürfen.

Mittlerweile mögen die vier folgenden Reichshofrathsgutachten das Ihrige zur Erläuterung desselben beytragen.

XV. Reichs-

XV.

Reichshofrathsgutachten
den
Verkauf des Reichslehens Madrignani
und die
Toscanische Thronbelehnung
betreffend.
vom Jahre 177*

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Als der Marchio Carolus Malaspina de Mulatio seine besitzende Reichsmannlehen Madrignani und Calice et Veppi an den gnädigsten Erzherzog Leopold, Grosherzogs von Toscana Königl. Hoheit zu veräusfern Willens war, hierzu aber Euer Kaiserl. Majestät Reichsobristlehnherrl. Consens auszuwirken, und zu dessen Erlangung die Einwilligung seiner 3 minorennen Söhne beyzubringen hatte, bat derselbe sub præs. 13. May 1771. daß den letzteren ein Curator specialis ad actum dandi Consensus bestellet werden möchte. Wie nun Reichshofrath kein Bedenken gefunden, anfangs den vorgeschlagenen Marchionem Franciscum Borbonium del Monte, und als dieser die Curatel ausschlug, den Marchionem Josephum de Villa franca per Conclusum de 23. Aug. 1771. gebetenermaaßen zum Specialcuratore zu bestellen, und dessen Bericht und Pflichtmäßiges Gutachten über

das Verkaufsgeschäft zu erfordern, so hat dieser solches beyfällig dahin erstattet, daß er nach Erwegung aller Umstände den Verkauf vor die Söhne des Alienantis für vortheilhaft erachte. Zu gleicher Zeit ist auch der Mandatarius des gnädigsten Herrn Käufers nomine desselben sub præs. 14. Xbris 1772. in zweyen Exhibitis, nemlich, unter jedem Rubro der obbemerkten Lehen besonders eingekommen, und hat unter Beylegung des Kaufscontracts und verschiedener anderer Urkunden um die allerhöchste Kaiserl. Bestätigung, annebst aber unter Beylegung der letztern Lehenbriefe, und der erforderlichen Lehensvollmachten darum gebeten:

Daß Herr Käufer und dessen Descendentes legitimi masculi in magno Hetruriæ ducatu successuri mit diesen Lehen, und alten anklebenden Pertinentien, Rechten, Privilegien, Prärogativen investiret, der Mandatarius ad juramentum fidelitatis & homagii zugelassen, und nach dessen Leistung die litteræ Investituræ cum insertione Instrumenti emtionis et venditionis expediret werden möchten.

Besage des angeschlossenen Kaufs-Instrumenti d. d. 25. 7bris werden Eingangs benannte Lehen cum toris eorum territoriis et cum omnibus simul bonis allodialibus tam mobilibus quam immobilibus et se moventibus intra eadem feuda reperiundis cum omnibus proventibus feudalibus et allodialibus dergestalt erkauft, daß, da man den Antrag sämmtl. Feudal- und Allodialrevenüen und der Jurisdictionsgefälle auf jährlich 10496 lire bestimmt, Verkäufer aber bereits 5850 Scudi ausgezahlt erhalten, und hiernach nur jährlich 9266 lire 17 Soldi 11 denari von des Herrn Käufers Königl. Hoheit annoch zu vergüthen, diese Summa jährlich aus dem ærario regio, vulgo depositoria

fitoria genannt, ausgezahlt werden solle. Dieses Kaufsinstrument ist nicht nur von dem bestellten Curatore der 3 minorennen Söhne des alienantis unterschrieben, sondern es wird auch noch besonders der Consens eines Lehensvettern, nemlich des Marchionis Cæsaris Malaspina de Mulatio in obigen Verkauf respectu des Lehens Madrignani beygebracht, wobey blos bedungen wird, daß der in der depositoria angelegte Kaufschilling den nemlichen vocationibus et vinculis unterworfen seyn solle, die in der anno 1574. errichteten, von Weyl. Kaiser Maximiliano Imo confirmirten Primogenitur enthalten.

Uebrigens aber wird mit einem durch documenta und Zeugen attestirten Schemate genealogico bescheinigt, daß von der Descendenz des Azonis Imi so circa annum 1435. gelebet, niemand mehr am Leben, so an Madrignani ein Successionsrecht hat, als des Venditoris 3 Söhne und dessen Vetter, obbenannter Marchio Cæsar Malaspina, so wie an den erst von des Verkäufers Vetter acquirirten Lehen Calice und Veppi die 3 Söhne allein die Anwartschaft haben.

Votum.

Wie nun bey Untersuchung der Frage, ob, und in wie fern dem Suchen ein rechtliches Bedenken entgegen stehe, es hauptsächlich darauf ankommt, ob auch wirklich ausser den consentirenden Söhnen des Verkäufers und dessen Vetter Cæsare Malaspina kein agnatus aus der zahlreichen Malaspin. Familie vorhanden seye, der ein jus successionis an den Lehen quæstionis prätendiren könne; so siehet gehorsamster Reichshofrath sich genöthiget, zu gründlicher Beurtheilung dieser Frage, Euer Kaiserl. Majestät die bey jedem dieser beyden Lehen obwaltende besondere Umstände aus den Lehens-Actis allerunterthänigst vorzutragen.

So viel nun zuförderst Madrignani belanget, ist solches ein uraltes Malaspin. Reichslehen, womit bereits der allgemeine Stammvater aller Marchionum di Malaspina Namens Oppizo von Kaiser Friderico Imo anno 1164. dann dessen descendentes Conradus et Oppizo von Kaiser Friderico IIdo anno 1220. unter vielen anderen dieser damals sehr potenten Familie verliehenen Lehen namentlich investiret worden. Die zahlreiche Descendenz dieser damaligen Vasallen hat sich in Ermanglung einer Primogenitur in die viele vormals beysammen besessene Lehen getheilet, und die solchergestalt abgetheilte Branchen über dasjenige, was auf sie gekommen, und ihnen nicht von den potenten Nachbarn entrissen worden, besondere Lehenbriefe erhalten, dergestalt, daß nach der Zeit mehr als 12 separate litteræ Investituræ vor diverse Marchiones Malaspina ausgefertiget worden, die endlich meistens in ihren nunmehrigen Branchen allererst die Primogenitur über ihre porcelas introducirt. Ohnerachtet nun mit Madrignani in specie der Zeit niemand nominetenus investirt ist, als der Verkäufer Carolus und sein Vetter Cæsar, deren jeder die Halbscheid des Reichslehens Mulatii besitzet, so bezeugen doch die meisten übrigen Malaspin. Lehenbriefe, daß auch die anderen Branchen von denen in anno 1164 et 1220. beliehenen Marchionibus abstammen, indem sie darinnen als Descendentes derselben aufgeführt, und einigen sogar die litteræ Investituræ Kaiser Friderici Imi et IIdi inseriret worden. Besonders aber ist aus den Lehens-Actis zu bemerken, daß zu Kaiser Caroli IVti Zeiten sich die Marchiones Malaspina in zwey Hauptlinien, nemlich in die von Malazo, wovon der Zeit der Verkäufer Marchio Carolus sammt seinen Söhnen und sein Agnatus Cæsar die letzte masculi seyn sollen, und in die von Villa franca abgetheilt.

Anno

Anno 1355. investirte benannter Kaiser Carl der Vierte die damals lebende Marchiones beyder Linien zu gleicher Zeit, jedoch mittelst besonderer Lehensbriefe, wovon zwar derjenige, den die Marchiones Malaspina di Mulazo erhielten, indistincte alle Lehen in sich begriffen, womit ihre Vorfahren anno 1164 et 1220. investiret worden, und worunter Madrignani begriffen war, dahingegen die damaligen beyden Marchiones de Villa franca Namens Fridericus et Azzo quondam Oppizzoni nur mit denen von ihnen wirklich besessenen Lehen, und darunter nominetenus mit Madrignani beliehen worden; welches auch benannte beyde Brüder damals wirklich besessen, wie sich aus einem zwischen ihnen anno 1355. errichteten Theilungs-Instrumento ergiebt. Nun ist zwar sothanes Lehen ex post von der Linie der Marchionum de Villa franca, denen es, nach der Erzehlung des authoris einer anno 1585. in welscher Sprache zu Verona im Druck erschienenen historiæ originis et successionis familiæ Malaspina in anno 1416. der Doge von Genua unter anderen Lehen mit Gewalt entrissen, abgekommen, und ex post Inhalts deren sub rubro Madrignani, sive Morellus et Paulus contra Raynoldum Marchionem Malaspina zwischen 1634 et 1647. verhandelten Acten, von dem Azzone Marchione Malaspina di Mulazzio dem Stammvater der dermalen lebenden beyden Marchionum Caroli et Cæsaris recuperirt, auch daher ab illo tempore die Linea de Villa franca mit sothanen Lehen nicht mehr tanquam de feudo ab ipsa possesso, sondern die Linie de Mulatio damit investiret worden. Gleichwohl werden den meisten Particularlehenbriefen, die die einzelnen Aeste der zahlreichen Marchionum Malaspina de Villa franca noch dato erhalten, nicht nur die litteræ Investituræ, so oberwehntermaasen der Stammvater ihrer Linie Namens Fridericus von Kaiser Carolo IV. anno 1355. unter andern über

Madrignano erhalten, ganz inserirt, sondern es heißt in einigen derselben annoch besonders, daß sie nicht nur mit denjenigen Stücken, so sie wirklich noch besitzen, sondern auch mit allen denjenigen Feudis, Castris, Villis etc. beliehen wurden, quæ vel quasi possidere per vim aut injuriam desisterunt, in anderen: et de aliis in quibus jus obtinet, ja in einigen ist die besondere Clausul eingeflossen: Cum reservatione Jurium et prætensionum successionis in aliis quibuscunque Castris, terris ac locis, si forte pro tempore ipsis vel eorum hæredibus id aliquo legitimo titulo evenire contigerit: Alles dieses bewähren die Lehensacta unter den rubris: Cavanellæ, Stadomellæ, et dimidiæ partis Villæ francæ, Castevoli, Suveri et Montis Simonis, Paricalis et Licianæ, Virguletæ, Rochetæ, Pontis Posii, Podenzanæ, et bastiæ feuda Implia concl. Welches lauter feuda, so schon in den Lehenbriefen de 1165 et 1220. vorkommen, und den Descendentibus lineæ Villæ francæ noch dato separatim verliehen worden.

Hiernach dörften dann die sämmtl. a communi stipite Oppizone anno 1165. investito abstammende Marchiones Malaspina, und in specie die a Carolo IV. anno 1355. mit Madrignano beliehene Linie der Marchionum de Villa franca an diesem Lehen ein Successionsrecht haben, welches stricto jure so viel zu wirken scheinet, daß dieser vielen Interessenten vorgängige Einwilligung in den Verkauf erfordert werde. Da aber dieselben erst bey Abgang der Mulazischen Linie und der Descendenz des mit 3 Söhnen versehenen Alienantis ihr Successionsrecht geltend zu machen berechtiget, und sehr ungewiß, ob, und wer von ihnen auf diesen ungewissen und wahrscheinlich weit entfernten Fall sich als nächsten agnatum et successorem zu legitimiren im Stande seyn werde; endlich auch

das

das Kaufgeld vor beyde Lehen nicht ausgezahlt, sondern bis auf etwas weniges von Herrn Käufer zu jedermanns Recht unaufkündlich inne behalten, und nur die Zinsen davon an Verkäufern und seine rechtmäßige Successores entrichtet werden: so ist gehorsamster Reichshofrath der unvorgreiflichen Meynung, daß man zwar bewandten Umständen nach Umgang nehmen könne, den Consens der Marchionum lineæ de Villa franca zu erfordern, dahingegen bey Ertheilung des Allerhöchst Lehenherrl. Consensus eine Clausula jurium agnatorum quorumcunque salvatoria specialis nothwendig seye. Demnächst dörfte auch der von dem agnato des Verkäufers bey Ertheilung des Consensus oberwehntermaasen gethane Vorbehalt um so mehr bey der Confirmation auszudrücken seyn, als davon im Verkaufsinstrument selbst keine Meldung geschehen, selbiger aber sowohl den minderjährigen Söhnen des Alienantis, als der ganzen Familie zum Vortheil gereichet. Wie nun im übrigen der nachgesuchten Allerhöchsten Consensertheilung und Confirmation kein rechtlicher Anstand im Wege ist, als unterwirft Euer K. M. allermildestem Ermessen gehorsamster Reichshofrath die dieses Lehens halber eventualiter sub A. entworfene formulam Concluſi.

Noch weniger Bedenken aber ereignet sich bey dem vorseyenden Verkauf des Lehens Calice und Veppi, unerachtet solches ursprünglich ebenfalls ein altes Malaspin. Lehen gewesen zu seyn scheinet, wie solches eines Theils die Lage desselben, da es mit andern Malaspin. Lehen, nemlich mit Mulatio und Madrignani umgeben, andern Theils aber der Umstand zu erkennen giebt, daß es in dem in actis Madrignani, sive Morellus et Paulus Malaspina contra Raynoldum Malaspina producirten brüderlichen Theilungsinstrument de 1355. unter andern von den beyden a Carolo IV.

investirten Brüdern Friderico et Azzone besessenen Lehen gleich nach Madrignani sub nomine Calesæ et Vepuli vorkommt. Wie dann auch der Lehenbrief besagten Kaisers benannte beyde Brüder unter andern mit Calesa und Vepuli investirt, und der obangezogene author historiæ Malaspinarum das Calice mit unter denjenigen Stücken recensiret, die in anno 1416. den Malaspinis Villæ francæ von dem Doge zu Genua entzogen worden. Zu Anfang des 16ten Seculi hat es die Genuesische Familie deren Fieschi sive Flisiorum besessen, denen es Kaiser Carolus Vtus so wie viele andere ihnen gehörig gewesene Lehen confisciret, und dem Duci Andreæ ab aurea anno 1559. zu Mannlehen verliehen, von dem es auf seinen Vetter Paganum ab aurea, und sodann auf des letztern Sohn Joannem Andream Inhalts der Lehenbriefe gekommen. Dieser Joannes Andreas ab aurea verkaufte es cum Consensu Cæsar. an Nicolaum Spinola, dem Kaiser Rudolphus IIdus die Gnade erwieß, daß er sothanes Lehen nicht nur in ein Marchisat erhub, sondern auch die Descendenz ernannten Nicolai Spinolæ beyderley Geschlechts anno 1584. damit beliehe. Dessen Enkelin, die in annis 1592 1927 et 1638. investirte Placidia verheurathete sich an den Carolum ab aurea Ducem Tursiæ, und schenkte dieses Lehen ihrem Sohn Joannetino Doria Duci Turiæ, der damit von Kaiser Ferdinando III. anno 1651. so wie sein Vetter Joannes ab aurea Dux Turiæ ao. 1672. beliehen worden. Dessen Successor in feudo Joannes Andreas ab aurea Dux de Turis hielt es in dem Spanischen Successionskrieg mit der Spanischen Parthie, indem er dem Duc d'Anjou als Admiral diente, zu dem er sich auf sehr treulose Art mit denen von dem römischen Kaiser und dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich seinem Commando erblich anvertrauten Galeeren schlug. Er gerieth darüber in einen fiscal. Proceß, der per

Sen-

Sententiam des Reichshofraths de 2. Xbris 1709. dahin entschieden ward: daß man benannten Beklagten ob crimen læsæ Majestatis et feloniæ aller seiner schon in anno 1708. sequestrirten Güther privirte, und die feuda, worunter Calice und Veppi begriffen, dem fisco adjudicirte. In Verfolg dieser Sentenz wurde der Verkauf sothaner und anderer damals confiscirten Lehen zum Profit der Kaiserl. Kriegscassa verfüget, und hierzu eine Commission angeordnet, die mit des jetzigen Alienantis Vetter dem Marchione Azzone Hyacintho Malaspina einen Kauf auf 31000 fl. schloß, gegen deren Bezahlung und Erlegung eines Laudemii pr. 4000 fl. derselbe den 18. Aug. 1712. die Lehen vor sich und seine männliche Descendenz servato primogenituræ ordine erhalten. Nun berufte sich zwar dieser Käufer in den verschieden damals pro adjudicatione hujus feudi eingereichten Implorationibus unter andern motivis gratiæ auch in terminis generalibus und ohne Bescheinigung darauf, als ein momentum justitiæ, daß dieses Lehen seiner Familie ehedem gehört habe, und er solches als ein feudum inalienabile schon vor dem Kriege von den possessoribus zu vindiciren berechtiget gewesen seye.

Er begehrte daher auch bey dem nachherigen Suchen pro Investitura, daß er mit diesen feudis tanquam de feudis nobilibus, quæ olim ad familiam et majores suos pertinuissent, investirt werden möchte. Es wurde aber diesem Suchen nicht statt gegeben, sondern dieser neue Vasall in verbis dispositivis literarum Investituræ blos generaliter beliehen: quemadmodum ultimus et priores horum feudorum possessores ea omnia possederunt: auf welche Weise auch der jetzige Besitzer, ein Sohn obigen primi acquirentis in anno 1756. 1768. die Investitur erhalten. Wie nun hierdurch der Lehenhof bereits erkläret, daß er

dieses schon seit mehr als $3\frac{1}{2}$ Seculis aus der Malaspin. Familie entkommene und von dem neuen Vasallo mit baarem Geld erkaufte Lehen vor kein feudum antiquum familiæ Malaspinæ achten, demnächst auch von der linea de Villa franca, welche es per supradicta ehedem besessen, und sonach den nächsten Anspruch daran zu machen befugt gewesen seyn würde, sich so wenig vor, als nach der Zeit jemals wer gemeldet, so dörfte wohl der Meynung gehorsamsten Reichshofraths nach bey diesem feudo weder an Seiten des Lehenhofs auf die Agnatschaft obbenannten Acquirentis zu sehen, noch auch an Seiten des Herrn Käufers von derselben ein gegründeter Anspruch zu besorgen seyn. Wie nun der Verkäufer durch die beygebrachte Urkunden so viel erwiesen, daß ausser ihm und seinen Söhnen niemand von des obbenannten Acquirenten Descendenz am Leben seye, so stellet Euer K. M. Gnade gehorsamster R. Hofrath die allermildeste Ertheilung des Consensus et Confirmationis auch respectu dieses allerunterthänigst anheim, und schließt die eventualiter entworfene formulam Concluſi sub Lit. B. hier an.

Schlüßlich ist bey dermaligem Veräusserungsgeschäft in Erwegung gekommen, daß seit der Zeit, als weyl. Kaisers Francisci Maj. glorwürdigsten Andenkens, als Herzog von Lothringen in anno 1737. in Verfolg der vom Reich genehmigten Wiener Friedenspräliminarien de 1735. die Eventulalinvestitur über das Großherzogthum Toscana und die verschiedene einzelne dem Großherzogthum incorporirte Reichslehen, so die vormaligen Großherzoge nach und nach meist von der Malaspin. Familie an sich gebracht, erhalten, weiter keine Lehensmuthung erfolget, dadurch aber dieser in verschiedenen Reichsfriedensschlüssen des gegenwärtigen Jahrhunderts so sorgfältig reservirte nexus feudalis cum Imperio ins Stecken gerathen.

Wie

Wie es nun bey dermaligem Geschäft um noch mehrere dergleichen Acquisitiones zu thun ist, so erachtet gehorsamster Reichshofrath solches vor eine schickliche Gelegenheit, wobey des Erzherzogs Großherzogs Königl. Hoheit zu der vorgängig erforderlichen Hauptthron-Lehensmuthung veranlasset werden könnten, die um so nothwendiger scheinet, als Euer K. M. dadurch in den Stand gesetzet werden, auch bey andern mächtigern welschen Vasallis, die zu großem Präjudiz Allerhöchstderoselben und des Reichs Lehengerechtsame alle Lehensmuthung unterlassen, auf die Erfüllung ihrer Obliegenheit mit desto mehrerem Nachdruck zu dringen. Wobey gehorsamster Reichshofrath sich zu Allerhöchst Kaiserl. Huld und Gnade allerunterthänigst empfiehlt.

Lit. A.

Madrignani feudum Imperiale concernens.

Imo Detur petitus Consensus in alienationem feudi, salvo tamen jure agnatorum quocunque; et fiat Confirmatio exhibiti Instrumenti alienationis sub Clausula, quod reditus annui ex ærario Domini Emtoris, vulgo depositoria dicto, juxta tenorem Instrumenti emptionis et venditionis persolvendi pro rata pretii feudi Madrignani iisdem vocationibus et vinculis primogenituræ subjecti esse debeant, quibus dictum feudum ex Diplomate Imperatoris Maximiliani IIdi de anno 1574. fuit affectum.

IIdo Præstitis præstandis puncto admissionis ad Juramentum: sequetur ulterior Resolutio Cæsarea.

IIItio Ponantur interim producta Investituræ requisita ad acta.

Lit.

Lit. B.

Calicis et Veppi feudum Imple. Concl.

1mo Detur petitus Conſenſus in alienationem feudorum Calicis et Veppi, et fiat Confirmatio Inſtrumenti deſuper confecti.

2do Præſtitis præſtandis pto. admiſſionis ad juramentum ſequetur ulterior Reſolutio Cæſarea.

3tio Ponantur interim producta Inveſtituræ requiſita ad acta.

Placet: und kann das eingerathene Concluſum publiciret werden: jedoch wird mein Bruder in Rehmung der Lehen nicht der erſte, wann andere Stände des Reichs aber vorgehen, auch nicht der letzte ſeyn.

Joſeph. mpp.

XVI.

Reichshofrathsgutachten über die sträfliche Herausforderung zum Zweykampfe des kaiserlichen Generalauditors Marini in dem sequestrirten Fürstenthume Castiglione delle Stiviere vom Jahre 1770.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät wird allergnädigst noch beywohnend seyn, und zeiget ehemalig zu desto geschwinderer Einsicht anwieder mit beyliegendes gehorsamsten Reichshofraths von Euer Kaiserl. Majestät allergnädigst bestätigtes Gutachten mit mehrerm, was in gegenwärtiger Duellsache an den Commissarium plenipotentiarium Cæsareum unterm 22ten Septembris 1768. erlassen worden. Dem zufolge erstattete auch sub præs. 22. May 1769. nebst denen mit eingeschickten weiteren Requisitionsacten plenipotentiarius Cæsareus Marchese Botta Euer Kaiserl. Majestät seine allerunterthänigste Relation und gutächtlichen Bericht anhero; wornach dann plenipotentiarius Cæsareus zu Vollzug dieses Kaiserl. Auftrags den Franciscum de Landriano, Prætorem in Pavia, einen unpartheyisch-, geschickt-, gelehrt- und besonders in criminalibus wohl erfahrnen

Mann

Mann subdelegirt, der sofort Auditorn Marini den Civilarrest und Custodiam, dann die Suspension seines Amts angekündet, jedoch auf offerirte und von Francesco Beschi jurato geleistete fideijussorische Caution von 300 Siclinorum de toties quoties fistendo, et Expensas solvendo, ihme frey in Principatu zu verbleiben gestattet, seinem Auditoriatamt aber dortiger Fiscal Joseph Calegari, der bisher dessen Stelle löblich versiehet, substituiret worden; sonach zu dem Inquisitionsproceß fürgeschritten, ihme Marini der formirte Status sowohl, als der ganze Proceß zu seiner Defension communiciret wurde, und die fünf bereits vormals schon abgehörte Zeugen auf desselben Verlangen nachmalen, und über von ihme mitgestellte Interrogatoria jurato abgehöret, die jedoch alle ihre neun Monathe vorhero gethane Aussagen durchaus iterato bestätigten; weiter wieder zehen bis zwölf andere Zeugen, deren jedoch keiner bey dem facto selbst der Herausforderung in der Apotheken mit zugegen gewesen, über von ihme Marini gestellte weitere Capitula, sowohl seine sonstige Gemüthsbeschaffenheit und jedesmalig stilles gutes Betragen, dann die eigentliche Beschaffenheit seines damals umgehabten zum Raufen keineswegs geschickten Degens betreffend, eidlich vernommen worden, anmit der Proceß geschlossen, ihme Marini auch diese weiters verhandelte acta integraliter communiciret wurden, und selber mit einer weitwendigen Defensionsschrift bey Kaiserl. Plenipotenz eingekommen, solche auch allhier bey Kaiserl. Reichshofrath sub præs. 22. Martii nuperi überreichet; als wodurch derselbe theils aus vorschützenden Irregularitäten des Processus, theils der gänzlichen Unwahrscheinlichkeit der Provocation zum Duell, auch als ob solche durch diejenigen, denen allerhand Exceptiones gemacht werden wollen, nicht erwiesen seyen, und als ein übereilter zorniger Eifer ledig anzusehen wäre, diese

That

That von sich abzuleinen, gegentheiliges Angeben als eine Calumniam darzuthun trachtet, sofort ihn von sothaner Imputation einer Duellprovocation zu absolviren, und mit Wiederaufhebung des Suspensionsdecrets ihn in sein Amt wieder zu restituiren, und Klägere in damna et expensas zu condemniren bittet; wohingegen subdelegatus de Landriano sein Gutachten dahin stellet, daß die Herausforderung wenigstens gewis semiplene probiret, die Calumnia von der Anklage vollkommen abgelehnet, und gegen Beklagten somit extra ordinem zu animadvertiren Platz gegeben, er sofort der Meynung seye:

„daß Auditor Marini zur Zahlung aller beeder „Proceßkösten (nach welcher nachhin Beschi „von seiner Fideijussion zu absolviren wäre) „anzuhalten, und von seinem Auditoriatamt „zu removiren, statt seiner aber ein anderer „zu surrogiren seye.“

Schier gleichmäsiger Meynung bis auf die amotionem ab officio, hat Fiscalis Rath', daß selber das factum selbst nicht als eine ernstliche Provocation ad Duellum, sondern als eine bloße unüberlegte Präcipitanz betrachtet, ebenfalls mit beyverpflichtet, dahin:

„daß er Marini nebst denen Proceßkösten mit „einer poena pecuniaria minima anzusehen, „und diese ihme auch wieder zu remittiren, „und nur in einen scharfen Verweis zu verwandlen wäre, da er durch die Proceßunkösten, so auf 874 fl. ansteigeten, und die „bisherige Suspension schon genugsam gestrafet seye.“

Und nicht minder Plenipotentiarius Cæsareus Marchese Botta in seinem gutächtlicheu Berichte, derer zu zahlendeu Proceßkösten halber mit beytritt, nur

aber

aber Marini noch wegen dieser einzigen Provocation vom Amt zu removiren sey, lediglich der Decision Euer Kaiserl. Majestät anheimstellet, mit dem nothwendigen Beysatz jedoch, daß wann er Marini nebst Refundirung der Unkösten die remotionem ab officio nicht verdiente, doch nachhin, theils weil diese Provocation aus der vorhergehenden Feindschaft ihren Ursprung habe, und noch üblere Folgen nach sich ziehen könne, theils ohnedies andere schwere Klagen gegen ihn Marini da sind, und solche verbitterte Factionen deren mehresten Personen, daß niemand von selben mehr vor ihme wird recht stehen wollen, und noch größerer Zank und Haß zwischen selben, dann ihme Marini und seinen Adhärenten zu erwarten sind, anmit allezeit besser und schicklicher, daß er in seinem Amt nicht verbleibe, sondern eines solchen Mittels gedacht werde, wo er ohne oder mit etwas weniger Schande seines Dienstes entlassen würde.

Votum.

Nach genauer Durchgehung gesammter Acten und in Erwegung besonderer dabey vorkommender Umstände, findet jedoch gehorsamster Reichshofrath einmüthig seines Orts, daß ganz ohnstreitig eine wahre vorsetzliche Ausforderung zum Duelliren von Seiten Auditoris Marini vorhanden, und rechtlich erwiesener sich vollkommen darlege, dann ohne vieler andern hiebey einschlagenden sowohl vor als nach dem facto aus denen actis sich ergebenden specieller Umstände zu gedenken, und Euer Kaiserl. Majestät lang damit zu behelligen, nach aller Zeugen eidlicher Aussage sich dargezeiget, daß er Marini sonst nie vorhero in dasige Apotheke, wo dies factum gefolget, zu kommen gewohnt gewesen, ja der eine ihn selbst dahin begleitende Zeug Botturi deponiret, daß er Marini gesagt,

ins

ins Caffeehaus gehen zu wollen, aber nachhin reflectirte in die Apotheke zu gehen, verbis:

„che disse voleva andare nel caffé, ma poi „*riflesse* andare nella speziaria &c.“

Schier alle Zeugen auch darinn völlig übereins kommen, und aus denen einstimmigen Aussagen sich ergiebet, daß er Marini gleich bald nach dem Eintritt in die Apotheke, ohne einige gehabte Ursache, sich mit besonders ausgesonnenen auf den daselbst auf dem Schreibpult sich im Schreiben eines Briefs befindenden Drem. Nodari stichelnden, höhnischen, mocquanten Reden, als nemlich ihme zu dem schon vor sich gehabten Licht noch ein Licht zu bringen, da er nicht genug sehe ꝛc. gegen den Patron der Apotheke öffentlich geäussert, und aller höflichen Entschuldigungen hierwegen des Dris. Nodari ohngeachtet, immer darauf gedrungen, anmit nicht nur eine Gelegenheit, mit ihme Nodari anbinden zu können, selbsten gesuchet; wie dann auch bald darauf er in ein hitziges Geschrey und heftigeren ihme Nodari machenden Vorwürfen und Zänkereyen in sich führenden Worten ausgebrochen, ihm von dem Schreibpult herunter zu gehen, da er ihm ein Wort zu sagen habe, angefordert, endlich ihn selbst mit dem Arm vom Schreibpult herunter und gegen das Ende der Apotheke hinab gezogen, und ihm ins Ohr geredet, die drey aber in dieser beeder ihrer solcher Stellung unten am Ausgang der Apotheken zu sechs und vier Schritt am nächsten gewesenen Personen, die solches Reden ins Ohr noch etwas vernehmen können, als nemlich die Laura Sigarta, des Apothekers Eheweib, der Paolo Chiodarelli, der Apothekerjung und ein gewisser Lorenzo Tedolti eidlich aussagen, und zwar erstere, wie sie damals die ausdrücklichen Worte gehört haben: *lasfido alla spada*; zweyterer ebenfalls nach einig vorherigen Worten, die er nicht habe verstehen

können, diese doch gehört habe: *sfido alla spada* - und der dritte, wie er nichts anders vom Auditore damals dem Nodari ins Ohr gesagter gehört habe, als die Wörter: *alla spada* darauf erfolgten, so sie auch wieder nach einem 9 monatlichen zweyten Examine ohne mindeste Abänderung iterato jurato bestättigen; somit die vollkommene Probe und Ueberweisung des Facti vorhanden, so mehr als ein in Rechten unverwerflicher Satz ex L. 3. §. 3. juncta L. 12. ff. de Testibus Cap. 4. X. de Testibus, daß auch nur zwey genugsame unverwerfliche Zeugen ex visu, auditu et certa scientie testirend plenam et absolutam probationem in re criminali efficiant; sodann diese ihre Aussagen von denen übrigen sämmtlichen Zeugen, die gleich die darauf auf dieses ins Ohr Reden von dem Dre. Nodari gegebene Antwort:

„questo e proibito dalle Leggi, dal Prencipe „o di Dio. "

gehöret zu haben einstimmig bekennen, gleichsam per indirectam mit bekräftiget worden.

Wogegen alle von ihme Marini zu Abläugnung dieser sfida vorgeschützte Momenta theils ohnerfindlich in actis, theils rechtswidrig und um so mehr ohnerheblich, als seine eigene tacita Confessio vorhanden, wo er, was er dann ihme Nodari ins Ohr gesagt habe, nirgends vorbringen kann, ja selbsten gleichsam es einbekennet, und durch einen gähen eifrigen Zorn ledig zu entschuldigen vermeynet, so jedoch demselben abermalen nicht zu statten kommen mag, als ein solcher Zorn im primo momento gewesen, und eine hinlängliche Veranlassung darzu gegeben worden seyn müßte, hier aber nach allen in actis sich dargethanen Umständen wohl offenbaret, daß Er Marini selbsten, mit dem Nodari anzubinden, Gelegenheit ganz bedächtlich angesuchet, und von Seiten des Nodari damals dort in

der

der Apotheke nicht das mindeste so geartetes gethan worden, so seiner Erheblichkeit nach einen solchen Zorn veranlassen können.

Diesem sonach festgesetzet, der secundum acta sich zeigenden vollständigen Probe einer wirklich sich zu Schulden gebrachten höchstverpönter Herausforderung zum Duell, gehorsamster Reichshofrath der Bestrafung halber sowohl die hierüber redende Reichsordnung de 1688. als im Cagstiglionesischen selbst hierüber publicirtes von ihme Auditorn eigends anerkanntes Landesedict de 22. Junii 1752. wo ersteres besaget:

„sollte sich aber jemand solchen Verbots ungeachtet unterstehen, und vermessen einen „andern unter waserley Schein es immer „geschehen möge, auszuforderen, der solle blos „des Ausforderns halber, wann gleich das „wirkliche Balgen darauf nicht erfolgte, *ipso „facto* seiner Ehren entsetzet, und nach befin„denden Dingen noch mit andern Strafen „beleget werden.“

das andere gleichmäßig statuiret:

„eos qui alterum ex condicto provocarent, „honoribus exui, *a muneribus depelli* veliis „exilium, carcerem et aliquando mulctam „irrogari.“

wie nicht minder sein des Nodari künftige Sicherheit in Betrachtung gezogen, und erachtet demnach, daß beschuldigter Marini per sententiam nunmehro sowohl in die verursachte sämmtliche Proceskösten prævia liquidatione, dann eine juratorische Caution de non offendendo, und die Amotion seines bisherigen Auditoriatamts denen Rechten nach zu condemniren seye.

Welch Dero gehorsamsten Reichshofraths hierin führende Meynung in Fall Euer Kaiserl. Majestät

allergnädigst zu genehmigen geruhen, derselbe sich die Freyheit nehmet, den unmasgeblichen Entwurf der hierüber abzufassenden Verfügungen hiemit beyzulegen, und empfehlet sich anmit zu beharrlicher Kaiserl. Allerhöchster Huld und Gnade.

Placet. mpp.

Ita lectum Conclusum in Consilio Imperiali Aulico die 24. Mart. 1770.

Præs.

Excell. D. V. P. D. B. ab Hagen.
D. C. a Sternberg.
D. C. a Kaunitz.
D. B. a Thüngen.
D. C. a Würben.
D. C. a Firmian.
D. B. a Kageneck.
D. B. a Bartenstein
D. B. ab Hillebrand.
D. B. a Braun.
D. a Gärtner.
D. a Steb.
D. B. a Münch.
D. ab Hess.
D. B. a Ditmar.
D. a Puffendorf.

A me Secretario de Stock.

Lectum et approbatum die 10. Aprilis ejusdem anni præsentibus iisdem, nec non Excellmo D. P. D. C. ab Harrach et Dno. C. a Windischgræz.

For-

Formula Concluſi.

Imo Ponantur Litteræ humillimæ informatoriales Cæſarei per Iraliam Commiſſarii plenipotentiarii una cum actis commiſſionalibus ad acta &

2do Fiat ſententia Tenoris:

Auditorem Alphonſum Marini in poenam commiſſæ provocationis ad Duellum nunc ab officio Auditoriatus eſſe amovendum, atque ad ſolutionem ac reſarcitionem omnium in et pro Conſtitutione utriusque proceſſus factarum Expenſarum, prævia tamen earundem liquidatione eſſe condemnandum, nec non ad Cautionem juratoriam de non offendendo teneri.

3tio Cumque Incluſione hujus reſcribatur Cæſareo per Italiam Commiſſario plenipotentiario eundem ex annexo uberius perſpecturum eſſe, quidnam Sua Sacra Cæſarea Majeſtas examinatis et perpenſis actis in puncto factæ provocationis ad Duellum Doctoris Nodari Auditore ſuo Marini in Caſtiglione ſtatuendum neceſſe duxerit, jubere inde hiſce ſacram cæſaream Majeſtatem Commiſſarium Plenipotentiarium ex authoritate Commiſſionis cæſareæ dictam ſententiam cæſaream ipſi Auditori Marini publicari, eandemque in omnibus punctis Executioni demandari curet, idque quomodo factum Suam Sacram Cæſaream Majeſtatem dein deſuper humillime informet.

XVII.

Reichshofrathsgutachten

die Unruhen

im Fürstenthume Castiglione delle Stiviere

betreffend

vom Jahre 1768.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät ist allergnädigst gefällig gewesen, Dero Commissarii plenipotentiarii in Italien Marchese Botta de Adurno an Allerhöchstdieselbe erstattete Relation und Berichtschreiben in Sachen die zwischen dem Generalauditor in dem sequestrirten Fürstenthum Castiglione delle Stiviere, und dem ansehnlichen Theil alldortiger Gemeinde entstandenen Weiterungen betr. gehorsamstem Reichshofrath per Decretum de dato 28. et præs. 30. Junii zufertigen zu lassen, und die darüber möglichst zu bescheinigende Meynung anzuverlangen.

Aus der ab denen allhier wieder zurück mit anliegenden Actenstücken genommenen Einsicht nun erbrechet, daß schon seit Ao. 1766. keine gute Harmonie mehr zwischen dem dasigen Generalauditor Alfonso Marini und einem Theil des dasigen Consiglio, oder Magistrat, auch deren Bürgeren selbsten obwalte.

Bereits unterm 13. Junii 1767. wurden ab anonymis unter dem Namen des ganzen gemeinen Volks

von Castiglione vorläufig klägliche Beschwehranzeigen bey der Plenipotenz gegen diesen Auditorem Marini eingereichet, mit der bloßen Generalbitte: Hülfe und Justiz dem Publico hierin zu geben. Den 27. Julii als dann in Consiglio selbst mittelst Kugelung von 24 Stimmen gegen 14. das Syndicat Namens der ganzen Gemeinde Castiglione gegen diesen Auditorem Marini von der Kaiserl. Plenipotenz zu begehren, und gegen ihn anzugehen fortgesetzet und determiniret, und hierzu von ihnen Regenti 2 aus ihrem gremio, Carlo Bellini, und Doctor Alessandro Nodari als Procuratores und Deputati zugleich ernennet worden, die auch sofort den 15. Aug. sothanen Syndicatrecurs der Kaiserl. Plenipotenz wirklich überreichet, worin sie sich in ohnverhoffendem Fall einer conträren Sentenz des Ertrags aller Kosten anheischig machen, und mit zu erkennen geben, daß es ihnen hieran gar nicht um eine Rache oder ihme Auditorn an seinem Namen und Ehre schaden zu wollen zu thun seye, wo ihnen gleichgültig wäre, ob Kaiserl. Plenipotenz juridice mittelst Syndicat oder œconomice mittelst einem anderen Temperament ihnen helfe, wann sie nur von diesem Mann los werden.

Welchem sie dann die Klage- und Beschwehrpuncten selbsten deren 13 mit beygelegten, mit deren specifiquen Anführung Kaiserl. Reichshofrath Euer Kaiserl. Majestät zu behelligen für überflüßig erachtet, sondern in Kurzem erwehnen will, wie solche meistens theils auf unzuläßige Extorsionen, Concursionen und Betrügereyen hinauslaufen, dabey jedoch von allem noch zur Zeit nichts bescheiniget ware, sondern all angegebenes anerst durch Zeugenverhöre, durch die Aufzeichnungen des gemeinen Gerichtschreibers, durch Briefe und Billietten dieses Marini selbsten, wie sie angeführet, probiret werden sollte.

Dessen ohngeachtet jedoch Plenipotentiarius Cæsareus über diese Recurs- und Klageschrift den Auditorn Marini vor sich zu vernehmen für gut befunden, wo im Gegentheil zu wünschen gewesen seyn würde, daß vorher noch denen Klägern die wirkliche Bescheinigungen ihrer angegebenen Beschwehrpuncten aufgegeben worden wären.

Eben dieses veranlaßte aber, daß Marini indessen Factionen und Anhang unter dem gemeinen Volk zu gewinnen, und zusammen zu ziehen Gelegenheit überkommen, indeme nachhin den 15. September gleichwieder eine gegen diesen von dem Consiglio und denen Regenti selbsten eingereichte Syndicatsklage gegen die von 211 Particularen der Castiglionenser Gemeinde unterschriebene Protestation, worin vielmehr mit allem Lob und Zufriedenheit dieses Marini gedacht werde, und ausdrücklich gegen alle daraus entstehende Unkösten sich verwahret, bey der Kaiserl. Plenipotenz eingekommen; ja als nachhin dasiger Gewohnheit nach es zu der jährlichen Abänderung und Wahl des neuen Consiglio den 11. Februar 1768. gelangete, und solches nicht aus denen Personen besetzet wurde, so Auditor Marini, und seine Anhänger gern gehabt hätten, gleichwieder eine mit noch mehreren Unterschriften von dem gemeinen Volk bey 680 versehene Recursschrift und Beschwehrden, so aber weder relevant, weder probirt, und sehr suspect gefunden worden, bey der Kaiserl. Plenipotenz abgegeben, und nebst allerhand Unordnungen und Irregularitäten gegen dieses neue Consilium ordinarium ausgeübt wurden, da unter anderen er Auditor Marini selbsten obbemeldten Procuratorem und Regenten Dr. Nodari öffentlich gar zum Duell herausgefordert, als weswegen derselbe eben sogleich um Satisfaction und Justiz bey der Kaiserl. Plenipotenz besonders geklaget.

Sowohl

Sowohl hierüber also schickte Plenipotentiarius Cæsareus eine eigene Untersuchungs-Delegationscommission nach Castiglione ab, und veranstaltete zugleich eine Viciniam oder Landtag, um andurch wie es eigentlich in Castiglione beschaffen seye, darhinter zu kommen; wo sich dann auch, daß dieses alles blos zusammengeschmiedete Factionen des Marini seyen, bey solch den 29. Febr. gehaltener Versammlung sich bald gezeiget, da, nach der genauesten Relation des hierzu als einen bloßen Zuseher von Kaiserl. Plenipotenz mit abgesendeten ganz impartialen Commissarii Poma alles hierin vorgegangene mit größtem Tumult und Unordnung vorgenommen, das Wort und Direction desselben blos allein von denen 6 oder 7 ersteren deren Marinischen Anhängern, dem die übrigen ihrige 15 bis 16. an der Zahl gleich in allem mit ungestümem Geschrey beystimmeten, ohne jemand andern dadurch zu seiner Stimme zu lassen, geführet, und gleich alles decidiret, ja gar die Wahl des neuen Consiglio eigenmächtig als null und nichtig erklärt worden.

Kaiserl. Plenipotentiarius hat zwar immer auf gütliche Auseinandersetzung und Vereinigung der Gemüther als das allerbeste achtende Mittel bey dieser Zerrüttung die Ruhe wieder herzustellen, und alle Unkösten der Gemeinde zu erspahren, auch hierauf noch getrachtet: Da aber alle amicabilis Compositio und die Hofnung dazu zu gelangen, derselbe vergebens endlich siehet, schlaget Plenipotentiarius Marchese Botta, diesen Klagen und Zerrüttungen vorzubiegen, und auf ein oder andere Art vorzusehen, in seiner allerunterthänigsten Relation dreyerley Wege vor:

A) entweder Namens Kaiserl. Majestät dem Auditorn bekannt zu machen, daß er selbsten seinem Amt freywillig renunciire, oder

B) ihn Auditorn von Kaiserl. Majestät in diesen Umständen simpliciter seiner Dienste zu entlassen, oder

C) ihn Auditorn wo schon zuletzt kein anderer Weg als dieser übrig seynt werde, nunmehro dem Syndicat zu unterwerfen, dabey jedoch anwiederum wegen denen Unkösten, und wo solche herzunehmen, nicht geringe Beschwerden, Widerspruch und Zank mit jenem Theil aus dem Volk, die von des Auditoris Faction sind, und er Plenipotentiarius bey dieser Commission nebst dem Fiscal, als der bey seinem hohen Alter und schwachen Augen, diesem weitschichtigen Werk ganz alleine vorzustehen nicht mehr im Stande, und alle Sicher- und Vorsichtigkeit dabey zu gebrauchen wäre, eine andere impartiale geschickte Person noch adjungiren müssen würde.

Votum.

Bey diesen der Sachen Umständen erachtet gehorsamster Reichshofrath, daß die wirkliche Duellsache vor allem der Syndicatklage vorgehen müsse, und durch diese jene ohnehin gehoben werde: dann nachdeme nicht nur dergleichen Duellherausforderung ihme Auditorn als einer vorgesetzten Obrigkeit ohnehin gar nicht zugestanden, sondern auch in denen Reichssatzungen, überhaupt besonders dem Reichsschluß de 1668. des Duellirens halben solche Herausforderungen zum Duell §. 4to dergestalten verbothen, daß auch ein solcher Uebertreter blos des Ausforderens halber, wenn gleich der wirkliche Kampf und Duell darauf nicht erfolgte, ipso facto seiner Ehren entsetzet, und nach befindenden Dingen mit wirklicher Landesverweisung, ja auch nach Gelegenheit der Umstände mit Leib- oder

Lebens-

Lebensstrafe ohnnachläßig belegt werden solle; ja sich auch allbereits aus der Untersuchungscommission und denen abgehaltenen Protocollen sich erwiesener darthun wolle, daß Auditor Marini in der öffentlichen Apotheke des Sigurta den 10. Febr. gegen Abend unter heraussen auf dem Platz zusammen geloffenem Volk den Dr. Nodari mit Balgen und Beschimpfungen, dann dem immerhinnigen Schreyen: Er wolle Satisfaction von ihm haben, er müsse ihm Rechenschaft geben, angegangen, und durch 3 geschworne Zeugen mittelst denen Worten: io la sfido alla spada — e giaché non l'ha, lavadi a prendere; die wirkliche Herausforderung zum Duell noch deutlicher sich ergebe:

Wäre Reichshofrath der gehorsamsten Meynung, daß dies unerlaubte Factum zu einer weiteren Inquisition gegen diesen Marini hinlänglich qualificirt seye, derselbe anmit von der Kaiserl. Plenipotenz in einen Civilarrest zu nehmen, ein anderer aber seinem Amt und Dienste, der von Euer Kaiserl. Majestät allergnädigst zu benennen kommete, ad interim zu substituiren, ihme sofort das verhandelte Protocoll zu seiner Defension zu communiciren, nach sohin geschlossenem Inquisitionsactum aber solche von Plenipotentiario Cæsareo Kaiserl. Majestät mit seinem Gutachten einzusenden wären, in deren Gemäsheit ein solches der Kaiserl. Plenipotenz per Rescriptum cæsareum aufzugeben seyn würde.

Und nachdem annebst zugleich in dieser Castiglionenser gegen den Auditoren Marini anstellen wollender Syndicatklage mit vorkommet, wie durch die unter dem Volk selbst seyende Theilungen und Factionen auch solchem bereits in der gehaltenen Vicinia, nach der obangeführten von mit dabey gewesenem unpartialen Commissario Poma, exacteſt genommener Beobachtung und darüber erstatteten Relation gezeigten ganz

tumul-

tumultuarischen illegalen Betragen weitere gefährliche Unordnungen zu befürchten seyen:

So erachtet anbey gehorsamster Reichshofrath, daß durch besondere Kaiserl. geschärfte Parentes solchen vorzubeugen nöthig seye, mittelst welchen die diesjährige neue Wahl des Consiglio von Kaiserl. Majestät zu bestättigen, ihnen ihr unverantwortliches Betragen bey der Vicinia auf das nachdrucksamste zu verweisen, alles darinn vorgenommene als null und nichtig zu cassiren, und selbige unter Androhung der schärfesten Ahndung auch bey Leib- und Lebensstrafe von weiteren dergleichen Beginnen und tumultarischem Aufführen alles Ernstes ab, und sich in Ruhe und Bescheidenheit zu betragen, anzumahnen, sodann Euer Kaiserl. Majestät Commissario Plenipotentiario zur behörigen Publication und Affixion mit einzuschliessen wären. In dem Fall nun Kaiserl. Majestät diese Dero gehorsamsten Reichshofraths hierin führende Meynung allergnädigst zu genehmigen geruheten, nehmet sich derselbe die Freyheit, den unmasgeblichen Entwurf der hierüber abzufassenden Verfügungen hiermit beyzulegen, und empfiehlet sich zu beharrlicher allerhöchsten Huld und Gnade.

Placet. J. mpp.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali aulico die 16. August 1768.

Præsentibus.

Excell. D. V. P. D. B. ab Hagen. D. B. ab Hildebrand.
D. C. a Sternberg.
D. C. a Kauniz. D. B. a Braun.
D. C. a Windischgræz.
D. B. a Thüngen. D. a Steb.
D. C. a Würben. D. a Moser.
A me Secretario Stock.

Lectum

Lectum vero et approbatum die 9na Septemb. ejusdem anni præsentibus iisdem, nec non Excell. D. P. D. C. ab Harrach, D. C. ab Ueberacker, D. C. a Dürckheim et D. a Gärtner, absente vero D. B. a Braun.

Formula Concluſi.

1mo Reſcribatur Cæſareo per Italiam Commiſſario Plenipotentiario. Ex nuperrime datis ſui Commiſſarii Plenipotentiarii ad Suam Sacram Cæſ. Majeſtatem relationibus et informatoriis occaſione a Conſilio ordinario Caſtiglionenſi nomine Communitatis erga auditorem Alphonſum Marini porrecti Syndicatus recurſus, indeque ſubſecutæ inter ipſum populum Caſtiglionenſem animorum diviſionis, videre Suam Sacram Cæſaream Majeſtatem inter alia a nonnullis dicti Marini aſſeclis varias animoſas irregularitates, vix non ad ſeditionem erumpentes, et erga electum novum Conſilium ordinarium, et alias perpetratas fuiſſe, et quod magis eundem auditorem Marini eo audaciæ perveniſſe, ut unum e regentibus dicti Conſilii, atque ejusdem Conſtitutum Procuratorem intentatæ actionis, Syndicatus doctorem Nodari publice ad Duellum provocare non erubuerit, cumque de ultimo hocce facto legibus Imperii graviſſimis ſub poenis prohibito per aſſumtum a delegatione in perſona Doctoris Poma ab ipſo commiſſario Plenipotentiario rectiſſime deputata proceſſum informativum jam adeo conſtet, ut de illo ad ſpecialem ulteriorem inquiſitionem progrediendum exigat

legis

legis ratio, ſepoſita hinc interim querela Syndicatus, jubere hisce Sacram Cæſaream Majeſtatem Commiſſarium plenipotentiarium, ut authoritate Commiſſionis cæſareæ dicti auditoris Marini perſonæ indicando illi civile arreſtum ac cuſtodiam ſe reddat ſecurum, illiusque Muneri et officio alium a Sacra Cæſarea Majeſtate ipſi proxime nominandum ad interim ſubſtituat, proceſſum ſpecialem inquiſitorium dein inſtrui curet, eundem Marini attamen cum defenſione ſua legali audiat, ſicque conſtructis actis eadem cum ſuo Commiſſarii Plenipotentiarii voto ac opinione Sacræ Cæſareæ Majeſtati ad ulteriorem ferendam reſolutionem cæſaream hucce transmittat:

Inſuper autem et ulterioribus turbationibus ex parte eorum dicto Marini adhærentium obviandi neceſſe cum ſit, Sacram cæſaream Majeſtatem inſimul annexas patentes cæſareas ad Communitatem ipſam Caſtiglionenſem decernere congruum duxiſſe, quarum debitam affixionem et publicationem eadem authoritate Commiſſionis cæſareæ peragendi ipſi Commiſſario plenipotentiario Sacram Cæſaream Majeſtatem hiſce quoque committere velle; ſicque

2do Fiant Patentes cæſareæ ad Communitatem Caſtiglionenſem: Sacram cæſaream Majeſtatem maxima cum indignatione percepiſſe delatis jam ante Annum ad Plenipotentiam Cæſaream multis querelis contra Auditorem Marini, tandemque a Conſilio Regente ordinario nomine ipſorum porrecto Syndicatus Recurſu nonnullos ex illis concitis factionibus,

ac

ac ſuſpectis valde Colluſionibus cum dicto Marini eo audaciæ perveniſſe, ut contra ipſum et hocce Anno more ſolito, et ſecundum ſtatuta legaliter electum novum Conſilium ordinarium multas irregularitates ſubornare, imo et in habita 29. Febr. nup. vicinia dictum novum Conſilium ordinarium propria authoritate reprobare, planeque annullare ibidemque tumultuoſe valde, et turbido clamore illorum, aliis loquendi, proponendi, et votandi loco non permittente, omnia ad ipſorum unicum nutum et Dictamen decernere, illicitam plene, et inde coram ſibi Licentiam arrogaverint.

Sacram Cæſaream Majeſtatem vero factam Electionem novi Conſilii ordinarii ejusdemque poſtea à plenipotentiario ſuo cæſareo decretam confirmationem penitus approbare, hisque animoſis et illegalibus concertationibus nunquam locum dare poſſe, hincque omnia in ſupradicta Vicinia illegaliter actitata, ac nulla et irrita caſſari, omnibusque viribus deſtitui velle, ipſi Communitati Caſtiglionenſi hisce ſignificari, ac eidem ſerio ſubque Comminatione graviſſimæ animadverſionis injungi, ut nullus ex ipſis impoſterum præſumat, ut Conſtituto Conſilio ordinario debitum deneger Reſpectum, et obedientiam, ſed ordinationibus Plenipotentiæ Cæſareæ ſemper humillimum obſequii gerant morem inque viciniis, ac in omnibus aliis occaſionibus etiam hancce Cauſam Marini concernentibus, quâ deſuper Sacra cæſarea Majeſtas ſecundūm rerum Circumſtantias congruas

jam-

jamjam plenipotentiæ cæſareæ tulit ordinationes, remoto omni partium ſtudio, ac ſepoſito turbido ſpiritu pacifice et tranquille in futurum ſeſe exhibeant, ac alias contra transgreſſores juſſuum horum cæſareorum, aut eos qui ſe reos contraventionis cujusdam reddiderint, etiam Corporis et Vitæ poenis ſeveriſſime progredietur.

XVIII.

XVIII.

Reichshofrathsgutachten die Unruhen und die Ausschaffung der Banditen im Marquisat Montis Sanctæ Mariæ betreffend vom Jahre 1772.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Da in dem abgewichenen Jahr der K. Plenipotentiarius in Italien in einigen Berichten die noch immer in dem Lehen Montis S. Mariæ fortdaurenden Misbräuche, in der Aufnahme der größten Uebelthäter gegen die bereits ertheilte Kaiserl. Verordnung angezeiget, anbey auch durch verschiedene Berichte des Marchionis Regentis bescheiniget hatte, daß hauptsächlich hierzu der Marchese Hieronymus die einige Veranlassung gegeben habe, der sich zur Ausführung seiner Gewaltthätigkeiten, Ausschweifungen dieser Leute bediene, annebst auch E. K. M. verschiedene Vorschläge machte, wie in diesen Lehen die Justiz besser administriret, und zur Sicherheit der Benachbarten und Unterthanen eine Ordnung eingeführt werden möchte; hat gehorsamster Reichshofrath E. K. M.

unterm 19. Nov. ein allerunterthänigstes Gutachten erstattet, so von Allerhöchstderoselben unterm 22. Xbr. allergnädigst begnehmiget, und in dessen Verfolg dem Kaiserl. Plenipotentiario anbefohlen worden: 1mo den ersagten Marchesen Hieronymus zu arretiren, und von ihm seine Verantwortungen über die ihm zur Last gelegten Vergehungen abzufordern; 2do wurde dem Kaiserl. Plenipotentiario ferners aufgetragen, von sämmtlichen Condominis eine Befolgungsanzeige abzufordern, wie sie denen wegen Ausschaffung dieser Banitorum in denen Jahren 1760 et 1769. erlassenen K. Verordnungen die schuldige Folge geleistet hätten. Annebst wurde 3tio verordnet, daß nachdem in Ansehung einiger nach Vorschrift der vormaligen Rescripten hinweg zu schaffenden Banditen doch für diesmal eine allerhöchste K. Begnädigung gebetenermaasen eintreten dürfte, dem Kais. Plenip. mit Beyfügung aller Umstände Allerhöchstderoselben diejenigen aus ihnen anzeigen solle, die einer besondern Nachsicht würdig seyn möchten. Anbey wurde 4to die eingeführte üble Gewohnheit, vermög welcher all und jede Bauern jederzeit bewaffnet erscheinen, abgeschaffet und anbefohlen, daß nur einer gewissen Anzahl derselben inzwischen die Tragung des Gewehrs gestattet, diese aber dagegen angehalten werden sollen, der Justiz bey Vorfallenheiten hülfliche Hand zu leisten, und bey gewaltsamen Einfällen dieses Lehen zu beschützen; wo hingegen 5to in Ansehung der übrigen zu Verbesserung der Justiz gemachten Vorschlägen, so in der Vereinigung der beyden Vicariaten, Errichtung eines Archivs, und in der Aufstellung einer Miliz bestanden haben, anbefohlen worden ist, daß hierüber der Regente, und die übrigen Capita Ramorum vernommen, und ihre Erklärung zur Ertheilung weiterer Kaiserl. Verordnungen eingeschickt werden sollen. Da man endlich 6to aus denen Berichten wahrgenommen hatte, daß die, von

E. K. M. unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie sich das Marchisat zu betreten, nicht unterfangen sollten, begnädigte Marchesen Petrus und Philippus in solchem seit diesem Verbot zum öftern gesehen worden seynd, als wurde allem diesem annoch beygefügt, daß der Kaiserl. Plenip. die dienliche Maaßregeln ergreifen solle, damit auf den ersten Betretungsfall des ein oder andern solcher alsobald arretirt, und dessen Einkünfte zurückgehalten werden mögen. Auf diese sämmtliche allerhöchste Kaiserl. Verordnungen, hat nun der Kaiserl. Plenip. unterm 21. Octobr. jüngsthin zwey weitwendige Berichte erstattet; gehorsamster Reichshofrath erachtet besserer Ordnung und Deutlichkeit halber, zu Fassung einer allerhöchsten Entschliessung, am vorträglichsten zu seyn, wenn er zu jedem Punct der obangezogenen K. Verordnung den kurzen Inhalt des erstatteten Berichts E. K. M. allerunterthänigst vorleget, und zugleich diesem seine Meynung beyfügt. So viel demnach ad punctum Imum den Marchese Hieronymus betrift, zeiget dermalen der Marchese Botta an, wie derselbe den 28. April in dem Lehen Monte arretirt, sodann nacher Pavia den 15. Junii gebracht, und daselbst durch den Kaiserl. Fiscal Rath, und den Auditor Rochlitzer über die ihm angeschuldeten Vergehungen in seinem Arrest vernommen worden seye. Es legt auch der Kaiserl. Plenip. den mit diesem Marchesen vorgenommenen Proceß seinem Bericht integraliter bey, aus welchem sich soviel offenbaret, wie derselbe ganz freymüthig eingestehet, daß er 1mo nach denen ihm kund gewordenen Kaiserl. Verordnungen, nicht nur die bey ihm bereits gewesene Banitos graviorum delictorum beybehalten, sondern denen auch nachher neuerlich affidiret habe, so daß er 15 bis 16. derley Verbrecher Da armi und verschiedene andere, denen er die Tragung der Waffen nicht gestattet, unter seiner Protection gehabt habe; 2do daß er ferners in Begleitung

tung derselben, und zwar einmal mit 30 bewaffneten Banitis sich in das päbstl. Gebiet nacher Citta de Castello, und S. Giustino begeben, daselbst verschiedene Unordnungen veranlasset, und alles in Furcht und Schrecken gesetzet habe; 3^tio daß er weiters mit diesen Leuten in das Bosserinische, in dem Lehen befindliche Hauß eingefallen, sämmtliche darin befindliche Habschaften in ein Inventarium bringen lassen, und dem Haußverwalter befohlen, seinem Herrn von dessen Einkünften nichts zu verabfolgen, daß er ferner bey demselben durch Drohungen vermocht, seine Beamtenstelle aufzugeben, den neu eingestellten aber von der Annahme dieses Dienstes abgeschröckt habe, diese und noch verschiedene andere gewaltthätige Ausschweifungen, als daß er einigen Privatis Schläge ausgetheilt, die Garde des Regente entwaffnet, verschiedene Unterthanen arrestirt, einen unschuldig befundenen Unterthan des Arrests nicht entlassen, sich verschiedentlich dem Regente widersetzet, und in dessen Amt eingemischet habe, gestehet der Marchese Hieronymo ganz freymüthig, und entschuldiget alles dieses mit deme, daß er ad primum geglaubet zu haben vorgiebt, wie die Kaiserl. Verordnungen ihn nicht betroffen hätten, weil er als ein gewesener Soldat um so mehr davon eximirt seye, da er aus diesen Leuten E. K. M. eine Compagnie habe stellen wollen, daß er sich derselben ad executionem justitiæ gebraucht, weil nur zwey Gerichtsdiener in dem Lehen seyen, und blos dieselbe aus der Ursache in seine Protection genommen habe, um sie bey Mißhandlungen bestrafen zu können, so ohne Schwierigkeit nicht geschehen könnte, wann sie von jemand anderen dependirt hätten. Ad secundum entschuldiget er die Einfälle in des Pabstes Gebiet damit, daß er dieses unternommen, um denen Kaiserl. Lehen den verlohren gegangenen Respect wieder zu verschaffen, und um den in Arrest gewesenen Colonne zu befreyen, endlich

daß

daß er dabey niemanden zu schaden verlanget, noch einiges Leid zugefüget habe. Ad tertium, daß alles dieses geschehen, um den Passionei zu einem Vergleich zu bewegen, und sie zu überweisen, daß er keine so üble Denkungsart hat, als sie ihm allenthalben ausruften, indem nur bey ihm gestanden wäre, ihr ganzes Haus vollkommen auszuplündern; die ausgetheilten Schläge schreibet er theils einer Uebereilung, theils einer wohlverdienten Ahndung zu, und die Einmischung in des Regente Verrichtungen, entschuldiget er damit, daß er als Aelterer in dem Lehen und anwesender Condominus von allem was vorgegangen, habe unterrichtet werden müssen, und sich in solcher Gestalt einzumischen befugt seye.

Votum ad punctum Imum. Nun ist gehorsamster Reichshofrath mit dem Kaiserl. Plenip. in Ansehung dieses Puncts vollkommen einverstanden, daß, obgleich die von dem Marchio Hieronymo beygebrachte Entschuldigungen und Ausflüchte, demselben wegen verschiedener eingestandenen Ausschweifungen, nicht zu statten kommen, und er ungeachtet derselben als reus vis publicæ, und als ein Verächter und Uebertreter der allerhöchsten Kais. Verordnungen angesehen werden konnte, demnach die nach Schärfe der Gesetze darauf gestellte Strafen gegen ihn nicht erkannt werden mögen, theils nachdem doch bey allen seinen gewaltthätigen Unternehmungen, niemanden ein wirklicher Schade, als welcher bey einer vi publica erfordert werden wird, zugefüget worden, theils aber wird sein ganzes Betragen, ja selbst die bey seiner Vernehmlassung ertheilte Antworten Dero gehorsamsten R. H. R. in seiner bereits in ersterem Gutachten vermutheten Meynung bestärken, wie dieser Marchese sich von seiner Soldaten Leben, und seiner Bravour und Heldenmuth eine solche Einbildung und falschen Begriff von einer großmüthigen

und edlen Denkungsart gemacht habe, daß er, um von sich reden und furchtsam, oder nach seiner Redensart, respectirend zu machen, alles nach seinem öfters verkehrten Sinn und Willen mit Gewalt durchsetzet, wie dann derselbe in seinen Antworten, ohne alles Befragen sich dahin geäussert, daß ein großes und edelmüthiges Herz alle Stufen der Ehre verachten müsse, daß dieses sein Sinnspruch seye, und daß er daher in Verfolg desselben lieber sowohl in denen Französischen, als Sardinischen Diensten gemeiner Musquetier geblieben wäre, als daß er die ihm angetragene Hauptmannsstelle angenommen habe. Als er auch weiters über den Umstand befraget worden, was er mit denen in seinem Zimmer gefundenen 50 Pfund Schießpulver vorgehabt, hat derselbe hierauf die befremdliche Antwort ertheilt, daß, da er vermuthet habe, arretiret zu werden, er, um dieser Schmach zu entgehen, sich mit sammt seinem Haus in die Luft habe sprengen wollen, wenn er nicht überraschet worden wäre, indem ein Bravourmann bey derley Gelegenheiten die Proben seiner Tapferkeit an den Tag legen müsse. Nun sind aber derley verkehrte, durch eine schlechte Erziehung und geringe Lebensart eingesogene Gesinnungen, mehr erbarmungsals ahndungswürdig, und ist daher derselbe ehe für einen Fantasten, als für einen vorsetzlichen Uebelthäter anzusehen; gleichwie aber ein so gearteter Mann, besonders in einem solchen Staat jederzeit gefährlich bleibt, und derselbe durch seine Gesinnungen vielen unschuldigen Leuten Schaden und Nachtheil zufügen kann, so ist allerdings nöthig, daß derselbe ausser Stand gesetzet werde, einigen Schaden zuzufügen, zugleich daß er wegen seiner Vergehungen andern zum Beyspiel gebührend bestrafet werde. Dahero dann gehorsamster R. Hofrath mit dem Kaiserl. Plenip. einverstanden wäre, daß diesem Marchesen sein seit dem 25. April des abgewichenen Jahrs andaurender Arrest zur wohlverdienten

Strafe angerechnet, er zur regentie oder viceregentie, oder auch zur Vorstehung der Geschäfte als Caput Rami untauglich erkläret, ihm alle diesen Würden anklebende Privilegia und Gerechtsame entzogen, annebst bis die etwa noch in dem Lehen befindliche Baniti vollends ausgeschaffet sind, so längstens binnen einem halben Jahre zum Vollzug gebracht werden dürfte, ihm der Aufenthalt in diesem Lehen untersaget, dabey in die angewandte Proceßkosten condemnirt werden solle, zugleich ihm wohl einzuschärfen wäre, daß er sich in Zukunft aller Einmischung in die Geschäfte, als auch aller weitern Gewaltthätigkeiten, so gewiß zu enthalten habe, als er ansonst unausbleiblich arretirt, ihme seine Einkünfte eingezogen, und er nach Befund der Umstände noch schärfer bestrafet werden sollte. Es gehet zwar der Vorschlag des Kaiserl. Plenip. statt dieser letzteren Warnung dahin, daß man diesem Marchesen überhaupt bis auf anderweite Kais. Verordnung die Betretung dieses Lehens untersagen solle. Gehorsamster Reichshofrath ist aber dabey des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß die auf eine indeterminirte Zeit zu erkennende Verbannung nach den voran angezeigten Umständen, diesem Marchesen um so härter fallen müßte, und unthunlicher seye, als derselbe ein sehr geringes Vermögen besitzet, mithin an fremden Orten von seinen Revenüen sich zu unterhalten, ausser Stande wäre, vielmehr anderen zur Last fiele, andurch in die Verzweiflung gerathen, und zu annoch größeren Ausschweifungen verleitet werden könnte.

Ad punctum II et III. zeiget der Kaiserl. Plenipotentiarius an, wie die meisten der sich in dem Lehen aufgehaltenen Banitorum noch vor der Arretirung des March. Hieronymi dasselbe verlassen hätten. Von denen noch dermalen daselbst befindlichen werden von

dem Regente 2 Listen beygelegt, wovon die 1ste 6, die 2te aber 17 Personen begreifet, mit Bitte, denen in 1ster Specification enthaltenen aus allerhöchsten Kaiserl. Hulden für diesesmal den Aufenthalt in dem Lehen zu gestatten, die übrigen in der 2ten Liste benannten aber aus dem Marchesat hinweg zu schaffen.

Vot. ad punctum II et III. Gehorsamster R. Hofrath ist nun auch diesfalls mit Kais. Plenipotentiario des allerunterthänigsten Dafürhaltens, wie E. K. M. aus angestammter Milde, die in der Note sub. N. 1. enthaltene 6 Baniros für diesesmal von der Vorschrift der allerhöchsten Kaiserl. Verordnung de Ais 1760 et 1769. auszunehmen, und sie in dem Marchisat zu gedulten, allergnädigst geruhen könnten, da ausser dem, daß zwey derenselben ohnehin nach vorangezogenen Rescripten aus dem Lehen nicht auszuschaffen wären, da entgegen dieselben weder die Todes- noch lebenslängliche Galeerenstrafe erkanut worden, auch alle übrige seit mehreren Jahren in dem Lehen ganz ruhig und friedsam sich betragen, sich blos mit dem Feldbau und ihrer Handthierung beschäftiget, auch sich zu Ausübung einiger Gewaltthätigkeiten niemalen haben gebrauchen lassen, anbey von ihrem Vermögen und Handwerk zu ernähren sich in dem Stande befinden. Es ist jedoch anbey, insoferne E. K. M. eine allergnädigste Dispensation zu ertheilen geruhen sollten, die von dem Regente sowohl in Ansehung dieser, als aller übrigen, welchen nach Vorschrift der Kaiserl. Verordnungen in Zukunft der Aufenthalt in dem Lehen wegen geringerer Verbrecher verstattet werden mag, vorgeschlagene Vorsorge allerdings löblich, da er nemlich zu verordnen bittet, daß derley Leuten auch nicht erlaubt seyn solle, einiges Gewehr in ihren Häusern zu haben, daß sie ferners angehalten wären, alle halbe Jahre ihre fidam durch den Regente erneuren zu lassen, welche Verlängerung

nicht zu ertheilen wäre, wann sie nicht jederzeit von dem Pfarrer und Vicario ein Zeugniß ihrer guten Aufführung beyzubringen vermöchten, als in dessen Entstehung, sie auszuschaffen seyen. Soviel aber die übrigen annoch in dem Lehen befindlichen Banitos anlanget, so haben zwar einige in der 2ten Liste enthaltene Baniti keine solche Verbrechen zur Last, auf welche die Todes- oder Galeerenstrafe gesetzet ist, und daher nach den Kaiserl. Verordnungen ausgeschaffet werden sollen. Allein da dieses die nemlichen Leute sind, die dem Marchese Hieronymus in allen seinen Ausschweifungen hülfliche Hand geleistet, und in allen Gewaltthaten beygestanden, so haben sie sich andurch wirklich des juris asyli unwürdig gemacht, und wäre auch ihr Aufenthalt dem Kaiserl. Lehen um so schädlicher, als sie weder einiges Vermögen besitzen, noch ein Gewerb und Handwerk erlernet, mithin sich blos mittelst Treibung unerlaubter Contrebanden in Cortona und Castiglione ernähren müssen; daher dann nicht nur die in den Lehen annoch befindliche auszuschaffen, sondern auch dem Regente anzubefehlen wäre, daß er weiters ein wachsames Aug darauf zu tragen hätte, damit diejenigen, die sich inzwischen geflüchtet, das Marchisat nicht mehr betreten sollen, als ansonst der Uebertreter arretirt, und wegen Uebertretung der Kaiserl. Verordnungen, mit zweyjähriger Galeerenstrafe beleget werden solle. Es bittet zwar der Regente dermalen um eine noch weitere Kais. Verordnung, vermög welcher auch alle übrige, so auch nur kleine Verbrechen begangen, nicht affidirt werden sollen, wann sie kein Handwerk erlernet hätten, durch welches sie sich ernähren könnten, womit auch der Kaiserl. Plenipotentiarius einverstanden ist, wohingegen die zwey Capita Ramorum sich auf die bereits erlassene Kaiserl. Verordnungen steifen.

Gehorsamster Reichshofrath könnte sich jedoch mit dieser vorgeschlagenen allzuengen Einschränkung des Juris affidandi seines Orts nicht einverstehen; in denen vormaligen Vorstellungen wurde von der gesammten Familie der Bourbon del Monte, nicht ohne allen Grund behauptet, daß eine allzugroße Einschränkung dieses Privilegii dem Lehen selbst nachtheilig seyn dürfte, und die damals beygebrachte Gründe haben auch zur Bestimmung der ertheilten Kaiserl. Verordnungen den Anlaß gegeben. Es ist nemlich die Lage dieses Lehens so beschaffen, daß solches nicht nur aus einem gebirgichten und unfruchtbaren Erdreich bestehet, sondern auch mit lauter weit gesegnetern territoriis, so zu sagen, umzingelt wird, daher sich dann, wegen des geringen Verdienstes und Gewerbs, fast niemand in denselben niederzulassen verlanget, der sich nicht in den angrenzenden territoriis vor einer Bestrafung befürchtet, wie dann ziemlich glaubhaft beygebracht worden ist, daß der größte Theil der dermalen in dem Lehen sich aufhaltenden Familien seinen Ursprung von solchen Leuten habe, welche durch affidationes in das Lehen aufgenommen worden sind. Sollte man aber dermalen dieses Privilegium dergestalt beschränken, so dürfte diese Einschränkung die schädliche Folge nach sich ziehen, daß da die benachbarten Staaten, die sich wegen geringerer Verbrechen aus diesem Lehen in ihre Lande flüchtende Unterthanen in Zukunft unbedenklich aufnehmen werden, dieses Lehen, wofern in dasselbe nicht gleichfalls wieder derley Leute aufgenommen werden dürften, entvölkert würde, da einer Seits die Einwohner sich nach und nach verliefen, anderer Seits aber kein Zufluß neuer Leute zu erwarten wäre. Es setzet zwar der Regente den Grund seines Gesuchs auf eine nicht ungegründete Ursache, da er nemlich vorgiebt, wie derley Leute, die kein Handwerk erlernet, sich erlaubterweis zu ernähren, ausser Stand seyen, mithin ihren

Unter-

Unterhalt mit Contrebanden, Diebereyen oder anderen ihren Mitbürgern und Nachbarn schädlichen Streichen zu suchen gezwungen seyen. Es ist auch gehorsamster R. Hofrath in diesem Principio allerdings mit dem Regente einverstanden, daß eine Bevölkerung nahrungsloser Leute dem Staat, denen Inwohnern und Benachbarten schädlich sey, welche nichts als Bettler und Diebe erziehet, und durch ihre Armuth oder unerlaubte Streiche denen übrigen zur Last fällt. Allein gehorsamster R. Hofrath ist des allerunterthänigsten Dafürhaltens, wie diesem Uebel, ohne weitere Einschränkung dieses Privilegii füglich vorgebogen werden könnte, wann nemlich in Ansehung der künftigen Affidationen verordnet würde, daß sie bey der anbefohlenen halbjährigen Erneuerung des fide zugleich mit zu bescheinigen hätten, womit sie sich auf eine erlaubte Art ernährten, als in dessen Entstehung sie gleichfalls aus dem Lehen ausgeschaffet werden sollen, indem gehorsamster Reichshofrath dafürhält, daß jeder erlaubter Nahrungsstand gleichgültig, und die Erlernung eines Handwerks nicht nothwendig seye, um einen guten und nützlichen Einwohner vorzustellen.

Ad punctum IV. Auf den 4ten Punct der erlassenen Kaiserl. Verordnung wird nunmehr von dem Regente angezeigt, wie er den Verbot die Waffen zu tragen, sämmtlichen Unterthanen bey Straf von 25 Scudi publicirt habe, daher dann, da der allerhöchste Kaiserl. Befehl befolget worden, dermalen ein weiteres zu verordnen nicht nöthig wäre, als dem Regente anzubefehlen, daß er auf die Befolgung der Kaiserl. Verordnungen halten, und die Uebertreter ohne alle Nachsicht strafen solle.

Es tritt aber hiebey noch ein anderer Umstand ein, der eine weitere Kaiserl. Verordnung erheischet; in denen von den Capitibus Ramorum ertheilten

Erklä-

Erklärungen, legen dieselben die Kaiserl. Verordnungen dahin aus, wie E. K. Majestät unter dem anbefohlenen Verbote, die Marchesen selbst und ihre in dem Lehen sie besuchende Befreundte, so wenig als ihre Bediente, fattori, guardiani und übrige in ihrer servitù e familiatà stehende Personen nicht verstanden haben würden, wohingegen der Regente vermuthet, daß durch die allzuweite Ausdehnung der Worte servitù e familiarità der Endzweck der ertheilten Kaiserl. Verordnung vereitelt, und andurch der Anlaß zu beständigen Zwistigkeiten, zwischen ihm und den übrigen Marchesen gegeben werden dürfte, daher er eine allerhöchste Kaiserl. Verordnung sich erbittet, vermög welcher niemand dann denen Marchesen, ihren sie besuchenden Befreundten, dann ihren Livreebedienten und Guarden die Erlaubniß Gewehr zu tragen, gestattet, zugleich anbefohlen werden möchte, daß, in soferne einer der Condominorum jemanden die Erlaubniß verstatten sollte, auf die Jagd zu gehen, sie hierzu ohne ausdrückliche Erlaubnis des Regentis nicht gestattet werden sollte. Nun ist gehorsamster Reichshofrath überhaupt mit dem K. Plenipotentiario einverstanden, daß, wofern E. K. M. unter so vielen unruhigen Köpfen eine Ordnung und Ruhe einzuführen gedenken, unumgänglich nöthig seye, daß in allen jenen Puncten, in welchen sie sich nicht einverstehen, eine allerhöchste Kaiserl. Verordnung erfolge, indem ansonsten die Zwistigkeiten ehe auf- als abnehmen, und die Verwirrungen vermehret werden würden. Es ist auch die geäusserte Besorgniß des Regente nicht ungegründet, daß, wofern der gesammten servitù e familiarità dieser Condominorum die Tragung der Waffen gestattet würde, diese zu Vereitlung der allerhöchsten Kaiserl. Befehle den meisten Unterthanen den Titul als familiari beylegen, sich ein großes Gefolg verschaffen, und andurch solche zu Tragung des Gewehrs

würden

würden berechtigen wollen. Um nun dieser Vereitlung sowohl als den künftigen Zwistigkeiten vorzubeugen, ist gehorsamster Reichshofrath der unvorgreiflichen Meynung, daß eine deutliche allerhöchste Verordnung nöthig seye, wem in Zukunft die Tragung der Waffen gestattet werden könne. Da nun sämmtliche Capita Ramorum hierinn vollkommen übereinstimmen, daß sowohl die sämmtlichen Marchesen, als die sie besuchende Anverwandte, und die in dem Lehen befindliche Guardia von dem Verbot der Tragung ausgenommen seyn sollen, als findet auch gehorsamster R. Hofrath hierbey nichts zu erinnern, den Anständen aber dadurch abzuhelfen, als daß ausser denen in dem Hauß, und wirklichen Kost und Besoldung der Condominorum stehenden Dienern, allen übrigen die Tragung der Waffen verboten seyn solle. Soviel aber die Jagd betrift, so ist allem Misbrauch vorgekommen, wann von diesem Verbothe die aufgestellten Jäger ausgenommen werden, als wodurch auch vermieden würde, daß keiner der Condominorum einer unbefugten Person die Befugniß auf die Jagd zu gehen, zustehen könnte.

Ad punctum V. Der fünfte in Deliberation stehende Punct enthält drey besondere Gegenstände, nemlich die Vereinigung der beyden Vicariaten, die Errichtung eines Archivs und Aufstellung einer Miliz. Nun sind die übrigen 3 Capita Ramorum mit der von dem Regente vorgeschlagenen Vereinigung deren Vicariaten nicht einverstanden, dergestalt jedoch, daß der eine derselben, nemlich der Marchese Paulo, nur auf den Fall dissentiret, wann nebst den übrigen Auslagen beyde Vicarii aus den Cammereinkünften hinlänglich salarirt werden mögen, wo hingegen die zwey übrige Capita Ramorum ihren Widerspruch hauptsächlich, ausser denen von dem Marchese Pietro hegenden geheimen, auf die Abtheilung von Lipiano gerichteten,

ihm

ihm aber bereits in judicio contradictorio abgesprochenen Absichten, darauf gründen, weil durch verschiedene ältere pacta familiæ beyde Vicariaten angeordnet seyen, und die Entlegenheit des Vicarii, besonders den Unterthanen von Lipiano zur Beschwerde gereichen müsse. Es mißkennt zwar der Regente an und vor sich selbst diese Gründe nicht, und wünscht vielmehr seines Orts, daß beyde Vicariaten beybehalten werden könnten, stellt aber zugleich die Geringfügigkeit der Cammereinkünfte vor, als welche unzureichend seyen, zwey tüchtige Vicarios zu salariren. Nun machet zwar der Marchese Pietro, welcher die Unzulänglichkeit der Cammerrevenüen nicht in Abrede stellen kann, verschiedene Vorschläge, wie dieselben durch Errichtung eines neuen Catastri, durch Erhöhung des Salzpreises, und andere derley Mittel vermehret werden könnten. Es hat aber hiebey der Regente sowohl die Unthunlichkeit, als die Weitläuftigkeit dieser Vorschläge E. K. M. sehr gründlich vorgeleget, und die Unmöglichkeit dargethan, eine zulängliche Besoldung für zwey tüchtige Vicarios nebst allen übrigen nothwendigen Ausgaben aus den Cammereinkünften bestreiten zu können. Nachdem nun aber in Verfolg dessen die zwey widersprechende Capita Ramorum die Unzulänglichkeit der dermaligen Cammerrevenüen nicht läugnen, anbey auch eingestehen müssen, wie die Nothwendigkeit erfordere, das Salarium der Vicariorum zu vermehren, um zu diesen Stellen geschickte Leute erhalten zu können, so ist gehorsamster Reichshofrath der unzielsetzlichen Meynung, daß bey dermaliger Lage der Sache auf der Beybehaltung beyder Vicariaten nicht bestanden werden möge, vielmehr der Beförderung der Justiz und dem Wohl der Unterthanen weit mehr gerathen seye, wenn einsweilen nur ein sattsam besoldeter Vicarius zur Justizpflege angeordnet werde, welcher dieselbe mit einem hinlänglichen Gehalt, und ohne alle Neben-

abſichten zu adminiſtriren vermag, als wann 2 untüchtige, blos auf ihren Lebensunterhalt beſorgte, und dieſerhalben zu ungebührlichen Geſchenken die Hände offen habende Leute, zu nicht ungegründeter Beſorgniß einer partheyiſchen und intereſſirten Juſtizpflege angeſtellet bleiben ſollten. Gleichwie jedoch die Gründe des Marcheſe Petri, beſonders aber die denen Unterthanen zu Lipiano hieraus erwachſende mehrere Beſchwerlichkeit nicht ungegründet iſt; als könnte auch die Anordnung der Vereinigung beyder Vicariaten nicht abſolute, ſondern nur proviſorie, und in ſolang anbefohlen werden, bis die Cammerrevenüen hinreichen würden, beyde Vicarios hinlänglich zu ſalariren, als auf welchen Fall ſodann prævio Conſenſu reliquorum Capitum Ramorum beyde Vicariaten anwieder zu reſtabiliren wären; und da übrigens hierbey der Regente zur monatlichen Beſoldung dieſes Vicarii 50 lire, ſo nach hieſigem Geld 16 fl. betragen, mithin jährlich 192 fl. ausmachen, in Vorſchlag bringet, ſo kann auch gehorſamſter Reichshofrath dieſen Gehalt nicht für übermäßig anſehen, ſondern müßte dafür halten, wie ein geſchickter Vicarius ſolchen allerdings verdient, und nebſt denen übrigen erlaubten Sporteln und Taxen nicht viel zu beſeitigen vermögend ſeyn dürfte. Der zweyte Gegenſtand dieſes deliberandi beruhet auf der Errichtung eines gemeinſamen Archivs, ſämmtliche Capita Ramorum haben dieſen des Regentis Vorſchlag belobet, und die Nothwendigkeit der Errichtung anerkannt, mit dem alleinigen Unterſchied, daß der March. Pietro vermuthlich in Anſehung ſeiner immer annoch in Gedanken führenden Separationsabſichten, ſich weder über die Art der Errichtung, noch dem Ort, noch den Koſten und andern zu treffenden Maaßregeln halber hat äuſſern wollen: dieſe aus Nebenabſichten hergeleitete und gemachte Schwürigkeiten können nun E. K. M. unmöglich abhalten, nachdem in der Hauptſache

sache selbst die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Archivs anerkannt worden, die erforderlichen Verordnungen zu erlassen, welche nach dem von dem Regente gemachten Vorschlag dahin zu treffen wären, daß auf Spesen der Cammer mit Errichtung des Archivs der Anfang gemacht, und hierzu taugliche Zimmer in dem Schloß Montis S. Mariæ ausgesucht und zubereitet werden sollen, wo sodann sämmtliche Condomini alle in ihren Handen habende, und in das Archiv gehörige Documenta und Schriften, bey ihrer adlichen Ehre, gegen einen Empfangsschein des Vicarii hineinliefern, der Vicarius aber sämmtliche documenta in ein ordentliches Inventarium bringen, ein Duplicatum dessen dem Regente zustellen, das Archiv aber mit 2 verschiedenen Schlössern sperren, den einen Schlüssel aber dem Archivspresbytero zustellen solle, dergestalt, daß keiner ohne dem andern das Archiv zu betreten vermöge, bey einer verspührenden Nachläßigkeit in Verwahrung der Acten solle der Vicarius unnachsichtlich um 50 Scudi gestraft werden, bey erfolgendem Absterben, oder anderwärtigem Abgang des Vicarii aber, sein Nachfolger verbunden seyn, das Archiv nach dem Inventario zu übernehmen, dasselbe mit den Actis zu confrontiren, das Inventarium sodann neuerlich zu fertigen, und dem Regente zuzustellen, wonächst auch der Vicarius angehalten werden solle, einem jeden Condomino gegen die alleinige Schreibgebühren, die anverlangende Copeyen der Documenten und Acten zu verabfolgen.

Endlich ist annoch die vorgeschlagene Errichtung einer Militz übrig, bey welcher in der Sache selbst sämmtliche Capita Ramorum einverstanden sind, und blos wieder über die Art der Errichtung sich verschiedentlich geäussert haben. Es stimmen zwar sämmtliche Condomini in sofern mit einander überein, daß man denen hierzu auszuwählenden Leuten einige Vergnüglichkeiten

und

und Privilegia, besonders die Erlaubniß Waffen zu tragen, gestatten, unter dieselbe keinen eines geringen Verbrechens schuldigen aufnehmen, und zur Erhaltung einiger Subordination, Sergeanten und Corporals beygeben solle. Allein so sind dieselben gleich anfänglich über die Zahl der anzustellenden Militz verschiedener Meynung, indem der Regente solche auf 60, die übrigen aber auf 80 Köpfe gesetzet wissen wollen. Nun ist zwar, Allergnädigster Kaiser und Herr, diese vorgeschlagene Errichtung einer Militz nicht dergestalt anzusehen, als ob dadurch ein förml. Militairetat sollte zu Stande gebracht werden, sondern die ganze Absicht des gemachten Vorschlags beruhet auf deme, daß, nachdem E. K. M. allergerechtest angeordnet haben, wie die in dasigen Gegenden eingerissene üble Gewohnheit, vermög welcher sämmtliche Unterthanen mit Flinten und Pistolen bewaffnet aller Orten erscheinen, abgestellet, und den Bauern die Tragung des Gewehrs untersagt werden sollte, dabey zugleich die unumgängl. Nothdurft zu seyn erachtet worden, einer gewissen Anzahl Unterthanen die Führung der Waffen auch in Zukunft zu verstatten, weil theils ansonst die Lehensunterthanen von ihren sich dahin bewaffnet verfügenden Nachbarn vieles Ungemach und Gewaltthätigkeiten würden zu besorgen gehabt haben, zugleich aber bey diesen zu allen Extremitäten geneigten Leuten, die Justiz und Ordnung nicht weiters zu handhaben seye, wann solche nicht mit starker Hand könnte unterstützet werden. Da nun aber hiernach der Gebrauch dieser Leute einzig und allein von dem Amt des Regente abhanget, als deme nach denen pactis familiæ die Regierung und Justizadministration competiret, als muß derselbe die beste Wissenschaft haben, wie viel er derley bewaffnete Leute zu Bewahrung des Lehens, und zur Handhabung der Justiz benöthiget ist, dahero dann gehorsamster Reichshofrath um so mehr dermalen es bey der von

dem Regente vorgeschlagenen, und von dem Kaiserl. Plenipotentiario begnehmigten Anzahl von 60 Köpfen bewenden liesse, als allem Ansehen und aller Vermuthung nach die übrige mit dem erlassenen Allerhöchsten Verboth unzufrieden scheinende Capita Ramorum ihr Augenmerk mehr auf die Erweiterung des Privilegii portandi arma, als auf den wahren Nutzen des Lehens gerichtet haben dürften, anbey aber jederzeit leichter seyn wird, die dermalen festgesetzte Anzahl zu vermehren, als solche, wenn sie einmal zugestanden worden, wieder zu vermindern.

2do Begreifet zwar der Regente selbst, daß nach der besondern Verfassung dieses Lehens ein jedes Caput Rami einen Theil dieser Mannschaft zu benennen befugt seye, doch hält derselbe dafür, daß die Linie des Marches Hieronymi von diesem Rechte ausgeschlossen werden könnte, weil dieselbe keinen besonderen Fattore oder Beamten halte, weniger Unterthanen als die übrigen habe; auch da verschiedene aus ihnen aus Armuth eine schlechte Erziehung erhalten hätten, die treffende Auswahl jederzeit bedenklich seyn dürfte. Nun könnten aber diese von dem Regente beygebrachten Gründe Dero gehorsamsten Reichshofrath so wenig als den Kaiserl. Plenipotentiarium bewegen, E. K. M. diese vorgeschlagene Ausschliessung allerunterthänigst einzurathen, da allen Rechten zufolge die Vergehungen des Marchese Hieronymi und seiner zwey Brüder, den übrigen in dieser Linie befindlichen unschuldigen Marchesen ihre aus den ältesten von K. M. bestätigten Pactis domus habende Befugnisse nicht benehmen können, aller Besorgniß einer üblen Auswahl aber in Ansehung der Schuldigen dadurch vorgebogen ist, da dieselbe als untauglich erkläret worden, jemals als Capita Ramorum einzutreten, welchen jedoch allein zustehet, die zu dieser Militz zu bestimmende

Leute

Leute zu ernennen, anbey aus Abgang der Mittel erhaltene schlechtere Erziehung das aus dieser Linie vorhandene Caput familiæ um so weniger von dieser Benennung auszuschliessen vermag, je weniger Besorgnisse hievon zu befahren stehen, nachdem, wie sogleich unten das mehrere folgen wird, diesfalls von nun an die erforderlichen Maaßregeln genommen werden, daß mit diesen Leuten unter der Gestalt einer Militz niemanden anders, dann dem alleinigen Regente zu befehlen gestattet seyn solle. Gleichwie demnach nicht wohl begreiflich wäre, noch sich reimen würde, wenn denen unschuldigen Marchesen dieser Linie, alle übrige denen übrigen Capitibus Ramorum zuständige, weit wichtigere Regierungsbefugnisse gelassen, und sie allein von dieser Benennung ausgeschlossen würden, welche sowohl als alle andere Vorzüge so wenig von der Haltung eines Beamtens, und der mehreren Anzahl der Unterthanen, als vielmehr von dem diesem Ramo, wie allen übrigen 2 ex pactis domus gebührenden Regimentsantheil abhanget, auch der dermalige ältere Marchese Ludovico aus dieser Linie ganz bescheidene, und keine ungereimte Erinnerungen auf diese sämmtliche Vorschläge des Regente gemacht hat; als ist gehorsamster Reichshofrath mit dem Kaiserl. Plenipotentiario diesfalls allerdings einverstanden, wie die Kaiserl. Allerhöchste Verordnung vielmehr dahin erlassen werden müsse, daß sämmtliche 4 Capita Ramorum die Benennung der zu dieser Militz erforderlichen Leute in gleicher Anzahl anzuordnen hätten.

3tio Sind zwar sämmtliche Capita Ramorum in dem einig, daß bey dieser Militz eine gewisse Subordination einzuführen, und ihnen Vorgesetzte zu stellen, erforderlich seye, jedoch äussert sich weder der Marchese Pietro noch Ludovico, auf welche Art solches beschehen könne, wohingegen der Regente, als mit

welchem sich auch der Marchese Paulo einverstehet, den Vorschlag machet, daß die Fattori einer jeden Branche denen dazu benannten Unterthanen eines jeweiligen Rami in der Qualität des Sergeanten beygegeben, die zwey tüchtigsten aus jeder Compagnie aber als Corporals angestellt werden sollen. Da nun nicht nur die Einführung einer sichern Subordination von sämmtlichen Marchesen, als eine unumgängliche Nothwendigkeit anerkannt worden, die Ursache aber, wegen welcher der Regente die sogenannten Fattori dieser Leute unter dem Titel von Sergeanten vorzusetzen gedenkt, allerdings gegründet ist, indem nemlich die Unterthanen eines jeglichen Rami den Befehlen dieses Beamten williger zu gehorsamen bereit und gewohnet seyen; als wäre auch gehorsamster Reichshofrath sammt dem K. Plenipotentiario der unzielsetzlichen Meynung, wie der diesfalsige Vorschlag des Regente der gesammten Familie zur Richtschnur vorgeschrieben werden könnte, mit dem alleinigen Beysatz, daß, nachdem dermalen die Branche des March. Hieronymi keinen Fattore hält, statt desselben der die Güter der Marchesen Petri und Philippi in Verpachtung habende Beständer hierzu angestellt werden solle.

4to Sind die sämmtlichen Capita Ramorum zwar auch hierinfalls einverstanden, daß die zu dieser Militz zu stellenden Leute gewisse Vorzüge und Ergötzlichkeiten zu geniessen haben sollen, weil dieselbe sonst keinen andern Sold erlangen. Es macht aber hiebey der Regente einen Vorschlag, welchen die übrige Capita Ramorum nicht zu begnehmigen scheinen, und welchen auch E. K. M. gehorsamster Reichshofrath einzurathen nicht vermag. Es bestehet dieser Vorschlag darinn, daß diese Leute in causis Civilibus ohne Erlaubniß des Regentis nicht sollen gerichtlich belanget werden können: gleichwie aber ein derley ganz ausserordentl.

Pri-

Privilegium zu Erschwehrung und Hemmung der Justizpflege gereichen, und zu verschiedenen Eingehängen die Veranlassung geben würde, als ist gehorsamster Reichshofrath des allerunterthänigsten Dafürhaltens, wie man mit Uebergehung dieses Vorschlags es lediglich dabey bewenden lassen könnte, daß denenselben nicht nur die Tragung der Waffen gestattet, sondern annebst auch von denen oneribus personalibus befreyet, und ihnen bey einer sich ereignenden Widersetzlichkeit bey vorzunehmenden Executionen in causis Civilibus, wenn zuforderist der beschehene Widerstand erwiesen, und vor dem Vicario justificirt seyn würde, die Hälfte der statutenmäßigen Strafen zugetheilet werden solle.

Endlich beruhet das Hauptsächlichste bey Einrichtung dieser Militz in dem, daß nicht nur deutlich verordnet werde, wer mit diesen Leuten in der Eigenschaft einer Militz zu befehlen habe, sondern daß auch zugleich allen übrigen der Gebrauch derselben auf das nachdrücklichste, und unter schwerer Strafe verbothen werde, indem ansonst statt des aus dieser Einrichtung zu schöpfenden Nutzens vielmehr nicht ohne Grund zu besorgen stünde, daß die verschiedene Condimini sich dieser Leute nicht nur unter sich, als auch gegen auswärtige Mißbräuche, und zu annoch grösseren und bedenklichern Ausbrüchen und Gewaltthätigkeiten die Veranlassung geben dürften. Nun ist aber die Errichtung dieser Militz von E. K. M. blos aus denen oben bereits erwehnten zweyen Absichten allergnädigst bewilliget worden, damit nemlich die Justizpflege gehandhabet, und dieses Reichslehen vor aller unerlaubten Gewalt und Einfällen geschützet werde. Die Besorgniß dieser beyden Obliegenheiten gebühret nach der statutenmäßigen Verfassung dieses Lehens keinem anderen als einem zeitl. Regenti, und dem unter ihm stehenden Vicario, einfolglich kann auch mit diesen Leuten,

sobald sie in der Qualität der Militz gebraucht werden sollen, kein anderer Condominus oder Caput Rami, noch weniger aber derselben Fattori das mindeste befehlen oder solche gebrauchen. Obwohl sich demnach die übrige Capita Ramorum diesfalls vielleicht gefliſſentlich nicht deutlich erkläret haben, so erfordert dennoch sowohl der sich bey dieser Anordnung vorgesetzte Endzweck, als die oben angezogenen Besorgnisse, daß von nun an mittelst einer allerhöchsten Kaiserl. Verordnung diesfalls die behörige Ordnung vorgeschrieben, und jedem die benöthigte Weisung gegeben werde, welche dann in deme zu bestehen hätte, daß diese Leute in der Qualität einer Militz von keinem andern Condimino ausser dem alleinigen Regente, und dem von diesem gesetzten Vicario abzuhangen, und dessen alleinige Befehle (mit Vorbehalt jedoch desjenigen Gehorsams, den sie im übrigen ihren Herrn zu leisten schuldig und verbunden sind) dergestalt zu befolgen hätten, daß jeder dieser vorgesetzten Fattori mit Einschluß des Coloni jederzeit die von dem Regente oder dessen Vicario anverlangende Anzahl der Leute, sowohl zur Execution der Justiz, als sonst unverzüglich stellen, oder in dessen Entstehung für den daraus erwachsenden Schaden haften, annebst aber auch seines Dienstes entsetzet werden solle. Wohingegen auf den Fall, als die schuldige Stellung dieser Leute aus Veranlassung eines oder des anderen Condomini selbst unterbleiben sollte, derselbe sodann den verursachten Schaden zu ersetzen habe, annebst aber auch seiner sämmtl. Rechte und Prärogative ipso facto verlustiget seyn solle.

Ein einiger Fall könnte sich jedoch dabey ereignen, wo allenfalls einem Fattori der Gebrauch dieser Leute nicht füglich versaget werden könnte, wofern nemlich durch benachbarte Banditen an den Gränzen des

Mar-

Marchisats ein gäher Einfall geschähe, welchem zu steuren die Zeit nicht gestattete, vorläufig die Befehle des Vicarii einzuholen. Gleichwie nun in einem solchen Falle, wo summum in mora periculum vorhanden ist, das Wohl des Reichslehens und der Unterthanen, eine behende und schleunige Hülfe erheischet, als wäre auch in diesem alleinigen Fall denen Fattori die Erlaubniß, sich dieser Leute zu gebrauchen, zu gestattten, jedoch dergestalt, daß sie derley Unternehmungen dem Regente jederzeit unverzüglich anzuzeigen, hierüber Red und Antwort zu geben, und davor zu haften verbunden seyn sollen. Gleichwie endlich dabey nichts auszusetzen ist, wenn der Regente diese Leute monatlich einmal versammlen, dabey den Gehorsam einschärfen, auch an allen hohen Festen und gewöhnlichen Jahrmärkten solche bewaffnet dazu zu gebrauchen gedenket, damit durch solche die sich meistentheils ereignende Unordnungen, Diebereyen und Mordthaten vermindert werden, als könnte, in so fern E. K. M. Dero gehorsamsten Reichshofrath allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst zu begnehmigen geruhen sollte, die diesfalls zu erlassende Kaiserl. Verordnungen dahin gefasset werden, wie E. K. M. diese Militz dergestalt aufgestellet und eingerichtet wissen wollte, daß solche in 60 Köpfen bestehen, und jedes Caput der 4 verschiedenen Linien 15 Mann darzu benennen sollte, deren Namen dem Regente anzuzeigen, von diesen aber in ein Buch einzutragen seyen. Jeder Abtheilung dieser 4 Ramorum sey der Fattore in der Qualität eines Sergeanten, und weil dermalen der eine Ramus mit keinem Fattore versehen, der Colonus der Marchesen Petri und Philippi in dieser Qualität vorzusetzen, von jeder Abtheilung die zwey tauglichsten und geschicktesten von jedwedem Capite Rami, als Corporal zu ernennen, welche die übrigen in dem schuldigen Gehorsam und Subordination erhalten

sollen. Diesen Leuten sey nicht nur das Privil. portandi arma zu gestatten, sondern dieselbe auch von denen oneribus personalibus zu befreyen, und bey einer erwiesenen und vor dem Vicario justificirten Widersetzlichkeit in Vornahm einer anbefohlenen Execution die Helfte der statutenmäßigen Strafen zuzueignen. Gleichwie aber mit dieser angeordneten Militz niemand anders, als der alleinige Regente und dessen jeweiliger Vicarius zu befehlen habe, als hätten sowohl die Fattori als übrige Militz denen Befehlen desselben einen behenden Gehorsam zu leisten, auf jedesmaliges Verlangen desselben die begehrende Anzahl Köpfe unweigerlich zu verabfolgen, solche sowohl zur monatlichen Revue, als auch auf hohen Festen und Jahrmärkten zur Handhabung der Ordnung zu stellen, als dieselbe in dessen Entstehung vor den aus dem Verzug entstandenen Schaden zu haften schuldig, auch ihres Dienstes entsetzet werden sollen. Wie dann auch dieselbe sich nicht unterstehen sollen, sich ohne ausdrücklichen Befehl des Regente, oder dessen Vicarii diese Leuten einzeln oder sämmtlich bewaffnet, unter der ihnen angedroheten Strafe zu gebrauchen, ausser wann an denen Gränzen ein gäher und unversehener Einfall geschehen sollte, wo die Zeit nicht gestattete, die Befehle des Vicarii abzuwarten, auf welchen Fall jedoch auch die Fattori dem Vicario die behörige Rechenschaft ertheilen, und für alles daraus entstehende zu haften verbunden seyn sollen. Annebst wäre ein Rescript an die Capita Ramorum und sämmtliche Condominos zu erlassen, mittelst welchem ihnen nicht nur auf die oben vorgeschlagene Art alle Einmischung und Gebrauch untersaget, sondern sie zugleich auch angewiesen werden müssen, die Befolgung dieser Kaiserl. Verordnungen ihren Fattori, sammt dem Colono auf das genaueste einzuschärfen.

Der letzte Punct betrift endlich die von E. K. M. begnädigte zwey Marchesen Petrum und Philippum; die von Allerhöchstderoselben ertheilte Begnädigung war ausdrücklich dahin eingeschränkt, daß sie dies K. Reichslehen nicht betreten, sondern deren Güter in Bestand verlassen, und die Pachtgelder ihren Bevollmächtigten eingeantwortet werden sollen, um solche anderwärts verzehren zu können. Nachdem nun aber gehorsamster Reichshofrath bey vorletzter Relation aus einem Schreiben des Regente wahrgenommen, wie diese Allerhöchste Kaiserl. Verordnung nicht befolget worden, sondern diese Marchesen ihren Güterantheil dennoch besäßen, auch zum öftern das Reichslehen betreten, so nahm gehorsamster Reichshofrath hievon die Gelegenheit, dem Kaiserl. Plenip. anzubefehlen, die Veranstaltung dahin zu treffen, damit dieselbe, sobald als sich der ein- oder andere würde in diesen Lehen betreten lassen, arretirt werden solle. Nun äussert sich aus dem mit dem Marchese Hieronymo vorgenommenen Verhör, wie bis diese Stunde in Ansehung der Güter dieser zwey Marchesen kein Pächter bestellt worden, sondern der Marches Hieronymo sich damit begnüget habe, diesen seinen zweyen Brüdern die Allerhöchste Kaiserl. Verordnung lediglich zu communiciren. Es ist solchemnach unumgänglich nöthig, daß nebst dem bereits angeordneten die unverweilte Anstellung eines Coloni, in Verfolg der bereits ergangenen Kais. Verordnungen anbefohlen werde.

Letzthin hänget der Regente eine lediglich auf E. K. M. beruhende Bitte bey, da er nemlich Allerhöchstderoselben allerunterthänigst anflehet, in solang ein kleines Commando in diesem Reichslehen zu belassen, bis gegenwärtiges System zu Stande gebracht worden sey.

Nun stellet zwar sowohl gehorsamster Reichshofrath als auch der Kaiserl. Plenip. dieses Gesuch E. K.

M. allerhöchsten Milde allerunterthänigst anheim, doch unterfangen sich beyde dasselbe bey Allerhöchstderoselben in soweit allerunterthänigst zu unterstützen, daß nemlich das dermalen daselbst auf Recroutirung stehende Commando noch auf einige Zeit daselbst belassen werden möchte; denn obgleich, wie es scheint, die Anwerbung in dasigen schlechten Gegenden dem allerhöchsten Dienst einen geringen Nutzen bis anhero gebracht haben dürfte, so hat doch die Gegenwart dieses Militairs so viel gefruchtet, daß E. K. M. allerhöchste Verordnung befolget, und die ärgsten Banditen aus Furcht vor demselben sich mit der Flucht gerettet haben, daher dann eine gewisse Hoffnung zu schöpfen ist, daß in sofern E. K. M. die allerhöchste Gnade zu haben geruhen wollten, solches von dannen nicht abzurufen, bevor gegenwärtige allerhöchste Verordnungen zu behörigem Vollzug, dann dieses Reichslehen wieder in eine ordnungsmäßige Verfassung gebracht, und die sich geflüchtete, jedoch aber vermuthlich annoch in der Nachbarschaft versteckte Banditen gänzlich abgeschrecket werden dürften, dieses Reichslehen anderweit zu betreten. Sollte diesemnach E. K. M. allergnädigst geneigt seyn, dem diesfalsigen Gesuch des Regehre zu willfahren, so werden Allerhöchstdieselben die erforderliche allerhöchste Befehle an die Behörde zu erlassen allermildest geruhen, wo im übrigen dasjenige, so gehorsamster Reichshofrath in E. K. M. allerhöchsten Namen zu verordnen gedächte, Allerhöchstderoselben allererleuchtetsten Beurtheilung vorgeleget, zugleich aber sich zu allerhöchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfohlen wird.

Placet: das angerathene Conclusum, jedoch daß dem Marchese Hieronymo die Betretung des Lehens, bis auf meine weitere Verordnung untersagt werde.

Joseph. mpp.

XIX.

Reichshofrathsgutachten
die
Beschwerden der Gemeinde Campo freddo
entgegen
die Republic Genua und den Marchese Spinola
betreffend.
vom Jahre 1774

Allergnädigster Kaiser und Herr!

In E. K. M. hat der Kaiserl. Plenipotentiarius in Italien unterm 7ten Junii des abgewichenen Jahrs einen besonderen Amtsbericht über diejenige Bedrückungen erstattet, so die Gemeinde des Reichslehens Campo freddo von ihren dermaligen Besitzern und Vasallis der Republic Genua, und denen Marchesen de Spinola noch immer zu erdulten habe, und welche theils bey Kaiserl. R. H. R. bereits anhängig, theils aber erst neuerlich noch dazu gekommen seyen.

Unter denen ältern ziehet der Kaiserl. Plenipotentiarius als die beträchtlichsten an, daß die Condomini der Gemeinde auferlegten, dem Prætore seit anno 1752. seine Besoldung, und denen eingelegten Soldaten ihren Sold zu entrichten, daß ferners die Marchesen de Spinola seit dem Ende des vorigen Sæculi viele lastbare Güter an sich gekauft, solche der

Con-

Contribution entzogen, und die darauf gehaftete Abgaben auf die übrigen Güter gewälzet hätten, daß endlichen von diesen zweyen Condominis die Einfuhr alles auf fremden Mühlen vermahlenen Mehls unter der Straf von einem Scudo d'oro untersaget worden seye. Als eine neuerliche Beschwerde wird aber angeführt, daß man denen von der Gemeinde erwählten Censoribus nicht mehr gestatte, die Brod- und andere Eßwaaren-Satzungen, Regulirung Maas, Gewichts und dergleichen, wie bis anhero üblich gewesen, allein unter ihrem, sondern mit Vorsetzung des Prætoris Nahmen zu publiciren. Ausser diesen die Gemeinde selbsten betreffenden Beschwerden, führt aber auch der Kaiserl. Plenipotentiarius in Anbetracht E. K. M. auf dieses Reichslehen competirenden allerhöchsten Gerechtsamen ferners an, wie die Gränzen dieses Reichslehens seit vielen Jahren von denen v. Grinaldi, so das angränzende Genuesische Lehen Malone besessen, auf eine gewaltsame und unerlaubte Weise dergestalten wären geschmälert worden, daß dieser Nachbar bereits einen mehr dann $\frac{}{200}$ Ducati in Werth betragenden Terrein diesem Reichslehen entrissen haben solle, und daß endlichen sowohl die vorige Vasallen, als auch die dermalige alles Gewehr und Mobilien von dannen nacher Genua abgeführt, besonders aber ein sogenanntes Castrum, wodurch der Eingang in das Schloß auf eine ohnübersteigliche Art behindert worden, und welches annoch in letzterem Krieg denen Kaiserl. Truppen treflich genutzet habe, hinweggenommen hätten, und das Schloß gänzlich zerfallen liessen.

Der Kaiserl. Plenipotentiarius überlässet E. K. M. allererleuchtetsten Einsicht, was Allerhöchstderoselben zu Aufrechthaltung Dero Allerhöchsten und des Reichs Gerechtsamen zu verordnen allergnädigst geruhen wollen; da er aber davorhält, wie die Ehre

Euer

Euer Kaiserl. Majestät und das Wohl der Unterthanen erforderen, diese Vasallen zu Paaren zu treiben, so glaubt er, daß hierzu das schicklichste Mittel wäre, wann das bereits unterm 27. Julii 1753. erkannte Kais. Rescript renovirt und exequirt würde. Hiernächst ist auch ab Seiten dieser Gemeinde gegen den Marches v. Spinola unterm 12. 8bris des abgewichenen Jahrs eine Appellation bey Dero gehorsamsten Reichshofrath darüber introducirt worden, daß derselbe durch Aufführung einer Mauer den Gebrauch eines alten Wegs verschlossen habe, ihre dagegen eingereichte schriftliche Klage aber von dem Prætore aus der Ursach nicht seye angenommen worden, weil die Gemeinde sich zu Entrichtung der doppelten Taxen nicht habe einverstehen wollen.

Votum.

Bevor nun gehorsamster Reichshofrath seine allerunterthänigste Meynung über gegenwärtige Gegenstände eröffnet, erachtet sich derselbe zuvorderist verbunden, E. K. M. aus denen bereits verhandelten Acten eine kurze Geschichtserzehlung von dem Zustand dieses Reichslehens, und dem Lauf und der dermaligen Lage dieser Angelegenheit vorzulegen: In älteren Zeiten wurde das Reichslehen Campo freddo von der Familie derer von Spinola allein besessen; es erkaufte aber in dem Jahr 1636. die Republic Genua mit allerhöchster Kaiserl. Einwilligung die Hälfte desselben, und wurde damit von Fällen zu Fällen bis zur Regierung Kaiser Caroli VII. Maj. wo das ganze Genuesische Lehensgeschäft in das Stecken bekanntlich gerathen, beliehen. Beede diese Condomini besorgten seit diesem gemeinschaftlichen Besitz die Jurisdictionalia allda durch einen daselbst angeordneten gemeinsamen Prætorem, ohne daß sich eine Spur befände, daß die

Ge-

Gemeinde gegen diese ihre Herrschaft geklaget hätte, ausser daß sie in anno 1721. gegen den v. Spinola einige Beschwerden angeführt hat, welche aber durch ein im ersagten Jahr erfolgtes Kaiserl. Rescript wieder gehoben worden. Als aber in dem anno 1741. entstandenen Krieg die Republic Genua der Gemeinde zumuthete, 50 Mann Truppen zu stellen, um sich solcher gegen die damals in dasigen Gegenden gestandene K. K. Armee mitzu gebrauchen, dieselbe aber dieses Ansinnen als Kaiserl. Lehensunterthanen abschluge, vielmehr als die K. K. Truppen damals die Oberhand gewonnen, diese Gemeinde die ihr ab Seiten der Republic zu stellen zugemuthete Mannschaft unter einem mit Kais. Hauptmannscharacter begnädigten Olivieri und Lieutenant Baldizone zu Kaiserl. Dienst stellte und unterhielte, und durch solche denen Genuesischen Zufuhren großen Eintrag gemacht habe; so wurde die Republic dadurch gegen diese Gemeinde sehr aufgebracht. Um sich nun an solcher zu rächen, beschwerte sich der eine dieser Mitherren, nemlich der Marchese Spinola nach geschlossenem Frieden in Genua, wie seine Güter und Gefälle währenden Kriegs durch die denen Kais. Truppen geleistete Contributionen aus Veranlassung der Gemeinde sehr überhalten, und die Gemeinde dagegen in ihren Beyträgen erleichtert worden wäre. Die Republic gerirte sich hiebey als alleiniger ohnumschränkter Befehlshaber dieses Reichslehens, ordnete zur vermeintlichen Untersuchung dieser Beschwerde eine Localcommission an, und schickte einen sichern Raggi als Commissarium munito con suprema authorità per la Republica Serenissima dahin ab, welcher sogleich bey seiner mit militairischer Mannschaft unterstützten Ankunft die Burgermeister sammt vielen Einwohnern, und unter andern auch den gewesenen Lieutenant Baldizone (nachdeme sich der Olivieri, um einem ähnlichen Schicksal zu entgehen, mit Weib und Kindern

geflüch-

geflüchtet hatte,) in Eisen und Banden warf, verschiedene derselben zur Galeerenstrafe condemnirte, die Gemeinde aber verurtheilte, dem Marchesen Spinola 20000 Lire zu ersetzen. Er hetzte zugleich verschiedene andere Gemeinden auf, gegen diese Inwohner einen gleichen Ersatz zu fordern, worein er auch dieselbe condemnirte, dabey ein sogenanntes Regolamento publicirte, vermittelst welchen derselbe auf die Personen, das Vermögen und die Consumptibilia verschiedene Aufschläge und Taxen legte, sogar befahl, daß in Zukunft in der Kirchencollect nicht mehr vor Se. Kais. Majestät, sondern vor die Republic gebetet werden solle. Es wandte sich die Gemeinde wegen dieses Vorgangs anno 1749. an weyl. K. Majestät, und obwohlen sie die meiste dieser angezeigten Umstände damals zu bescheinigen ausser Stand war, so wurden dennoch nach vorläufig erstatteten allergnädigst begnehmigten Gutachten in dem darauf unterm 7. Januar 1750. erlassenen Concluso alle von der Republic Genua veranlaßte, in die Kaiserl. und des Reichs Gerechtsame eingreifende Vorgänge des Commissarii Raggi als null und nichtig erkläret, der Republic anbefohlen, die arretirte ohnverzüglich zu entlassen, und von allen Gewaltthaten abzustehen, zugleich dem Kaiserl. Plenipotentiario eine Localcommission dahin aufgetragen, daß er Citatis partibus nicht nur sämmtliche Beschwerden der Gemeinde untersuchen, sondern zugleich auch Restitution desjenigen bewirken solle, so in Verfolg der aus ungerechter und incompetenter Gewalt hergeflossenen, von der Republic durch den Commissarium Raggi ausgeübten Vorkehrungen der Gemeinde oder einigen dasigen Inwohnern abgepresset worden. Hiernächst aber wurde auch der K. Reichshoffiscal gegen die Republic Genua seines Amts erinnert. Es verfügte sich auch wirklich der Kaiserl. Hoffiscal in Welschland nach erfolgtem Concluso, dem ihme geschehenen Auf-

trag

trag zufolge nacher Campo freddo, woselbst er ab Seiten der Gemeinde und Inwohner mit vielen Freuden aufgenommen, und eine groſse Anzahl von Beschwerden theils gegen beyde Condominos gemeinschaftlich, theils gegen einen jeden derselben insbesondere eingeklaget worden; die Republic hingegen liesse bey dessen Ankunft demselben durch den daselbst befindlichen Poresta eine Schrift insinuiren, mittelst welcher sie sowohl den Kaiserl. Plenipotentiarium, als auch den Fiscalem als Commissarios suspectos eidlich recusirte, einfolglich auch auf die von ihme erlassene Citationes nicht erschiene, dergestalt, daß der subdeligirte Kaiserliche Fiscal ein weiteres in Untersuchung der Beschwerden nicht vornehmen konnte, als daselbst über ein und andere derselben nähere Erläuterung einzuziehen. Dennoch aber hatten die Kaiserl. Verordnungen die Wirkung, daß alle ab Seiten der Republic inhaftirte, und theils zur Galeelenstrafe condemnirte Campeser ihres Arrests entlassen worden sind.

Immittelst übergabe auch sowohl die Republic Genua, als der Marchese Spinola bey Dero gehorsamsten Reichshofrath verschiedene Vorstellungen, welche sich in der Hauptsache dahin concentrirten, wie das dem Raggi ertheilte Commissorium nicht einseitig von der Republic, sondern mit Einverständniß des Marchese Spinola wäre ausgefertiget worden, daß sie ferners die Verfügungen und Vorgänge des Commissarii Raggi in Campo keineswegs begnehmiget hätten, sondern vielmehr der Gemeinde, in sofern sie beschweret seye, und dagegen an die Republic recurriren würde, alle rechtliche Hülfe zu leisten sich erböthen, dahero auch ihr Gesuch dahin richteten, die Gemeinde mit ihren Beschwerden ab, und an die Republic und an den Marchesen Spinola als Condominum zu verweisen.

Gleich-

Gleichwie aber gehorsamster Reichshofrath aus den gleichfalls inzwischen über den Vollzug des Kais. allerhöchsten Auftrags von dem Kaiserl. Plenipotentiario eingereichten Berichten, und dem denenselben beygelegten Commissorio an den Raggi und andern Urkunden überzeugt worden, wie wirklich der Auftrag an denselben nicht nur einseitig, abseiten der Republic Genua gefertiget, und dadurch ein höchst unverantwortlicher Eingriff in die Kaiserl. Gerechtsame unternommen worden seye, da sich die Republic in einer zwischen der Gemeinde und dem Kaiserl. Vasallen strittigen Angelegenheit, als einen incompetenten Richter aufgedrungen habe, annebst auch mit vielen Gründen erwiesen worden, wie unbillig und Rechtswidrig diese arme Gemeinde von ihrer Herrschaft behandelt worden wäre, so wurden in dem prævio voto ad Imperatorem hierauf erfolgten Concluso de 27. Julii 1753. nicht nur sämmtliche Exceptiones dieser Condominorum sammt dem darauf gegründeten Gesuch, die Gemeinde an sie zu verweisen, verworfen, der bereits erkannten Cassation alles dessen, was der Commissarius Raggi unternommen, inhäriret, die Condomini von dem exercitio Jurisdictionis suspendiret, und dem Kaiserl. Fiscalen aufgetragen, sich nochmals nacher Campo freddo zu begeben, einen K. M. zu verpflichtenden Prætorem zu Besorgung der Jurisdictionalium anzustellen, wegen des Commissarii Raggi aber die Restituenda auch in contumaciam partis non comparentis zu liquidiren, und die Condominos zur Restitution executivè anzuhalten, die übrigen Gravamina aber auf gleiche Art zu untersuchen, und hierüber an K. M. zu berichten. Es wurde jedoch in Ansehung der gegen den Marchesen Spinola allein von dem K. Reichshoffiscalen in Italien eingereichten Beschwerden ein Unterschied gemachet, und der Gemeinde auferleget, solche von denen übrigen zu

separiren, sie besonders einzuklagen, und hierüber sodann weitere Kaiserl. Resolution zu gewärtigen. Zu gleicher Zeit wurde aber der Kaiserl. Reichshofiscal in Ansehung der so empfindlich a Vasallis gekränkten Kaiserl. Gerechtsamen sowohl gegen die Republic Genua nochmals, als auch gegen den Marchesen Spinola excitiret. Es getrauete sich aber der in Italien befindliche Kaiserl. Fiscal nicht, sich diesem Auftrag zu unterziehen, und nacher Campo zu begeben, wo hingegen die beede Condomini gegen die Kaiserl. Verordnungen weitere Vorstellungen übergaben, und sich hauptsächlich darüber beschwerten, wie ihnen die Klageschriften deren Campeser nicht wären communiciret, einfolglich sie ohne alles rechtl. Gehör condemniret worden, daher sie um deren Communication und um Suspension der an den Kaiserl. Fiscalen in Italien ergangenen Verordnungen bathen. Ob nun gleich diese neuerl. Eingelenke leicht zu beantworten gewesen wären, so scheinen doch die Einhangungen des französischen Hofes zu Gunsten der Republic Genua veranlasset zu haben, daß in dem untern 24. Julii 1754. erstatteten Gutachten gehorsamster Reichshofrath von der Schärfe des rechtlichen Wegs damals abgegangen, und einen gelinderen von damals regierender K. M. Francisco glorwürdigst. Andenkens, allergnädigst nach dem hierauf erfolgten Concluso de 23. Aug. ersagten Jahrs begnehmigten modum vorgeschlagen hat, welcher darinnen bestanden ist, daß von der angeordneten Suspension des exercitii jurisdictionalium präscindiret, wegen der gekränkten Kaiserl. Gerechtsamen dem Fiscal. Proceß der Lauf gelassen, in Ansehung der Beschwerden der Gemeinde aber statt der anbefohlenen Localuntersuchung eine Hofcommission zur Güte und zur allenfalsigen Untersuchung verordnet worden, zu welchem Ende ihnen auch die sämmtl. Exhibita der klagenden Gemeinde communiciret worden sind.

Wie

Wie wenig Eindruck jedoch diese Kaiserl. Nachgiebigkeit bey denen Condominis erreget, hat der Erfolg sogleich gelehret; die Gemeinde säumte sich nicht den Reichsagenten v. Lucam sogleich zu der angeordneten Hofcommission zu instruiren und zu bevollmächtigen, die beyde Condomini übergaben aber blos in Causa fiscali ihre Exceptiones, und liessen die Privatangelegenheit der armen Gemeinde ganz auf sich beruhen, ausser daß sie in ihren Exceptionibus gegen den Kais. Reichshoffiscalen das Gesuch wiederholter zur Ungebühr anhängten, daß die Gemeinde mit ihren Beschwerden an sie verwiesen werden mögte. Obwohlen nun hierüber wieder unterm 30. Martii 1756. ein weiteres hier anliegendes Gutachten an K. Francisci M. glorw. Andenk. erstattet worden, so ist doch hierauf bis anhero keine weitere allerhöchste Kaiserl. Resolution erfolget, vielmehr aus einer denen Actis beyliegenden Nota zu entnehmen, wie Allerhöchstselbe wegen denen bedenklichen Kriegsumständen und Französischen Einhangungen befohlen hätten, alles, was in die Campesische Angelegenheit einschlage, inzwischen auf sich beruhen zu lassen. Nach diesem vorausgesetzten Hergang der Sache, überlässet zwar gehors. R. H. R. lediglich der allererleuchtetsten Einsicht E. K. M., ob bey dermaligen politischen Umständen eine weitere Verordnung in dieser Sache zu erlassen, räthlich oder thunlich seyn dürfte; wie dann auch derselbe in dieser Absicht die Rubric gegenwärtiger Angelegenheit gar nicht in das öffentliche Anschlagsprotocoll hat einsetzen lassen, nur kann sich derselbe dabey nicht entbrechen, Allerhöchstderoselben zu Gemüthe zu führen, wie die sämmtl. Kaiserl. ohnehin schon sehr geschmälerte Gerechtsame gegen die Republic Genua folgends in Kürze verlohren gehen werden, insofern dieselbe durch den sich erworbenen Anhang des französischen Hofes erwirken sollte, daß in keiner gegen sie angebrachten, mit der Renenser Sache

in keiner Verbindlichkeit stehenden Angelegenheit mit Kaiserl. Obristrichterlichen Verordnungen fürgeschritten würde. Ja es scheinet vielmehr, wie die Kais. Nachgiebigkeit diese Republic nur immer stolzer und ohnbiegsamer mache, da sie nunmehro nach der in eine Hofcommission zur Güte abgeänderten Localuntersuchungscommission sich nicht einmal würdiget, solche anzugehen, einen Mandatarium dazu zu bevollmächtigen, oder auch nur zu diesem Ende eine Frist nachzusuchen, da sie doch vor diesem Concluso, da man in dem rechtlichen Weg geblieben, nicht unterlassen hat, ihre vermeintl. Behelfe bey R. H. R. vorzulegen. Es dörfte auch dem Interesse des Durchlauchtigsten Erzhauses in der Folge selbst nachtheilig seyn, wann E. K. M. eine getreue und wegen ihrer Zuneigung zu dem allerhöchsten Kaiserl. Dienst in dieses Unglück gerathene Gemeinde ohne wirksamen Beystand zum Schlachtopfer preiß geben, und andurch veranlassen sollten, daß bey künftig sich etwa ereignenden Kriegsläuften alle übrige Lehensunterthanen durch dieses Beyspiel billig abgeschrecket, sich, um ihrem Umsturz zu entgehen, auf die E. K. M. entgegengesetzte Seite wenden. Gehorsamster Reichshofrath müßte demnach aus diesen Ursachen um so mehr der unzielsetzlichen Meynung seyn, daß mit einer weitern Verordnung fürgegangen werden könne, als es ohnehin nach der gemachten Einleitung dermalen noch auf keine executive Verfügung ankommt, sondern nur darum zu thun ist, daß die zur Hebung der vielen Streitigkeiten angeordnete Hofcommission angegangen wird. Es könnte demnach auch gehorsamster Reichshofrath in Ansehung der von der Gemeinde überreichten Beschwerden dem von dem K. Plenipotentiario gemachten Antrag wegen Renovation des unterm 27. Julii 1753. erkannten K. Rescripti dermalen nicht beypflichten. Die von dem Kaiserl. Plenipotentiario angeführte Beschwerden sind bis auf

eines

eines die nemlichen, so bereits bey der ersten Localuntersuchung vorgebracht, hierüber zwar in anno 1753. die weitere Untersuchung dem Fiscalen aufgetragen, in der darauf erfolgten weitern Verordnung de 1754. aber zur Hofcommission verwiesen worden sind. So lange demnach dieses in Mitte liegende Kaiserl. Conclusum nicht aufgehoben worden, so lange kann auch an die Renovationem Rescripti Cæsarei de 1753. nicht gedacht werden, und um zu dieser Aufhebung zu gelangen, müssen zuförderst beyden Condominis die gewöhnlichen Fristen ertheilet werden. Es führet zwar der Kaiserl. Plenipotentiarius eine weitere erst im Jahr 1769. ihren Anfang genommene Beschwerde an, welche in deme bestehet, daß die Regulirungen der Preise vor die Eßwaaren nicht mehr von denen Censoribus communitatis allein geschehen, sondern unter Vorsetzung des Prætoris Namen publiciret werden sollen. Es introduciret auch die Gemeinde in Ansehung einer aufgeführten Mauer und geforderten doppelten Taxen eine besondere Appellation. Gehorsamster Reichshofrath haltet aber für ohnnöthig und schädlich über diese zwey Puncte besondere Proceße abzuführen, als sie theils von geringem Belang, zur Zeit vermuthlich wegen der Armuth dieser bedrückten Unterthanen ganz unbescheiniget sind, mithin denenselben schwere Proceßkosten, so sie dermalen aufzubringen ausser Stand seyn dörften, veranlassen würden, da doch dieselbe bey dem Kaiserl. Plenipotentiario selbst ihre große Armuth, in welche sie durch die Unterdrückungen und daraus entstandene Processe gestürzet worden, angezeiget und gebeten haben, die beede Condominos zu Erstattung dieser Kosten oder wenigstens diesfalls zu einem Vergleich anzuhalten; es würde demnach dieser Gemeinde wenig geholfen seyn, wenn man diesfalls neue Processe erregen, und andurch dieselbe in mehrere Proceßkosten stürzen wollte. Vielmehr ist gehorsamster R. H. R.

der ohnmaaßgeblichen Meynung, daß insoferne E. K. M. eine weitere allerhöchste Verordnung ergehen zu lassen geruhen sollten, diese beyde puncta dermahlen ganz mit Stillschweigen übergangen werden könnten, indeme wann die angeordnete K. Hofcommission zu Stand kommet, die dazu zu bestimmende Commissarii diese geringen Puncte mit zu denen übrigen beyziehen, und auch solche in der Güte zu heben trachten könnten; insofern aber mit Aufhebung dieser Hofcommission die vormals angeordnete Localcommission wieder eintreten sollte, sodann auch die puncta derselben zur weiteren Untersuchung mit übertragen werden müßten.

Alles, was demnach E. K. M. dermalen in Ansehung der von der Gemeinde eingeklagten Beschwerden zu verfügen hätten, bestünde in deme, daß Allerhöchstderoselben das allbereits unterm 30. Martii 1756. erstattete Gutachten, und das demselben beyliegende Conclusum mit Dero allerhöchsten Resolution zu begnehmigen allergnädigst geruhen mögten; als bey welchen keine andere Abänderung zu treffen nöthig wäre, als daß, da inzwischen der von der Gemeinde zur Vergleichcommission bevollmächtigte Reichsagent v. Lucam mit Tod abgegangen ist, derselben gleichfalls auferlegt werden müßte, statt dessen einen anderen Mandatarium mit hinlängl. Specialvollmacht ad transigendum zu versehen, des neuen Agentens eingereichte Judicialvollmacht aber inzwischen ad acta zu legen. Soviel nun aber den 2ten weit mehr beträchtlichen Punct der allerhöchst Kaiserl. Gerechtsamen selbst belanget, so hat man zwar dieselbe in Anbetracht derjenigen Eingriffe, so die Vasallen durch die Abschickung des Raggi und dessen Unternehmungen sich zu Schulden kommen lassen, mittelst Excitirung des Reichshofraths fiscals und dem darüber angeordnet: und in dem Lauf befindlichen Caducitätsproceß zu retten getrachtet, dessen Ausgang

abgewar:

abgewartet, und durch die Ertheilung der Allerhöchsten Kaiserl. Resolution befördert werden würde.

Es zeiget aber der K. Plenipotentiarius dermalen solche anderweite Eingriffe an, welche mit denen vorigen in keiner Verbindung stehen, und weitere K. Verordnungen von nun an erfordern dörften. Das beträchtlichste hievon ist wohl unstrittig die starke Schmälerung des Kaiserl. und des Reichs-Territorii bey diesem Lehen, wovon die Familie der v. Grimaldi, so das angrenzende Genuesische Lehen Massone besitzet, theils durch Nachsicht, theils mit Gewalt um mehr dann $\frac{m}{200}$ Ducati Terrain am Werth abgerissen haben solle. Gehorsamster Reichshofrath kann hiebey unangemerkt nicht lassen, wie der Kaiserl. Plenipotentiarius über diesen Punct bereits unterm 7. Januar 1770. einen besondern Bericht erstattet habe, nach welchem er der Gemeinde Campo freddo aufgetragen, ihme über diese Eingriffe die nöthige Erläuterungen sammt denen erforderlichen Behelfen zu ertheilen; es übergabe auch dieselbe dem Kaiserl. Plenipot. einen Riß, in welchem die dermaligen Gränzen roth, und die vormaligen gelb gezeichnet sind, nebst 54 Urkunden, wodurch die Eingriffe dieses benachbarten Genuesischen Vasallen in das Reichslehen erwiesen wurden, welche er sämmtlich an E. K. M. eingeschicket, und seine Meynung dahin eröffnet hat, daß ihme die Commission aufgetragen werden möchte, einen Subdelegatum nacher Campo freddo zu schicken, der die Condominos citire, nebstihnen die usurpirte Gränzen in Augenschein nehme, und die Gränzsteine nach denen alten Gränzen setze; gleichwie man aber der Gemeinde die zu dieser Commission erforderlichen Kosten nicht aufbürden könne, so trage er darauf an, daß solche von E. K. M. allergnädigst vorgeschossen werden möchten; glaubet auch,

daß

daß die Abschickung einer derley Commission der Republic Genua nicht unangenehm fallen dörfte, da sie als Mitherr von Campo freddo durch die Acquisition weit mehr gewönne, als sie anderer Seits als domina directa des Lehens Massone verlöhre. Um E. K. M. mit allzuweitwendiger Anführung aller in Betreff der alten Gränzen dieses Reichslehens vorgebrachten Gründen nicht überlästig zu fallen, will gehorsamster Reichshofrath dermalen nur die beträchtlichsten anziehen. Die älteste und dabey sehr merkwürdige Urkunde ist ein bereits anno 1354. von denen über die strittige Gränzen erkiesten arbitris compromissoriis gefälltes und von dem Senat zu Genua confirmirtes Urtheil, nach welchem damals die Gebrüdere Cattaneo das Genuesische Lehen Massone, die Republic selbsten aber Campo freddo besessen haben muß, in diesem werden die Gränzen zwischen diesen Territoriis ausdrücklich dahin bestimmt, daß sie in der Masca la Strada del dente, und la Strada del fiume Sturasino al giogo beständen. Nachdem aber nicht lange hernach in dem Jahr 1376. die Cattaneo als Besitzere von Massone dieses Gut an die v. Spinola verkauften, so ereigneten sich über die Gränzen der beyden Territoriorum, wie es scheinet, hauptsächlich aus der Veranlassung neue Strittigkeiten, weilen die Gebrüdere Cattaneo auch in dem Campesischen verschiedene Grundstücke, ja sogar jenseits der Stura besassen, so dieselbe mit an die v. Spinola verkauften, unter welchen insonderheit die sogenannte Falda della Masca in der Folge die Verkäufer zu dem Massonischen Territorio rechneten, so aber die Besitzere von Campo freddo, als welche eine andere Spinol. Branche ware, nicht zugeben wollten. Es wurden aber diese Strittigkeiten ao. 1526. in Genua abermals entschieden, und das Urtheil de 1354. nochmals bestätiget, ja sogar eine Commission zu Setzung der Gränzsteine abgeschickrt, und weilen nach dem Urtheil de 1354.

nicht

nicht klar war, ob der Fluß oder der Graben della Masca die Gränzen seyen, die Steine dergestalt gesetzet, daß der erste zu Anfang der Wiesen della Bossola, der zweyte bey dem Anfang des Frossato di Masca nahe an der alten Straße del dente, und der dritte auf der Fläche delli aoramni und dergestalt weiters bis hinauf auf den Collo del giogo striato bis an den Stura gesetzet, und dadurch die falda della masca dem Campesischen Territorio zugeeignet worden, wie dann nach der Aussage eines gewissen Olivieri delli Olivieri diese Gränzsteine noch ao. 1592. daselbst befindlich gewesen seyn sollen; nebst diesen Haupturkunden werden noch verschiedene Zeugenaussagen, Kaufbriefe und dergleichen beygebracht, wodurch erwiesen werden will, daß man sich ab Seiten der Campeser in dem Besitz der dermals usurpirten Terrains zu handhaben getrachtet habe. So erheblich nun aber auch einer Seits alle diese Urkunden sind, so wenig kann aber auch in Abrede gestellet werden, daß die dermals angezeigten Eingriffe der Besitzere des Lehens Massone sich von einem Zeitpunct herschreiben, der sich über ein Sæculum bereits erstrecket, dann so ist in Ansehung der falda della masca aus denen angeführten Zeugenaussagen selbst abzunehmen, daß die abermalige Eingriffe bereits in ao. 1592. ihren Anfang genommen haben müssen, und daß in dem Jahr 1666. die Campeser daraus bereits gänzlich depossediret gewesen seyn, nachdem sie von dieser Zeit an keinen einigen actum possessionis weiters anzuführen vermögen.

Die zweyte Einschränkung des Campeser Territorii bestehet in der Hinwegnahme der Wiese della Bossola; nach Aussag zweyer Zeugen solle zwar ein daselbst befindlicher Gränzstein erst in dem Jahr 1727. von dem Besitzer v. Masione hinweggenommen; und zu einem Sitz vor einer Hausthüre verwendet worden

seyn; allein aus allen übrigen Urkunden erscheinet, wie dieser Eingriff sowohl als alle übrige sehr beträchtliche Schmälerungen des Campeser Territorii diesseits des Flusses Stura, als welcher nicht mehr als die Gränze angesehen werden will, zu Ende des 16ten Jahrhunderts geschehen seyen, allwo der damalige Besitzer v. Massone aus dem Geschlecht der Grimaldi Doge in Genua gewesen, und durch Begünstigung der Republic theils mit bewaffneter Hand, theils mit List und mittelst heimlicher Besitzergreifung des Genuesisch. Podesta v. Voltri den größten Theil dieser Stücke an sich gerissen hat; wogegen sich zwar die Kaiserl. Vasallen mit Nachdruck gesetzet, und ihre Jura mit Gewalt zu behaupten getrachtet haben: allein nachdeme einer aus ihnen tödtlich verwundet worden, auch in ao. 1600. die Republic Genua mit militairischer Mannschaft in das Campesische eingefallen, alles zerstöhret und verheeret, auch den ganzen Ort Campo freddo ganz abgebrannt hatten, dieser widerrechtlichen Gewalt zu weichen gezwungen worden sind, wodurch und durch die gänzliche Verlassung vieler Felder gegen Polceverra dann ferners geschehen seyn solle, daß auch diese dem Besitzer von Massone zugehörige Gemeinde eingegriffen, und ihre Gränzen bis al prato della colle erweitert hätten, worauf zwar in anno 1634. und in folgenden Jahren bis zu Anfang dieses Sæculi die Gemeinde sich bey der Republic Genua über alle diese Eingriffe beschweret, dennoch aber keine Hülfe erhalten haben solle. Jedoch muß sich auch dieselbe an den K. allerhöchsten Hof damals gewendet haben, maasen aus einer Relation des damaligen K. Fiscalens in Italien Joanelli ersichtlich, daß er sich auf Befehl nacher Campo freddo begeben, und alle die vor angezogene und noch mehrere die Campesische Gränzen betreffende Urkunden durchsuchet hat, ohne daß jedoch diese Abschickung von einer weitern Folge gewesen wäre.

Seit:

Seitdeme ist aber alles auf sich beruhen geblieben, bis nunmehro die Gemeinde angezeiget, daß in denen Jahren 1773 et 1765. die Besitzer von Massone wirklich Eingriffe in das præto Rondanino und la fontana fredda vorgenommen, und das darauf weidende Campesische Vieh gepfändet hätten. Aus diesem Hergang werden E. K. M. allererleuchtest zu ermessen geruhen, wie dem Uebel nicht geholfen, noch die Gränzen dieses Lehens hergestellt werden würden, wann man auch diese angezeigte Eingriffe dem K. Reichshoffiscal zu Beobachtung seines Amts zustellen wollte, nachdem die beträchtlichste derselben sich bereits von einer solchen Zeit herschreiben, wo die Republic Genua dieses Reichslehen noch gar nicht besessen hat, und diesfalls mit Lehenspflichten behaftet gewesen ist; mithin gegen dieselbe dieserhalben mit einem Felonieproceß nicht anzulangen wäre, die vormalige Besitzere aber sich diesen Bedrängnissen allem Ansehen nach standhaft genug und dergestalt entgegen gesetzt haben, daß einer derselben hierüber fast sein Leben verlohren hätte, mithin alles, was ihnen diesfalls zur Last liegt, in dem bestehet, daß sie diese Eingriffe E. K. M. nicht in Zeiten angezeiget haben, welche Unterlassung aber denen dermaligen Besitzern ohnschädlich seyn dörfte, nachdem sich dieselbe, wie es bereits von dem dermaligen Vasallen auf die Zuschrift des K. Plenip. geschehen, mit der Unwissenheit und in Ansehung der sich erst kürzlich ereigneten Vorgängen damit entschuldigen könnten, wie dieses Factum durch die erfolgte Restitution des Viehs und durch einen gegen die Schuldige angeordneten Proceß seye redressiret worden, mithin die Anordnung eines Fiscal. Processes nicht nur unfruchtbar, sondern auch weitaussehend ausfallen würde; als ist gehorsamster Reichshofrath der ohnzielsetzlichen Meynung, daß E. K. M. um so mehr wirksamere und besondere Wege zur Aufrechthaltung des Territorii

dieses Reichslehens einzuschlagen berechtiget seyen, je beträchtlicher die Eingriffe sind, so die Familie von Grimaldi als Besitzer von Massone unternommen haben, und je weniger E. K. M. zugemuthet werden kann, zu Recuperirung des K. und des Reichs Territorii sich vor denen Genuesischen Gerichten gegen ihren Vasallen in einen Streit einzulassen, welcher wahrscheinlicher Weise um so weniger zu Gunsten E. K. M. gesprochen werden würde, als die Republic Genua selbsten Lehenherr von Massone ist; dann obgleich der Kaiserl. Plenipotentiarius der Meynung ist, daß die Republic sich die Recuperirung des Reichsterritorii nicht zuwider seyn lassen dürfte, weilen sie als Mitbesitzerin des Reichslehens Campo freddo durch diese Acquisition mehr erlange, als sie anderer Seits als Domina directa von Massone verlöhre; so traget doch gehorsamster Reichshofrath billigen Zweifel, der Meynung des Kaiserl. Plenipot. wegen der Gesinnungen der Republic beyzupflichten, als welche sich weit mehr bestreben dörfte, die Gränzen ihres Territorii zu erweitern, als einen nicht sehr beträchtlichen Zuwachs an ihren Revenüen zu erhalten.

Der Vorschlag des Kaiserl. Plenip. ist demnach bey diesen Umständen der einzige Weg, wodurch die Gränzen dieses Reichslehens wegen des vergangenen gehandhabet, und vor die Zukunft gesichert werden können: es können sich auch die Besitzere von Massone hierüber um so weniger mit einigem Grund der Rechten beschwehren, als die beyde in annis 1354 und 1526. gefällte, in die Rechtskraft erwachsene Urthel die Gränzen beyder Territoriorum deutlich bestimmen, und bey der vorzunehmenden Steinsetzung lediglich demjenigen nachgegangen wird, was die von Genua als domina directa des Lehens Massone abgeschickte Commission in Verfolg des letzten Urthels de 1526. in

das

das Werk gesetzet hat. Der Besitzer von Massone weiß sich selbst nach einer dem Bericht des Kaiserl. Plenipotentiarii sub Num. 54. beygelegten, dem Ansehen nach bey denen Genuesischen Gerichten übergebenen Vertheidigung auf ein anderes nicht als auf eine possessionem immemorialem und die Präscription zu beziehen, welche aber bey gegenwärtigem Fall, da E. K. M. diese Eingriffe ohnbekannt verblieben, in Ansehung deren Gerechtsamen des Dominii directi keine Statt findet, sondern Allerhöchstderoselben allerdings berechtiget verbleiben, die Kaiserl. durch Urthel und Recht bestätigte alte Gränzen dieses Reichslehens durch Abschickung einer eigenen Commission ohne Rücksicht auf den zeitherigen Besitz anwieder herstellen und erneuren zu lassen, und andurch den Besitzer von Massone zu zwingen, daß in sofern derselbe annoch einige weitere Behelfe anzuführen vermögte, solche E. K. M. vorzulegen, gleichwie aber diese Gränzerneuerung lediglich die Kaiserl. und die Gerechtsame des Dominii directi zum Gegenstand haben, das Dominium privatum der strittigen Stücken aber um so weniger betreffen kann, als nicht nur in Anbetracht der letzteren der Gemeinde die Exceptio præscriptionis in dem Weg zu stehen scheinet, sondern auch über das aus den angeführten Urkunden erhellet, daß auch in ältern Zeiten die Gebrüdere Cattaneo als Besitzere von Massone diesseits Stura in dem Campesischen Territorio verschiedene Grundstücke besessen, welche dieselbe mit diesem Lehen in anno 1376. verkaufet haben, so könnten die auf Abschickung einer zur Gränzerneuerung anzuordnenden Kaiserl. Commission erforderlichen Kösten, wie bereits der Kaiserl Plenip. erinnert, der Gemeinde nicht zur Last geleget werden, sondern E. K. M. zu Aufrechthaltung der Kaiserl. Gerechtsamen die allerhöchste Gnade haben, solche inzwischen allenfalls nach dem Vorschlag des Kaiserl. Plenip. aus Dero Kaiserl.

Aerario vorzuschiessen. Die zweyte Beeinträchtigung der Kaiserl. Gerechtsamen, so der Kaiserl. Plenip. in diesem Bericht anzeiget, bestehet darinnen, daß die beyde Condomini nicht nur sämmtliche Mobilien, sondern auch alles Schießgewehr, dessen sich noch bey letzterem Krieg die Kaiserl. Militz mit Nutzen gebrauchet habe, ja erst kürzlich ein sogenanntes Rastrum der Thore, womit der Eingang in das Schloß auf eine unübersteigliche Weise behindert worden, aus dem Lehen hinweg, und nacher Genua geführet hätten, und überhaupt damit umgiengen, dieses Schloß gänzlich zerfallen zu lassen, da doch E. K. M. daran gelegen seye, diesen haltbaren Ort zu conserviren, und solchen nicht von den benöthigten Defensionswaffen entblößen zu lassen.

Gehorsamster Reichshofrath ist zwar auch hierinfalls mit dem Kaiserl. Plenipotentiario allerdings einverstanden, wie nemlich einem jedweden Vasallo obliege, das Lehen in gutem und behörigem Stand zu erhalten, und wie es allerdings ein strafbarer Lehensfehler seye, wann ein Vasall die Substanz des Lehens-Corporis zur Vernachtheiligung des Dominii directi in gänzlichen Zerfall gerathen läßt, dannenhero dann auch denen Lehensherrn nach allen Lehensrechten die Befugniß zustehet, den Vasallen zur Erhaltung der Lehenssubstanz zu verbinden und anzuhalten. Nur muß gehorsamster Reichshofrath bey diesem angezeigten Verfall des Lehens allerunterthänigst anmerken, wie die daselbst befindlichen Mobilien zu dem Lehen selbst niemals gehört haben, auch allem Anschein nach das daselbst befindlich gewesene Schießgewehr von denen vorigen Vasallis selbst angeschaffet worden seyn dörfte, auch hiernächst nach dem eigenen Bericht des Kais. Plenip. der größte Theil desselben schon in dem vorigen Seculo abgeführet worden ist, und nur die neuerl. Hinwegschaffung des Rastri sammt dem Verfall des Schlosses

denen dermaligen Vasallis zur Last bleiben dörfte. Gleichwie aber diese Anzeige ganz ohnbescheinigt ist, mithin ohne vorläufige Verantwortung der Vasallen keine präceptivische Verordnung erlassen werden könnte; als wäre gehorsamster Reichshofrath der ohnzielsetzlichen Meynung, daß in sofern E. K. M. die bey dem obigen Punct angerathene Abschickung des Kais. Fiscalens in Italien nach Campo freddo zur Vornehmung der Gränzrenovation allergnädigst begnehmigen sollten, diesem zugleich aufgetragtn werden könnte, bey seiner Anwesenheit daselbst die Beschaffenheit des Schlosses zu untersuchen, über den allenfalsigen Zerfall die benöthigte Erkundigung einzuziehen, und hierüber an E. K. M. zur Schörfung der weitern Verordnung den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Jedoch beruhet alles bey E. K. M. allererleuchtetsten Entschliessung, wie sich dann gehorsamster Reichshofrath zu allerhöchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlet.

Ita Concl. in Consilio Imperiali aulico die 3. May 1774.

Præs.

Ex. D. P. D. C. ab Harrach.

Exc. D. V. P. D. B. ab Hagen.

D. C. Ueberracker.
D. C. à Sternberg.
D. C. à Würben.
D. C. à Firmian.
D. B. à Næg.
D. C. à Lippe.
D. C. à Grævenitz.

D. B. à Bartenstein.
D. B. ab Hill.
D. B. à Braun.
D. B. à Gærtner.
D. à Steb.
D. ab Hess.
D. B. à Dittmar.
D. à Puffendorf.

& me Secr. de Stock.

Lectum et approb. die 20. ejusd. præs. iisdem nec non D. C. à Kaunitz.

Ich habe dem Reichsvicecanzler einsweilen aufgetragen, dem Genuesischen Gesandten allhier die nachdrücklichsten Vorstellungen zu machen, daß die Republic der Gemeinde Campo freddo eine abhelfl. Maaß ihrer Beschwerden verschaffe, und dadurch den sonst in der Länge unvermeidl. schärferen Kais. Verfügungen vorzukommen trachte.

Joseph mppr.

Anzeige der wichtigsten Druckfehler.

Seite	3.	Zeile	4.	anstatt:	Aber wenn lies; Aber wem
—	6.	—	11.	—	auf Gnaden lies: aus Gnaden
—	7.	—	6.	—	so gehorsamster lies: so hat gehors.
—	13.	—	23.	—	und einzige lies: und einzigen
—	20.	—	12.	—	deswegen lies: wegen
—	22.	—	28.	—	Instrumenti dem lies: Instrumenti ad acta dem
—	29.	—	25.	—	o den lies: so den
—	36.	—	20.	—	Lehens vor Eigen lies: Lehens von Eigen
—	53.	—	24.	—	1593. sub l. 1593. die Vergleiche sub
—	55.	—	11.	—	Unterh. lies: Unterherrn
—	73.	—	8.	—	Paritions lies: Privations
—	81.	—	11.	—	Betrags lies: Vertrags
—	93.	—	28.	—	affectioniren lies: affectiren.
—	97.	—	12.	—	1772. lies: 1777.
—	113.	—	24.	—	auch, da lies auch da,
—	114.	—	21.	—	er lies: es
—	121.	—	20.	—	duarum lies: duorum
—	123.	—	35.	—	ab lies: ob
—	124.	—	29.	—	Verrechnung lies: Vernehmung.
—	125.	—	20.	—	Modialitatis lies: Modalitatis
—	131.	—	6.	—	Weyder lies: Weyden
—	—	—	25.	—	gleichseer lies: gleichsam
—	137.	—	20.	—	Judicio lies: Judicia
—	139.	—	33.	—	Betref lies: betrift
—	143.	—	29.	—	ermahnt lies: ernannt
—	148.	—	8.	—	Monzanbano lies: Monzambano
—	150.	—	7.	—	Sonne lies: Scene
—	—	—	8.	—	könnte lies: konnte
—	151.	—	12.	—	bleibt lies: blieb
—	—	—	18.	—	Diet lies: Dict.
—	185.	—	29.	—	Verfügung, lies: Verfügung, und
—	213.	—	3.	—	Gerechtsamen lies: Gerechtsame
—	277.	—	3.	—	Commissonialibus lies: Commissorialibus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merkwürdige Reichshofrathsgutachten

Bd.: 1.

Frankfurt am Mayn (1792)
J.publ.g. 70 b-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558546-6
VD18 8022881X-001